System

des

öffentlichen Rechts der deutschen Staaten.

Von

Georg August Grotefend,
Königlich Hannoverschem Amts-Assessor.

1,2,1

Erste Abtheilung.

Cassel.
Verlag von Theodor Fischer.
1860.

Aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen.

4179

☞ Die zweite Abtheilung dieses Werkes erscheint zu Ostern k. J.

Die Verlagshandlung.

System

des

öffentlichen Rechts der deutschen Staaten.

System

des

öffentlichen Rechts der deutschen Staaten.

Von

Georg August Grotefend,

Königlich Hannoverschem Amts-Assessor.

Erste Abtheilung.

Cassel.

Verlag von Theodor Fischer.

1860.

Druck von Baier & Lewalter.

Eine systematische Darstellung des öffentlichen Rechts der deutschen Staaten in seiner gegenwärtigen positiven Gestalt zu geben ist das Ziel dieser Arbeit, welche mit einer der bisherigen Darstellungen des deutschen öffentlichen Rechts nicht concurriren wird, da keine derselben ihren Gegenstand nur dem positiven Rechte entnahm. Daß aber die Aufgabe dieses Buches also begrenzt ist, wird — so hoffe ich — einer Rechtfertigung nicht bedürfen, sofern nur die Ausführung als eine angemessene sich darstellt. Ob dieses der Fall, darüber habe ich das Urtheil des wissenschaftlichen Publicums zu erwarten und ich will meine Arbeit weder zu unverdienter Aufnahme empfehlen noch vor gerechter Rüge in Schutz nehmen. Eine unbillige Kritik hoffe ich um so weniger fürchten zu müssen, als ich die vorgesetzte Aufgabe unter Verhältnissen zu lösen suchen mußte, unter denen wohl nur selten eine solche Arbeit unternommen wird. Denn sehr umfassende dienstliche Ansprüche der verschiedensten und sehr praktischer Art gönnen mir nur eine spärliche Muße zu so ernsten wissenschaftlichen Arbeiten, und ungleich schwerer läßt

sich der Wissenschaft an einem Orte dienen, wo nicht einmal die geringste literarische Unterstützung zu finden ist. Wenn der Einfluß dieser persönlichen Verhältnisse des Verfassers an der Arbeit sich nachtheilig geltend gemacht hat, so dürfen solche Mängel und Fehler der Darstellung wohl auf billig denkende Nachsicht rechnen.

Nun denn — mit Gunst!

Alfeld, im August 1860.

G. A. Grotefend.

Inhalt der ersten Abtheilung.

Einleitung.

Das öffentliche Recht der deutschen Staaten.

1. Gegenstand.

§. 1.

Das öffentliche Recht der deutschen Staaten umfaßt alle diejenigen rechtlichen Beziehungen, in welchen diese Staaten als solche an sich und zu einander stehen. In ihm stellt sich eine zwiefache Gruppe rechtlicher Verhältnisse dar: 1) das durch eine gemeinsame Bundesverfassung unter den deutschen Staaten gegründete Recht — das deutsche Bundesrecht, und 2) das in diesen Staaten geltende politische Recht — das deutsche Staatsrecht.

Diese beiden Theile des öffentlichen Rechts der deutschen Staaten in ihren gegenwärtigen positiven Gestaltungen darzustellen, ist die Aufgabe dieses Buches. Antiquierte Rechtszustände früherer Zeiten und nicht wirklich geltende Rechtssätze politischer Speculationen sind in gleicher Weise von dieser Darstellung ausgeschlossen. Geschichtliche Nachweise aber fallen in das Gebiet ihrer Aufgabe nur, insofern sie zum Verständniß der gegenwärtigen Rechtsbildungen nothwendig erscheinen.

2. Die wissenschaftliche Aufgabe.

§. 2.

Innerhalb dieser Grenzen das thatsächliche oder positive Recht aus seinen vorhandenen Zeugnissen zu erkennen, und das gewon-

nene Material in seinem systematischen Zusammenhange darzustellen, ist das Ziel der wissenschaftlichen Bearbeitung des gegenwärtigen öffentlichen Rechts der deutschen Staaten. Die Wissenschaft besitzt dazu die vollste Freiheit und Selbständigkeit; dagegen hat sie sich des Strebens zu enthalten, den deutschen Staaten neues Recht finden und speculativ nothwendige Resultate der Doctrin als praktisch gültig hinstellen zu wollen [1]).

3. System.

§. 3.

Die systematische Darstellung dieser Rechtstheile hat die sämmtlichen thatsächlichen Rechtsmomente in der Weise zu sondern und zu verbinden, daß sie in ihrer prinzipiellen Gemeinschaft oder Besonderheit klargestellt werden. So scheiden sich die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen deutschen Rechts der Gegenwart von den besonderen Gestaltungen ihrer Verwirklichung. Jene allgemeinen Grundsätze sind aber nicht philosophische Abstractionen aus dem Begriff, Zweck und Wesen des gedachten Staates, sondern nur die fundamentalen Begriffssätze dieses Theiles des positiven Rechts der Gegenwart und werden nur dem Gebiete rechtlicher Thatsachen entnommen [2]).

Die beiden Haupttheile des öffentlichen Rechts der deutschen Staaten, das Recht des deutschen Bundes und das deutsche Staatsrecht, gesondert darzustellen, gebietet schon deren wesentliche Ver-

---

1) Das Gegentheil war der überwundene Irrthum der naturrechtlichen Schule. Vergl. Zachariae: Deutsches Staats- und Bundesrecht. 1853. §. 4.

2) Es ist üblich gewesen, den s. g. allgemeinen Theil der Compendien (Systeme, Lehrbücher) des deutschen Staats- und Bundesrechts mit den Darlegungen aus einer abstracten Staatsidee zu füllen. Gebilligt werden kann dieses nicht, da solche Meditationen zum Verständniß des wirklichen und darum alleinigen Rechts nicht nützen, vielleicht gar schaden, und weil eine Vermischung der Rechtsphilosophie, der Politik und der Darstellung des positiven Rechtes ein wissenschaftlicher Fehler ist. Philosophie und Politik sind nothwendige und heilsame Gegenstände geistiger Beschäftigungen, aber eine jede an ihrem Orte und zu ihrer Zeit.

schiedenheit, indem jenes Völkerrecht, dieses aber Staatsrecht ist. Eine bestimmte Nothwendigkeit der Reihenfolge ist dabei nicht gegeben, zweckmäßig wird es indeß erscheinen, das Bundesrecht voranzustellen, da in ihm nicht unwesentliche Voraussetzungen der staatsrechtlichen Entwicklungen in Deutschland begründet sind.

4. Literatur.

§. 4.

Das öffentliche Recht der deutschen Staaten besitzt eine zahlreiche Literatur und darunter manche deutscher Wissenschaft würdige Werke: historische, politische und positivrechtliche Monographieen, einzelne Abhandlungen und umfassende Darstellungen. Was nun die letzteren anlangt, so sind sie theils als Lehrbücher, theils als Systeme erschienen. Am Gegenstande ihrer Darstellungen ist ein wesentlicher Unterschied kaum zu merken, mögen auch die Herüberziehungen aus dem politischen und rechtsphilosophischen Gebiete in dem einen umfangreicher als in dem anderen sein. Dagegen heben sich einige durch die politische Färbung, welche sie im Vergessen des wahren Berufs einer wissenschaftlichen Darstellung des Rechtes sich gegeben, nicht empfehlenswerth hervor.

Außer den älteren und fast schon veralteten Darstellungen des öffentlichen Rechts der deutschen Staaten [1]) von von Dresch (öffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten; Tübingen 1820, 1. Theil); Brunnquell (Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten; Erfurt 1824); Schmalz (das deutsche Staatsrecht; Berlin 1825); Sylvester Jordan (Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts;

1) Weitere, namentlich in die Zeit des ehemaligen Reichsrechtes und in die Partikularrechte der Gegenwart hineingehende Literatur-Nachweisungen s. bei Zachariae: Deutsches Staats- und Bundesrecht §. 7—10; Zöpfl: Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. Th. I. S. 136 flg. Eine kritische Uebersicht auch der staatsrechtlichen Literatur ist in dem vortrefflichen Werke Robert von Mohl's (Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften; 1857.

Cassel 1831, 1. Abtheilung) sind jetzt noch von besonderem Werthe die Werke von Klüber (öffentliches Recht des Bundes und der Bundesstaaten; Frankfurt a. M. 3. Auflage 1831, 4. Auflage 1841), Maurenbrecher (Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts; 2. Abdruck, Frankfurt a. M. 1843), Weiß (System des deutschen Staatsrechts; Regensburg 1843), Zachariae (deutsches Staats- und Bundesrecht; 2. Auflage, Göttingen 1854), Zöpfl (Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Zeitverhältnisse; 4. Ausgabe, Heidelberg 1855). Als das tüchtigste ist unter diesen Werken das von Zachariae hervorzuheben, unentbehrlich bleibt aber auch wegen seiner reichhaltigen Materialien das an allen Fehlern der wissenschaftlichen Bearbeitung leidende Klübersche Werk. Das neuste System des deutschen Staatsrechtes dagegen (Held: System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands mit besonderer Rücksicht auf den Constitutionalismus; 2 Theile, Würzburg 1856) verfolgt über das Gebiet einer positiven Wissenschaft hinausliegende Zwecke und gehört etwa in die Kategorie realpolitischer Versuche, nicht aber in den Kreis der wissenschaftlichen Darstellungen des öffentlichen Rechts in Deutschland [1]).

---

1) Das Held'sche Werk charakterisirt sich schon in den Worten der Vorrede: „Aus der angegebenen Hauptrichtung dieses Werkes (Richtigstellung und Festhaltung der Grenzen zwischen dem Staatsrechte einerseits und dem Privatrechte, sowie der Politik andererseits) ergiebt sich aber: Daß, was die ganze Behandlung der einzelnen Lehren betrifft, eine wesentliche Verschiedenheit statt finden mußte, je nachdem von dem angegebenen Standpunkte dieses Werkes aus eine neue Begründung oder neue Anwendungen sich als nöthig ergeben oder nicht. Als Folge hiervon erscheint es, daß manche Abschnitte einen unverhältnißmäßig größeren Umfang erhalten mußten, als ihn andere nicht minder wichtige, ja vielleicht wichtigere aber mit meinem Hauptzwecke nicht so innig zusammenhängende Abschnitte erhalten haben.“ Schließlich bezeichnet die Vorrede als einen weiteren Zweck des Buches, Liebe für den Staat zu erwecken. Solche subjective Tendenzen können das Recht in seiner objectiven Wahrheit und Fülle nicht darstellen.

§. 5.

Gesonderte Darstellungen des gesammten Bundesrechtes finden sich in drei systematischen Monographieen, welche indeß schon in den ersten Jahren der Bundesexistenz unternommen und darum materiell zu wenig vollständig sind. Es sind dieses die Darstellungen von Tittmann (Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes; Leipzig 1818), (E. de S. Schwarzkopf: Exposé du droit public de l'Allemagne; Genève et Paris 1821) und Rudhart (das Recht des deutschen Bundes; Stuttgart und Tübingen 1822). Unter den mehren in Compendien über das gesammte deutsche Staatsrecht enthaltenen Darstellungen des Bundesrechts sind die in den Werken von Weiß und Zachariae enthaltenen besonders nennenswerth [1]. Sehr Tüchtiges ist aber in Erörterungen einzelner bundesrechtlicher Fragen geleistet: so von Robert Mohl (die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes; Stuttgart und Tübingen 1822), von Heffter (Codex Austraegalis Confoederationis Germanicae in den Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht; Berlin 1829) und sonderlich von Aegidi (im Bluntschli-Braterschen deutschen Staatswörterbuche unter den Rubriken „Austräge" und „deutscher Bund") [2].

---

1) Weiß: System S. 71—425; Zachariae: Deutsches Staats- und Bundesrecht. Th II. S. 607—834.

2) Sonstige bundesrechtliche Abhandlungen wird die folgende Darstellung je an ihrem Orte erwähnen. Die meisten, nicht aber besten Abhandlungen lieferte wohl von Dresch (Beiträge zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes, Tübingen 1822; Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechtes sowohl des Deutschen Bundes überhaupt als auch einzelner Bundesstaaten, München 1830).

Das deutsche Bundesrecht.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze.

I. Ursprung des Bundes.

1. Geschichtlicher Anfang.

§. 6.

Nachdem zu Anfang dieses Jahrhunderts das römische Reich deutscher Nation als Opfer innerer und äußerer Kämpfe gefallen und diese politische Form der deutschen Einheit gebrochen, schlossen die zum Besitze der Souverainetät gelangten Stände des alten Reichs nach den unglücklichen Tagen des Rheinbundes sich im lebendiger erwachten Bewußtsein nationaler Zusammengehörigkeit zu einer neuen politischen Einigung, welche der **Deutsche Bund** (la confédération germanique) benannt ward. Am 8. Juni 1815 geschlossen, trat dieser Bund doch erst am 5. November 1816, als dem Tage seines ersten Handelns in's Leben [1]).

---

1) Zur Geschichte des Deutschen Bundes: **Klüber's** Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815; 8 Bände, Erlangen 1815—1819. — **Desselben** Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des Deutschen Bundes; Frankfurt a M. 1816. — **de Pradt**, du congrès de Vienne; Paris 1818. — Histoire du congrès de Vienne. Par l'auteur de la diplomatie française; Paris 1829, 3 Vol. — **Pfizer**: Ueber die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes; 1835, S.

Eine im Jahre 1848 anhebende Unterbrechung der Existenz des deutschen Bundes ist rechtlich annullirt, nachdem derselbe in unveränderter Gestalt 1851 wieder in's Leben getreten und allerseits als zu Recht bestehend anerkannt ist [1]).

2. Rechtsgrund des Bundes.

§. 7.

Der deutsche Bund ist aus dem übereinstimmenden Willen der souverainen und von einander unabhängigen deutschen Staaten hervorgegangen [2]); sein positiver Rechtsgrund ist daher der in der Bundesacte vom 8. Juni 1815 vollzogene völkerrechtliche Vertrag [3]).

Dieser Rechtsgrund des Bundes erhält aber einen besonderen Charakter durch den Umstand, daß der Bundesvertrag aus einem

---

48 flg. — Schaumann: „Die Bildung des Deutschen Bundes auf dem Wiener Congreß" in v. Raumer's historischem Taschenbuche; 1850. — Biedermann in der Germania, Th. 1. (1851) S. 353 flg. Th. 2. (1852) S. 224 flg. — Pertz: Stein's Leben; Bd. 4. — Gervinus: Geschichte des 19. Jahrhunderts, Th. 1. — Häusser: Deutsche Geschichte seit dem Tode Friedrich's des Großen; Th. 4. S. 785 flg. — Zachariae: Deutsches Staatsrecht. 1853. Th. 1. S. 166 flg. – Aegidi im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuche, B. 3. S. 1 flg. — von Kaltenborn: Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856; Berlin 1857.

1) Die von verschiedenen Seiten verschieden beantwortete Frage: ob die Restituirung des Deutschen Bundes im Jahre 1851 mit Recht geschehen, ist eine rein bundesgeschichtliche Frage, nachdem jedenfalls die thatsächliche Anerkennung des Bundes alle etwaigen Mängel seiner Rechtmäßigkeit ergänzt hat. S. Zachariae a. a. O. Th. I. S. 220 flg. S. 225. Nr. V. Ueber die Geschichte der Unterbrechung der Bundesexistenz von 1848 bis 1851 s. Zachariae Th. I. S. 188—221; Zöpfl, Th. I. S. 418—512. Die Verhandlungen der Bundesstaaten über die Restauration des Deutschen Bundes finden sich in von Meyer's Staatsacten Th. II. S. 515 flg.

2) Eingang der Bundesacte: „Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands — sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen."

3) Art. 3 der W. Schl. A.: „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgesetzt hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist."

zwar nicht rechtlich aber doch politisch zwingenden Grunde innerer Nothwendigkeit, nämlich wegen der national-historischen und vormals auch formell-politischen Zusammengehörigkeit der deutschen Staaten geschlossen, also weder ein zufälliger noch ein willkürlicher Vertrag ist [1]). Vielmehr erscheint der deutsche Bund als das naturgemäße Resultat einer consequenten geschichtlichen Entwicklung der inneren Verhältnisse Deutschlands [2]).

II. Begriff und Wesen des Bundesrechts.

§. 8.

Das Recht des deutschen Bundes ist der Inbegriff aller derjenigen Rechtsverhältnisse, welche durch den Bundesvertrag vom 8. Juni 1815 unter den deutschen Staaten begründet sind. Dasselbe ist nach Inhalt und Form nur in den thatsächlichen Verträgen der Bundesstaaten gegeben und in seinem ganzen Umfange positives und strenges Recht (jus strictum) im eigentlichsten Sinne der Worte.

Wie nun diese Recht erzeugenden Verträge als die Conventionen selbständiger und gegenseitig unabhängiger Staaten völkerrechtliche sind, so erscheint auch das Bundesrecht nur als Völkerrecht und zwar als ein Theil des positiven Völkerrechts Europa's und in Sonderheit als internationales Völkerrecht der deutschen Staaten.

---

1) „In der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden", aus dem Oestreichischen Vortrage in der (ersten) Bundesversammlung vom 5. November 1816 (Protokoll §. 4. S. 16), und: „der deutsche Bund — bildet — auf's Neue Lände zu einem politischen Ganzen, deren Bewohner durch gemeinsame Abstammung, Sprache, Andenken und eine ehemalige ehrwürdige Verfassung unauflösbar verbunden sind", aus dem Preußischen Vortrage daselbst (Protokoll §. 4. S. 19). Vergl. Aegidi a. a. O. Bd. 3. S. 23 flg. S. 31.

2) Ein kurzer Nachweis dieser geschichtlichen Entwicklung findet sich in Grotefend: Deutsche Einheit und Fürsten-Souverainetät; Cassel 1860.

Das Bundesrecht hat allerdings auch wirklich staatsrechtliche Normen in den deutschen Staaten veranlaßt, aber auch nur veranlaßt, denn diese sind aus jenem erst durch die Partikulargesetze geflossen, so daß sie nicht zum Rechte des deutschen Bundes, sondern zum Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten gehören. Näheres wird sich hierüber bei der Darstellung der Competenz und besonders der legislatorischen Gewalt des Bundes finden.

III. Quellen des Bundesrechts.

§. 9.

Bundesrecht ist nur aus den evidenten Bethätigungen des Rechtswillens des Bundes, also aus den unter den Bundesstaaten als solchen oder zwischen dem Bunde und fremden Mächten geschlossenen Verträgen [1]) und den rechtlichen Gewohnheiten des Bundes und seiner Glieder [2]) zu schöpfen [3]). Dagegen dürfen nicht als Quellen des Bundesrechtes die wissenschaftlichen Combinationen der Grundsätze eines allgemeinen oder philosophischen (natürlichen) Staatsrechtes betrachtet werden [4]), ebenso nicht die rechtlichen

---

1) Zu diesen Verträgen gehören auch diejenigen, welche den Bund als solchen mit einzelnen deutschen Staaten als selbständigen Mächten verpflichten; sie werden indessen passender als mit Zustimmung der Betheiligten gefaßte Bundesbeschlüsse bezeichnet (Art. 15 der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820)-

2) Die Möglichkeit eines Bundes-Gewohnheitsrechts wird nicht bezweifelt werden können, obwohl ihrer Verwirklichung viele Hindernisse entgegenstehen und bis jetzt auch ein eigentliches Bundes-Gewohnheitsrecht wohl kaum existent geworden sein mag. Vergl. Zöpfl: Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes. §. 11.

3) Vergl. Heffter: Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht; Vorwort S. V: „Es ist ein reines Vertragsrecht, nicht ausgegangen von einer höheren gesetzgebenden Gewalt, also auch nicht aus allgemeinen Staatsrechtsprinzipien zu ergänzen, noch wie andere Gesetze zu erklären, sondern wie Völkerverträge.“

4) Daß auch allgemeines und natürliches Staatsrecht und die Analogie Bundesrecht geben könne, ist ein oft wiederholter Irrthum der Doctrin; vergl. Klüber: Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 62; von Dresch in

Satzungen anderer Rechtsgemeinschaften wie z. B. des ehemaligen deutschen Reiches [1]) oder solcher Staateneinigungen, welche die deutschen Staaten als unabhängige Mächte mit anderen deutschen Staaten in eben dieser Eigenschaft oder mit fremden Staaten eingegangen sind [2]). Solche Verträge können für das Recht des

---

dem Werke gleichen Titels §. 20, von denen Jener sogar soweit irrte, daß er die Entscheidung eines Streites über die Anwendbarkeit der Analogie in concreto einer austrägalgerichtlichen Instanz des Bundes überlassen wollte (Klüber a. a. O. §. 65). Zachariae: Deutsches Staatsrecht, Theil 1, §. 49 nennt ebenfalls als Quelle des Bundesrechts die Analogie und definirt diese mit der Erklärung: „d. h. Folgerungen aus der Natur und dem Zwecke des Bundes:" allein solche Folgerungen sind nicht eigentlich Analogie, sondern interpretative Specialisirungen allgemeiner Bundesrechtsprinzipien (nämlich der Bundeszwecke) und enthalten kein neues Recht; sie können außerdem auch nur vom Bunde selbst ausgehen und sind also nichts Anderes, als alle Aeußerungen des Bundeswillens. — Die Unverbindlichkeit aller wissenschaftlichen Theorieen und ihrer Consequenzen erklärte der Bund ausdrücklich in dem Beschlusse vom 11. December 1823: „Die Bundesversammlung wird in ihrer Mitte jenen neuen Bundeslehren und Theorieen keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten und keiner Berufung auf selbe bei ihren Verhandlungen Raum geben; übrigens aber glaubt dieselbe der hohen Weisheit sämmtlicher Bundesregierungen mit vollem Vertrauen die Fürsorge anheimstellen zu können, daß nicht auf ihren Schulen und Universitäten jene Lehren Eingang finden und dadurch von dem eigentlichen Verhältnisse des Bundes falsche und unrichtige Ansicht aufgefaßt und verbreitet werde." Vergl. Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, Art. VI: „Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schluß-Acte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist." Durch den Bundesbeschluß vom 11. December 1823 hat übrigens eine wissenschaftliche Bearbeitung des Bundesrechtes (s. oben §. 2) keinerlei Beschränkung erhalten, da seine Absicht nur war, dem Irrthume, als könnte es ein wissenschaftlich entstandenes Bundesrecht geben, entgegenzutreten. Vergl. Heffter: Beiträge S. VI des Vorworts.

1) Dem Reichsrechte bundesrechtliche Bestimmungen zu entnehmen haben bei der Darstellung der bundesrichterlichen Instanzen (Austräge) selbst die tüchtigsten Staatsrechtslehrer nicht vermieden. S. den Abschnitt: „Das richterliche Recht des Bundes."

2) Auch solche Staatsverträge rechnen Viele (Klüber a a. O. §. 57. 58,

Bundes nur den Werth haben, die concrete Veranlassung einer rechtlichen Entschließung desselben gewesen zu sein und als historischer Apparat zum richtigen Verständniß der bundesrechtlichen Bestimmungen benutzt werden zu können. Denn wenn auch der Inhalt solcher außerhalb des Bundes entstandenen Rechtsdenkmäler von diesem als sein Recht agnosciert worden, so ist der bundesrechtliche Verpflichtungsgrund doch immer nur der Receptionsbeschluß des Bundes und die fremde Bestimmung nur in dem Sinne und Umfange für den Bund verbindlich, wie dieser sie thatsächlich sich angeeignet hat [1]).

§. 10.

Unter den Bundesgesetzen werden vom Bunde selbst die aus einem Oestreichisch-Preußischen Entwurf vom 23. Mai 1815 hervorgegangene Bundesacte vom 8. Juni 1815 [2]) als Grundvertrag und erstes Grundgesetz dieses Vereines und die im Bundesbeschluß vom 8. Juni 1820 mit gleicher Kraft und politischer Auctorität versehene Schlußacte der im Jahre 1819 zusammengetretenen Wiener Ministerial-Conferenzen, die s. g. Wiener

---

von Dresch a. a. O. §. 20; Weiß: Deutsches Staatsrecht §. 11 u. A.) zu den Quellen des Bundesrechts. Zachariae a. a. O. sondert sie als „mittelbare Rechtsquellen" aus, indeß möchte auch dieses nicht eben zu empfehlen sein, da so jene Staatsverträge immerhin Rechtsquellen bleiben würden.

1) Vergl. Art. 14 und 15 der Bundesacte vom 8. Juni 1815 hinsichtlich der bundesseitigen Receptionen aus dem Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801, dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 und der K. Baierschen Declaration der Verhältnisse der Mediatisirten vom 19. März 1807. Noch andere Beispiele liefert die Kriegsverfassung des Bundes, zu deren Darstellung dieser auch zwischen einzelnen Bundesstaaten geschlossene Particularverträge benutzte. Es giebt auch Bundesgesetze, welche zwar unter Bundesstaaten, aber unter diesen nicht in ihrer Bundeseigenschaft vereinbart sind, wie z. B. die Wiener Schlußacte und die aus den Carlsbader Conferenzen von 1819 hervorgegangenen Beschlüsse. Auch diese gelten für den Bund nur, so weit sie von ihm als Bundesnormen agnoscirt sind. Vergl. Zöpfl Th. I. §. 110.

2) Ueber die Entstehung der Bundesacte s. Klüber's Acten des Wiener Congresses B. II. S. 293 flg. und dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen 2c. S. 61 flg. und S. 567.

Schlußacte vom 15. Mai 1820 als wichtigstes die Bundesacte erläuterndes und ergänzendes Grundgesetz besonders hervorgehoben [1]). Jene Bundesacte enthält nach einer einleitenden Mittheilung der Veranlassung und allgemeinen Bestimmung, sowie der hohen Genossen des deutschen Bundes in 19 Artikeln die Grundbestimmungen der Bundesverfassung und zwar in den ersten eilf die allgemeinen und wesentlichen, in den letzteren acht die besondern Bundesberedungen. Die Wiener Schlußacte zählt im Ganzen 65 Artikel, welche allesammt den Ausbau der Bundesverfassung und die Entwicklung der Bundesprinzipien bezielen und in einer unmittelbaren und nothwendigen Beziehung zu den positiven Bestimmungen der Bundesacte stehen [2]).

An diese beiden Bundesgesetze lehnen sich die zahlreichen Bundesrecht enthaltenden Beschlüsse des Bundes, bald einen größeren bald einen geringeren Theil der Bundesverfassung darstellend [3]).

---

1) Art. 3 der W. Schl. A.: „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist.“ Die Bedeutung der Wiener Schlußacte bezeichnet diese selbst in der einleitenden Vorbemerkung und im Art. 65: „Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern — zu einem Grundgesetze erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.“

2) Die W. Schl. A. enthält Verfassungsbestimmungen, welche in der Bundesacte selbst noch zu keiner selbständigen Gestaltung gediehen waren, aber doch auch nur als Consequenzen aus den Grundprinzipien des Bundes sich darstellen. Einige Artikel derselben waren schon in besonderen Bundesbeschlüssen (z. B. über das Bundes-Executionsverfahren) vor dem Jahre 1820 erschienen.

3) Die sämmtlichen Bundesbeschlüsse sind in den Protokollen des Bundes enthalten und werden darum auch nach dem Datum ihrer Entstehung am Leichtesten bezeichnet. Es existiren auch mehrere besondere Sammlungen, welche aber mit Ausnahme der von Meyer'schen (Corpus juris confoederationis germanicae oder: Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes, 3., vom Professor Zöpfl besorgte und ergänzte Ausgabe, Frankfurt a. M. 1858) zu früh geschlossen und darum jetzt zu wenig vollständig sind. Aufgezählt finden sie sich bei Zachariae a. a. O. I. S. 223. Die Bundesprotokolle existieren in einer Folio- (Original-) Ausgabe, und bis zum Jahre 1828

Einem Theile derselben, den sogenannten Ausnahmsgesetzen, ist aber bereits vom Bunde selbst die rechtsverbindliche Kraft wieder entzogen [1]).

IV. Die Bundesgenossenschaft.

1. Subject.

§. 11.

Im deutschen Bunde stehen als subjective Bundesglieder der souverainen deutschen Staaten und zwar alle diese und nur diese, weil der Bund ein nationaler Staatenbund sein will [2]).

---

auch in einer für das Publicum bestimmten Quart-Ausgabe. S. Zachariae Th. I. S. 225. Nr. IV. Hinsichtlich der Veröffentlichung dieser Protokolle vergl. unter §. 35.

1) Der Bundesbeschluß vom 2. April 1848 derogierte den s. g. Ausnahmegesetzen des Bundes. Ueber die Bedeutung und Entstehung jenes Beschlusses s. Zachariae a. a. O. I. S. 226, Note 9. Welche Bundesgesetze aber zu jenen Ausnahmegesetzen zu rechnen, ist um so mehr bestritten worden, als eine bestimmte Definition dieser Bezeichnung vom Bunde nicht einst gegeben wurde. Am Richtigsten ist es wohl die aus den besonderen politischen Zeitverhältnissen und Zeitansichten (seit 1819) entstandenen und mit der Gegenwart und ihren Anschauungen in Widerspruch stehenden (also schon thatsächlich antiquirten) bundespolizeilichen Maaßnahmen unter jenen Gesetzen zu verstehen. Denn es ging auch der jenen Bundesbeschluß veranlassende Antrag nur dahin, „daß, da die seit dem Jahre 1819 erlassenen s. g. Ausnahmsgesetze des Deutschen Bundes unter veränderten Umständen bereits allenthalben außer Wirksamkeit getreten, dieselben auch von Seiten des Deutschen Bundes förmlich als aufgehoben und beseitigt zu erklären seien." Dagegen werden darunter nicht auch Bundesprinzipien enthaltende Beschlüsse gehören können. Vergl. Protokoll des Bundes vom 2. April 1848, §. 214; und Zöpfl: Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. Th. I. S. 428. Note 8.

2) Art. 1 der B. A.: „Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinigen sich 2c." Vergl. die Preußisch-Oestreichische Note vom 22. November 1814 bei Pertz: Stein's Leben, Bd. 4, S 156. — Auf die Aufnahme des Epithetons „souverain" in die Bundesacte war besonderes Gewicht gelegt und mit Grund, da den völkerrechtlichen Vertrag nur souveraine Staaten und Fürsten schließen konnten. Vergl. Klüber: Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 156 flg. Das Bedenken,

Diese Bundesstaaten werden aber wie in allen völkerrechtlichen Beziehungen so auch in ihren Bundesverhältnissen durch ihr Staatsoberhaupt oder den Inhaber ihrer Staatsgewalt, also in den Monarchieen durch den regierenden Fürsten (auch den Regenten als Vertreter des Souverains) repräsentiert [1]).

Mitglieder des Bundes sind demnach [2]): 1) das Kaiserreich Oestreich, 2) die Königreiche Preußen, 3) Baiern, 4) Sachsen, 5) Hannover, 6) Würtemberg, 7) das Großherzogthum Baden [3]), 8) Kurfürstenthum Hessen, 9) Großherzogthum Hessen, 10) Herzogthum Holstein und Lauenburg [4]), durch den König von Dänemark als Herzog dieser Staaten vertreten, 11) Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg [5]), durch den König der Niederlande als Großherzog bezw.

---

daß die Bundesgesetze nicht auch von „souverainen freien Städten" reden (Weiß §. 26, Note c), ist ungegründet, da die Bezeichnung der freien Städte als souveraine in den Bundesbeziehungen nur pleonastisch sein würde.

1) Darum rechnen die Bundesgrundgesetze die Theilnahme am Bunde bald den Staaten (z. B. Art. 2 und 6 der W. Schl. A.) bald den Fürsten (Art. 1 der B. A. und Art. 1 der W. Schl. A.) zu. Die deutschen Fürsten sind eben als Fürsten der deutschen Staaten Mitglieder des Bundes. Vergl. Rudhart a. a. O. S. 23. §. 2; Zachariae II. S. 635; Aegidi a. a. O. S. 33 a. E. — In den vier Republiken des Bundes ruht dieses persönliche Recht der Bundesgenossenschaft nicht in einer einzelnen physischen, sondern in der mit Ausübung der Staatsgewalt betrauten juristischen Person: in Lübeck und Frankfurt im Senate, in Bremen in Senat und Bürgerschaft, in Hamburg in Rath und erbgesessener Bürgerschaft.

2) Die Reihenfolge in der nachstehenden Aufzählung ist dem Art. 6 der B. A. entnommen.

3) Würtemberg und Baden traten dem Bunde erst nach Abschluß der Bundesacte bei, was indeß rechtlichen Einfluß nach keiner Seite geübt hat. S. die Beitritts-Erklärungen vom 26. Juli 1815 (in v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 15. 16) und das Bundesprotokoll vom 5. November 1816. § 5.

4) Erklärung des Königs von Dänemark wegen des Beitritts von Lauenburg zum Bunde im Protokoll vom 5. November 1816. §. 3.

5) Das Herzogthum Limburg ward an Stelle der dem Königreiche der Niederlande entrissenen Hälfte des Großherzogthums Luxemburg im Jahre 1830 dem Bunde einverleibt. Vergl. § 15, Note 4. Hinsichtlich dieses Bundesgliedes besteht ein eigenthümliches Verhältniß dadurch, daß Luxemburg und

Herzog dieser Staaten vertreten, 12) Herzogthum Braunschweig, 13) Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 14) Herzogthum Nassau, 15) Großherzogthum Sachsen-Weimar, 16) Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, 17) Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, 18) Herzogthum Altenburg, 19) Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, 20) Großherzogthum Oldenburg nebst der Grafschaft Kniphausen[1]), 21) Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen, 22) Herzogthum Anhalt-Bernburg, 23) Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 24) Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, 25) Fürstenthum Liechtenstein, 26) Fürstenthum Waldeck, 27) Fürstenthum Reuß älterer Linie (Reuß-Greiz), 28) Fürstenthum Reuß jüngerer Linie (Reuß-Schleiz[2]), 29) Fürstenthum Schaumburg-Lippe, 30) Fürstenthum Lippe, 31) Landgrafschaft Hessen-Homburg[3]), 32) Freie Städte: Lübeck, 33) Frankfurt, 34) Bremen, 35) Hamburg.

Limburg zwei verschiedene Staaten sind und je eine besondere Verfassung und Regierung haben und zwar Limburg die niederländische Constitution Deshalb werden auch beide Staaten zwar durch ihren gemeinsamen Regenten, aber nicht durch ihre particulare Regierung im Bunde vertreten, und erhält der Bundestagsgesandte je eine besondere Instruction für Luxemburg und Limburg. Zöpfl: Grundsätze Th. I S. 273, Note 6.

1) Ueber das Verhältniß der Grafschaft Kniphausen zu Oldenburg und dem Deutschen Bunde s. die Bundesverhandlungen in v. Meyer's Staatsacten II. S. 178 flg. Vergl. Klüber a. a. O. §. 319; Zachariae I. S. 463 flg.

2) Die jüngere Linie des Fürstlich Reuß'schen Hauses umfaßte zur Zeit der Bundesstiftung drei und seit dem 7. Mai 1824 noch zwei Speciallinien, welche beide souverain, im Bunde aber nur als ein Staat betrachtet wurden (s. unten §. 25). Insofern bildete das 28. Bundesglied eine Ausnahme von der Regel, daß ein jeder deutsche Souverain selbständig Mitglied des Bundes ist. Der Grund dieser Ausnahme lag schon in der Rheinbundsverfassung. Vergl. Weiß: Deutsches Staatsrecht §. 30, Note r. Seit der Entsagung des letzten Fürsten von Reuß-Lobenstein-Ebersdorf vom 1. October 1848 ist der gesammte souveraine Besitz der jüngeren Linie Reuß unter dem Hause Reuß-Schleiz vereinigt.

3) Im Rheinbunde mediatisirt, durch Art. 48 der W. Congr.-Acte in die Souverainetät restituirt, durch Bundesbeschluß vom 7. Juli 1817 in den Deutschen Bund aufgenommen.

Es sind also im deutschen Bunde 35 Staaten vereinigt, von denen 31 Monarchieen mit verschiedenem, in den Bundesverhältnissen aber nicht relevierenden, völkerrechtlich-politischen Range und 4 Republiken sind [1]). In zwei Bundesstaaten (Holstein-Lauenburg und Luxemburg-Limburg) trägt der Souverain zugleich die Krone eines nicht deutschen Königreiches.

2. Rechtliche Bedeutung.

§. 12.

Die Bundesgenossenschaft begründet eine Theilnahme der deutschen Staaten an allen denjenigen Rechtsverhältnissen, welche durch die Bundesverträge für den Bund begründet sind; ein jedes Bundesglied hat ohne Rücksicht auf seinen politischen Rang und Einfluß an jedem Rechte und an jeder Pflicht des Bundes Antheil, und ist in dieser Hinsicht eine völlige Gleichheit in den bundesrechtlichen Beziehungen der deutschen Staaten vorhanden [2]).

---

1) Zur Zeit der Errichtung des Bundes war die Zahl der Bundesglieder 38 (mit Einschluß von Würtemberg und Baden) und nach der Reception Hessen-Homburgs 39; danach sind vier Bundesstaaten aus der Reihe der souverainen Staaten und damit auch aus der Reihe der Bundesglieder ausgeschieden: nämlich in Folge des Aussterbens der regierenden Fürsten-Linie Sachsen-Gotha am 11. Februar 1825 und Anhalt-Cöthen am 23. November 1847 und in Folge besonderer Staats-Successionsverträge vom 7. December 1849 Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

2) Art. 3 der B. A.: „Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten." Art. 5: „Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen." Art. 2 der W. Schl. A.: „Dieser Verein besteht — als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten." Art. 8 der Bundeskriegsverfassung vom 9. April 1821: „Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden;" weitere Consequenzen daraus für die Kriegsverfassung des Bundes in Art 16 und 23 daselbst und in §. 35, 62, 69, 70 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung vom 12. April 1821 und 11. Juli 1822. Eine wesentliche Anerkennung der Gleichberechtigung aller

Dagegen ist das Maaß des Antheils, welchen die einzelnen Bundesglieder an der Bundesgewalt und an den Bundeslasten nehmen, „mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten", also ihres politischen Einflusses und ihrer politischen Leistungsfähigkeit, verschieden bemessen [1]), so daß in dieser Beziehung eine mannichfache Ungleichheit in den Bundesverhältnissen der einzelnen Gliederstaaten Statt findet und noch ferner mit Zustimmung sämmtlicher Bundesgenossen herbeigeführt werden kann [2]).

Diese Ungleichheit ist nicht eine „Ausnahme" von jener rechtlichen Gleichheit der Bundesglieder [3]), da das Recht selbst und das Maaß seines Umfanges aus grundverschiedenen Prinzipien, nämlich jenes aus dem der Souverainetät, die als ein absoluter Begriff für alle deutschen Staaten gleich ist, und dieses aus dem der politischen Bedeutung, die eine relative und verschiedene ist, bestimmt wird. Diese Ungleichheit und jene Gleichheit der Bundesglieder sind ebenmäßig wesentlich [4]).

Bundesstaaten liegt darin, daß in den Fällen, wo Bundesbeschlüsse nur mit Stimmeneinheit gefaßt werden können, der Widerspruch eines jeden Bundesstaates dieselbe Wirkung hat, (s. unten §. 66) und ferner darin, daß die Bundesstaaten in ihren Bundesbeziehungen kein politisches Rangverhältniß besitzen. So stimmt z. B. das Königreich Sachsen im Plenum der Bundesversammlung vor, im engeren Rath aber nach Baiern, (s. Bundesprotokoll vom 10. Mai 1850. § 2). Die herzoglich sächsischen Häuser haben nach dem Alter der Linien ihre Rangordnung bestimmt (Bundesprotokoll vom 9. Februar 1854, §. 32). Ausdrücklich wurde die rechtliche Irrelevanz des politischen Ranges und Titels im Bundesbeschluß vom 16. August 1827 ausgesprochen, als etlichen deutschen Herzogen (Braunschweig, Nassau, Anhalt, Sachsen) das Prädicat „Hoheit" nachgelassen war.

1) Art. 6 der B. A.

2) Art. 6 der W. Schl. A: „Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben, in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken." Die negative Fassung des Prinzips weist indeß auf die Stetigkeit der bestehenden Bundesverhältnisse als die zu beachtende Regel. Bezüglich des Einflusses des territorialen Besitzes eines Bundesgliedes auf dessen Antheil an der Beschlußfassung des Bundes s. unten § 25.

3) Dies meint Klüber: Oeffentliches Recht §. 213

4) Vergl. Tittmann a. a. O. S. 25.

3. Erwerb und Verlust derselben.

§. 13.

Es ist zu unterscheiden, ob ein Bundesstaat oder ein Bundesfürst die Bundesgenossenschaft erwirbt oder verliert, und ob also die Aufnahme eines neuen, beziehungsweise der Austritt eines bisherigen Bundesgliedes oder nur der Eintritt oder das Ausscheiden eines Repräsentanten des Bundesstaates in Frage steht.

1) Der Wechsel der zur Vertretung eines deutschen Staates im Bunde berechtigten souverainen Person vollzieht sich ohne einen Einfluß auf den Bund und ohne Mitwirkung desselben, eben weil das ursprüngliche Recht zur Bundesgenossenschaft in dem souverainen Staate ruht und dieses beim Tode seines Repräsentanten eine Aenderung nicht erfährt[1]).

2) Der Erwerb der Bundesgenossenschaft von Seiten eines bisher nicht zum Bunde Gehörenden geschieht dagegen nur durch die bundesseitige Aufnahme dieses Staates in den Bund, weil dieser als ein völkerrechtlicher Vertrag auch nur durch Accessionsverträge, also durch die Zustimmung aller Betheiligten, eine Ausdehnung auf andere Mitglieder erfahren kann[2]).

Als eine allgemeine Voraussetzung der Aufnahme in den

---

1) Ein Thronwechsel ist dem Bunde stets nur nachrichtlich angezeigt. Die von Jordan: Lehrbuch § 183 aufgeworfene Frage, ob der Erwerber eines Bundesstaates zum Eintritt in den Bund gezwungen werden könne, ist ungerechtfertigt; eher ließe sich fragen, ob derselbe auf die Theilnahme verzichten könne. Jedenfalls ist aber zu antworten, daß jeder Besitzer einer deutschen Souverainetät (jeder deutsche Souverain) Mitglied des Bundes ist, also weder von einem Zwange desselben zum Beitritt noch von einem Rechte desselben zum Fernbleiben die Rede sein kann. Dabei ist es auch irrelevant, ob der Fürst eines Bundesstaates ein Deutscher seines Stammes ist oder nicht.

2) Art. 6 der W. Schl. A: „Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche — angemessen findet.“ In den am 8. Juni 1815 geschlossenen Bund wurden als neue Mitglieder aufgenommen Würtemberg und Baden (s. §. 11, Note 3), beide aber nur scheinbar, da ihre Theilnahme am Bunde schon in der Bundesacte als geschehen supponirt werden konnte, und später Hessen-Homburg (s. S. 18, Note 3). Seitdem ist aber —

Bund und des Verbleibens in demselben ist aber die Souverainetät des Staates gesetzt [1]), so daß das Recht zur Bundesgenossenschaft als ein wesentlicher und untrennbarer Bestandtheil einer jeden deutschen Staatsgewalt (als ein besonderes Hoheitsrecht) erscheint und ohne diese weder erworben noch verloren werden kann und alle Schicksale der Souverainetät ohne Weiteres theilt [2]). Der Erwerb des persönlichen Besitzes einer deutschen Souverainetät hat deshalb die Berechtigung und Verpflichtung dieser souverainen Person zur Vertretung seines Staates im Bunde zur unmittelbaren Folge. Ebenso bewirkt der Untergang einer deutschen Souverainetät unmittelbar die Erlöschung der Bundesmitgliedschaft dieses Staates und der Verlust ihres persönlichen Besitzes unmittelbar den Verlust des Rechtes zur persönlichen Vertretung dieses Staates im Bunde. Die Entstehung einer neuen deutschen Souverainetät oder eines neuen deutschen Staates würde indeß nur die Voraussetzung der Theilnahme am Bunde und diese selbst erst durch die Aufnahme in den Bund erworben sein. Wie nun aber ein freiwil-

---

der Fortbestand rechtlicher Staatsentwicklungen und der wesentlichsten Bundesgrundsätze vorausgesetzt — die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund nicht mehr möglich, da bereits alle deutschen Staaten im Bunde stehen und nach dem obersten Prinzipe des Bundes außerdeutsche Staaten nicht aufgenommen werden können. Der einzige bundesrechtlich denkbare Fall würde wohl nur der sein, wenn durch Ausscheidung eines Bundesterritoriums aus einem Bundesstaate ein neuer deutscher Staat gebildet würde, welcher dann als solcher die Bundesgenossenschaft beanspruchen könnte und müßte (s. §. 5, 6, 11 und unten §. 18). Solche Vorgänge sind indeß gerade bei der Richtung der gegenwärtigen deutschen Politik nicht zu erwarten.

1) S. oben § 11. Eine Verletzung dieses Prinzips würde es also sein, wenn — was in der Bundesacte Art. 6 a. E. (Bundesprotokoll vom 28. November 1816, §. 31; 13. Januar 1817, §. 5 und namentlich das Conferenz-Protokoll des Aachener Congresses vom 7. November 1818 bei v. Meyer: Staatsacten Th. II. S. 76, 77; vergl Klüber § 120, Note g) noch als möglich vorgesehen, aber wohl als unthunlich erkannt — wenn den mediatisirten deutschen Fürsten irgend ein activer Antheil am Bundesrecht (eine Curiatstimme) gegeben würde.

2) Beispiele lieferten Sachsen-Gotha, Anhalt-Cöthen und die beiden Hohenzollern (s. oben §. 11) und die Entthronung des Herzogs Karl von Braunschweig im Jahre 1830.

liger Verzicht auf die Souverainetät, so ist auch ein freiwilliges Aufgeben der Bundesmitgliedschaft möglich, jedoch, wenn Letzteres zu Gunsten eines nicht Mitverbündeten geschehen soll, nur mit Zustimmung des Bundes [1]). Ein Austritt aus der Bundesgemeinschaft unter Vorbehalt der staatlichen Selbständigkeit ist ausdrücklich vom Bunde als unstatthaft erklärt [2]).

V. Das Gebiet des Bundes.

§. 14.

Der Deutsche Bund umschließt als ein Verein physischer Staaten einen geographisch abgegrenzten Länderraum, welcher sich als ein völkerrechtlich abgeschlossenes Gebiet, als Bundesgebiet, darstellt. Dasselbe besitzt freilich nicht die Eigenschaften eines Staatsgebietes, hat indeß in bestimmten Beziehungen rechtlich-politische Bedeutung und ist namentlich ein unverletzbares Gesammt-Gebiet [3]).

1) Art. 6 der W. Schl. A: „Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetätsrechte kann ohne solche Zustimmung (der Gesammtheit) nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.“ Es bedarf also der Bundeszustimmung sowohl, wenn der neue Erwerber ein nicht zum Bunde gehöriger Staat ist, die Veräußerung also eine Real-Union oder Incorporation bewirkt, als auch, wenn er ein nicht mitverbündeter Fürst (z. B. einer der mediatisirten deutschen Fürsten) ist. Das innere Motiv dieser Bestimmung liegt in dem Wesen des Deutschen Bundes als eines nationalen und selbständigen Vereines (s. oben §. 7 und unten §. 18), und in dem im Texte unter 2 erwähnten Umstande. — Wenn aber der Bund das Erforderniß seiner Zustimmung auf den Fall einer freiwilligen Abtretung beschränkt, so ist dieses wohl deshalb geschehen, weil die den Gegensatz bildenden erbrechtlich nothwendigen Souverainetätsübergänge in den Bundesstaaten einem Einflusse des Bundes gänzlich entzogen sind, da derselbe die deutschen Staaten und ihre Souverainetäten so respectirt, wie sie rechtlich existiren. — Eine bis jetzt vereinzelt dastehende vertragsmäßige Abtretung eines Bundesgebietes an einen nicht zum Bunde gehörigen und auch nicht in denselben aufgenommenen Staat geschah in dem s. g. Londoner Vertrag vom 19. April 1839 von Seiten Luxemburgs an Belgien. S. §. 11, Note 5. Die bundesseitige Zustimmung erfolgte am 5. September 1839. Vergl. von Struve: Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, Th. I. S. 307 flg.

2) S. unten §. 18.

3) Die Bezeichnung „Bundesgebiet“ wird in den Bundesgesetzen selbst

Das Bundesgebiet wird aus den Territorien aller Bundesstaaten gebildet, allein nur in dem Umfange, in welchem diese vormals zu dem deutschen Reiche gehörten. Hierdurch ist eine Differenz zwischen dem geographischen und dem politischen Deutschland (Deutschland als Deutscher Bund) bewirkt, indem Oesterreich und Preußen nicht mit ihrem gesammten Staatsgebiete [1]) und das Herzogthum Schleswig gar nicht im Bunde begriffen sind.

§. 15.

Die territorialen Verhältnisse des Bundes waren im Allgemeinen schon durch die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 (Art. 15—52), den 2. Pariser Frieden vom 20. November 1815 und den s. g. Frankfurter Territorial-Receß vom 20. Juli 1819 bestimmt, im Einzeln wurden sie aber vom Bunde selbst arrangiert. Seit der Errichtung des Bundes haben politische Vorgänge noch

---

häufig gebraucht, im Art. 6 der W. Schl. A. indeß — ausnahmsweise — in dem Sinne des zum Bunde gehörigen Besitzes eines Bundesgliedes. Wenn Klüber §. 78 und 212 die Existenz desselben dennoch verneint, weil der Bund nur aus selbständigen, einer oberherrlichen Gewalt nicht unterworfenen Staaten bestehe, so ist damit nur das im Texte Gesagte behauptet. — Die politische und völkerrechtliche Bedeutung des Bundesgebietes zeigt sich namentlich hinsichtlich des Matricular- und Heer-Wesens des Bundes und in den Beziehungen des Bundes zu den nicht im Bunde begriffenen Staaten.

1) Zum Bunde gehören Oestreichischer Seits die Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Krain, das östreichische Friaul oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch, Aquilea), das Gebiet der Stadt Triest, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausschluß von Weiler, das Herzogthum Salzburg, das Königreich Böhmen, das Markgrafenthum Mähren, der östreichische Antheil an dem Herzogthum Schlesien mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator. Die mit dem deutschen Reiche einst durch Real-Union verbundene Lombardei wurde von Oestreich dem neuen Bunde entzogen, „um dessen Vertheidigungslinie nicht über die Alpen auszudehnen." (Vergl. Oestreich's Erklärung zum Bundesprotokoll vom 6. April 1818, §. 77 und Art. 51 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815). Preußischer Seits gehören zum Bunde die Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein. (Vergl. Preußen's Erklärung zum Bundesprotokoll vom 4. Mai 1818, §. 105).

Manches geändert. Schon am 10. Juli 1819 ward die bis dahin im Oestreichischen Bundesgebiete mitbegriffene Grafschaft Hohen-Geroldseck von Oestreich an Baden abgetreten [1]; 1823 ist die schon 1818 von Rußland an Oldenburg abgetretene Erbherrschaft Jever dem Bundesgebiet einverleibt [2]; durch das „gemeinschaftliche Patent" vom 15. November 1826 [3]) wurden in Anlaß des Aussterbens des Sachsen-Gothaschen Mannstammes (11. Februar 1825) die territorialen Verhältnisse der sächsischen Herzogthümer neugeordnet; in den niederländischen Bewegungen wurde 1839 an Stelle der dem Königreiche der Niederlande entrissenen Hälfte des Großherzogthums Luxemburg das neu gebildete Herzogthum Limburg in den Bund aufgenommen [4]; endlich fiel beim Aussterben der Anhalt-Cöthenschen Fürsten-Linie (23. November 1847) dieses Herzogthum an Anhalt-Dessau und Bernburg und wurde dann vertragsmäßig ganz an Dessau abgetreten. Dagegen hat das im Jahre 1848 hervorgetretene Streben nach einer Ausdehnung des Bundes auf das gesammte, auch das nicht einst zum deutschen Reiche gehörige Gebiet deutscher Staaten keinen bleibenden Erfolg gehabt [5].

VI. Politische Bestimmung des Bundes.

§. 16.

Als den Zweck seiner Existenz hat der Bund die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unab-

---

1) Art. 8 des Frankfurter Territorial-Recesses vom 20. Juli 1819.

2) Bundesprotokoll vom 27. Nov. 1825, §. 148.

3) von Meyer's Staats-Acten B. II. S. 168 flg. und 185 flg.

4) von Meyer's Staats-Acten Th. II. S. 363—381. Vergl. Zachariae Th. II. S. 629, Note 15.

5) Vergl. Zachariae Th. II. S. 619 flg und S. 633, Note 2. Nähere Mittheilungen über die bisherigen Aenderungen in den Gebietsverhältnissen der deutschen Bundesstaaten sind daselbst S. 615—617 und S. 622, Note 13 zu finden, namentlich aber bei von Lancizole: Uebersicht der deutschen Reichsstandschaft und Territorial-Verhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, die seitdem eingetretenen Veränderungen und die gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Berlin 1830.

hängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten bezeichnet [1]), und sich damit lediglich eine conservative nationalpolitische Tendenz gegeben [2]).

In dieser Zweckbegrenzung liegt eine doppelte materiell verschiedene Bestimmung des Bundes, nämlich 1) die Erhaltung der einzelnen deutschen Staaten in ihrer vollen politischen und völkerrechtlichen Selbständigkeit [3]) und 2) die Erhaltung der nationalpolitischen Vereinigung derselben im Bunde, Deutschlands als deutschen Bundes. Beide Bestimmungen stehen aber in einem wesentlichen Zusammenhange und bedingen sich gegenseitig Art und Maaß ihrer Erfüllung. Denn die Sicherheit Deutschlands ist nicht ohne die der einzelnen deutschen Staaten und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit dieser nicht ohne die Selbständigkeit und Integrität des Bundes zu denken, weil der Bund der positive Inbegriff dieser concreten Staaten und diese wieder die nothwendigen Bestandtheile jenes sind [4]).

Die Sicherheit des Bundes soll nun eine äußere und innere sein. Jene ist vorhanden, wenn der Bund im Ganzen und ein jeder Bundesstaat an seinem Theile gegen äußere Feinde gesichert ist, diese aber, wenn die Verhältnisse der Bundesstaaten in ihrem Innern und ihre Beziehungen zu einander und zu der Gesammtheit fortwährend den Bundesgesetzen entsprechend gestaltet sind [5]).

---

1) Art. 2 der B. A. Der Art. 1 der W. Schl. A bezeugt dasselbe, stellt aber die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten voran: gewiß nicht absichtlos (vergl. Welcker: wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation S. 57 flg.), aber auch nicht ohne Grund, da 1820 das europäische Staatensystem gesicherter war, als die Unverletzbarkeit des Rechtszustandes der einzelnen Bundesstaaten, außerdem auch die Souveraineität der Bundesstaaten als das primitive Bundesprinzip erscheint.

2) Dies zeigt sich besonders in dem völkerrechtlichen Verkehre des deutschen Bundes.

3) S. unten §. 42 flg.

4) Vergl. §. 6, 11 und 18.

5) Der Begriff „innere Sicherheit des Bundes und seiner Staaten“ ist

§. 17.

Die Bundesglieder haben aber eine gleichartige Ordnung bestimmter Angelegenheiten, welche nicht schon durch die Verfolgung des Bundeszweckes gegeben sein würde, jedoch zur Förderung einer gleichmäßigen internationalen Entwicklung und zur Sicherung eines festen Rechtszustandes in den einzelnen Bundesstaaten geeignet erschien, gleich in der Bundesacte sich gegenseitig garantiert [1]). Diese „besonderen Bestimmungen der Bundesacte" betreffen politische, staats- und privatrechtliche und selbst wirthschaftliche Interessen der deutschen Staaten. Durch sie ist der Beruf des Bundes

---

verschieden verstanden, sein praktischer Werth wird sich unten bei der Darstellung des Verhältnisses der Bundesgewalt zu den deutschen Souverainetäten darthun.

1) Dies geschah in den Artikeln 12—19 der B. A., welche unter der allgemeinen Rubrik „besondere Bestimmungen" die im Art. 2 der B. A. begrenzten Bundeszwecke nach bestimmten Richtungen ausdehnten. Die Gegenstände dieser Artikel sind aber: 1) die Einrichtung einer dritten richterlichen Instanz in allen Bundesstaaten (Art. 12 der B. A.); 2) die allgemeine Einführung einer landständischen Verfassung (Art. 13); 3) die Rechtsverhältnisse der s. g. Standesherrn (Art. 14); 4) die aus dem ehemaligen Reiche relevirenden Pensionen geistlicher und weltlicher Personen (Art. 15); 5) die bürgerliche und politische Gleichberechtigung der Bekenner der drei christlichen Confessionen und die Rechtsverhältnisse der Juden (Art. 16); 6) das Post-Privilegium des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Hauses (Art. 17), welche Bestimmungen indeß nur diejenigen Bundesstaaten berühren, in denen dieses Privilegium noch zu Recht besteht; 7) einzelne Verhältnisse in dem allgemeinen Rechtsverkehre der Unterthanen der Bundesstaaten als: Freiheit des Erwerbs von Grundeigenthum in den deutschen Staaten, Befugniß aus einem deutschen Staat in einen anderen überzusiedeln und in Civil- und Militärdienste eines anderen deutschen Staates zu treten, Freiheit von aller Nachsteuer, und endlich Preßfreiheit und Sicherstellung des literarischen Eigenthums (Art. 18); und 8) der internationale Handel und Verkehr nebst der Schifffahrt auf deutschen Flüssen (Art. 19). — Die Darstellung der hierdurch und durch spätere ausführende Bundesbeschlüsse bestimmten Verhältnisse muß den Bearbeitungen des öffentlichen oder des Privat-Rechts der deutschen Staaten und selbst den Werken staatswirthschaftlichen Inhalts überlassen werden. Die Doctrin hat diese Bundesangelegenheiten oft als „nicht wesentliche" von den „wesentlichen" Bundessachen unterschieden: eine Unterscheidung, die aber nur auf den directen oder indirecten Zusammenhang dieser Angelegenheiten mit dem allgemeinen Bundeszwecke bezogen werden darf. S. von Dresch a. a. O. S. 65; Jordan §. 179 II.

in diesen bestimmten Richtungen und Grenzen auch über den Inhalt seines allgemeinen Zweckes hinaus zur Förderung solcher Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten erreicht werden kann, oder der „gemeinnützigen Anordnungen der Bundesstaaten" ausgedehnt. [1])

VII. Politischer Charakter des Bundes.

§. 18.

Der deutsche Bund ist eine völkerrechtliche Gemeinschaft der souverainen deutschen Staaten, also ein Staatenbund [2]). Er besitzt

---

1) Der Bund hat sich überhaupt vorbehalten, auch noch andere gemeinnützige Angelegenheiten in den Kreis seiner Geschäfte zu ziehen; Art. 6 und 19 der B. A, Art. 64 der W. Schl. A. Außer einem Vorschlage, die Regulierung des deutschen Postwesens betreffend, (s. Bundesprotokoll, Band VIII. S. 194. 278) ist aber ein neuer Gegenstand dieser Art nicht zur Bundessache erhoben. Dagegen hat der Bund in der Entwicklung der einen oder anderen besonderen Bestimmung der B. A., namentlich rücksichtlich des Schutzes des literarischen Eigenthums gegen Nachdruck, Nennenswerthes geleistet. — Die Bezeichnung „gemeinnützige Anordnungen" ist eine bundesrechtlich technische und insofern von Wichtigkeit, als für die Beschlußfassung des Bundes über solche Angelegenheiten besondere Bestimmungen gelten. S. unten §. 58. Eine positivrechtliche Definition dieses Begriffs ist indeß nicht zu finden. Ein östreichischer Vortrag zum Protokoll vom 16. November 1816 §. 7 nannte wohlthätige und gemeinnützige Anordnungen solche, wodurch der Bund das Wohl der Gegenwart, sowie der späteren Zukunft für ganz Deutschland sichern könne. Die provisorische Competenz-Bestimmung des Bundes vom 12. Juni 1817, § 3, N. 4 äußerte: „Sobald bei einer Angelegenheit nicht blos das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtigt werden muß, so ist die Bundesversammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen", und berief sich dabei auf die Analogie der Art. 16, 18, 19 der Bundesacte. Die W. Schl. A. Art. 64 reservierte dem Bunde „die gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten erreicht werden kann." Dies letztere Moment dürfte eben das Wesentliche in dem Begriffe der gemeinnützigen Angelegenheiten des Bundes sein.

2) Art. 1 der B. A; Art. 1 der W. Schl A.: „Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte."

aber positive Sondercharaktere, durch welche er sich einer jeden Theorie der Staatenbündnisse entzieht und einige Aehnlichkeiten mit einem wahren Bundesstaate gewinnt. Denn

1) ist der Bund ein nationaler und darum von einem inneren, der Willkür der Bundesstaaten nicht unterliegenden, Lebensgrunde gehalten [1]). So bezeichnet der Bund sich selbst als einen beständigen, unauflöslichen Verein [2]), welche Eigenschaft indeß nur von der Unstatthaftigkeit des Austritts eines Bundesstaates aus dem Bunde und davon, daß der Bund sich selbst keine im Augenblicke der Erfüllung endenden Zwecke und keine Frist seiner Existenz gesetzt hat, verstanden werden kann. Nicht liegt darin auch die absolute Unmöglichkeit einer Auflösung des Bundes: diese ist

---

Art. 2: „Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht." Vergl. aus einem preußischen Vortrage zum Bundesprotokolle vom 5. November 1816: „Die Stiftung des deutschen Bundes fügt — für die deutschen Staaten noch diejenige (Gewährleistung) hinzu, welche aus einem allgemeinen und beständigen Gesammtvertrage hervorgeht, dessen Wesen nach Außen und Innen hin sichernd, bewahrend und erhaltend ist und welcher das Zusammenwirken selbständiger, unabhängiger und in ihren Rechten gleicher Staaten zum gemeinschaftlichen Wohle durch gemeinschaftlich festgestellte gesetzliche Formen und Einrichtungen möglich macht." Noch deutlicher äußerte sich der Präsidial-Vortrag in der Bundesversammlung vom 5. November 1816 über den politischen Charakter des Bundes in den Worten: „Deutschland war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form der Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundesstaates zu gewähren, ebensowenig aber entsprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden Stimme der Zeit, ein bloßes politisches Schutz- und Trutzbündniß zu schließen, sondern in der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden."

1) S. oben §. 7 und 11.

2) Art. 1 der B. A.; Art. 5 der W. Schl. A.: „Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben frei stehen." Vergl. auch Art. 65 der W. Schl. A.: „Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern rc."

so denkbar wie die eines jeden Vertrages und der Bund kann sich völkerrechtlich lösen, wie er völkerrechtlich entstanden ist [1]).

2) reichen die positiv normirten Zwecke des Bundes in die Functionen eines wahren Bundesstaates hinein, indem die rechtlichen Entwicklungen in den einzelnen Bundesstaaten zum Theil unter die Pflege der Bundesgewalt gegeben und dieser einige Pflichten und Rechte nach Art einer Staatsgewalt verliehen sind [2]).

§. 19.

In der Verfolgung der gemeinsamen Bundes-Zwecke einigen die deutschen Staaten sich zu einem völkerrechtlichen Subjecte, zu einer ideellen völkerrechtlichen Person [3]). Diesem Subjecte stehen die einzelnen Bundesstaaten in allen Sphären ihres Lebens, welche nicht von den positiven Bundeszwecken berührt werden, in vollster Selbständigkeit gegenüber; in den Bundesangelegenheiten dagegen bilden sie das politische Deutschland und erscheinen als integrirende Theile dieses Ganzen, als die souverainen Staaten des Bundesvereines [4]). Der deutsche Bund hat daher wie seine Stütze

---

1) Also durch mutuus dissensus oder contrarius consensus der Bundesgenossen. Vergl. Aegidi a. a O. S. 27. Dies ist eine wesentliche Differenz zwischen dem Staatenbunde und dem Bundesstaate.

2) Vergl. §. 16 und 17 und unten Buch II. Kapitel 2. Zöpfl: Grundsätze §. 112.

3) Art. 2 der W. Schl. A. (S. 28, Note 2); Art. 4: „Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu"; Art. 10: „Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen." Die Rechtsfähigkeit dieser Person erweist sich in der Existenz von Bundeseigenthum.

4) S. unten §. 38. Held (System. Th I. S. 475 flg.) kommt zu dem Resultate, daß der deutsche Bund kein Gemeinwesen, sondern eine Gemeinschaft und zwar eine völkerrechtliche sei, also auch keine juristische Persönlichkeit habe und daß im deutschen Bunde die beiden Gegensätze, das Streben nach Einheit und der Partikularismus, unvermittelt hervortreten. Das Irrige dieser letzteren Ansicht liegt in dem Verkennen des Unterschiedes zwischen Bundes- und Nicht-Bundes-Angelegenheiten der deutschen Staaten: denn in jenen ist der Partikularismus allerdings dem Bundeszwecke geopfert. Daß aber der deutsche Bund

so nicht minder seine Schranken in der fortdauernden Souveränetät seiner Staaten und würde eine staatliche Entwicklung selbst in den geringsten Verhältnissen nicht ohne eine tiefgreifende Umgestaltung seines Wesens und seiner Formen erfahren.

VIII. Verhältniß des Bundes zu früher begründeten Rechtsverhältnissen.

§. 20.

Der deutsche Bund war als eine neue Einigung der unabhängigen deutschen Staaten für die Zukunft geschlossen, nachdem Reich und Rheinbund vor ihm, nicht aber durch ihn, erblos geendet. Der Bund succedierte darum in Niemandes Nachlaß, weder in die Rechtsverhältnisse des einstigen Reiches noch in die des Rheinbundes, und ist aus den gegen diese politischen Rechtssubjecte einst begründeten Rechtsverhältnissen irgend einer Art nicht anders berechtigt oder verpflichtet worden, als durch freiwilligen Eintritt in solche Verbindlichkeiten oder Rechte oder — juristisch richtiger gesagt — als durch eine neue Begründung solcher Rechtsverhältnisse als Bundesobligationen [1].

So waren namentlich die vom Reiche hinterlassenen Insignien, Archive und sonstigen Eigenthumsgegenstände seit dem Augenblicke der Auflösung desselben bona vacantia oder herrenlos im eigent-

---

keine juristische Persönlichkeit sei, ist nur in der Hinsicht richtig, daß der Bund mehr als ein blos civilrechtliches Subject, nämlich eine völkerrechtliche Person ist und als solche nicht von einem privatrechtlichen Begriffe gedeckt wird. Als eine selbständige und höchste völkerrechtlich-politische Gewalt besitzt der Bund indessen auch die Berechtigung einer juristischen Person, die Fähigkeit Subjekt von Vermögensrechten zu sein. Vergl. z. B. den Bundesbeschluß vom 2 December 1851 (Protokoll §. 240): „Die Uebernahme von Bundeswegen der sämmtlichen, von der vormaligen Nationalversammlung herrührenden Objecte, beziehungsweise die Ueberlassung der von der Räumlichkeit der Paulskirche untrennbaren Gegenstände — zu genehmigen.“

1) S. Zöpfl: Grundsätze §. 113.

lichsten Sinne des Wortes. Erst die Occupation gab dem Bunde einen sicheren Titel zum rechtlichen Erwerbe [1]). Auch von den erloschenen Verbindlichkeiten des Reiches hat der Bund einige ausdrücklich übernommen, indeß nur aus Gründen der Billigkeit und freiwillig, unter ausdrücklichem Proteste gegen die Annahme seiner rechtlichen Verpflichtung [2]).

§. 21.

Wie nun der deutsche Bund nur als eine für die Zukunft geschlossene Einigung der deutschen Staaten in's Leben getreten ist, so hat auch seine Existenz eine Rückwirkung auf die vor ihr abgeschlossenen Rechtsentwicklungen nicht geübt. Die einst im Reiche oder während der Zeit von der Auflösung desselben bis zum Abschlusse der Bundesacte entstandenen Rechtsverhältnisse (wohl

---

1) Solche Acte betreffende Literatur und Bundesbeschlüsse s. bei Zachariae II. S. 178. 179. Uebrigens hat der Bund nicht des gesammten Reichsinventars sich bemächtigt. Das Kammergerichts-Haus und das Archivgebäude übernahm Preußen (Bundesbeschlüsse vom 5. Februar und 6. August 1818); die im Archive befindlichen Bilder der Kaiser und Kurfürsten wurden den reclamirenden Privaterben oder Nachfolgern derselben überlassen (Bundesbeschluß vom 13. Mai 1836).

2) Beispiele: im Art. 15 der Bundesacte respectirte der Bund die im Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 gegen das Reich begründeten Ansprüche der von den Statt gehabten Säcularisationen und Mediatisirungen vermögensrechtlich Betroffenen. Vergl. hinsichtlich der Pensionen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen die Bundesbeschlüsse vom 14. Juli 1817 und 10. Juni 1824, hinsichtlich der den Mitgliedern des deutschen Ordens in diesen ihren Ansprüchen gleichgestellten Johanniter den Beschluß vom 17. Juli 1817 in Verbindung mit dem Protokolle vom 25. November 1816, §. 27. Ferner übernahm der Bund in den Beschlüssen vom 5. October 1820 und 2. September 1830 auch die alten s. g. Reichsoperationsschulden, wobei gerade eine ausdrückliche Verwahrung gegen die Vermuthung einer Rechtsverbindlichkeit ausgesprochen wurde (vergl. auch den denselben Gegenstand betreffenden Bundesbeschluß vom 5. November 1835, §. 444), sowie in den Beschlüssen vom 14. Juli 1817 und 24. November 1831 die Sustentation der Mitglieder des ehemaligen Reichskammergerichts und im Beschlusse vom 25. Januar 1821 die Verwaltung der Depositen dieses Gerichts. Vergl. Tittmann a. a. O. S. 163 flg.

erworbenen Rechte) der deutschen Staaten, Fürsten und Unterthanen sind durch die Entstehung des Bundes nicht berührt worden. Sind diese Rechte seitdem erloschen oder umgestaltet, so hat dieses in außer dem Bunde liegenden Umständen seinen Grund [1]).

IX. Verhältniß der Bundesverfassung zu den Landesverfassungen der Bundesstaaten.

§. 22.

Zwischen der Bundesverfassung und den Verfassungen der Bundesstaaten besteht ein wesentlicher Zusammenhang, indem diese eben als Glieder des Bundes und der Bund wieder als die Gesammtheit der deutschen Staaten existieren. Darum gilt auch die Bundesverfassung als ein nothwendiger Bestandtheil einer jeden Landesverfassung und ein Angriff auf den Bund und seine Verfassung zugleich als eine Verletzung der besonderen Verfassung des Bundesstaates, in welchem jener unternommen wird. Ein jedes Unternehmen gegen die Existenz, Integrität, Sicherheit oder Verfassung des Bundes fällt unter die Strafgesetze, welche in den einzelnen Bundesstaaten die politischen Verbrechen bestimmen und richten [2]), und es ist eine allgemeine Bundespflicht der deutschen

1) Solche Gründe sind die Auflösung des Reiches und die Entstehung oder Vernichtung des Rheinbundes oder sonstiger Zustände, deren Fortdauer die Conservation solcher Rechte bedingte, gewesen. Vergl. Klüber a. a. O. §. 47 und desselben Abhandlungen und Beobachtungen Th. I. S. 44; von Dresch, Oeffentliches Recht des D. B. Th. I. §. 18, 19; Maurenbrecher, Grundsätze §. 103, 105; Zachariä a. a. O. Th. I. S. 175—179. — Aus dem Texte entscheidet sich auch die Frage über die fortdauernde Gültigkeit des berühmten Verzichtes im Art. XXXIV der Rheinbundsacte zu Gunsten der Gültigkeit. S. Zachariä a. a. O. Th. I. S. 149 ff. und S. 177. — Hinsichtlich der Frage, ob der Bund durch ausdrücklichen Beschluß den vor seiner Errichtung begründeten Rechtszustand modificiren könne, s. unten: „das Beschließungsrecht des Bundes.“

2) Bundesbeschluß vom 18. August 1836: „Art. 1. Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Deutschen Staaten, sowie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicher-

Staaten die in ihnen sich aufhaltenden politischen Verbrecher, wenn sie Fremde sind, und nicht von der Justizgewalt des Staates des Aufenthalts zur Verantwortung gezogen werden können, dem Heimathsstaate zur strafgerichtlichen Verhandlung auszuliefern.

---

heit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift, so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen. — Art. 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran oder der Begünstigung derselben bezüchtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beeinzüchtigt ist, gegen mehre einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt." Vergl. den Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854, welcher die Auslieferungspflicht der Bundesstaaten auf alle Criminalverbrecher ausdehnt.

Zweites Buch.

Das Verfassungsrecht des deutschen Bundes.

Erstes Kapitel:

Die organische Constitution des Bundes.

Die Bundesversammlung.

1. Bedeutung derselben.

§. 23.

Der deutsche Bund wird in seiner Gesammtheit durch die Bundesversammlung oder den Bundestag als das einzige und beständige Organ seines Willens und Handelns dargestellt [1]). Der

---

1) Art. 4 der B. A.: „Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt." Art. 7 der B. A. und Art. 7 der W. Schl. A.: „Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns." Art. 10. „Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen." Notizen aus der Geschichte der Entstehung der Bundesversammlung gibt Aegidi a. a. O. S. 55—58. — Die in den Bundesgesetzen üblichere Bezeichnung dieses Bundesorgans ist Bundesversammlung, der Ausdruck Bundestag aber nicht unbekannt (vergl. z. B. Art. 8 der W. Schl. A.). Die französische Bezeichnung ist „la Diète germanique." — Daß dieses Organ des Bundes ein beständiges, ein permanenter Ministerialcongreß der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder (Protokoll vom 1. Juli 1824 §. 116) genannt wird, hat einen inneren Grund, indem der Bund in der in der Bun-

Wille des Bundes bethätigt sich nur durch die Bundesversammlung und eine jede Willensäußerung derselben ist ein rechtlicher Act des durch sie vertretenen Bundes [1]). So bedient sich auch die Bundesversammlung bei ihren Ausfertigungen nur der Unterschrift „der deutsche Bund und in dessen Namen der Kaiserlich Oesterreichische präsidierende Gesandte der Bundesversammlung" [2]).

2. Art ihrer Zusammensetzung.

§. 24.

Die Bundesversammlung wird durch Repräsentanten aller Bundesglieder, durch die s. g. Bundestagsgesandten gebildet [3]). Diese

---

desacte gesetzten Verfassungsform selbst beständig ist (s. oben §. 18), und der Bund selbst ohne dieses sein Organ so wenig als dieses ohne jenen gedacht werden kann. Wenn daher Aegidi a. a. O. S. 60 zwischen der Beständigkeit des Bundes und der Bundesversammlung unterscheidet, so möchte dieses um deßwillen irrig erscheinen, weil der Deutsche Bund nicht ein abstracter Begriff mit unwesentlichen Formen ist, sondern eben nur als dieser concret geformte Bund existirt. Daß dieser Deutsche Bund sich ein anderes Organ schaffen könne, ist nicht richtig; dagegen ist unbestreitbar, daß ein Bund mit einer anderen Verfassung, d. h. aber ein anderer Bund entstehen kann.

1) Darum ist auch die Verfassungsform des Bundes eine wesentliche Bedingung seiner Bethätigung, und die positive Organisation desselben nicht etwa nach der Analogie einer veränderlichen Gesellschaftsform zu behandeln. Die Bundesversammlung hat nicht einen eigenen Willen, sondern äußert nur den ihres Machtgebers, des Bundes, aber dieser hat keinen anderen Willen als den in der Bundesversammlung entstandenen. Vergl. Aegidi a. a. O. S. 33 (Bundesgewalt, Subject") und S. 58. Interessant sind für das richtige Verständniß der Bedeutung der Bundesversammlung die Verhandlungen über die Annahme der nicht vom Bundestage berathenen und entworfenen Wiener Schlußacte, welche, obwohl unter den Bundesstaaten vereinbart, dennoch an den Bundestag gebracht und erst von diesem zu einem Bundesgesetz erhoben wurde. Vergl. Klüber §. 116 Note d.

2) Das Sigel der Bundesversammlung bestand bis 1848 in dem Wappen des Präsidialgesandten mit der Umschrift „Deutsche Bundeskanzlei", jetzt ist es der Deutsche Reichsadler mit der Umschrift „Deutscher Bund", beziehungsweise „Deutsche Bundeskanzlei". Vergl. die revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 §. 30, h. Zachariä §. 284; Zöpfl §. 132.

3) Art. 7 der W. Schl. A. Die Abordnung solcher Gesandten ist Bundes-

Gesandten werden durch den Auftrag der Bundesregierung [1]) und während der Dauer dieses Auftrages [2]) zur Wahrnehmung aller Bundes-Functionen ihrer Committenten ermächtigt und sind ihren Vollmachtgebern gegenüber für die Ausrichtung dieses Auftrages verantwortlich, nicht aber der Bundesversammlung selbst, weil sie nicht unter, sondern in derselben stehen [3]). Wie die Bundesstaaten,

---

pflicht eines jeden deutschen Staates. Ein Gesandter kann aber mehre Souverains vertreten, wie auch ein Bundesglied durch mehre Gesandte den Bundestag beschicken kann, natürlich ohne dadurch eine Aenderung in dem Maaße des Antheils am Bundesrecht zu bewirken. Mit Ausnahme der Stadt Frankfurt darf aber kein Bundesstaat sich durch einen Frankfurter Bürger vertreten lassen: s. Bundes-Note an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 22. October 1816, Nr. V. Die Bundestagsgesandten können auch als Gesandte bei einzelnen Höfen accreditiert sein; ihr diplomatischer Charakter ist bedeutungslos, in der Regel sind sie Gesandten zweiten Ranges.

1) Ueber die Art der urkundlichen Bevollmächtigung s. Weiß §. 42, Nr. I; Zachariä §. 256, Nr. II und hinsichtlich der Curiatgesandten Klüber §. 157. In der Regel sind die Gesandten durch ihre Vollmacht auch zur Substitution eines anderen Gesandten berechtigt, so ist es namentlich auch der Präsidialgesandte. Vergl. Protokoll vom 14. November 1816, §. 10. — Uebrigens werden die Gesandten am Bundestage wie alle sonstigen Gesandten von dem Staatsoberhaupt des Staates nach freiem Ermessen ernannt, bevollmächtigt und abberufen.

2) Die Vollmacht erlischt von selbst mit dem Erlöschen des Bundesrechtes des Committenten und zwar sowohl des Bundesgenossenschaftsrechts des Staates wie des Repräsentationsrechtes des Bundesfürsten, weil ein jeder Gesandter nur durch diesen Regenten als Bundesfürsten ermächtigt ist. Vergl. Protokoll vom 18. November 1816, §. 8.

3) Art. 8 der W. Schl. A.: „Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich." Die Bedeutung der Vollmachtsertheilung ist nur die, daß durch sie der Gesandte zur Wahrnehmung des Bundesrechtes seines Machtgebers in der Bundesversammlung ermächtigt wird; ob er durch seine Handlungen den Willen seines Souverains und namentlich die von diesem erhaltene Instruction befolgt, ist eine der Bundesversammlung gleichgültige Frage. Vergl. Klüber §. 164, Nr. III und Zachariä §. 256, Nr. V. Darin mag auch der Grund liegen, daß sich eine constante Praxis hinsichtlich der Nothwendigkeit besonderer Instruktionseinholungen von Seiten der Gesandten nicht einst gebildet hat; s. Zachariae a. a O Note 9. Vergl. überhaupt Aegidi a. a O. S. 58.

so sind auch ihre Gesandten am Bundestage gleichberechtigt; ein jeder Gesandter vertritt einen vollberechtigten Bundesstaat. Diese Gleichberechtigung erleidet auch keine Beschränkung durch die Verschiedenheit des politischen Ranges ihrer Committenten oder des diplomatischen ihres Amtes.

Den Vorsitz in der Bundesversammlung führt Oestreich und im Falle einer Verhinderung seines Gesandten Preußen oder bei weiterer Behinderung der der Abstimmungsordnung nach nächste Bundesstaat. In diesem Rechte des Vorsitzes liegt aber nur das Recht und die Pflicht zur formellen Geschäftsleitung, keineswegs ist darin ein politisches Vorrecht oder die Befugniß einer Directorial-Gewalt enthalten [1]). Eine Ausnahme von dieser Regel ist auch nicht in der Bestimmung, daß bei Stimmengleichheit (in der engeren Versammlung) dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht, enthalten.

3. Engerer Rath und Plenum.

§. 25.

Die Bundesversammlung ist stets der Inbegriff aller Bundesglieder und die Repräsentantin des ganzen Bundes; sie hat aber

---

1) Art. 5 der B. A.: „Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben." Dem entsprechend erklärte der Präsidial-Gesandte in der ersten Sitzung der Bundesversammlung (Protokoll vom 6. November 1816, §. 4): „Se. Majestät (der Kaiser von Oestreich) betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied. Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze bei dem Bundestage kein wahres politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen anvertrauten Geschäftsleitung." Vergl. Klüber §. 135, Note d. Zachariä §. 248, Note 1. Als ein Beleg für die Unabhängigkeit der Bundesstaaten von dem Präsidium mag auch die Bestimmung im §. 19 der revidirten Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 betrachtet werden, wonach Anträge dem Präsidium nur angemeldet werden, damit dieses sie auf die Tagesordnung bringt, während die Motion selbst unmittelbar von dem Antragsteller in der Sitzung der Bundesversammlung gestellt wird. — Die einzelnen Präsidialgeschäfte erhellen aus der revidierten Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854. S. Maurenbrecher §. 109; Zachariä §. 248.

in dieser ihrer Eigenschaft eine zwiefache Form, entweder nämlich ist sie die Versammlung so vieler stimmberechtigten Personen als Bundesglieder existieren oder die Versammlung nur derjenigen Votanten, welche nach der Vereinigung mehrer Bundesglieder zu einer Gesammtstimme vorhanden sind [1]. In dieser Versammlung, im „engeren Rathe", hat kein Bundesglied mehr wie eine Stimme [2], dagegen haben die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, — Braunschweig und Nassau, — die beiden Mecklenburgs, — Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, — Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck und Hessen-Homburg —, endlich die vier freien Städte nur je eine Gesammt-(Curiat-)Stimme, so daß in dieser Form die Bundesversammlung im Ganzen nur **17** Stimmen als Repräsentanten aller **35** Bundesstaaten zählt [3]. In jener anderen Versammlung, im „Plenum", hat ein jedes Bundesglied wenigstens eine selbständige Stimme [4] und nur Oestreich und die fünf Königreiche je vier, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein und Luxemburg je drei, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau je zwei Stimmen, so daß der Bund hier im Ganzen **66** Stimmen besitzt [5].

Der Grund dieser verschiedenen Vertheilung der Bundesstim-

---

1) Art. 4 der B. A.: „Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne theils Gesammtstimmen — führen." Die Bevollmächtigung eines Curiatgesandten wird demselben auch zur Vertretung der Theilnehmer an dieser Gesammtstimme im Plenum ermächtigen, da allgemein zum Bundestage delegirt wird. Vergl. Klüber §. 157, Nr. IX und Note 1.

2) Art. 16 der W. Schl. A. S. unten S. 41, Note 1.

3) Art. 4 der B. A. — Die seit der Errichtung des Bundes innerhalb dieser Gesammtstimmen eingetretenen Veränderungen sind aus den Noten zum §. 11 und aus §. 15 ersichtlich.

4) Die Ausnahme hinsichtlich des Fürstlich Reuß. Hauses jüngerer Linie s. oben §. 11.

5) Art. 6 der B. A. — Bei Errichtung des Bundes zählte das Plenum 69 Stimmen; seitdem sind durch das Erlöschen der Souverainetät von Sachsen-Gotha, Anhalt und den beiden Hohenzollern vier Stimmen weggefallen, dagegen ist Hessen-Homburg mit einer Stimme hinzugekommen.

men ist in beiden Fällen die Verschiedenheit der Größe und politischen Bedeutung der Bundesstaaten [1]; es ist indessen durch jene eine relative Gleichheit des Stimmenverhältnisses weder erreicht noch auch beabsichtigt [2]. Die zwiefache Gestaltung der Bundesversammlung ist aber durch das praktische Bedürfniß eines möglichst expedieten Bundesorganes veranlaßt: denn während die selbständigste Vertretung der sämmtlichen Bundesstaaten zur Beschlußfassung über die Grundgesetze des Bundes nicht beschränkt, ist die raschere Behandlung anderer Gegenstände dem engeren Rathe des Bundestages überlassen und dieser als die regelmäßige Form seines Zusammentretens anerkannt.

§. 26.

Aenderungen dieses Stimmenverhältnisses können nur mit (ausdrücklicher) Zustimmung der Gesammtheit des Bundes eintreten, weil der Bund gerade mit der Voraussetzung dieser Verhältnisse geschlossen worden [3]. Uebrigens kann der Uebergang der

---

1) Art. 6 der B. A.: „mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten."

2) Im engeren Rathe befinden die kleineren Bundesstaaten sich in bedeutender Minderheit, indem sie von den 17 Stimmen im Ganzen nur 6 haben; dagegen sind schon Großherzogthümer den beiden Großstaaten gleich gestellt. Im Plenum fallen auf die Staaten von Sachsen-Weimar abwärts im Ganzen 21, auf Oestreich und die fünf Königreiche 24, auf Baden, die beiden Hessen, Holstein und Luxemburg 15 und auf Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau 6 Stimmen. — Eine detaillirtere arithmetische Berechnung der Stimmenverhältnisse im engeren Rathe und im Plenum findet sich bei Tittmann S. 53 ff.

3) Art. 6 der W. Schl. A.: „Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben, in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken." Vergl. oben §. 13. Selbstverständlich ist aber, daß im Falle des Erlöschens der Souverainetät eines Bundesstaates auch dessen Stimmrecht in der Bundesversammlung sofort und ohne Weiteres erlischt, während ein neu entstandener Staat das Stimmrecht im Bunde ausdrücklich erwerben müßte. S. oben §. 13. In der That haben die seit Errichtung des Bundes Statt gehabten bundesstaatlichen Veränderungen nur die Verminderung oder beziehungsweise Mehrung der Stimmenzahl des Plenum der Bundesver-

Besitzungen eines deutschen Souverains auf einen anderen eine Erweiterung der Stimmberechtigung nur im Plenum bewirken, da im engeren Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann [1]).

In welcher Weise die mehren Theilnehmer an einer Gesammtstimme dieses ihr Recht ausüben wollen, ob sie gemeinschaftlich oder abwechselnd in einer bestimmten Reihenfolge zur Vertretung dieser Stimme einen Gesandten bevollmächtigen wollen, ist der freien Vereinbarung der Betheiligten überlassen; der Bund hat nur darauf zu achten, daß die vereinbarte Anordnung wirklich die Gesammtstimme darstellt und daß deren Geltendmachung nicht beschränkt oder behindert wird [2]). Eine Gesammtstimme kann aber stets nur von einem Gesandten geltend gemacht werden, den übrigen Gesandten der Curien-Bundesstaaten ist indessen unverwehrt, an den Verhandlungen des engeren Rathes mit nicht entscheidendem Votum Theil zu nehmen [3]).

---

sammlung und eine Aenderung der Zahl der Theilnehmer einer Gesammtstimme des engeren Rathes zur Folge gehabt. Ein Antrag Dessau's, eine besondere Stimme für das ihm 1847 zugefallene Herzogthum Köthen am Bunde fortführen zu dürfen, wurde von der Bundesversammlung ausdrücklich verworfen.

1) Art. 16 der W. Schl. A.: „Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen." Dieser Artikel spricht nur vom Besitzwechsel „durch Erbfolge"; es darf seine Bestimmung aber wohl allgemein auf Besitzwechsel, ohne Berücksichtigung des Titels, bezogen werden, wie dieses auch schon die Bundespraxis bei den Staatsverträgen der sächsischen und anhaltinischen und letztlich bei dem Erwerb der hohenzollern'schen Fürstenthümer von Seiten Preußen's bestätigt hat. Im deutschen Reiche wuchs die Stimme des erworbenen Territoriums ohne Weiteres dem Erwerber zu; daß es nach Bundesrecht nicht so ist, hat eben seinen Grund in der politisch-rechtlichen Verschiedenheit beider Gesammtheiten.

2) Geschäfts-Ordnung des Bundestages vom 14. November 1816, I a. E.; Bundesbeschluß vom 17. Mai 1838 betr. das Stimmenverhältniß des Landgrafen von Hessen-Homburg; No. 2 und 4. Vergl. Tittmann S. 49, Note 1. Zachariä §. 252, No. IV.

3) Vergl. über dieses Präsenzrecht der nicht stimmführenden Curiatgesandten

§. 27.

Thatsächlich bestehen in den einzelnen Curien des engeren Rathes gegenwärtig die folgenden Verhältnisse in der Theilnahme am Votum: 1) die 12. Curie (die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser) bestimmt ihr Votum in einer Abstimmung, bei welcher Weimar 2, und die herzoglichen Häuser je eine Stimme haben und bei Stimmengleichheit abwechselnd das Votum Weimars oder das der drei anderen Stimmen entscheidet. 2) In der 13. Curie (Braunschweig-Nassau) wechselt die Stimmführung von drei zu drei Monaten und entscheidet bei Instructions-Differenzen je nach dem Gegenstande des Votums bald Braunschweig, bald Nassau. 3) Die Stimme der 14. Curie (die beiden Mecklenburgs) führt Mecklenburg-Schwerin und entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwei Male die schwerinsche, das dritte Mal aber die strelitzsche Instruction. 4) In der 15. Curie (Oldenburg, die beiden Anhalts und Schwarzburgs) hat Oldenburg 4, jeder der vier anderen Theilhaber eine Stimme, so daß das Votum jenes Staates entscheidet, sobald nur eine der übrigen Stimmen ihm beipflichtet. 5) In der 16. Curie (Liechtenstein, die beiden Reuß, die beiden Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg) wechselt das Votum allmonatlich unter den Curiengliedern. 6) Die Mitglieder der 17. Curie (die vier freien Städte) lassen die Stimmführung in einer bestimmten Zeit- und Reihenfolge alternieren und bilden ihr Votum aus der Majoritätsansicht und bei Stimmengleichheit nach der des stimmführenden Staates [1]).

4. Organe der Bundesversammlung.

§. 28.

Zur Sicherung und Förderung der Bundesthätigkeit hat die Bundesversammlung selbst in einer zwiefachen Weise einen weiteren

---

die Verhandlungen in der sechsten Präliminar-Conferenz vom 30. October 1816 (Protokoll Band I. S. 234 flg.); die vorläufige Geschäftsordnung vom 14. November 1816, Nr. I und die revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854, §. 17.

1) Vergl. Zöpfl: Grundsätze §. 124.

organischen Ausbau erfahren: 1) durch die Absonderung besonderer Commissionen oder Ausschüsse [1], welche zum Zwecke der Vorbereitung, Beförderung oder endlichen Ausführung bestimmter Bundesgeschäfte aus den Bundestagsgesandten durch Majoritätswahlen des engeren Rathes gebildet werden und entweder eine dauernde oder eine vorübergehende Bestimmung haben [2], und 2) durch von der Bundesversammlung, aber nicht aus ihren Gesandten, bestellte, ihr untergeordnete und verantwortliche Organe, welche auch theils dauernde theils zeitweilige sind [3].

Bestellt werden jene Commissionen der Bundesversammlung durch Wahlen im engeren Rathe. In geheimer Abstimmung werden so viele Gesandte bezeichnet, als die Commission Mitglieder haben soll; diejenigen, welche danach die relativ meisten Stimmen zählen, sind die erwählten, die anderen ihre Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet beim Mangel einer Verständigung der Erwählten das Präsidium der Bundesversammlung. Den Referenten schlägt der Vorsitzende des Ausschusses (?) vor und bestimmt, falls eine Vereinbarung darüber im Ausschusse nicht zu erreichen ist, die Abstimmung [4]. Wählbar sind übrigens nicht nur die stimmfüh-

---

1) Die Adoptirung der Bezeichnung „Ausschuß" hatte zu weiteren Verhandlungen der Bundesstaaten Anlaß gegeben, da man Bedenken fand, der Meinung, als werde das einige Bundesorgan durch den Ausschuß vertreten, einen scheinbaren Halt zu geben. Vergl. Registratur der zweiten Präliminar-Conferenz vom 9. Oktober 1816 (Bundesprotokoll, Band I, S. 227 der Quart-Ausgabe).

2) Für diese Commissionen ist eine allgemeine Geschäftsordnung im Bundesbeschlusse vom 29. April 1819 gegeben.

3) Solche nur temporair bestehende Bundes-Commissionen sind z. B. die Militär-Behörden der Bundes-Feld-Armee.

4) Revidirte Geschäfts-Ordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854, §. 27 c. Vergl. die Geschäfts-Ordnung für die Bundes-Commissionen vom 29. April 1819, §. 2. Die relative Abstimmung im engeren Rathe war für diesen Fall schon vor dem letzt erwähnten Bundesgesetze herkömmlich gewesen. S. Dörr: „Beitrag zu der Lehre von der Organisation der Bundesregierung" in Reyscher und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht, B. VII, S. 251.

renden, sondern auch die ohne Votum zum Bunde abgeordneten (Curiat-)Gesandten [1]).

§. 29.

Die nicht permanenten Commissionen der Bundesversammlung werden je nach Anlaß und Wichtigkeit der Umstände gebildet und instruirt [2]). Allgemein gilt für dieselben [3]), daß sie in permanente nicht verwandelt werden können [4]), daß zur Beförderung ihrer Thätigkeit dem einzelnen Mitgliede im Behinderungsfalle frei steht, ein anderes Commissionsglied sich zu substituiren, sofern nur bei Commissionen von drei Mitgliedern zwei, bei größeren aber mindestens die Mehrzahl derselben präsent bleibt, und daß eine jede Commission mindestens alle zwei Monate die Bundesversammlung von dem Stande ihrer Thätigkeit in Kenntniß zu setzen hat. Diese Commissionen enden mit dem von ihnen an die Bundesversammlung erstatteten Schlußberichte; sollten dann die Umstände auch noch später eine commissarische Bearbeitung des behandelten Gegenstandes erfordern, so wird eine neue Commission ernannt oder auch die bisherige ausdrücklich verlängert. Die nicht permanenten Reclamations-Commissionen endigen aber erst mit vollendetem Vortrag über sämmtliche zu ihrer Erörterung verstellten Eingaben.

Die den Mitgliedern nicht permanenter Commissionen eig-

---

1) Bundesbeschluß vom 26. März 1821; revidirte Geschäfts-Ordnung vom 16 Juni 1854, §. 17.

2) Mehre solcher nicht permanenten Commissionen finden sich bei Weiß §. 59, Nr. III und Zachariä §. 254 aufgezählt — Es giebt aber auch Verpflichtungen des Bundes zur Bestellung solcher Ausschüsse z. B. zur Vermittlung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern nach Art. 21 der W. Schl. A. (s. unten), zur Leitung bundesseitiger Friedensunterhandlungen nach Art. 49 der W. Schl A. (s. unten).

3) Geschäfts-Ordnung vom 29. April 1819, §. 3—5.

4) Das Bundespräsidium äußerte zum Protokoll vom 16. November 1816, §. 7, daß die Errichtung beständiger Ausschüsse zu leicht für die Gleichheit der Rechte sämmtlicher Bundesglieder gefährlich werden oder doch scheinen könne.

nende Substitutionsbefugniß steht aber im Interesse der Unparteilichkeit den Mitgliedern derjenigen Commissionen, welche zum Versuche der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander oder in Fällen ernannt werden, wo es auf die Vollziehung des unter die Garantie des Bundes genommenen Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 und der aus selbigem hervorgehenden Pensionsverpflichtungen der Bundesglieder ankommt, nicht zu. Bei diesen Commissionen treten, wenn sie aus drei Mitgliedern bestehen, der, sonst aber die beiden mit den meisten Stimmen nach jenen Mitgliedern Erwählten als Stellvertreter ein. Sollten aber auch diese Stellvertreter, z. B. wegen eigenen Interesses an der Sache, behindert sein, so ist die Commission dennoch competent, wenn nur die Mehrheit der Commissions-Mitglieder anwesend ist [1]).

§. 30.

Permanente Bundes-Commissionen sind:

1. die Reclamations-Commission [2]). Sie besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern [3]), welche dreimal im Jahre und zwar zu Ostern für die Eingaben von Ostern bis zu den Sommerferien, bei der Wiedereröffnung des Bundestages für die Eingaben vom Anfang der Ferien bis zum Ende des Jahres und letztlich zu Neujahr für die Eingaben von da bis Ostern erwählt werden. Ihre Aufgabe ist, die beim Bunde eingehenden Reclamationen, welche nicht von Individuen, Corporationen und Klassen, für

---

1) Zöpfl: Grundsätze §. 135, Nr. VIII ist der Ansicht, daß durch die im §. 28 erwähnte Bestimmung der revidirten Geschäftsordnung vom 16 Juni 1854 über die Wahl der Commissionsmitglieder die Substitutionsbefugniß derselben überhaupt aufgehoben und also die eben im Texte berührte Ausnahme zur allgemeinen Regel geworden sei. Eine Nothwendigkeit zu dieser Annahme liegt indessen nicht vor, da immerhin der Fall, daß Stellvertreter nicht oder doch nicht mehr existiren, eintreten und also jene Substitutionsbefugniß ihren Werth behalten kann.

2) Geschäftsordnung der Bundescommissionen vom 29. April 1819 §. 2.

3) Bei Behinderung von nicht mehr als zwei Mitgliedern werden die übrigen drei in ihrer Commissionsthätigkeit nicht gehindert; Geschäftsordnung §. 2.

welche die Bundes- oder Congreß-Acte ausdrücklich Bestimmungen enthält [1]), relevieren, zu begutachten und, sofern die Eingaben nicht als offenbar unerhebliche oder unzulässige sofort von der Commission beseitigt werden [2]), der Bundesversammlung zur Beschlußfassung vorzutragen. Nach Ablauf der für diese Commission bestimmten Periode hat dieselbe der Bundesversammlung in der nächsten vertraulichen Sitzung ein Verzeichniß der in diesem Zeitraume eingereichten Aktenstücke mit Hervorhebung derer, über welche der Vortrag noch restiert, und mit Angabe der Gründe dieses Rückstandes vorzulegen. — Die Mitglieder der Commission vertheilen die ihrer Bearbeitung zugewiesenen Eingaben unter sich, communiciren bei erheblichen Sachen sich gegenseitig ihr schriftliches Gutachten uud trägt dann ein Jeder nach zuvoriger Rücksprache mit dem Präsidium der Versammlung das seinige vor. Solche Aktenstücke, welche mit einem schon früher ausgetheilten oder referirten in genauer Verbindung stehen, können dem früheren Referenten selbst dann zugeschrieben werden, wenn dieser für den Augenblick kein Mitglied der Commission wäre und dermalen in dem engeren Rathe die Stimmführung für die Curie, zu welcher er gehört, nicht an ihm wäre [3]).

2. Die Executions-Commission. Dieselbe wird für einen Zeitraum von je sechs Monaten (mit Einschluß der Ferien des Bundestages) aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern derselben dergestalt gebildet, daß bei jedesmaliger Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder eintreten. Die Bestimmung dieser Commission ist eine wirksame Theilnahme an den Beschlüssen des

1) Für die Eingaben dieser Art werden je besondere, nicht permanente Reclamations-Commissionen ernannt; Geschäftsordnung für die Commissionen §. 3. Vergl. oben §. 29.

2) Eine solche Befugniß ist der Commission ausdrücklich beigelegt. Die so beseitigten Eingaben werden nur in der nächsten vertraulichen Sitzung der Bundesversammlung angezeigt, welche Anzeige dann in den Registern vermerkt wird. Geschäftsordnung §. 2.

3) Als Absicht solcher Bestimmungen läßt sich eine möglichste Beschleunigung der Commissionsthätigkeit leicht erkennen.

Bundes über ein bundesseitiges Executionsverfahren, dessen Eintritt und Fortgang [1]).

3. Der Militair-Ausschuß, welcher aus sieben Gesandten besteht und das Militairwesen des Bundes zu leiten hat. Ursprünglich war er nur zur Ausarbeitung eines Entwurfs der Bundes-Kriegsverfassung geschaffen, er wurde indeß auch nach der Erfüllung dieses ersten Berufes als ein ständiges Organ der Bundesversammlung anerkannt [2]).

4. Die aus drei Gesandten bestehende und für die Leitung des Bundes-Kassenwesens bestimmte sog. Rechnungs-Commission [3]).

§. 31.

Als die ständigen Behörden der Bundesversammlung erscheinen:

1. Die Bundeskanzlei [4]) und die Bundeskassen-Verwaltung [5]). Das Personal dieser Bundesinstitute wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Bundesversammlung mittelst geheimer Abstimmung ernannt und von dem Präsidial-Gesandten beeidigt. Die Anstellung erfolgt, wenn im Anstellungsdecrete nicht eine bestimmte Dienstzeit festgesetzt ist, bleibend auf Wohlverhalten. Auch die Dienstentlassung erfolgt durch einen Beschluß der Bundesversammlung, ohne daß jedoch ein Klagerecht gegen den Bund auf eine gerichtliche Untersuchung oder wegen vermeintlicher aus der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung abgeleiteter Entschädigungsansprüche

---

1) Bundes-Executions-Ordnung vom 3. August 1820. S. unten „Vollziehungsrecht des Bundes".

2) Bundesprotokoll vom 9. April 1818, §. 85. — Die zu 1, 2 und 3 genannten Bundescommissionen sind nach der Rehabilitirung der Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Oktober und 8. November 1850 in ihrer früheren Gestalt restituirt.

3) S. unten „Finanzrecht des Bundes".

4) Hinsichtlich des Personals der Bundeskanzlei vergl. den Bundesbeschluß vom 21. Juni 1827.

5) S. unten „das Finanzrecht des Bundes".

eingeräumt ist. Die Heimathsberechtigungen der Bundes-Bediensteten werden durch diese Anstellungen gar nicht berührt. Die Jurisdictions- und Exterritorialitäts-Vorrechte der Bundesgesandtschaften erstrecken sich auch auf diese im Bunde Angestellten; die Gerichtsbarkeit über dieselben übt im Namen des Bundes das Präsidium. Aus der Dienstführung entspringen unter bestimmten Voraussetzungen Pensions-Ansprüche [1].

2. Die aus je einem Bevollmächtigten Oestreichs, Preußens, Baierns und der drei gemischten Armeecorps bestehende technische Militair-Commission [2]) nebst den ihr unterstellten militairischen Local-Commissionen [3]), den Gouverneuren und Commandanten der Bundesfestungen. Diese Militair-Commission ist in ihrer Gesammtheit der Bundesversammlung und zwar zunächst ihrem Militair-Ausschusse untergeordnet und verantwortlich, während die einzelnen Commissions-Mitglieder nur ihren Regierungen für die Ausrichtung der von diesen erhaltenen Aufträge responsabel sind [4]). Der Beruf der technischen Commission ist [5]): 1) die technischen Militairarbeiten,

---

1) Die Heimaths-, Pensions- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der Beamten und Diener der Bundeskanzlei und Bundeskassen bestimmt der Bundesbeschluß vom 6. Mai 1841.

2) Die Legitimation der Bevollmächtigten geschieht herkömmlich durch eine desfallsige Erklärung des betreffenden Bundestagsgesandten; vergl. Bundesprotokoll vom 24. Februar 1831, §. 45. Jeder Division der gemischten Armeecorps ist unbenommen, einen nicht stimmführenden Abgeordneten den Verhandlungen der technischen Militär-Commission beiwohnen zu lassen; Geschäfts-Ordnung der technischen Militär-Commission vom 15. März 1819, Abschnitt I. — Ueber die Stimmführung des 10. Armeecorps in dieser Commission s. das Bundesprotokoll vom 17. März 1853, §. 71 nebst den Beilagen.

3) Solche Local-Commissionen sind z. B. angeordnet durch Bundesbeschluß vom 12. October 1818, §. 234; 5. October 1820, §. 164; 14. December 1830, §. 320, Nr. 9a; vergl. Klüber §. 194, Note 1.

4) Geschäfts-Ordnung vom 15. März 1819, Abschnitt II, Nr. 9.

5) Geschäfts-Ordnung vom 15. März 1819, Abschnitt II; der dritte Abschnitt derselben enthält besondere Bestimmungen über den Geschäftsgang in dieser Commission und anerkennt die fortdauernde Anwendbarkeit der Geschäfts-Ordnung des ehemaligen Militair-Ausschusses vom 9. April 1818 (s. S. 47, Nr. 3). — Die Expedition dieser Commissionsgeschäfte besorgt eine eigene Militair-Commissions-Canzlei; s Registratur der vertraulichen Sitzung vom 22. März 1819.

welche die Bundesversammlung oder der Militair=Ausschuß ihr aufträgt, anzufertigen; 2) die Evidenthaltung des Standes aller Contingente des Bundesheeres zu besorgen; 3) die rein militairische Aufsicht über die Bundesfestungen und den Militairdienst in denselben zu üben; 4) die von der Bundesversammlung beschlossenen und angeordneten fortificatorischen Arbeiten auszuführen und die rein technischen Angelegenheiten durch Beschluß zu erledigen [1]), und 5) die fortificatorischen Arbeiten persönlich zu inspicieren.

3. Die gerichtlichen Instanzen des Bundes, welche aber insofern in einem eigenthümlichen Verhältnisse zum Bunde stehen, als sie, obwohl der Bundesversammlung untergeordnet, dennoch völlig selbständig im Namen des Bundes dessen richterliche Functionen üben [2]).

5. Die Bundestags=Sitzungen [3]).

§. 32.

Die Bundesversammlung tritt regelmäßig (früher an jedem Montag und Donnerstag, seit 1819 aber nur) am Donnerstag

---

1) Geschäfts=Ordnung vom 15. März 1819, II. Nr. 8: „Es ist eine Folge der Verantwortlichkeit für die fortificatorischen Arbeiten, daß alle hierauf sich beziehenden Anordnungen der Bundesversammlung nur durch diese Militair=Commission zum Vollzuge gebracht werden können und ihr also die unmittelbare Leitung, sowie der Gang jener Arbeiten anvertraut wird."

2) Eine Darstellung der richterlichen Instanzen des Bundes findet sich unten. — Zu den der Bundesversammlung untergeordneten Behörden gehörten auch die zu dem reichskammergerichtlichen Archive verordnete Commission (s. Bundesbeschluß vom 25. Januar 1821, 19. Juni 1823, 29. Januar 1824, 28. October 1852) und namentlich auch die durch Bundesbeschluß vom 20. September 1819 zu Mainz und durch Bundesbeschluß vom 8. August 1833 zu Frankfurt a. M. errichteten politischen Central=Untersuchungs=Commissionen. S. Zachariä §. 225.

3) Die Einrichtung und Abhaltung der Bundestags=Sitzungen geschah nach den Bestimmungen der vorläufigen Geschäfts=Ordnung vom 14. November 1816, welche durch eine definitive Bundestags=Ordnung zu ersetzen schon der Präsidial=Vortrag zum Protokoll vom 16. November 1816, §. 7 anheimgab. Erst ein Bundesbeschluß vom 16. August 1851 regte die Revision dieser Ge=

jeder Woche Morgens 11 Uhr zur geschäftlichen Verhandlung zusammen, in Anlaß gehäufter Geschäfte oder besonderer Fälle indeß — nach Verabredung oder auf Ansage des Präsidiums — auch zu anderer Zeit, so daß sich der Zeit nach ordentliche und außerordentliche Sitzungen unterscheiden [1]). Der geschäftlichen Bedeutung nach sind die förmlichen Sitzungen von den vertraulichen verschieden. Diese letzteren dienen nur zu vorläufiger Erörterung und zum Austausche der Ansichten und entbehren der amtlichen Form und Wirkung, wie auch kein Gesandter an die in ihnen erklärten Aeußerungen gebunden ist. Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen kann den Umständen nach auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt werden. Eine vertrauliche Besprechung soll aber jeweils Statt finden, bevor Termin zur Abstimmung über einen Gegenstand angesetzt wird, oder wo nach erfolgter Abstimmung noch eine Verschiedenheit der Ansichten auszugleichen ist [2]).

Die Ansage und, bei eintretender Verhinderung, die Absage der Sitzung steht dem Präsidium zu. Der Grund der Absagung wird in dem betreffenden Notificatorium angegeben, welches am Tage vor der Sitzung erfolgt. Die Ansagezettel enthalten die Adresse der Gesandten, sowie Zeit und Form der Versammlung und sollen mit Ausnahme ganz dringender Fälle am Tage vor

---

schäfts-Ordnung von Neuem an und adoptirte vorläufig einige in den Dresdener Conferenzen zur Beschleunigung des Geschäftsganges der Bundesverhandlungen vereinbarte Punkte (von Meyer's Staatsacten Th. II. S. 559). In der Bundessitzung vom 16. Juni 1854 ist dann eine revidirte Geschäftsordnung vereinbart, welche indeß zum größten Theile die Bestimmungen der früheren vom 14. November 1816 wiederholte.

1) Revidirte Gesch. Ordnung §. 1 und 2.

2) Revidirte Gesch. Ordnung §. 4—6. Eine unbedeutende Ausnahme von der Bestimmung der vertraulichen Sitzungen findet sich unten S. 55 Note 2 erwähnt. — Hinsichtlich der Privat-Reclamationen ist ausdrücklich bestimmt, daß die darüber zu erstattenden Commissions-Vorträge erst in vertraulicher Sitzung zu verlesen sind, um sämmtlichen Gesandten zur Einsicht und näheren Prüfung der Eingaben selbst Gelegenheit zu geben. S. Bundesprotokoll vom 16. Januar 1817, §. 16.

derselben, spätestens bis drei Uhr Nachmittags jedem Gesandten zugestellt werden. Die Gegenstände der Berathung werden in dem Ansagezettel, soweit möglich, angegeben und muß dies geschehen, insofern eine Abstimmung behufs einer in die Sache selbst eingehenden Schlußfassung oder die Wahl eines Ausschusses stattfinden soll [1]).

§. 33.

Den Anfang der Sitzung macht die Verlesung, beziehungsweise Berichtigung des Protokolls der letzten Sitzung, falls dasselbe bis dahin nicht allseitig anerkannt und unterzeichnet ist. Hierauf folgen die von dem Präsidium und den einzelnen Gesandten Namens ihrer Regierungen zu machenden Mittheilungen und einzubringenden Anträge nebst vorläufiger Berathung und Schlußfassung über jede einzelne derselben, wodurch bestimmt wird, ob der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort oder nach Umlauf einer zu bestimmenden Frist zur Berathung oder Schlußfassung eigne, oder ob die vorgängige Verweisung an einen Ausschuß erforderlich geachtet werde und letzterenfalls, ob ein bereits vorhandener Ausschuß damit zu beauftragen oder ein neuer zu wählen sei und aus wie vielen Mitgliedern dieser zu bestehen habe. Sodann folgt die Vornahme der weiter auf die Tagesordnung gesetzten oder sonst, dem Antrage des Präsidiums gemäß, zu verhandelnden Gegenstände, sei es zur Berichterstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Vorbereitung derselben für etwaige Behandlung im Plenum, Ansetzung eines Termines zur Abstimmung, endlich die Abstimmung oder die Schlußziehung und deren Genehmigung, auch Bestimmung über die etwaige Bekanntmachung des gefaßten Beschlusses. Endlich findet Verabredung bezüglich der nächsten Zusammenkunft und vorläufige Anzeige der Gegenstände statt, welche darin vorkommen dürften [2]).

---

1) Revidirte Gesch. Ordnung §. 7—9 (wörtlich im Texte wiederholt).

2) Revidirte Gesch. Ordnung §. 26—29 (wörtlich wiederholt). Der §. 27

6. Die Bundestags-Protokolle.

§. 34.

Das Protokoll der Bundesversammlung enthält die Anzeige der bei einer Sitzung anwesenden stimmführenden Gesandten und des Protokollführers, die Erklärungen und Anträge, die Ausschußvorträge und die sonst in den Verhandlungen vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse, zuletzt das Verzeichniß der Eingaben. Schriftlich übergebene oder dictirte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokoll genommen.

Sobald das Protokoll gehörig geordnet, und zwar regelmäßig vor der nächsten Sitzung, circulirt dasselbe zur Einsicht und Unterschrift der einzelnen Gesandtschaften. Wird dasselbe nicht sofort allseitig anerkannt und unterzeichnet, so wird es nach Hebung der desfallsigen Anstände in der nächsten Sitzung vollzogen. Die gedruckten Protokolle, die Erklärungen, Anträge und Vorträge, deren Vorausdruck beschlossen worden ist, sowie die der Versammlung etwa in hinreichender Zahl zugesandten Eingaben werden unverzüglich zur Vertheilung gebracht. Auf diesen Actenstücken wird von der Bundeskanzlei das Datum der Vertheilung bemerkt.

Die Aufsicht über die Urkunden und Acten steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundestagsgesandten aber der Zutritt zu dem Archive, die Einsichtnahme der einzelnen Actenstücke und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Wo die Ausfolgung einzelner Originaldocumente Anstand finden sollte, entscheidet hierüber die Versammlung [1]).

§. 35.

Die Bundesverhandlungen, deren Bekanntmachung durch den Druck im Bundesbeschluß vom 14. November 1816 als Regel fest-

---

enthält noch die hier nicht zu berührenden Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder eines Ausschusses.

1) Revidirte Geschäfts-Ordnung §. 32—35.

gesetzt [1]), dann aber aus Anlaß der Einschränkung des materiellen Inhalts dieser Bekanntmachungen durch den Bundesbeschluß vom 1. Juli 1824 seit dem Jahre 1828 unterblieben war [2]), sollten in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 7 November 1851 ihrem wesentlichen Inhalte nach mit möglichster Beschleunigung durch die

---

1) Geschäfts-Ordnung, Abschnitt III, Nr. 7 e: „Die Bundesversammlung bestimmt in jedem besonderen Falle, wie die Protokolle bekannt zu machen, und besonders, ob sie dem Druck für's Publikum zu übergeben seien." Der diese Geschäfts-Ordnung genehmigende Plenar-Beschluß fixirte jene Bestimmung dagegen so, daß die Bekanntmachung die Regel, der Ausschluß der Verhandlungen von der Publicität hingegen die Ausnahme sein und jedesmal beschlossen werden solle.

2) Zur Sicherung der Zuverlässigkeit der Veröffentlichungen von Bundesverhandlungen hatte schon ein Bundesbeschluß vom 5. Februar 1824, welcher durch Bundesbeschluß vom 21. Juni 1838 auf's Neue in Erinnerung gebracht war, Vorsichtsmaßregeln angeordnet, wie auch schon eine Bundesnote an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 22. October 1816 diesem die Fürsorge anheimgegeben hatte, daß die Herausgeber der Frankfurter Tagesblätter die aus der Bundeskanzlei ihnen zugehenden Artikel über die Bundesverhandlungen stets als „officielle Artikel" ausdrücklich bezeichneten. Der Präsidial-Vortrag zum Bundesprotokoll von 1824, §. 116, in dessen Geiste nach dem Bundesbeschlusse vom 1. Juli 1824 bei Abfassung der Protokolle vorgegangen werden sollte, äußerte unter Anderem: „Daß das Resultat der Berathungen, je nachdem es für Alle oder für Einzelne von Interesse sei, bekannt gemacht werde. Dies sei unbedingte Nothwendigkeit, — aber die Vorbereitung der Gegenstände, die Arbeiten der Comités und die verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen, dies seien Epochen der Geschäftsverhandlungen, welche zur Oeffentlichkeit durchaus nicht geeignet seien. — Das Präsidium erlaube sich daher, die Versammlung einzuladen, Gegenstände dieser Art in loco dictaturae zu druckende Protokolle aufzunehmen, sowie sich dieselbe bei Annahme der provisorischen Geschäftsordnung ohnehin vorbehalten habe, die Gegenstände jedesmal zu bezeichnen, welche ausnahmsweise der Publicität entzogen werden sollten." Der Bundesbeschluß vom 1 Juli 1824 ist nun nicht als ein Ausnahmegesetz (s. oben S. 16, Note 1), wohl aber durch die späteren Bundesbeschlüsse über die Veröffentlichung der Bundesprotokolle, namentlich schon den in Folge der Zeitereignisse nicht weiter beachteten Beschluß vom 7. April 1848, daß es damit wieder wie vor dem Jahre 1824 gehalten werden solle, beseitigt. — Zu erwähnen ist noch, daß im Mai 1848 von Würtemberg und Braunschweig sogar eine Oeffentlichkeit der Bundesberathungen selbst in Anregung gebracht worden ist, aber ohne allen Erfolg. — Vergl. Zachariä: Deutsches Staatsrecht § 253 und Vorrede zum 2. Theile Seite VIII, Note. Zöpfl: Grundsätze §. 131.

dazu auserlesenen Tagesblätter veröffentlicht, die Sitzungsprotokolle selbst aber nach Ausscheidung des schlechthin geheim zu haltenden, **loco dictaturae**, nur für die Bundesversammlung gedruckten [1]), in einer jeweils näher zu bestimmenden Frist und spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Datum des Protokolles an bekannt gemacht werden können. Zur Leitung und Ueberwachung dieser Angelegenheit war ein besonderer Ausschuß niedergesetzt. Durch den Bundesbeschluß vom 10. Januar 1856 wurde die Ausführung jener Anordnung von Neuem in Erinnerung gebracht. Seit dem Anfange dieses Jahres ist endlich eine umfassendere Veröffentlichung der Bundesverhandlungen beschlossen.

7. Vertagung der Bundesversammlung.

§. 36.

Der Bundestag kann sich auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer von vier Monaten hinaus, vertagen, wenn die seiner Berathung überwiesenen Gegenstände erledigt sind [2]). In der Regel soll die Vertagung in den Monaten Juli bis October Statt finden, den Anfangs- und Endtermin, sowie eine Verlegung der Ferien auf eine andere Jahreszeit beschließt die Bundesversammlung nach vertraulicher Berathung. Das Bundestags-Präsidium und die Präsidial-Kanzlei werden aber fortwährend, auch in der Zeit einer Vertagung, als im Amte betrachtet und ist das Einreichungs-Protokoll immer geöffnet. Die Vertagung erstreckt sich

---

1) Zur Niederschrift dieser s. g. Separat-Protokolle sollen nur im wirklichen Staatsdienste eines Bundesstaates Angestellte verwandt werden; Beschluß der 3. Präliminar-Conferenz vom 15. Oktober 1816.

2) Art. 7 der B. A.: „Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate, sich zu vertagen.“ Die bei dieser Bestimmung vorbehaltenen näheren Bestimmungen wurden in dem Bundesbeschlusse vom 26. Juni 1817 gegeben; jetzt sind sie in der revidirten Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 §. 36—42 enthalten.

auch nicht auf die bereits ernannten vorbereitenden Commissionen [1]). Außer dem Präsidial-Gesandten oder dem — von ihm zu substituirenden — stellvertretenden Gesandten müssen sich deshalb jeder Zeit wenigstens zwei Gesandte am Sitze des Bundestags befinden [2]), welche aber nur dazu im Vereine mit dem Präsidial-Gesandten sich zu versammeln haben: 1) um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden; 2) um mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sei, welcher die frühere Einberufung der Gesandten erheische, und 3) um im Falle der Verzugsgefahr die etwa zur Instruction eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einleitungen zu treffen, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der Bundesversammlung Bericht abzustatten und deren Bestätigung zu bewirken [3]). Nach wiedereröffnetem Bundestage hat der Ausschuß überhaupt eine Anzeige seiner seitherigen Geschäftsthätigkeit zu übergeben [4]).

---

1) Bundesbeschluß vom 26. Juni 1817, §. 5.

2) Wer diese beiden Gesandten sind, bestimmt die vertrauliche Einigung der Gesandten, wobei erforderlichen Falls Stimmenmehrheit entscheidet. Wider seinen Willen braucht indeß kein Gesandter mehr als zwei Male unmittelbar nach einander während der Vertagung in Frankfurt zu bleiben; Bundesbeschluß vom 26. Juni 1817, §. 4; revidirte Gesch. Ordnung §. 40.

3) Bundesbeschluß vom 26. Juni 1817, §. 3. Uebrigens können auch die sonst etwa in Frankfurt anwesenden Gesandten des Bundes an diesen Geschäften der Bundestagsvertretung Theil nehmen; revidirte Gesch. Ordnung §. 39. Eine temporelle Abweichung von der Begrenzung der Befugnisse des Vertagungs-Ausschusses ist mehrfach vorgekommen; vergl. Zachariä §. 247, Note 11. Namentlich wurde in der Sitzung vom 20. September 1819 (§. 221) beschlossen, daß, wenn in Beziehung auf die (in dieser Sitzung) gefaßten politischen Beschlüsse im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, welche auf der einen Seite nicht gestatten, die dabei zu ergreifenden Maßregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der anderen aber nicht wichtig genug seien, um eine frühere Einberufung der Bundesgesandten zu veranlassen, die anwesenden Mitglieder, falls deren nicht weniger als sieben seien und die Anwesenden durch Substituten vertreten werden, befugt seien zusammenzutreten, sich von den verschiedenen ernannten Commissionen Berichte abstatten zu lassen und darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub leide, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der versammelten Bundesversammlung Bericht abzustatten und deren Bestätigung zu erwirken.

4) Bundesbeschluß vom 26. Juni 1817, §. 6; revidirte Gesch. Ordnung §. 42

8. Locale Verhältnisse der Bundesversammlung.

§. 37.

Die Bundesversammlung tagt in Frankfurt am Main und verfassungsmäßig nur hier [1]). Zum Schutze ihrer Unabhängigkeit und freien Wirksamkeit sind besondere Vereinbarungen mit dem Senate dieser freien Stadt getroffen, wie auch die gebührende Ehren- und sonstigen Vorrechte der Versammlung im Ganzen und der einzelnen Gesandten durch solche gesichert sind [2]).

1. Der Bundesversammlung im Ganzen gebührt eine doppelte Ehrenwache vor dem Bundespalais, den einzelnen Gesandtschaften das Recht auf die militairischen Ehrenbezeugungen und auf anständige Plätze in den Kirchen der Stadt Frankfurt.

2. Die Bundesversammlung kann einzelnen Personen für den Aufenthalt in Frankfurt Schutzbriefe ausstellen, ein jeder Gesandte aber unter den Voraussetzungen, unter welchen nach völkerrechtlichen Grundsätzen dieses Recht den Gesandtschaften zusteht, Pässe ertheilen und visiren.

3. Die Bundestagsgesandten und deren diplomatischen Begleiter nebst ihren Familien und Dienerschaften genießen das Recht der Exterritorialität, ihre Wohnungen sind indeß kein völkerrecht-

---

1) Art. 9 der B. A.: „Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main."

2) Note des Bundestages an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 22. und 30. Oktober 1816 (in von Meyer's Staatsacten Th. II. S. 29 flg.). Vergl. Weiß §. 43; Zachariä §. 257, 258; Zöpfl §. 138. — Die Frage, in wie fern zur Begründung solcher Verhältnisse der Bundesversammlung zu der freien Stadt Frankfurt eine Vereinbarung beider Theile nothwendig, also eine einseitige Festsetzung der ersteren unzulässig sei, ist nicht allein aus dem Prinzipe des Art. 15 der Wiener Schlußacte, daß jura singulorum der Bundesverfügung entzogen sind und Bundesstaaten zu außerordentlichen Leistungen nicht gezwungen werden können, zu Gunsten der Annahme einer jedesmalig nothwendigen Vereinbarung zu beantworten, sondern vor allen Dingen aus dem Prinzipe zu entscheiden, daß eine Einwirkung des Bundes auf die inneren Verhältnisse seiner Staaten nicht anders als aus dem Grunde der Erfüllung der Bundeszwecke gestattet ist. S. unten S. 62 flg. A. M. Zachariä §. 257, Note 4 und 5.

liches Asyl. Auch sind jene Personen von allen städtischen Steuern und Abgaben irgend einer Art, namentlich auch von jeder Einquartierungslast, und die Gesandtschaften nicht zum Zollverein gehöriger Staaten nebst denen auswärtiger Staaten auch von den Abgaben des Zollvereins befreit [1]). Eine Haussuchung in der Wohnung eines Gesandten kann nur mit vorgängiger Genehmigung des Gesandten und nur in seiner oder seines Stellvertreters Gegenwart vorgenommen werden.

4. Der Verkehr sämmtlicher Behörden der Stadt Frankfurt mit der Bundesversammlung oder den einzelnen Gesandtschaften wird durch eine besonders errichtete Senats-Commission vermittelt [2]).

Der Stadt Frankfurt ist es überlassen, die Verhältnisse ihres eigenen Gesandten am Bundestage besonders zu ordnen.

Zweites Kapitel:

Die Rechtsgewalt des Bundes.

A. Im Allgemeinen.

I. Grund und Subject der Bundesgewalt.

§. 38.

Indem die Bundesglieder sich zur gemeinsamen Verfolgung bestimmter politischen Zwecke einigten und die gemeinschaftliche Erfüllung dieser Bundeszwecke sich gegenseitig garantirten, schufen sie einen völkerrechtlichen Gesammtwillen, der sich als eine rechtliche

---

1) Außer der in Note 2 citirten Bundesnote vom 22. Oktober 1816 s. den Bundesbeschluß über die Zollfreiheit der Bundestagsgesandten vom 29. November 1838.

2) Auch ist in Folge eines Bundesbeschlusses vom 6. November 1837 eine ständige Polizei-Direction zu Frankfurt im Interesse des Bundestages errichtet. Vergl. den Bundesbeschluß vom 1. September 1842 (Protokoll §. 264).

Gewalt, welche dem Bunde als dem Vereine der souverainen deutschen Staaten subjectiv eignet, darstellt. Wie jene Zwecke so hat auch die Gewalt des Bundes keinen anderen Grund, als den in jenen Verträgen gegründeten und existirt nur aus dem Willen der Bundesstaaten 1).

Der Bund übt diese seine Gewalt durch die Bundesversammlung als sein einziges Organ 2).

II. Wesen derselben.

§. 39.

Die Bundesgewalt ist als aus bestimmten Momenten aller deutschen Staatsgewalten freiwillig zusammengetragen eine völkerrechtliche Social- oder Collegial-Gewalt, an welcher ein jeder Bundesstaat so viel Antheil hat, daß sie nicht ohne seinen eigenen Willen Recht über ihn übt und das einzelne Bundesglied im Bunde nicht wie ein Unterthan, sondern wie ein Bundesstaat zu seinen Bundesgenossen steht 3).

---

1) Vergl. oben §. 7 und 18.

2) Vergl. oben §. 23. Die Bundesversammlung ist also Trägerin eines fremden Rechtes; *ihr* Recht ist nur, die Bundesgewalt üben zu dürfen. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn Art. 9 der W. Schl. A. sagt: „Die Bundesversammlung übt *ihre* Rechte und Obliegenheiten."

3) Art. 3 der B. A.: „Alle Bundesglieder haben als solche *gleiche Rechte*. Sie *verpflichten sich alle gleichmäßig*, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten." Art. 2 der W. Schl. A.: „Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit *wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten*, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine *in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht*." Art. 10 spricht von dem „Gesammtwillen des Bundes." Vergl. oben §. 18. Richtig bemerkt *Jordan* a. a. O. Th. I, §. 186, II und Note 2: „Ueberhaupt ist die *Gesammtheit* des Bundes den *einzelnen* Bundesgliedern gegenüber stets auch Richterin in ihrer eigenen Sache." Dagegen ist die *Maurenbrecher*sche Bezeichnung der Bundesgewalt als einer „Vereinigung sämmtlicher in Deutschland bestehenden Staatsgewalten" (a. a. O. §. 114) nur im Sinne des Textes zu billigen.

Die Bundesgewalt ist daher nicht eine Staatsgewalt und ihr Wesen nicht aus den Abstractionen einer allgemeinen Souverainetätstheorie zu bestimmen. Es ist vielmehr nur zulässig, die positiven Momente der Bundesgewalt — wenn möglich — unter einem wissenschaftlichen Begriffe zusammenzufassen, ohne diesen auf die positiv rechtliche Gestalt der Bundesgewalt zurückwirken zu lassen [1]).

III. Competenz.

§. 40.

Die Zwecke des Bundes bedingen und begrenzen die Befugnisse und Verpflichtungen desselben, also den Inhalt und Umfang der Bundesgewalt [2]). Die Erfüllung der Bundeszwecke oder die

---

1) Dies ist sehr oft in der Doctrin verkannt. Man hat die Competenz der Bundesgewalt schlechthin aus den Schulbegriffen „Souverainetät", „Staatenbund", „Bundesstaat", „Staatsgewalt" bemessen wollen. Sehr treffend sagt Eichhorn: Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes, Berlin 1833, S. 2: „Eine Gewalt, welcher keine Subjection, nur eine vertragsweise übernommene Verpflichtung gegenübersteht, kann wohl in einzelnen Beziehungen die Analogie einer gesetzgebenden, richterlichen, auffehenden oder vollziehenden Gewalt haben; aber sie ist in andere Grenzen eingeschlossen, welche durch den Zweck einer vertragsweise gegründeten Vereinigung und durch die Natur einer durch Vertrag übernommenen Verpflichtung bestimmt werden."

2) Art. 3 der W. Schl. A.: „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen;" Art 4: „Die zu fassenden Beschlüsse dürfen mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen;" Art. 9: „Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die — Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt"; Art. 17: „Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde (der Wiener

Verwirklichung der Bundesgesetze ist das Recht des Bundes in dem Sinne, daß dieser zu Allem (nicht zu Mehrem, nicht zu Wenigerem) competent — d. h. aber befugt und verpflichtet — ist, was zur Erfüllung jener Zwecke für diensam erkannt wird [1]). In dieser Hinsicht macht sich auch der Unterschied zwischen dem allgemeinen und wesentlichen Zwecke des Bundes und den besonderen Bestimmungen der Bundesacte in keiner Weise geltend [2]).

Schlußacte) ihre richtige Anwendung zu sichern." Vergl. auch die provisorische Competenz-Bestimmung vom 12. Juni 1817 (s. folgende Note) §. 1: „Die Festsetzung der Competenz der deutschen Bundesversammlung ist gleichbedeutend mit der Festsetzung ihres Geschäfts-Umfangs und diese gleichbedeutend mit der Angabe ihrer Bestimmung."

1) Art. 17 der W. Schl. A. (s. vorige Note); Art. 31: „Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes — zu sorgen." Vergl. Bundescommissions-Gutachten über die Reihenfolge der Geschäfte (Protokoll vom 17. Februar 1817, Beilage 11): „Alles gehört vor den Bund, was zur Erfüllung des allgemeinen Zweckes (Art. 2) und der einzelnen in der Bundesacte gegebenen Bestimmungen, Rechte u. s. w. gehört;" und Bundesbeschluß vom 11. August 1842 (Protokoll §. 239): „Daß die von dem Bundestagsausschusse in Militairangelegenheiten — entwickelten Grundsätze über den Anspruch der Bundesversammlung auf Gewährung alles dessen, was ihre Sicherheit und Würde erheische, oder ihr Recht, die diesfalls erforderlichen Maßregeln selbst zu verfügen, mit dem bestehenden Bundesstaatsrechte vollkommen übereinstimmen, und daß hiernach von den betreffenden Bundestagsausschüssen die nach diesen Grundsätzen bemessenen weiteren Anträge in dieser Angelegenheit erwartet werden." Concreter läßt sich im Allgemeinen die Competenz des Bundes nicht fassen, wie auch jenes Gutachten bemerkte: „Dem Wirkungskreise dieser Versammlung eine Bahn vorzeichnen zu wollen, wäre ein eitles Bestreben. Innerhalb der Grenzen, die der Bundeszweck bezeichnet, muß sie sich frei bewegen können nach dem Ziele, das ihr vorgesteckt ist" Indeß hielt der Bund eine Specialisirung seiner aus den Bundeszwecken herzuleitenden Rechte schon früh für wünschenswerth (vergl. Protokoll vom 21. November 1816, §. 16; vom 19. December 1816, §. 55); versucht ward dieselbe zuerst in der s. g. provisorischen Competenz-Bestimmung vom 12. Juni 1817, namentlich in §. 3, Nr. 1 und 2 und §. 6. Dieser Bundesbeschluß ist dann durch die in dieser Hinsicht besonders wichtige Wiener Schlußacte, welche einen großen Theil desselben fast wörtlich recipirte, stillschweigend beseitigt.

2) Die Vorbemerkung zu den „besonderen Bestimmungen" der Bundesacte sagt ausdrücklich: — „sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit

Ueber die Competenz des Bundes hinausgehende Bethätigungen des Bundeswillens würden materiell nichtig sein und die Bundesglieder nicht verbinden. Wie aber eine solche Nichtigkeit geltend zu machen sein würde, ist aus dem völkerrechtlichen Prinzip der Bundesexistenz zu entscheiden. Ein nichtiger Bundesbeschluß würde nämlich ein Bruch des Bundesvertrages sein und die Lösung des Bundes selbst bewirken können, zumal wenn die Bundesgewalt die Anerkennung des Bundesunrechts als Bundesrecht von dem sich weigernden Bundesstaat erzwingen wollte. Dagegen ist die Beseitigung von Bundesbeschlüssen im Wege eines Rechtsmittels oder administrativen Recurses undenkbar [1]).

§. 41.

Diese Competenz der Bundesgewalt ist eine absolute. Wie sie selbst weder von einer anderen Gewalt abhängig noch durch eine andere Macht beschränkt ist, so ist es auch keinem Bundesgliede erlaubt sich ihr zu entziehen. Denn die Bundeszwecke sind absolut herrschende, welche um des Bundes willen verwirklicht werden müssen [2]). Eben deshalb ist auch der Eintritt der Bun-

---

über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln (Art. 12 flg.) enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln (Art. 1—11) gleiche Kraft haben sollen."

1) Zachariä Th. II. S. 694; A. M. Klüber §. 117, Nr. VI. — Zöpfl §. 146 anerkennt zwar auch die Unmöglichkeit eines eigentlichen Rechtsmittels gegen Bundesbeschlüsse, hält indessen einen Recurs an die sämmtlichen Bundessouveraine in der Hinsicht für zuläßig und praktisch, als dadurch eine Umstimmung in deren Ansichten und dadurch wieder ein anderer Beschluß des Bundes veranlaßt werden könnte. Allein ein solches Verfahren würde auch nicht im Entferntesten einen rechtlichen Charakter tragen und darf deshalb in einer Darstellung des Bundesrechtes gar keine Erwähnung finden.

2) Art. 31 der W. Schl. A.: „Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten 2c.;" Art. 58: „Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden." Vergl. Oestreich's Votum im Bundesprotokoll vom 20. September 1819, §. 220 und vom 16. August 1824, §. 131: „Daß die Beschlüsse

desthätigkeit in der Regel nur durch sachliche Anlässe, durch thatsächliche Verhältnisse, nicht auch durch ein persönliches Anrufen der Bundeshülfe bedingt; es sei denn daß der Bund selbst diese Voraussetzung seiner Bethätigung gewollt hat. Dies ist aber der Fall bei allen denjenigen Angelegenheiten, welche der Bund nur im Interesse eines außer dem Bunde stehenden Rechtssubjectes in die Sphäre seiner Competenz gezogen hat, und in welchen er seine Wirksamkeit nicht wohl vor einem von diesem selbst ausgegangenen Antrage eintreten lassen kann, wie dies namentlich dann der Fall ist, wenn der Bund seine richterliche Gewalt geltend machen soll [1]).

IV. Verhältniß der Bundesgewalt zur Souverainetät der Bundesstaaten.

§. 42.

Die völkerrechtliche wie staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit oder die äußere und innere Souverainetät der deutschen Staaten ist in der Bundesacte und in den übrigen Gesetzen anerkannt und als eine Grundvoraussetzung der Bundesexistenz ausdrücklich jedem deutschen Staate gesichert [2]). Diese souverainen

---

der Bundesversammlung, insofern sie die äußere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft sein müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separatbeschluß entgegenstehen dürfe."

1) Vergl. Art. 20, 21, 29, 30, 53, 63 der W. Schl. A. Wenn aber die Bundesgesetze auch in anderen Fällen, z. B. im Art. 26 der W. Schl. A. von dem Thätigwerden des Bundes „auf Anrufen" sprechen, so hat dieses nicht den im Text supponirten Sinn, sondern ist nur die selbstverständliche Klausel: „wenn der Bund die Noth seines Eintretens erfährt." Eine Aufzählung der einzelnen Fälle, in denen die Bundesversammlung nur auf Antrag oder nur von Amtswegen thätig wird, findet sich bei Zöpfl §. 149, wo aber nur die positiven Bestimmungen ohne Hervorhebung des Prinzips referirt werden.

2) Art. 2 der B. A.: „Der Zweck (des Bundes) ist: Erhaltung — der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten;" Art. 11:

Staaten sind aber kraft ihrer Verträge und gegenseitigen Garantieen verpflichtet, jede Zeit diesen Verträgen nachzuleben und deren Bestimmungen in sich zur Geltung zu bringen. Hierdurch haben also die Bundesstaaten in dem Gebrauche ihrer Souverainetät, nicht aber in dem Rechtsbestande derselben, sich Schranken gesetzt. Denn durch die Aufrichtung der Bundesgewalt als einer vereinbarten Gesammtmacht ist die Souverainetät der Bundesstaaten in ihrem Begriffe und Wesen nicht berührt, da die Competenz der Bundesgewalt durch die Verträge aller deutschen Staaten begründet und begrenzt ist, und selbst in den Fällen, wo verfassungsmäßig ein einzelner Bundesstaat seines Dissenses ungeachtet durch den Majoritätsbeschluß seiner Genossen verpflichtet und bei andauerndem Widerstreben zu der beschlossenen Handlung von Bundes wegen gezwungen wird, nichts Anderes geschieht, als was auch dieser Staat in solchen Fällen als statthaft und nothwendig gewollt hat. Es ist eben die eigene, gleich bei Errichtung des Bundes erklärte Absicht eines jeden Bundesgliedes, zur Erfüllung der Bundeszwecke eintretenden Falles seinen Willen dem der Mehrheit unterzuordnen und auch diesen als den Gesammtwillen des Bundes zur Geltung kommen zu lassen [1]).

„Alle Mitglieder des Bundes — garantieren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen." Art. 57 der W. Schl. A.: „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden." Ein Bundesbeschluß vom 9 August 1832 richtete sich noch besonders gegen alle Petitionen, welche die Hinderung der durch die Bundesgrundgesetze übernommenen Verpflichtungen der Bundesfürsten bezwecken.

1) Schmalz: Deutsches Staatsrecht §. 570, Note b. Uebrigens ist auch zu beachten, daß bloße Majoritätsbeschlüsse niemals Recht oder Pflicht des einzelnen Bundesgliedes ändern, sondern nur das Bundesrecht vollziehen können. S. unten §. 66.

§. 43.

Der Bund will daher auch keine Einwirkung auf die Verfassung und Verwaltung der Bundesstaaten üben [1]; sein Beruf und seine Befugniß ist nur die Sorge, daß die von den Bundesstaaten als solchen ausweislich der Bundesbeschlüsse oder Bundesverträge übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt werden [2]. Da also die deutschen Staaten von Bundes wegen nur in den Grenzen der Bundesverträge berechtigt oder verpflichtet sind, so sondern sich die übrigen rechtlichen Verhältnisse derselben als jura singu-

---

1) Art. 25 der W. Schl. A.: „Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu;" Art. 53: „Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantierte Unabhängigkeit schließt im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus;" Art. 61: „Außer dem Falle der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung (s. unten §. 48) und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier (Art. 54 flg.) festgesetzten Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken." Das Ausnahmeverhältniß der Stadt Frankfurt s. unten §. 47. Ein eigenes Verhältniß zwischen der Bundesgewalt und den souverainen Bundesstaaten wird auch durch die servitutsrechtlichen Bundesfestungen begründet.

2) Art. 32 der W. Schl A.: „Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Staaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren Statt finden." — Das Verhältniß der Bundesgewalt zu der inneren Entwicklung der Bundesstaaten bezeichnet der Bundesbeschluß vom 23. August 1851 (Protokoll §. 120): „Durch Artikel II der Bundesacte und Artikel I der Wiener Schlußacte, welche als Zweck des Bundes die äußere und innere Sicherheit des Bundes voranstellen, und in Erwägung, daß die Sicherheit des ganzen Bundes nothwendig von der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten bedingt ist, hält sich die Bundesversammlung, gestützt auf die Bundesgrundgesetze, für berechtigt und verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß in keinem Staate Institutionen und Zustände bestehen, welche für die innere Ruhe und Ordnung desselben und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich sind." Vergl. dazu den Bundesbeschluß vom 6. März 1852, die Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen betreffend; das Bundesprotokoll vom 21. Mai 1852 §. 139 über die Verfassung in Hessen-Hom-

lorum [1]) von den bundesrechtlichen Beziehungen und sind nicht der Gegenstand irgend einer Function der Bundesgewalt [2]). Streitigkeiten zwischen dem Bunde als Gesammtheit und seinen Gliedern als selbständigen Staaten über die Grenze der Bundesrechte und

---

burg; den Beschluß vom 12. August 1852 über die Verfassungsangelegenheit der freien Stadt Frankfurt (s. unten S. 71 Note 5); Protokoll vom 7. April 1853 §. 94, die landständische Verfassung des Fürstenthums Lippe-Detmold betreffend; Bundesbeschluß vom 19. April 1855 über die Verfassungsangelegenheiten des Königreichs Hannover; Bundesprotokoll vom 4. December 1856 §. 324 und Beschluß vom 29. Januar 1857 §. 53 über die Revision der Verfassung des Großherzogthums Luxemburg; endlich die mehreren in der letzteren Zeit wegen der kurhessischen Verfassungsangelegenheit gefaßten Bundesbeschlüsse. Das Nähere über den Charakter der deutschen Staaten als souverainer Bundesstaaten wird sich in der Darstellung des Staatsrechtes der deutschen Staaten finden.

1) Den auch in dem Reichsrechte streitigen Begriff dieser jura singulorum definirte eine vom Bunde adoptirte commissionsseitige Interpretation des Art. 7 der B. A. vom 29. Juli 1819 so, „daß dahin alle diejenigen (Rechte) gehören, in Ansehung deren die Uebernahme einer Verpflichtung oder eines solchen (d. h. bestimmten) Maaßes der Verpflichtung gegen den Bund weder aus dem Grundvertrage noch aus anderen Bundesgesetzen nachgewiesen werden kann.“ Ueber die Geschichte dieser Definition vergl. Klüber § 129 Note a. und b. und Zachariae II, S. 686 Note 15 und 16. Dieselbe ist gewiß richtig und genügend, da der Unterschied zwischen Bundesrechtsverhältnissen und jura singulorum der deutschen Staaten nicht als sachlicher a priori zu bestimmen, sondern lediglich im einzelnen Falle aus dem positiven Inhalte der Bundesverträge zu erforschen ist, denn jede Angelegenheit kann zu einer Bundessache werden, wenn die Erfüllung der Bundeszwecke es erfordert. Jene Definition ging auch (in präciserer Fassung) in die W. Schl. A. Art. 15 (s. folgende Note) über.

2) Art. 7 der B. A.: „Wo es aber — auf jura singulorum — ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.“ Art. 15 der W. Schl. A.: „In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.“ Jedenfalls hat aber der zu besonderen Leistungen herangezogene Staat einen Anspruch auf Schadloshaltung von Seiten der übrigen Bundesglieder; vergl. Commissions-Gutachten im Protokoll vom 29. Juli 1819.

jura singulorum entscheidet nur der Bund selbst, da eine richterliche Macht über ihm nicht existiert und der Bund allein sein Recht schafft und erklärt: indessen hat er stets den Beweis seiner Zuständigkeit selbst zu führen, da die Unabhängigkeit der deutschen Staaten als die primitive Thatsache die Vermuthung für sich hat [1]).

§. 44.

Die Unterthanen deutscher Staaten sind darum auch nicht Unterthanen des Bundes noch der Bundesgewalt unterworfen [2]). Weil indessen die deutschen Regierungen in den Bundesverträgen sich gegen einander verpflichtet haben, gewisse politische und rechtliche Zustände in ihren Staaten einzuführen und zu erhalten [3]), so werden auch deren Unterthanen vom Bunde selbst als an der Realisirung dieser Vertragsbestimmungen betheiligt angesehen und als befugt betrachtet, die Bundesversammlung anzurufen, wenn jene Bundesverpflichtungen von ihrer Regierung nicht erfüllt, also verletzt werden und eine deshalb unmittelbar an die Staatsregierung gerichtete Beschwerde erfolglos geblieben ist [4]). Vorausgesetzt

---

1) Art. 17 der W. Schl. A. (s. oben §. 40 Note 1). — Ein Beschluß des Bundes über die eigene Competenz ist immer eine authentische Interpretation der Bundesgesetze.

2) Art. 32 der W. Schl. A. (S. 64 letzte Note).

3) Art. 12—19 der B. A.

4) Art. 53 der W. Schl. A.: „Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitte der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken.“ Art. 63: „Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben

wird, daß die Verpflichtung der Regierung liquide ist [1]), und werden als zum Anrufen der Bundesgewalt befugt nur diejenigen Personen, Corporationen oder Klassen respectirt, in deren Interesse jene Bundesbestimmungen vereinbart sind. Aber auch in diesen Fällen einer unmittelbaren Einwirkung auf die inneren Verhältnisse eines Bundesstaates beschränkt sich die Befugniß der Bundesgewalt nur auf die Fürsorge, daß jene Verpflichtungen der Staatsregierung erfüllt werden; die concrete Art der Erfüllung zu bestimmen, ist auch hier den Regierungen selbst überlassen [2]), zumal

---

gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenngleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe oder, einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte Ihnen zugesicherten Rechte der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken." Vergl. auch die provisorische Competenz-Bestimmung vom 12. Juni 1817 §. 5, Nr. 1 und 2, und aus dem Präsidial-Vortrage in der Bundestagssitzung vom 12. October 1850 (Protokoll §. 24): „Die Bundesversammlung ist als die oberste Behörde des deutschen Bundes vor Allem berufen, das Recht zu wahren, sowohl das Recht der Regierungen, wie das der Völker und selbst der Individuen, insofern es in den Bereich ihrer Competenz gehört." Vergl. z. B. den Bundesbeschluß vom 10. August 1854 und 15. April 1858 über die Vorstellung der Gesammtlandschaft der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg wegen Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame; Bundesbeschluß vom 12. April 1855 über die Beschwerden der Ritterschaften und Landschaften im Königreich Hannover wegen Abänderung der Provinzialverfassungen und Entziehung der Standschaft der Ritterschaft; Bundesbeschluß vom 25. October 1855 und vom 2. April 1857, betreffend die Reclamation Würtembergischer Standesherrn wegen Beeinträchtigung ihres Rechtszustandes.

1) Provisorische Competenzbestimmung §. 5 Nr. 2: „wenn die in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame oder solche, welche ihnen (den Unterthanen) in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer näheren Entwicklung zu bedürfen, verletzt werden."

2) Art. 53 der W. Schl. A. (Schlußsatz): „Die Anwendung der in Ge-

da die Nichtbeachtung dieser specialrechtlichen Bestimmungen der Bundesverträge nicht eine regierungsseitige Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten der Unterthanen, sondern nur eine Vertragsverletzung dem Bunde gegenüber ist [1]). Eben deshalb treten auch die Unterthanen in solchen Fällen in dem bundesseitigen Verfahren nicht als Partei auf, und ist andrerseits die Einwirkung der Bundesversammlung auf die ihren Vertrag in diesem Stücke nicht haltende Regierung eine bundesmäßig nothwendige.

§. 45.

Wer die „Betheiligten" im Sinne dieser Bestimmungen sind, kann hinsichtlich der Art. 14—17 der Bundesacte nicht zweifelhaft sein: hieraus sind betheiligt die mediatisirten Fürsten und die Glieder des ehemaligen Reichsadels, die Participanten der transrhenanischen Sustentationskasse und die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter, die Bekenner der drei christlichen Confessionen nebst den Juden [2]), ferner das fürstlich Thurn- und Taxis'sche Haus. Weniger klar ist es aber, wer zur eventuellen Geltendmachung der allgemein zugesicherten Rechte (Art. 12, 13 und 18) befugt sein könne. Wenn die allgemein zugesicherten Rechte erst durch ihre Anwendung auf Individuen Gestalt gewinnen, wie dieses z. B. bei den Zusicherungen zum Schutze des Nachdruckes, der Abzugsfreiheit und dergl. Verhältnissen der Fall ist, so können freilich auch nur diese einzelnen Individuen und auch nur jedes einzelne für sich wegen solcher Rechtsverletzungen an den Bund sich

---

mäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen." Vergl. auch Art. 63 der W. Schl. A. (S. 66, Note 4) und Bundesbeschluß über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsstände vom 15. September 1842 Nr. 1.

1) Jordan a. a. O. §. 180 Note 7.

2) Vergl. die Bundesverhandlungen über die beschwerende Denkschrift der Israeliten zu Frankfurt a. M., deren bürgerliche Rechte und Verfassungsverhältnisse betreffend, im Protokoll vom 16. December 1816 §. 49, vom 19. December 1816 §. 54, und den Bundesbeschluß vom 26. August 1824 §. 138.

wenden. Ueber die Nichteinführung der allgemeinen Verfassungszustände, wie sie die Art. 12 und 13 der Bundesacte erfordern, werden aber alle diejenigen zur deßfallsigen Beschwerdeführung berechtigt sein, welche in diesem Bundesstaate zur selbständigen Geltendmachung der bürgerlichen Rechte befugt sind, und zwar um so mehr, als der Bund die eigene Pflicht hat, für die Verwirklichung jener Bundesartikel zu sorgen, und er selbst schon von jedem Hindernisse derselben Act nehmen muß [1]. — Anfangs scheint der Bund hinsichtlich der „gemeinnützigen Anordnungen" ein allgemeines Vorschlags- und Antragsrecht respectirt zu haben; es ist wenigstens in Anlaß der vielen, zum größeren Theile unbrauchbaren Vorschläge solcher Art vom Bunde beschlossen, ein Verzeichniß der einer weiteren Prüfung werth gehaltenen Vorschläge in der Bundeskanzlei führen und sich in der letzten Jahressitzung zur weiteren Kenntnißnahme vorlegen zu lassen [2].

§. 46.

Für die Geltendmachung der Beschwerden deutscher Unterthanen beim Bunde sind von diesem bestimmte formelle Vorschriften erlassen [3]. Abgesehen von der allen Eingaben an die Bundesversammlung geltenden Vorschrift, daß dieselben in deutscher Sprache angemessen geschrieben oder gedruckt in der Bundeskanzlei einzureichen sind [4] und daß sie mit gehörig beglaubigten Unterschriften versehen sein müssen [5], ist namentlich die Ueberreichung

1) Vergl. Zachariä §. 277 Nr. 1 und das in Note 4 daselbst citirte Bundesprotokoll.

2) S. Bundesprotokoll vom 27. Januar 1817 §. 30.

3) Vergl. Zachariä §. 283.

4) Bundesbeschluß vom 5. Dec. 1816. Als Form der Anrede ist „Hohe Deutsche Bundesversammlung" und als Form der Adresse: „An die hohe deutsche Bundesversammlung" bestimmt; Gesch.-Ordnung vom 14. November 1816, Abschnitt II. und III., revidirte Gesch.-Ordnung vom 16. Juni 1854 §. 30 Lit. h.

5) Bundesbeschluß vom 30. Januar 1817. Die frühere Censurpflichtigkeit der an den Bund gerichteten gedruckten Eingaben betraf ein Bundesbeschluß vom 15. Januar 1824.

gemeinschaftlicher Vorstellungen und Adressen vom Bunde verboten [1]). Privatpersonen können ihre Anliegen bei der Bundesversammlung persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte verhandeln [2]). Die Verfügungen des Bundes ergehen auf alle Eingaben in der Form von Auszügen aus dem betreffenden Bundesprotokolle [3]).

§. 47.

Von dieser Regel der Selbständigkeit der inneren Verhältnisse der Bundesstaaten macht nur die freie Stadt Frankfurt eine Ausnahme [4]). Denn durch den Artikel 46 der Wiener Congreßacte sind alle Streitigkeiten über die Verfassung dieses Staates und über die Handhabung derselben nur dem Ressort und der Entscheidung des Bundes überwiesen [5]).

---

1) Bundesbeschluß vom 27. Oktober 1831: „Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist: so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien." Dieser Bundesbeschluß gehört nicht zu den aufgehobenen Ausnahmsgesetzen (S. 16 Note 1), weil das darin enthaltene Verbot als bundesgesetzlich nothwendig bezeichnet ist.

2) Bundesbeschluß vom 11. December 1817 und 3. Juli 1823.

3) Revidirte Gesch.-Ordnung §. 30 Lit. f.

4) Die sonst wohl als Ausnahmsfälle einer directeren Einwirkung der Bundesgewalt auf die inneren Verhältnisse eines Bundesstaates betrachteten Fälle in Art. 25 flg. und 29 der W. Schl. A. sind in Wirklichkeit keine Ausnahmen von jener Regel. S. unten „das Vollziehungsrecht des Bundes."

5) Art. 46 der W. Congreßacte: „La ville de Francfort avec son territoire tel, qu'il se trouvait en 1803, est declarée libre et fera partie de la ligue Germanique. Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des droits entre les différens cultes de la réligion Chrétienne. Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration. —

§. 48.

Es steht aber einem jeden Bundesstaate frei, die Garantie des Bundes für die in ihm eingeführte landständische Verfassung nachzusuchen. Durch die Uebernahme derselben erhält dann der Bund die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über die Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen [1]).

Les discussions, qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la constitution soit sur son maintien, seront du ressort de la Diète Germanique et ne pourront être décidées que par elle." Dieser Art. 46 der W. Congreßacte ist ausdrücklich durch den Art. 61 der W. Schl. A. geschützt, ebenso durch den Art 11 des Bundesbeschlusses vom 30. Oktober 1834, betreffend die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen (s. unten I, 4, bb.). Die ersten Streitfälle dieser Art (über die Rechte der alten Geschlechter der adeligen Ganerbschaft Alt-Limpurg und der adeligen Gesellschaft Frauenstein zu Frankfurt a. M.) kamen zur Cognition des Bundes in der Sitzung vom 2. und 23. December 1816; vergl. hinsichtlich der Ansprüche jener Ganerbschaft den Bundesbeschluß vom 13. März 1845 (Protokoll §. 102). Eine significante Anwendung des Art. 46 der W. Congreßacte liegt in dem die Verfassung der Stadt Frankfurt betreffenden Bundesbeschluß vom 12. August 1852 (Protokoll § 231): „1) die beiden Gesetze vom 19. Oktober 1848 und 20. Februar 1849 nicht für gültig und die dadurch herbeigeführten Veränderungen der Verfassung hiesiger freien Stadt, wie sie durch die Constitutions-Ergänzungsacte vom Jahre 1816 festgestellt worden, nicht für legal herbeigeführt anzuerkennen und daher 2) den Senat der freien Stadt Frankfurt zu ersuchen, seiner Seits die Ungültigkeit dieser beiden Gesetze ausdrücklich zu verkünden, dabei auch 3) die Erwartung auszusprechen, daß die etwa für nöthig oder wünschenswerth erachteten Veränderungen der hiesigen Verfassung nur auf dem durch die Constitutions-Ergänzungsacte vom Jahre 1816 vorgezeichneten Wege forthin verhandelt und eingeführt werden würden; hiebei auch 4) zu erklären, daß die Bundesversammlung sich hinsichtlich solcher Verfassungs-Abänderungen ihre auf dem Art. 61 der W. Schl. A. und Art. 46 der W. Congreßacte gegründeten competenzmäßigen Rechte vorbehalte."

1) Art. 60 der W. Schl. A.: „Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt (und wohl auch verpflichtet), solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß &c." (wie im Texte).

Hier wird also dem Bunde auch die Befugniß, eine specielle Verfassungsform eines Bundesstaates und darüber entstandene Streitigkeiten einer Regierung und ihrer Landstände zum Gegenstande seines Schutzes und seiner schiedsrichterlichen Gewalt zu machen, gegeben: jedoch nur auf Ansuchen der Landesregierung und zwar auf gemeinschaftliches Ansuchen der Regierung und der Stände [1]).

§. 49.

Wie in ihren inneren Verhältnissen, so sind auch in den äußeren Beziehungen die Bundesstaaten selbständig und unabhängig; sie sind, ein jeder für sich, eine völkerrechtliche souveräne Macht. Um der Bundeszwecke willen haben indessen die deutschen Staaten sich gegenseitig verpflichtet, von dieser ihrer Selbständigkeit nicht einen den Bundeszwecken entgegenwirkenden Gebrauch zu machen und zur Erfüllung jener gemeinsamen Zwecke die Bundesgewalt als ihre Vertreterin zu respectiren [2]). So haben sich die Bundesstaaten namentlich verpflichtet, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen mit dem Versprechen, sich aller Selbsthülfe, Eigenmacht und Thätlichkeit enthalten zu wollen, garantirt. Auch wollen die Bundesglieder in keine Verbindungen eingehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären [3]).

Vergl. die vor der Existenz dieses Art. 60 über den Antrag Sachsen-Weimars auf Uebernahme der Garantie seiner landständischen Verfassung von Seiten des Bundes gepflogenen Verhandlungen im Bundesprotokoll vom 2. December 1816 §. 35 und Anlage 25.

1) Dies liegt in der Natur der Sache, da ein compromissarisches Richteramt nicht anders als durch Einwilligung beider Parteien entstehen kann. Vergl. Rudhart, Recht des deutschen Bundes S. 74.

2) Ueber die völkerrechtlichen Functionen der Bundesgewalt s. unten.

3) Art. 11 der B. A.: „Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in

B. Besondere Arten der Bundesgewalt.

§. 50.

Der Doppelzweck des Bundes gibt auch seiner Wirksamkeit eine zweifache Richtung, indem er sie wie auf die inneren Angelegenheiten des Bundes, so auch auf die völkerrechtlichen Beziehungen desselben nach Außen lenkt. In beiden Richtungen hat die Bundesgewalt bestimmte, vertragsmäßig geregelte Formen und Functionen erhalten, welche in der Weise der wesentlichen Rechte einer wirklichen Staatsgewalt sich darstellen, weil die Bundesgewalt, wenn auch in positiv begrenzter Sphäre und nicht souverän, dennoch innerhalb dieser Schranken und in diesen Richtungen die höchste, eine politische Vollgewalt ist [1]).

Im Innern des Bundes unterscheidet sich ein Beschließungs-, Regierungs-, richterliches, Vollziehungs- und Militär-Recht der Bundesge-

---

Schutz zu nehmen und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. — Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. — Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen." Zu eng ist die Fassung dieser Verpflichtung in der französischen Uebersetzung des Art 11: „à ne point poursuivre leurs différens par la force des armes." Vergl. Art. 18 der W. Schl. A.: „Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist." Der Bund ist eben ein Sicherheits- und Friedensbund. (S. über die richterliche Befugniß des Bundes unten I, 4.) Unter den Gesichtspunkt dieser Verpflichtungen der Bundesstaaten, die Integrität des ganzen Deutschlands zu schützen, ist auch wohl die oben §. 13 a. E.) erwähnte Bundesbestimmung, daß eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiet haftender Souverainetätsrechte ohne Zustimmung des Bundes nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen könne, (Art. 6 der W. Schl. A.) zu fassen.

1) Maurenbrecher: Grundsätze §. 114 nennt darum die Bundesgewalt passend ein Analogon der Staatsgewalt. Die Bundesgewalt ist wie die Staatsgewalt eine volle, der Unterschied zwischen beiden liegt aber in dem Maaß ihrer Zwecke und Competenzgrenzen. S. oben §. 16 und 40.

walt [1]), während sie nach Außen mit den Befugnissen einer völkerrechtlichen Macht bekleidet erscheint.

I. Im Innern des Bundes.

1. Das Beschließungs-Recht.

a. Umfang.

§. 51.

Der Bund äußert seinen Willen durch Erklärungen seines Organs, also nur durch Beschlüsse der Bundesversammlung [2]). Diese sind die rechtsverbindlichen Bundesnormen oder die Gesetze des Bundes [3]). So weit demnach der Wille des Bundes reichen kann, so weit geht auch seine beschließende oder gesetzgebende Gewalt [4]). Es fragt sich indessen, wie weit die Bundesgesetzgebung die Souveränetät der deutschen Staaten zu respectiren hat und

---

1) In den einzelnen Fällen der Geltendmachung der Bundesgewalt erscheint aber dieselbe nicht immer ausschließlich in einer dieser bestimmten Gestalten, vielmehr stehen dieselben in einem inneren Zusammenhange, so daß sie nicht selten ideell concuriren, wie z. B. die oberaufsehende, beschließende und vollziehende Gewalt im Art. 19 der W. Schl. A. — Klüber §. 214 verneint die Existenz einer oberherrlichen, gesetzgebenden, oberrichterlichen, oberaufsehenden Gewalt des Bundes über die Bundesgenossen: richtig ist dies aber nur in dem Sinne, daß der Bund nicht Souveränetät (oberherrliche, oberrichterliche Gewalt) besitzt. Soll aber dem Bunde eine gesetzgebende, richterliche, oberaufsehende Gewalt abgesprochen sein, so ist dem Bunde überhaupt die Existenz bestritten.

2) Art. 10 der W. Schl. A.: „Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen."

3) Die Bundesbeschlüsse, „Gesetze" zu nennen, hat Einigen (Klüber §. 214) unpassend geschienen, weil die Bundesgewalt keine Staatsgewalt und ihre Beschlüsse nur völkerrechtliche Verträge seien. Dies ist gewiß richtig, allein darum wird noch nicht der Gebrauch jener Bezeichnung zu verwerfen sein, da die Wirkung der Bundesbeschlüsse der wirklicher Gesetze analog ist. Auch gebraucht der Bund selbst den Ausdruck „Bundesgesetze" ohne Bedenken. Vergl. Maurenbrecher §. 115 Note b.

4) Art. 10 der W. Schl. A. (oben Note 2): „verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung gefaßt werden." Vergl. §. 40 flg.

namentlich, ob sie an dem Rechte in diesen Staaten Aenderungen bewirken kann [1]). In dem bundesseitigen Anerkenntniß der vollen Souveränetät der Bundesstaaten liegt schon die Garantie des Bundes, in die Rechtsentwicklung derselben nicht eingreifen zu wollen. Weil indessen die Bundesstaaten zur Erfüllung der gemeinsamen Zwecke sich verpflichtet haben, so kann und muß der Bund, wenn die Verwirklichung der Bundeszwecke durch den Fortbestand bestimmter Zustände im Rechte und in der Verfassung eines Bundesstaates gehindert wird, die Entwicklung des Rechtszustandes dieses Gliederstaates in ihrer bundeswidrigen Richtung inhibiren und in eine den Bundeszwecken und Grundsätzen entsprechende Bahn leiten, namentlich aber dann, wenn von Bundeswegen ein bestimmter Rechtszustand in den Bundesstaaten nothwendig und die Verwirklichung der besonderen Bestimmungen der Bundesacte [2]) zu bewirken ist [3]). Ohne diese Voraussetzung sind die Gesetzgebung des Bundes und die der Bundesstaaten sich gegenseitig fremd.

§. 52.

Eine solche Einwirkung auf das partikulare Recht der deutschen Staaten steht aber dem Bunde nicht als einer über diesen

---

1) Es ist auch wohl die Frage aufgeworfen, ob die Bundesgesetze das vor dem Bunde entstandene Reichsrecht ändern können; allein ohne Grund, da das Reichsrecht als gemeines Recht erloschen und nur entweder als (allgemeines) Territorialrecht oder auch nur in wenigen Beziehungen (s. oben §. 9) als vom Bunde aufgenommenes Bundesrecht existiert. Auf jenen Theil des ehemaligen Reichsrechts kann also der Bund unter den Voraussetzungen einer zulässigen Einwirkung auf den Rechtszustand deutscher Staaten, auf dieses aber als auf sein eigenes Recht einwirken. Dies Letztere war freilich vom Bunde selbst nicht immer anerkannt: zum Protokoll der 44. Sitzung von 1817 §. 365 ward die Ansicht geäußert, daß der Bund zur Interpretation der in die Bundesacte aus dem Reichsrechte hinüber genommenen Bestimmungen nicht competent sei, dagegen interpretirte ein Bundesbeschluß vom 24. März 1824 den zu jenen Bestimmungen gehörenden §. 24 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses ohne Bedenken und gewiß mit Recht. Vergl. Zöpfl: Grundsätze §. 113 Nr. VI.

2) Art. 12 flg. der B. A.; Art. 53 flg. der W. Schl. A.

3) Vergl. oben §. 40, 42 flg.

stehenden legislatorischen Gewalt zu, sondern hat ihren Grund in der vertragsmäßigen Verpflichtung der deutschen Regierungen, die Bundeszwecke je an ihrem Theile erfüllen und das gesammte Recht des Bundes als integrirenden Bestandtheil ihres Sonderrechts respectiren zu wollen [1]. Dies ist auch in mehreren Landes-Verfassungsgesetzen ausdrücklich anerkannt [2]; der Mangel eines solchen positiven Anerkenntnisses ändert indessen in dem Rechtsverhältnisse nichts [3].

Zur concreten legislatorischen Einwirkung des Bundes auf das particulare Recht in einem seiner Staaten genügt aber nicht schon, daß die Möglichkeit einer Nichterfüllung der Bundesbestimmungen in diesem Staate aus dessen positiven Rechtszuständen politisch deducirt werden kann; es kommt vielmehr nur auf die Wirklichkeit einer solchen Nichterfüllung (Bundeswidrigkeit) z. B. einer Störung der inneren Ruhe und Ordnung oder einer Verletzung des im Art. 57 der Wiener Schlußacte garantirten Souveränetäts-Prinzipes an, da der Bund eben nur die thatsächliche Erfüllung seiner Zwecke und Prinzipien verlangen will, außerdem auch nur um der deutschen Staaten willen, nicht diese um seinetwillen existiren [4].

---

1) S. oben §. 22, 42.

2) Vergl. die Nachweisungen bei Zachariä Th. II. S. 699 Note 12.

3) A. M. Rudhart: Recht des deutschen Bundes, S. 58 §. 5.

4) S. Zachariä Th. II. S. 762. — Dieser Anschauung steht auch nicht die scheinbar weiter gehende Bestimmung der provisorischen Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 §. 4 Nr. 5: „Wenn die Regierung eines Bundesstaates eine Verfügung, welche mit den Grundgesetzen und Verfügungen des Bundes im Widerspruche stände oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte &c.", entgegen, da auch diese Bestimmung in ihrem Zusammenhange nur von Gefahren, die thatsächlich vorhanden sind, verstanden werden kann. — Wohl das erste Beispiel der bundesseitigen Einwirkung auf eine Landesgesetzgebung war die Aufhebung des badischen Preßgesetzes vom 2. März 1832 durch den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832. Nachher, namentlich seit 1848 haben sich aber solche Fälle der Bundesgesetzgebung in Anlaß der Verfassungsstreitigkeiten in deutschen Staaten mehrfach wiederholt.

§. 53.

Daß der Bund durch seine Beschlüsse auch seine Competenz über die jetzt ihr zugewiesenen Gegenstände hinaus ausdehnen könne, ist nicht zu bezweifeln. Vorauszusetzen ist dabei nur, daß die Bundeszwecke nicht erweitert oder verändert werden: denn eine Aenderung derselben würde eine Aenderung des Bundes selbst sein, und es ist nur eine Entwickelung und weitere Ausbildung des Bundes zur Erfüllung dieser Zwecke möglich [1]. Soll indeß eine neue Angelegenheit zur Bundessache erhoben und dadurch die Competenz des Bundes erweitert werden, so kann dieses nicht ohne Zustimmung einer jeden Bundesregierung geschehen [2]. Diese setzt aber wieder das Nichtvorhandensein von Hindernissen in der eigenen Landesverfassung voraus: denn in Collisionsfällen hat diese den Vorrang vor der Gesetzgebung des Bundes, weil die deutschen Staaten in ihrer Unabhängigkeit älter sind als der Bund und die Selbständigkeit der Entwicklung ihrer inneren Verhältnisse bei der Errichtung des Bundes nicht beschränkt ist [3]. Dasselbe gilt aber

---

1) Art. 4 der W. Schl. A.: „Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht in Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen." Vergl. Oestreich's Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 11. November 1816 (Protokoll §. 7): „Die Zeit, die Cultur der Menschen kennt keinen absoluten Grenzpunkt: so wollen auch wir das Gebäude unseres Deutschen Bundes für heilig, aber nie für geschlossen und ganz vollendet halten." Im Jahre 1832 veranlaßten die damaligen Verhältnisse in Deutschland Oestreich und Preußen zu einer Erörterung der Frage, ob etwa die politischen Mißstände der damaligen Zeit aus Mängeln und Unvollkommenheiten der Bundesverfassung resultirten. Das Resultat war aber, daß eine Verabredung neuer Grundsätze oder neuer bundesgesetzlicher Bestimmungen so wenig wie eine Veränderung der Grundverfassung des Bundes und seiner Gesetzgebung für nothwendig erachtet wurde. S. Bundesprotokoll vom 28. Juni 1832.

2) Art. 6 der B. A. Art. 13 der W. Schl. A. S. unten §. 66.

3) Eine ausdrückliche Anerkennung des Vorrangs der Landesverfassung vor den Bundesgesetzen, welche Angelegenheiten aus dem Kreise des besonderen Rechts eines Bundesstaates (jura singulorum) in das Bereich des Bundesrechtes ziehen

auch von den gemeinnützigen Anordnungen, welche der Bund kraft seiner vorbehaltenen Befugniß in den Kreis seiner Competenz aufnehmen würde. Auch diese müssen einzeln unter den allgemeinen Voraussetzungen dieser Erweiterung der Competenz des Bundes zur Bundessache gemacht werden, zumal sie immer zu der Zahl der **jura singulorum**, also der dem Bunde fremden Angelegenheiten gehören und der allgemeine Vorbehalt in den Bundesgrundgesetzen nur die Geneigtheit des Bundes zu solchen Competenzerweiterungen ausdrückt, nicht aber auch Vorschriften irgend einer Art über deren Voraussetzungen enthält [1]).

b. Arten der Bundesbeschlüsse.

§. 54.

Dem Inhalte seiner Gesetze nach unterscheidet der Bund selbst zwischen Grundgesetzen und anderen Gesetzen [2]). Als Bundesgrundgesetze gelten die den Bundesrechtszustand normirenden Gesetze oder die „vertragsmäßigen Bestimmungen über die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, sowie der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund und der Verbindlichkeiten dieses gegen jene und endlich des Rechtes, die Bundes-Angelegenheiten zu besorgen" [3]). Dieser Klasse der Bundesgesetze stehen dann diejenigen Bundesbeschlüsse gegenüber, welche nicht den Ausbau der Bundesverfassung, sondern nur die Sicherung seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit bezwecken [4]). Unter jenen Grundgesetzen heben

---

wollen, liegt in dem Art. 15 der W. Schl. A. (s. oben S. 65, Note 2). Vergl. Aegidi a. a. O. S. 38.

1) S. oben §. 45 a. E. und S. 77, Note 2.

2) Die Wichtigkeit dieser Unterscheidung wird sich bei der Darstellung der Formen der Bundes-Beschlußfassung zeigen. S. unten §. 57 flg.

3) Definition aus dem zum Bundesbeschlusse erhobenen Commissions-Gutachten vom 29. Juli 1819. Vergl. von Dresch: Beiträge S. 26 flg.

4) Grade in diese Klasse der Bundesgesetze gehören die durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1848 beseitigten s. g. Ausnahmsgesetze und überhaupt

sich wieder diejenigen besonders hervor, welche die organischen Einrichtungen oder die als Mittel zur Erfüllung der Bundeszwecke dienenden bleibenden Anstalten des Bundes betreffen [1]). Diese organische Bundesanstalten betreffenden Gesetze sind den Grundgesetzen des Bundes völlig gleichgestellt und mit Recht, da sie auch wirkliche Bundesverfassungsgesetze sind, indem sie die wesentlichen Formen für die Verwirklichung der in den Grundgesetzen enthaltenen Prinzipien des Bundes bestimmen.

c. Moment der Rechtsverbindlichkeit.

§. 55.

Aus der Natur der Bundesgesetze als Verträge völkerrechtlich verbundener Staaten folgt, daß sie im Augenblicke ihrer gültigen Entstehung, der verfassungsmäßigen Beschlußfassung, sofort — ohne weitere Erfordernisse der Publication oder Insinuation — allgemein verbindliche Bestimmungen sind [2]), daß sie aber lediglich die Kraft haben, die Bundesregierungen als die Vertrag schließenden Theile zu verbinden [3]).

Sollen daher die Bundesgesetze auch für die innere Gestal-

---

die bundespolizeilichen Maßnahmen. — Nicht genügend ist es, als nicht fundamentale Bundesgesetze „alle verfassungsmäßigen Bundesbeschlüsse in so weit sie blos Entscheidungen in Sachen einzelner Personen oder Parteien enthalten", zu bezeichnen, wie Weiß §. 11 definirt.

1) Art. 13 Nr. 2 der W. Schl. A.: „Organische Einrichtungen d. h. bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke." Die Bezeichnung dieser Anstalten als organischer rechtfertigte das Commissions-Gutachten vom 29. Juli 1819 mit dem Argumente, „weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thätigkeit zu äußern in den Stand gesetzt wird." Vergl. Klüber §. 127, Note d. Tittmann a. a. O. S. 58 flg.

2) Der Grund ist, weil in der Beschlußfassung der volle Ausdruck des Bundeswillens sich vollzieht und dieser als Wille einer höchsten Gewalt unbedingte und unmittelbare Gültigkeit hat.

3) Art. 32 der W. Schl. A: „Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, — so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren Statt finden."

tung des Rechtslebens der deutschen Staaten gesetzliche Wirkung erlangen, so bedürfen sie hiezu erst noch der Publication derselben durch die Landesregierung [1]), aber auch nur dieser, und nicht auch einer Concurrenz des ständischen Organes dieses Staates, indem das die landesherrliche Publication suggerierende wesentliche Moment der gesetzlichen Kraft einer Bestimmung in den deutschen Staaten als Bundesstaaten eben die Beschlußfassung des Bundes ist [2])

1) In den meisten Landesverfassungsgesetzen ausdrücklich anerkannt.

2) Dies hat viel Aergerniß erregt. Man hat nämlich von anderer Seite gesagt: der Bundesbeschluß verpflichte die Regierungen der deutschen Staaten; zu Verwandlung desselben in eine staatsverbindliche Norm sei der Weg, welchen die Landesverfassung zur Errichtung von Landesgesetzen vorschreibe, einzuhalten, dieser Weg aber sei in den Bundesstaaten mit ständischer Verfassung die ständische Verhandlung und Beschlußfassung. So Rudhart S. 41, §. 7; Zachariä Th. II. S. 695; Held: System Th. I. S. 482. Allein diese Ansicht geht von einem unerwiesenen Vordersatze aus: denn wo ist die Nothwendigkeit, daß, wo eine landständische Concurrenz bei der Landesgesetzgebung nothwendig ist, diese eine total ausnahmslose sein müsse? Daß nun aber die Bundesbeschlüsse eine solche Ausnahme bilden, ist durch den innigen Zusammenhang des Bundesrechts mit den politischen Verhältnissen der Bundesstaaten und durch die Verpflichtung dieser als deutscher Bundesmächte zur Erfüllung der Bundesbestimmungen begründet. Jedenfalls aber müßte der praktische Werth der ständischen Concurrenz ernstlich bezweifelt werden, da ein Dissens der Stände und des Landesherrn über die Nothwendigkeit eines Bundesbeschlusses nicht denkbar ist. Denn „die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.“ (Art. 58 der W. Schl. A.) Uebrigens macht auch der Gegenstand des Bundesbeschlusses hiebei keinen Unterschied und findet namentlich hinsichtlich des Verfassungsrechts der Staaten ein Besonderes nicht Statt. Aus dem Art. 56 der W. Schl. A. („die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden“) hat man freilich den allgemeinen Satz, daß eine in anerkanter Wirksamkeit bestehende Landesverfassung nicht anders als im ständischen Wege beseitigt werden könne, hergeleitet (vergl. Zachariä Th. II. S. 699 flg.), allein wohl mit Unrecht, da, wenn auch nicht bezweifelt werden kann, daß der Art. 56 ein allgemeines Bundesrechts-Prinzip enthält, und daß auch der Bund selbst im einzelnen Falle dasselbe weder im Widerspruche gegen den Landesherrn noch im Einverständnisse mit demselben beseitigen kann, es sich doch gerade fragt, welcher Weg der verfassungsmäßige sei, und diese Frage wieder mit der schon im § 51 beantworteten, in wiefern das Recht in den Bundesstaaten vom Bunde geändert werden könne, zusammenfällt.

und als Gesetze in einem Bundesstaate publicierte Bundesbeschlüsse so rechtsverbindlich sind wie vom Landesherrn als Gesetze publicierte ständische Beschlüsse. Eine jede Regierung ist aber dem Bunde — nicht ihren Unterthanen [1]) — gegenüber zur Publication der Bundesbeschlüsse und zwar in ihrem vollständigen Inhalte verpflichtet [2]).

§. 56.

Durch die Publication eines Bundesschlusses von Seiten einer Bundesregierung wird aber nur das vom Bunde ausgesprochene Prinzip, welches nicht selten ein negatives — daß nämlich ein Rechtszustand im Bundesstaat nach Bundesrecht nicht bestehen könne — sein wird, als nothwendige Norm der Rechtsentwicklung in dem Bundesstaat sanctioniert. Die Ausführung desselben ist diesem als einem souverainen Staate selbst überlassen und ist ihm namentlich die Freiheit nicht beschränkt, das vom Bunde als bundeswidrig beseitigte Recht, mag es eine ganze Verfassung oder nur

---

1) Ueber die Befugnisse der Unterthanen im Falle mangelnder Erfüllung der Bundespflichten ihrer Regierung s. oben §. 44.

2) Bundesbeschluß vom 8. November 1832: „Daß, wie sich von selbst versteht, durch die von einigen Regierungen der Bekanntmachung dieser Beschlüsse (vom 28. Juni 1832) beigefügten erläuternden Beisätze (bezieht sich namentlich auf eine Königlich Baiersche Publication vom 11. October 1832) der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können." — Welche Bedeutung hat aber ein als Landesgesetz publicirter nichtiger Bundesbeschluß? Aegidi a. a. O. S. 37 hält dafür, daß das Publicirte nur als Landesgesetz Geltung beanspruchen könne und diese dann lediglich nach der Landesverfassung zu beurtheilen sei, so daß das ohne ständische Concurrenz publicirte nichtige Bundesgesetz auch als Landesgesetz nichtig sein würde. Allein diese Ansicht muß Bedenken erregen, weil nach ihr die zur Anfechtung eines nichtigen Landesgesetzes befugten oder berufenen Unterthanen (Landstände, deren Ausschüsse u. s. w.) auch zur Anfechtung eines Bundesbeschlusses competent und somit mit der ausschließlichen Befugniß der Regierung (s. oben §. 40) bekleidet würden. Richtiger ist es wohl, die Rechtsverbindlichkeit eines landesherrlich publicirten Bundesbeschlusses stets anzunehmen, wenn das Publicirte wenigstens formell ein Bundestagsbeschluß war.

eine einzelne rechtliche Bestimmung sein, durch anderes zu ersetzen, wenn dieses nur den Bundesgesetzen entspricht. Den Weg, auf welchem dieses zu geschehen, bestimmt dann das Landesverfassungsgesetz und ist aus diesem besonders auch die Frage zu entscheiden, ob und wie weit bei dieser legislatorischen Thätigkeit der Staatsregierung Landstände zu concurriren haben [1]. Erst wenn die Regierung ihrer Bundespflicht zu genügen behindert wäre, könnte und müßte der Bund auch die concrete Art der Anwendung seiner Rechtssätze in dem Landesstaatsrechte kraft seines Vollziehungsrechtes bedenken [2].

d. Formelle Erfordernisse der Gültigkeit.

§. 57.

Die rechtliche Gültigkeit eines Bundesbeschlusses ist außer von dem Erfordernisse der Wahrung der Competenzgrenzen [3], auch von der Respectirung der verfassungsmäßigen Formen des Verfahrens in der Weise abhängig, daß auch aus dem Mangel an der Form der Beschlußfassung die Nichtigkeit des Beschlusses resultieren würde [4].

Als die formellen Voraussetzungen der Beschlußfassung erscheinen 1) die Nothwendigkeit der Beschlußfassung entweder im engeren Rathe oder im Plenum der Bundesversammlung, 2) die

---

1) Vergl. Bundesbeschluß vom 23. August 1851, §. 1: „Im Falle eine solche als nothwendig erkannte Abänderung auf Hindernisse stoßen sollte, welche sich auf landesverfassungsmäßigem Wege nicht beseitigen ließen, hat die betreffende Bundesregierung hiervon — der Bundesversammlung Anzeige zu erstatten, welche sodann den vorliegenden Fall in Berathung zu nehmen und innerhalb ihrer grundgesetzlichen Competenz die Mittel und Wege, wie eine Abänderung zu bewirken sei, zu beschließen hat." Vergl. Zachariä Th. II. S. 763 flg. und S. 699, Note 12; Aegidi a. a. O. S. 38.

2) S. unten. —

3) S. oben §. 40.

4) Welche rechtliche Bedeutung der Nichtigkeit eines Bundesbeschlusses beizulegen ist, ist bereits oben §. 40 erwähnt.

Beachtung des bestimmten Berathungs- und Abstimmungsverfahrens und 3) das Erforderniß einer bestimmten Stimmenzahl [1]).

aa. Beschlußfassung im engeren Rathe oder im Plenum.

§. 58.

Die einer Beschlußfassung des Bundes bedürfenden Gegenstände gehören in der Regel zur Competenz des engeren Rathes; nur ausnahmsweise erfordern sie einen Beschluß der vollen Versammlung [2]). Diese Ausnahmen sind positiv bestimmte, nämlich

1) die Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes und alle diejenigen Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen [3]), namentlich auch diejenigen, welche der Aufnahme eines

---

1) Art. 10 der W. Schl. A.: „Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engeren Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist."

2) Art. 11 der W. Schl. A.: „In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engeren Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende, allgemeine Grundsätze in Anwendung oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht davon ausgenommen haben." Art. 12: „Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen und, wo es auf eine Kriegserklärung oder Friedensschlußbestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum."

3) Art. 6 der B. A.: „Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum." Wenn in diesem Artikel die Bundesacte aus den Grundgesetzen besonders hervorgehoben wird, so ist dieses wohl wegen der „besonderen Bestimmungen" derselben (Art. 12 flg.) geschehen. Ueber die Entstehung dieser Fassung und die interpretative Behandlung derselben am Bundestage s. Klüber §. 123 Note e.

neuen Mitgliedes in den Bundesverein, der Uebertragung einer erloschenen Plenarstimme auf ein anderes Bundesglied, den Veränderungen der Rechte und Pflichten eines Bundesstaates in Folge Statt gehabter Aenderungen seines Besitzstandes oder der Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetätsrechte zu Gunsten eines Nichtverbündeten gelten [1];

2) die Beschlüsse über organische Bundeseinrichtungen;

3) die über gemeinnützige Anordnungen des Bundes, und

4) Kriegserklärungen und Friedensschlüsse [2].

In allen diesen Fällen der Zuständigkeit der Plenarversammlung des Bundes wird aber vorausgesetzt, daß es sich nicht nur um die Ausführung der Bestimmungen der Bundesgrundgesetze handelt, weil die Ausführung der Bundesgesetze in allen Fällen der Bundeszuständigkeit von dem engeren Rathe ausgeht. Hierin liegt auch der Grund, warum die Thätigkeit der Bundesversammlung im engeren Rathe als die Regel aufgestellt wird. Denn der Bund steht in seinen Grundgesetzen und Prinzipien als unveränderlich da, seine Gesetzgebung wird regelmäßig nur auf die Ausführung und Fortentwicklung jener Grundbestimmungen gerichtet sein.

§. 59.

Die in einem einzelnen Falle entstehende Frage über die Zuständigkeit des engeren Rathes oder des Plenum der Bundesversammlung entscheidet der engere Rath [3]. Es darf diese Entschei-

---

1) Diese einzelnen Fälle einer Abänderung der Bundesgrundgesetze sind schon nach dem Art. 6 der B. A. dem Plenum überwiesen, ausdrücklich ist dies aber durch die W. Schl. A. Art. 12, 16 und 6 geschehen. Wenn nun aber auch die Aufnahme eines neuen Bundesgliedes vom Plenum der Bundesversammlung geschehen muß, so gehört doch die Einreihung desselben in eine bestimmte Curie lediglich zur Competenz des engeren Rathes. Vergl. den Bundesbeschluß über den Anschluß Hessen-Homburgs an die sechzehnte Curie vom 17. Mai 1838.

2) Hiefür ist die Competenz des Plenum erst durch Art. 12 der W. Schl. A. begründet; vergl. Art. 40 und 49 das.

3) Art. 7 der B. A.: „In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestim-

dung aber sich nur auf die positiven Grundsätze der Bundesverfassung und auf die Bedeutung des Verhandlungsgegenstandes für die Gestaltung des Bundesrechtes stützen, indem nur aus diesen Gründen die Competenz des einen oder des anderen Rathes der Bundesversammlung bestimmt ist [1]). So ist auch namentlich die Interpretation der Bundesgesetze dem Plenum nur zu überlassen, wenn sie eine Abänderung der bestehenden Gesetze oder neue Bundesbestimmungen zur Folge haben würde. Absolut diese Art der Beschlußfassung des Bundes dem einen oder anderen Rathe des Bundestages zuzuweisen, ist durch Nichts geboten [2]).

§. 60.

In der vollen Versammlung des Bundestags kann aber nur der definitive Beschluß gefaßt werden, denn auch die der Entscheidung des Plenum zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe müssen in dem engeren Rathe vorbereitet und bis zur Reife gebracht werden [3]), wie auch die Ausführung der Plenarbeschlüsse nur diesem

---

mung (Art. 6) für das Plenum geeignet sei, wird in der engeren Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden." Art. 12 der W. Schl. A.: „Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engeren Rathe zu."

1) Thatsächlich sind indeß die Prinzipien über die Competenz des Plenum und des engeren Rathes schon öfters und schon früh verletzt. Vergl. Tittmann S. 61 flg.

2) Ueber diesen Gegenstand ist im Bunde selbst schon verhandelt. S. Klüber §. 130 Note d. Aus der Literatur vergl. von Dresch: Beiträge, S. 3 und 22; Jordan a. a. O. Th. I. S. 316; Zachariä Th. II. §. 261; Zöpfl §. 141.

3) Art. 7 der B. A.; Art. 12 der W. Schl. A.: „Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engeren Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll." Es ist behauptet, daß übrigens nicht nothwendig sei, daß dieses der definitive Endbeschluß sei; auch die solchen vorbereitenden Beschlüsse über die im §. 58 aufgeführten Gegenstände werden im Plenum zu fassen sein, wenn sie in materiell wesentlichem Zusammenhange mit dem Hauptbeschlusse stehen. Vergl. Zachariä Th. II. S. 679. Diese Auffassung widerspricht der Aeußerung im

zusteht [1]). Hinsichtlich der organischen Bundeseinrichtungen ist ausdrücklich bestimmt, daß außer der Vorfrage, ob solche unter obwaltenden Umständen nothwendig sind, nur die Entscheidung über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen im Plenum zu fassen sei, die weiteren Verhandlungen über die Ausführung der beschlossenen Einrichtung im Einzelnen aber der engeren Versammlung überlassen bleibe [2]).

bb. Die Berathung und Abstimmung.

§. 61.

Die Bundestagsverhandlungen umfassen drei Hauptstufen: den ersten Antrag, die Erörterung und die endliche Abstimmung [3]).

Commissions-Gutachten vom 29. Juli 1819: „Ein nach allen seinen einzelnen Theilen in der engeren Bundesversammlung erörterter und durch Stimmenmehrheit zu Stande gebrachter Beschlußentwurf kann allerdings, wenn er die ausgenommenen Gegenstände betrifft, im Plenum verworfen werden."

1) Art. 11 der W. Schl. A. (S. 83 Note 2). Vergl. Commissions-Gutachten vom 29. Juli 1819 (in von Meyer's Staatsacten Th. II. S. 83 flg.)

2) Art. 14 der W. Schl. A.: „Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engeren Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen." Vergl. Klüber §. 128 Note a und b.

3) Gesch. Ordnung vom 14. November 1816, Abschnitt III. Nr. 7a; revidirte Gesch. Ordnung vom 16. Juni 1854 §. 30. Uebrigens gelangen selbstverständlich nicht alle Gegenstände durch einen förmlichen Antrag zur Verhandlung der Bundesversammlung, so namentlich nicht die zur Officialthätigkeit derselben gehörigen, wenn man hier nicht etwa die präsidialseitige Einleitung der Verhandlung so nennen will.

Der letzte Act, die Abstimmung, setzt stets eine vorgängige Berathung voraus [1]) und zwar eine förmliche in förmlicher und eine vertrauliche in vertraulicher Sitzung [2]). Bei den im Plenum der Bundesversammlung zu beschließenden Gegenständen fallen übrigens die beiden ersten Stufen der Verhandlungen dem engeren Rathe zu, da das Plenum nur zur Abstimmung selbst competent ist [3]).

Für diese verschiedenen Stadien der Bundesverhandlungen sind zwei und, wenn der Vorschlag nicht bei der ersten Anfrage einstimmig angenommen oder verworfen wird, drei Sitzungen bestimmt. Unter Umständen kann zur Schlußziehung eine vierte Sitzung hinzutreten [4]). Die Berathung eines Gegenstandes kann in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht worden ist, nicht stattfinden, wenn nicht alle Stimmen hiemit einverstanden sind [5]).

Reihenfolge und Fristen der Erledigung der einzelnen Competenzgegenstände hat die Bundesversammlung selbst zu bestimmen. Für den Fall des Mangels eines anderen Beschlusses sollen aber die bereits durch die Bundesacte dem Bundestage überwiesenen Geschäfte [6]) nach der Reihenfolge, welche im Allgemeinen durch die Bundesacte vorgeschrieben, die Anträge und Vorschläge der einzelnen Bundesstaaten innerhalb vierzehn Tagen nach deren Anbringung und sonstige an den Bund gebrachte Anträge innerhalb drei Wochen nach der ersten Anzeige vom Präsidium zur Berathung gebracht werden [7]). Die Frist für die zum Zwecke der Abstimmung

---

1) Art. 10 der W. Schl. A.: „Verfassungsmäßig sind diejenigen Beschlüsse, die — — nach vorgängiger Berathung durch freie Abstimmung — — gefaßt werden."

2) Vergl. oben S. 50 Note 2.

3) Art. 7 der B. A.; vergl. Weiß: Deutsches Staatsrecht §. 55.

4) Vorläufige Gesch. Ordnung, Abschnitt III. Nr. 7a; revidirte Gesch. Ordnung §. 30.

5) Revidirte Gesch. Ordnung §. 30 Lit. a a. E.

6) Eine Uebersicht dieser Geschäfte findet sich bei Klüber §. 146.

7) Vorläufige Gesch. Ordnung vom 14. November 1816, Abschnitt II. und das zur Bundesnorm erhobene Commissions-Gutachten über die Reihenfolge der Geschäfte (Bundesprotokoll vom 17. Februar 1817 §. 52, Beilage 11 Nr. III, 3).

etwa erforderliche Instructions-Einholung soll in der Regel einen Zeitraum von zwei bis vier Wochen nicht übersteigen [1]).

§. 62.

Die Abstimmung der Bundesstaaten erfolgt im engeren Rathe nach der Reihenfolge, in welcher der Art. 4 der Bundesacte dieselben aufzählt, und im Plenum nach der im Art. 6 der Bundesacte angenommenen Ordnung. Diese Reihenfolge wird auch gewahrt, wenn ein Gesandter mehrere Plenarstimmen zu vertreten hat [2]).

Die Abstimmung ist eine freie d. h. als die Willensäußerung eines souverainen Staates von jeder fremden Willensbestimmung unabhängig [3]). Dagegen ist es bundesverfassungsmäßig nothwendig, daß ein jedes Bundesglied an der Abstimmung Theil nimmt, da eine Weigerung der Theilnahme an den Willensäußerungen des Bundes von Seiten eines Bundesgliedes eine Verletzung der gemeinsamen Bundespflicht und wohl gar eine Lossagung von dem Bunde selbst enthalten würde [4]). Es ist indessen die Zulässigkeit,

---

Die revidirte Gesch. Ordnung vom 16. Juni 1854 wiederholt im § 16 flg. diese Bestimmungen.

1) Revidirte Gesch. Ordnung §. 24. Nach der vorläufigen Gesch. Ordnung sollte diese Frist regelmäßig sechs bis acht Wochen betragen.

2) Revidirte Gesch. Ordnung §. 15 und 16. Die Besonderheit der Reihenfolge von Baiern und Sachsen, welches letztere im engeren Rathe nach, im Plenum aber vor jenem steht, ist schon oben §. 12 Note 2 erwähnt. — Vergl. übrigens Art. 8 der B. A.: „Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben."

3) Dies wird der Sinn des Art. 10 der W. Schl. A.; — „durch freie Abstimmung" — sein (S. 83 Note 1).

4) Die Abstimmungspflicht der einzelnen Bundesglieder wird in Bundesgesetzen nicht ausdrücklich begründet, wohl aber in Bundesbeschlüssen als vorhanden vorausgesetzt. Vergl. die vorläufige Gesch. Ordnung vom 14. November 1816, Abschnitt I.: „Jeder Gesandte, der einer Sitzung beizuwohnen verhindert

sich der Abstimmung im einzelnen Falle zu enthalten, wenn das Privatinteresse des Nichtstimmenden Gegenstand der Beschlußfassung ist oder sonstige von der Bundesversammlung gebilligte Weigerungsgründe vorliegen, anerkannt [1]). Ohne diese Voraussetzungen hat die Nichtabgabe der Stimme in der Bundesversammlung die allgemeine und sofort eintretende Folge, daß das fehlende Votum zur Ergänzung des Beschlusses der Mehrheit oder etwa zur Vervollständigung der Stimmeneinheit berechnet wird [2]). Darum steht auch jener Verpflichtung der Bundesstaaten an der Abstimmung am Bundestage Theil zu nehmen nicht etwa ein Recht des Bundes, eine ausdrückliche Abstimmung im einzelnen Falle verlangen zu können, gegenüber, indem jene Pflicht nur so weit wirkt, daß ihre Versäumung den Eintritt des bundesgesetzlichen Präjudizes zur Folge hat [3]).

---

wird, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden Solches, sowie auch den Namen desjenigen Gesandten, welcher etwa seine Stellvertretung übernommen hat, wo möglich Tags zuvor schriftlich anzuzeigen. Zu einer gültigen Beschlußnahme gewöhnlicher Art wird in der engeren Bundesversammlung die Abgabe von wenigstens 9 (absolute Majorität von den 17 Stimmen), sowie in einer Plenarversammlung von wenigstens 46 (zwei Drittheilen der ursprünglichen 69 Stimmen) einverstandenen Stimmen erfordert;" revidirte Gesch. Ordnung §. 10: „Jeder Gesandte hat im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung einen anderen Gesandten zu substituiren."

1) Vergl. die Citate aus Bundesprotokollen bei Klüber §. 163 Note c. Wenn übrigens nur ein Mitglied einer Gesammtstimme an dem Votum behindert ist, so hindert dieses nicht die rechtsgültige Abgabe der Gesammtstimme, wenngleich Fälle genannt werden, wo die Behinderung einiger Mitglieder der Curie auch die anderen veranlaßt hat, sich der Abstimmung zu enthalten. Vergl. Dörr in Reyscher und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht, B. VII. S. 278 flg.

2) Revidirte Gesch. Ordnung §. 25: „Die Stimmen derjenigen Bevollmächtigten, welche den zur Abstimmung festgesetzten Termin versäumen, werden, wenn ihnen nicht ein weiterer Aufschub bewilligt wird, zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres zugezählt." Besondere Anwendungen dieses Prinzipes finden sich auch in §. 10 und 13 daselbst, dann im Bundesbeschluß vom 3. September 1835 (Protokoll §. 341) hinsichtlich der Feststellung der jährlichen Budgets der Bundesfestungen. Das Präjudiz gilt mit seinen Consequenzen auch für die Gesammtstimmen. Vergl. Zachariä §. 252 Note 7.

3) Vergl. Zachariä Th. II. S. 652 Note 2; A. M. Klüber §. 163 Note f. a. E. aber ohne Gründe anzuführen.

§. 63.

Im Falle mangelnder Vertretung einer Bundesstimme bei stattfindender Abstimmung hatte nach der vorläufigen Geschäftsordnung vom 14. November 1816 die Bundesversammlung das Protokoll für dieses Votum noch während einer bestimmten Frist offen zu halten, so daß erst nach deren unbenutztem Ablaufe die Zuzählung der fehlenden Stimme zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit eintrat, falls nicht etwa der Bundestag aus erheblichen Gründen eine Verlängerung jener Frist beliebte [1]). Jetzt macht sich indeß das allgemeine Präjudiz der Zurückhaltung der Abstimmung sofort geltend und findet eine nachträgliche Abstimmung nur ausnahmsweise Statt [2]). Beim Tode eines Bundestagsgesandten bleibt, wenn der Verstorbene eine Substitution ertheilt hatte, diese so lange, bis dessen Committent wegen Führung seiner Stimme eine andere Verfügung getroffen hat, bei Gültigkeit. Ist dies nicht der Fall gewesen, so hat die Bundesversammlung zu der Wiederbesetzung der Gesandtschaftsstelle oder einstweiligen Uebertragung der Stimme an einen anderen Gesandten nach Verhältniß der Entfernungen eine möglichst kurze Frist zu bestimmen, widrigenfalls die betreffende Bundesregierung bei allen Beschlüssen, welche späterhin zu fassen sind, als der Mehrheit oder Einstimmigkeit beitretend geachtet wird [3]).

§. 64.

Die Abstimmung erfolgt entweder innerhalb einer gesetzten Frist schriftlich oder mündlich zu Protokoll. Eine vorbehaltene Redaction des Votums muß spätestens am Tage nach der Sitzung

---

1) Vorläufige Geschäftsordnung vom 14. November 1816, Abschnitt I.

2) Revidirte Gesch. Ordnung §. 24: „Nach Ablauf dieser (zur Instructionseinholung gesetzten) Frist erfolgt im Uebrigen die Abstimmung in der vom Präsidium hiezu anberaumten Sitzung; ein weiterer Aufschub derselben ist nur statthaft, wenn die Versammlung dies aus besonderen Gründen beschließt." Vergl. dazu die S. 89 Note 2 citirten Stellen.

3) Revidirte Gesch. Ordnung §. 13.

dem Protokollführer zugestellt werden [1]. Eine Wiederholung der Präsidial-Umfrage ist gestattet, um Zweifel über das Resultat der Abstimmung oder über den Inhalt des einzelnen Votums zu heben. Wenn ein Bundesglied, das bereits abgestimmt, seine Ansicht aus Anlaß der späteren Abstimmung Anderer geändert sieht oder sonst einen Aufschub der Schlußziehung nach beendigter Umfrage zur Aufklärung von Mißverständnissen wünscht, so kann dasselbe um die Zurückhaltung des Resumé ersuchen und mit Bewilligung der Versammlung eine weitere Erörterung des Gegenstandes — Wiedereröffnung der Debatte — veranlassen [2].

cc. Das Erforderniß der Stimmenzahl.

§. 65.

Zur Gültigkeit eines Bundesbeschlusses ist ferner erforderlich, daß derselbe von der gesetzlichen Stimmenzahl gefaßt ist. In der Regel genügt Stimmenmehrheit; dieselbe wird jedoch verschieden berechnet, je nachdem das Plenum oder der engere Rath der Bundesversammlung den Beschluß zu fassen hat. In diesem muß sie nämlich eine absolute, das Verhältniß der genehmigenden und der verwerfenden Stimmen also wenigstens 9 : 8 sein, während im Plenum eine Mehrheit von zwei Drittheilen sämmtlicher zum Plenum gehörenden Stimmen, also von 44 beipflichtenden genügt [3]. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß ein Bundesglied bei der Beschlußfassung sich nicht des Votums zu begeben hat [4]:

---

1) Revidirte Gesch. Ordnung §. 30 Lit. d.

2) Vorläufige Gesch. Ordnung, Abschnitt III. Nr. 7 b. c.; revidirte G. O. §. 30 Lit. b. c.

3) Art. 7 der B. A.: „Sowohl in der engeren Versammlung als im Plenum werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der ersten die absolute, in dem letzteren aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet." — Eine Ausnahme von dem Erforderniß der absoluten Majorität im engeren Rathe findet sich nur bei den Wahlen zu den Bundestags-Commissionen. S. oben S. 43.

4) S. oben §. 62.

denn in diesem Falle muß die Majorität nach der Zahl der nach Abrechnung solcher Stimmen verbleibenden Stimmen bemessen werden [1]).

§. 66.

Nur ausnahmsweise ist die Entstehung eines Bundesbeschlusses von dem einstimmigen Consense der Votanten abhängig. Diese Ausnahmen [2]) bilden die Beschlüsse

1) über die Annahme oder Abänderung der Grundgesetze des Bundes [3]),

---

1) Eine indirecte Anerkennung dieser Restriction liegt schon in der Bestimmung des Art. 7 der B. A., daß bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht, während doch der Fall einer Stimmengleichheit gerade hier nur unter der Voraussetzung, daß nicht alle Stimmen abgegeben werden können, gedacht werden kann, da nicht rechtsnothwendiger Weise fehlende Vota einfach zur Ergänzung der Majorität in Rechnung gezogen werden (§. 62), weßhalb denn auch die Frage, ob überhaupt im engeren Rathe Stimmengleichheit möglich sei, mehrfach ventilirt und verschieden beantwortet ist. Vergl. Tittmann S. 64; Klüber §. 125 Note e; Zöpfl Th. I. S. 275 Note 2; Aegidi a. a. O. S. 59. Ausdrücklich sanctionirt aber die revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 die im Texte vertretene Ansicht mit den Worten: „Hiebei kommen sämmtliche zur Abstimmung berechtigten Stimmführer, jedoch ohne Rücksicht auf Diejenigen, welche sich etwa im einzelnen Falle aus genügend befundenen Gründen der Abstimmung enthalten, in Betracht."

2) Ueber die Feststellung dieser Ausnahmsfälle ist im Bunde selbst viel verhandelt. Vergl. Klüber §. 127 Note b. Der Art 7 der B. A. bestimmt: „Wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden." Dagegen lautet die Bestimmung im Art. 13 der W. Schl. A.: „Ueber folgende Gegenstände: 1) Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden, 2) organische Einrichtungen —, 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, 4) Religions-Angelegenheiten findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt."

3) Die Aufnahme eines neuen Bundesgliedes ist im Texte als eine Species der Abänderung von Bundesgrundgesetzen nicht besonders hervorgehoben. Ebenso nicht der Fall des Art. 16 der W. Schl. A.

2) über organische Bundeseinrichtungen [1]) und

3) über Religionsangelegenheiten d. h. aber über diejenigen Angelegenheiten, welche der Bund im Artikel 16 der Bundesacte aus dem religiösen Gebiete als seines Berufes anerkannt hat [2]).

Von diesen Ausnahmsfällen gehört nur der dritte vor den engeren Rath, alle übrigen sind Gegenstände von Plenarbeschlüssen, so daß das Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit für die Beschlüsse des engeren Rathes die Ausnahme, für die des Plenum aber die Regel bildet [3]). Einen Streit über die Nothwendigkeit einer einstimmigen Beschlußfassung entscheidet im einzelnen Falle der engere Rath und zwar, da eine Ausnahmsbestimmung hiefür nicht existiert, nach Stimmenmehrheit [4]). Uebrigens erfordern auch die Beschlüsse über die Annahme oder Abänderung von Grundgesetzen und über organische Einrichtungen des Bundes nur soweit Einstimmigkeit

---

1) Für diese Beschlüsse ist einmal am Bundestage das Erforderniß einer Stimmenmehrheit von $^2/_3$ in Vorschlag gebracht. S. Bundesprotokoll Bd. VIII. S. 174.

2) In anderer Weise den Begriff der Religions-Angelegenheiten zu bestimmen, ist nicht gestattet, da die Bundesgesetze selbst eine solche Ermächtigung ertheilen müßten. Zachariä Th. II. S. 688 glaubt dagegen jenen Begriff dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 9 („Pluralitas autem votorum in causis religionem sive directe sive indirecte concernentibus nequaquam attendatur“) entnehmen zu müssen. Allein wie diese Friedensacte für den Bund keine Rechtsquelle ist, so kann sie auch nicht zur Exegese einer Bundesbestimmung benutzt werden.

3) Von den Plenarbeschlüssen können nämlich nur die über gemeinnützige Anordnungen und über Kriegserklärungen und Friedensverträge ohne Stimmeneinheit gefaßt werden. Es ist aber bezweifelt, daß über gemeinnützige Angelegenheiten ein Beschluß ohne Consens aller Bundesglieder gefaßt werden könne, da sie wohl immer die jura singulorum der Bundesstaaten berühren würden, diesen aber unverwehrt sei, unter sich — nicht von Bundes wegen — solche Anordnungen zu vereinbaren, sofern dieselben nur nicht den Bundeszwecken zuwider seien. Vergl. von Dresch: Beiträge S. 37; Aegidi a. a. O. S. 64 Allein so richtig diese Gründe sind, so wenig nothwendig ist jener Schluß. Es widerlegt sich jener Einwand vielmehr aus der Darlegung im letzten Absatze des Textes: denn die Beschlußfassung über jura singulorum erfordert nicht Stimmeneinhelligkeit, sondern nur Zustimmung der Betheiligten.

4) S. Zachariä Th. II. S. 677.

der Beschlußfassung, als diese von dem Plenum der Bundesversammlung ausgeht [1]).

Die Bundesbeschlüsse über jura singulorum begründen indeß keine Ausnahme von der Regel der Entstehung gültiger Bundesbeschlüsse, da diese Rechte überhaupt nicht Gegenstände der Beschlußfassung des Bundes sind, sondern nur durch freie Zustimmung der Betheiligten in den Kreis der Bundescompetenz gezogen werden können [2]). Ueberhaupt ist von der einstimmigen Beschlußfassung

---

1) Hinsichtlich der organischen Einrichtungen ist dieses in dem rechtskräftigen Commissions-Gutachten vom 29. Juli 1819 in den Worten anerkannt: „Die Commission hält dafür, daß nur die Frage, ob eine solche Einrichtung zu treffen sei (sofern sie nicht durch die Bundesacte bereits entschieden ist), daß die Bestimmung ihres Zweckes und ihrer wesentlichen Beschaffenheit durch einmüthige Verhandlung zu entscheiden, die Anwendung aber der festgesetzten Grundzüge oder die Ausführung der Sache einem beschleunigten und endenden Verfahren nach Stimmenmehrheit anheimzustellen sei.“ Dasselbe darf aber wohl auch rücksichtlich der Beschlüsse über Annahme oder Abänderung von Bundesgrundgesetzen behauptet werden, da nach dem strict zu interpretirenden Wortlaute des Art. 13 der W. Schl. A. eben nur die Annahme oder Abänderung durch Stimmeneinheit bedingt ist, und außerdem auch alle vorbereitenden Beschlüsse dem engeren Rathe zustehen (§. 60), für welche Stimmeneinhelligkeit eine ganz besondere, für diesen Fall in den Gesetzen des Bundes nicht begründete Ausnahme ist. A. M. Rudhart a. a. O. S. 43, weil der Art. 7 der B. A. nicht unterscheide; auch Zachariä Th. II. S. 679, welcher indeß nur die „materiellen Vorfragen“, nicht auch die Vorbereitung derselben einer einstimmigen Beschlußfassung zuweisen will. Vergl. dagegen auch das oben S. 85 Note 3 Gesagte.

2) Art. 15 der W. Schl. A.: „In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, — — kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.“ Aus diesem Artikel ergibt sich dann auch das richtige Verständniß für den Art. 7 der B. A: „Wo es aber — — auf jura singulorum — ankommt, kann weder in der engeren Versammlung noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden,“ nämlich — nach Art. 15 der W. Schl. A — deßhalb nicht, weil es der Zustimmung der Betheiligten bedarf. — Die Fassung des Art. 7 der B. A.: „Wo es — auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt“ hatte den Zweifel erregt, ob damit etwa auch diese letzteren zu den jura singulorum gerechnet und also wie diese von der Regel der Beschlußfassung des Bundes auszunehmen seien. Daß dieses aber nicht der Fall, ist durch den Art. 13 der W. Schl. A. und den Art. 59 der

des Bundes jede Vereinbarung der deutschen Staaten zu unterscheiden, welche diese nicht in ihrer Eigenschaft als Bundesstaaten, sondern als selbständige und unabhängige Mächte unter einander treffen, und welche um deswillen die Kraft eines Bundesbeschlusses nicht erlangen kann, weil ihr Gegenstand außerhalb der Grenzen der Bundescompetenz liegt. Würde eine solche Vereinbarung auch unter allen deutschen Staaten getroffen, so würde dieselbe doch nur den Schein eines einstimmigen Bundesbeschlusses tragen, im Wesen aber überhaupt nicht als Bundesbeschluß zu betrachten sein [1]).

§. 67.

Der innere Grund des bundesseitigen Erfordernisses der Stimmeneinhelligkeit ist die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der deutschen Staaten: wie der Bund durch die freie Einwilligung derselben entstanden, so wird er auch nur unter Zustimmung Aller geändert [2]). Die Einstimmigkeit ist aber materiell verschieden, je nachdem sie im engeren Rathe oder im Plenum gefordert wird,

---

W. Congr. A.: „Cependant chaque fois, qu'il s'agira — de droits individuels ou d'affaires de réligion" erwiesen. Vergl. Klüber §. 127 Note f. Außerdem spricht auch dagegen, daß die Religionssachen wahre Bundessachen sind.

1) Eine solche Unterscheidung ist auch im Bunde selbst zur Sprache gekommen. Als nämlich beschlossen worden, die nach Maßgabe der Artikel 21, 24 und 30 der W. Schl. A. statthabenden bundesrichterlichen Verhandlungen (s. unten §. 80 flg.) von Stempeln und Sporteln zu befreien, wurde vom Präsidialgesandten hervorgehoben, „daß die Festsetzung dieser Befreiung bei den Verhandlungen nach dem Art. 24 von der Mehrheit als Gegenstand einer Vereinbarung angesehen werde," und hinzugefügt: „dieser Umstand scheine jedoch nicht zu hindern, daß, nachdem jedenfalls für die fragliche Befreiung in allen Austrägal- und Compromißsachen Stimmeneinhelligkeit vorliege, diese Befreiung auch in einem und demselben Satze des zu fassenden Beschlusses in gleicher Art ausgesprochen werde." Andere Beispiele solcher Vereinbarungen sind die Herausgabe der Monumenta historiae germanicae, die Unterstützung des germanischen Museums in Nürnberg, die Verhandlungen über die Heimathsverhältnisse der deutschen Unterthanen (Protokoll vom 10. März 1853 §. 58 nebst den Beilagen und Protokoll vom 3. April 1856).

2) Vergl. oben §. 25 a. E.

da in jenem nur die Uebereinstimmung der siebzehn Stimmen verlangt wird und innerhalb der Gesammtstimmen immerhin ein Dissens Statt finden kann, im Plenum aber die wirkliche Uebereinstimmung aller Bundesglieder erforderlich ist.

Die in dem Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit liegende Erschwerung der Beschlußfassung hat den Bund zu besonderen Bestimmungen zum Schutze von der Mehrheit als nothwendig erkannter Bundesgesetze veranlaßt. So soll eine definitive Abstimmung über Gegenstände, welche eine einstimmige Beschlußfassung erfordern, nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen [1]). Auch soll die Folge eines Dissenses nur das Nichtentstehen eines rechtsverbindlichen Bundesbeschlusses, nicht aber die absolute Verwerfung des von der Mehrheit gebilligten Entwurfes sein. Der Bund hat sich vielmehr vorbehalten, selbst solche zu einem bindenden Beschlusse nicht zu bringende, aber von der Mehrheit für nothwendig erachtete Vorschläge zur Sicherung und Erhaltung der Bundeszwecke als „provisorische" Beschlüsse einstweilen in Kraft treten zu lassen, falls es nicht Einrichtungen sind, welche mit Ausschluß der dissentirenden Staaten als besondere Vereinbarungen der übereinstimmenden Staaten (also nicht von Bundeswegen) in's Leben treten können [2]).

---

1) Art. 13 der W. Schl. A. Vergl. oben S. 92 Note 2. Ueber die Entstehung dieser Bestimmung s. das Protokoll der Wiener Ministerial-Conferenz vom 19. April 1820, Nr. 23; Klüber §. 128, Note a.

2) Commissions-Gutachten vom 29. Juli 1819, an dessen Schlusse nur der Vorbehalt gemacht wird, daß eine jede Einschränkung, Ausdehnung, Aufhebung oder sonstige Abweichung von den schon bestehenden Grundgesetzen und organischen Einrichtungen dem Art. 7 der B. A. gemäß nicht durch einen Beschluß nach Stimmenmehrheit zu bewirken stehe. — Der Bund anerkannte in diesem seinerseits adoptirten Gutachten, daß ein fortdauerndes Widerstreben gegen von der Mehrheit als nothwendig erkannte Bundesgesetze nur aus der Absicht des Widerstrebenden, aus der Bundesgenossenschaft zu treten, hervorgehen könne.

2. Regierungs-Recht.

§. 68.

Das Regierungsrecht des Bundes ist der Inbegriff aller derjenigen Befugnisse, welche der Bund zur Verwaltung seiner Angelegenheiten besitzt. Die Fürsorge für die Erfüllung der Bundeszwecke und der Schutz der daraus herrührenden Bundesverhältnisse sind im Allgemeinen der materielle Inhalt dieses Rechtes. Als besondere Arten des Regierungsrechtes treten danach das Polizei- und das Finanz-Recht des Bundes hervor.

a. Bundes-Polizeirecht.

§. 69.

Der Bund ist berufen, die Aufrechthaltung der Bundesverfassung in ihrem ganzen Umfange und die verfassungsmäßige Entwicklung der gesammten Bundes-Verhältnisse und Interessen zu überwachen [1]), alle Gefährdungen der Bundessicherheit abzuwenden [2])

---

1) Art. 17 der W. Schl. A. (s. oben S. 59, Note 2); Art. 31 das.: „Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, — sowie für die Aufrechterhaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantieen zu sorgen.“ Eine speciellere Anwendung dieses Oberaufsichtsrechts des Bundes liegt im Art. 54 das.: „Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.“

2) Die Verpflichtung ist schon in dem allgemeinen Bundeszwecke enthalten. Vergl. Art. 18 der W. Schl. A.: „Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen und die dazu geeigneten Beschlüsse — zu fassen. — Art. 19: „Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.“ Eine spezielle Anwendung macht der Art. 59

und zu dem Ende namentlich von den den Bund berührenden Vorgängen in und außer Deutschland sachdienliche Kenntniß zu nehmen. Diesen Befugnissen des Bundes entspricht auch die allgemeine Pflicht der Bundesstaaten in dieser Hinsicht dem Bunde die erforderlichen Mittheilungen zu machen [1]).

Wie weit sich dieses Recht des Bundes zu erstrecken hat, geht aus der allgemeinen Competenz desselben hervor: denn auch dieses Recht findet in den Bundeszwecken seinen Grund, Inhalt und Umfang und erstreckt sich demnach über Alles und nur über dieses, was zur Erfüllung seiner Zwecke vom Bunde in Gesetzen und organischen Anstalten beschlossen ist oder als einer weiteren Beschließung bedürftig erscheint. Indem nun der Bund kraft dieses Rechtes aus Anlaß concreter Verhältnisse und Zustände für seine Sicherheit Sorge trägt, gewinnt seine Thätigkeit einen entschieden polizeilichen Charakter [2]). Die Polizei-Thätigkeit des Bundes ver-

der W. Schl. A.: „Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden."

1) Zu einer Mittheilung der in ihren Staaten entdeckten revolutionären Umtriebe hatten sich die Bundesregierungen in den Beschlüssen vom 21. Oktober 1830 und 23. August 1832 ausdrücklich verpflichtet; ebenso zu einer Mittheilung der dagegen getroffenen Sicherheitsmaßregeln im Beschlusse vom 5. Juli 1832. Durch den Beschluß vom 23. August 1851 erklärte der Bund aus Anlaß der politischen Vorgänge seit dem März 1848 sich „für berechtigt und verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß in keinem Staate Institutionen und Zustände bestehen, welche für die innere Ruhe und Ordnung desselben und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich sind." Demgemäß verpflichteten sich sämmtliche deutsche Regierungen von Bundeswegen zu einer sorgfältigen Revision der seit dem Jahre 1848 eingetretenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, um die etwa gestörte nothwendige Uebereinstimmung derselben mit den Bundesgesetzen wieder zu bewirken.

2) Wenn diese polizeiliche Thätigkeit des Bundes Jahre lang (seit den Carlsbader Conferenzen) umfassendster Art gewesen, so hat dieses vielleicht weniger in einer Verkennung seines Berufes als in einer Ueberschätzung der damaligen Bundesgefahren seinen Grund gehabt. Von diesen zahlreichen Bundes-

folgt aber die höchsten Zwecke der staatlichen Sicherheitspflege, da sie auf Verhältnisse und Zustände nicht nur einzelner Staaten, sondern der gesammten politischen Beziehungen des europäischen Staatensystems sich richten [1]).

b. Das Finanz-Recht des Bundes.

§. 70.

Kraft seiner Rechtsfähigkeit oder völkerrechtlichen Persönlichkeit besitzt der Bund die Fähigkeit zum vermögensrechtlichen Verkehre und namentlich zum Erwerb von Eigenthum [2]). Sofern aber die Verwirklichung der Bundeszwecke substantieller Mittel bedarf, ist dem Bunde auch die Befugniß ertheilt, von den Bundesgliedern Steuern zu erheben und dieses Hoheitsrecht innerhalb der Grenzen der Bundeszwecke zu exercieren [3]). Dieses Besteuerungsrecht erstreckt sich aber nicht unmittelbar auf die deutschen Staaten, und deren Unterthanen, sondern gründet sich nur auf die Verpflichtung der Bundesregierungen, die erforderlichen Mittel dem Bunde zu schaffen [4]).

---

bestimmungen gelten aber nur noch sehr wenige, da gerade sie zu den s. g. Ausnahmsgesetzen des Bundes gehören. Darum enthält auch der §. 266, Nr. II der Zachariä'schen Darstellung fast nur unpraktisches Bundesrecht. Als die hauptsächlichsten gültigen Bundesbestimmungen dieser Art sind zu nennen: 1) die allgemeine Bundes-Cartellconvention vom 10. Februar 1831 und 17. Mai 1832; 2) der Bundesbeschluß vom 18. August 1836, betreffend Auslieferung der politischen Verbrecher, und vom 26. Januar 1854, betreffend Auslieferung auch der gemeinen Verbrecher; 3) B. vom 6. Juli 1854, betreffend Maßregeln zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse, und 4) vom 13. Juli 1854, betreffend das Vereinswesen.

1) S. unten die Darstellung der auswärtigen Beziehungen des Deutschen Bundes.

2) Die Eigenthumsgegenstände des Bundes sind nicht zahlreich und bestehen fast nur aus dem Bundes-Kriegsmaterial, namentlich den Bundesfestungen und ihren Pertinenzien.

3) Art. 52 der W. Schl. A.

4) Eben deshalb ist der Art. 58 der W. Schl. A. („Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der

Nach dem Zwecke ihrer Erhebung sind die Bundessteuern ordentliche oder außerordentliche; jene dienen zur Erfüllung allgemein feststehender Bundesverbindlichkeiten, diese werden erst durch besonderen Beschluß des Bundes veranlaßt. Das matrikelmäßige Verhältniß ihrer Repartition auf die Bundesglieder bestimmt der Bund, wie derselbe auch die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Beiträge anordnet und darüber die Aufsicht führt [1]).

§. 71.

Die Bundessteuern fließen in zwei Hauptkassen der Bundesversammlung [2]).

1. Die Bundeskanzleikasse wird durch gleichmäßige nach Bedürfniß zu zahlende Beiträge der 17 Stimmen des engeren Rathes gebildet [3]) und bestreitet die Kosten der Bundeskanzlei [4]), zu denen auch die des Drucks der Protokolle und anderer Schriftstücke der Bundesversammlung, sowie die der Militair-Commission gerechnet werden [5]). Zum Vermögen dieser Kasse gehört die Bibliothek des Bundestages und das für seinen Gebrauch und für die Kanzlei und das Kassenlocal bestimmte Mobiliar, soweit es auf Rechnung dieser Kasse angeschafft worden ist und unterhalten wird [6]).

Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden") von offensichtlicher Wichtigkeit. Eine Freiheit der Landstände, über die Art der Aufbringung dieser bundesmäßigen Beiträge zu beschließen, ist mit ihrer unweigerlichen Verpflichtung, für dieselben zu sorgen, wohl vereinbar. Vergl. Aegidi a. a. O. S. 41.

1) Art. 52 der W. Schl. A.

2) Regulativ für das Bundes-Kassen- und Rechnungs-Wesen vom 21. Juni 1827.

3) Ein Beitragssimplum beträgt 34,000 Gulden, wozu jede Stimme 2000 Gulden steuert. Vergl. Bundesbeschluß zur vorläufigen Geschäfts-Ordnung in der Präliminar-Conferenz vom 30. Oktober 1816 und B. B. vom 4. Mai 1818 (hinsichtlich des Quoten-Beitrags innerhalb der sechs gemischten Stimmen). S. auch Weiß §. 196; Zachariä §. 295, Note 3.

4) Vergl. §. 13 und 14 des Regulativs.

5) Bundesbeschluß vom 5. August 1819. Auch ist dieser Kasse ein Drittheil der Besoldungen der Kassenbeamten zugewiesen; s. Bundesbeschluß vom 14. Oktober 1830.

6) §. 18 des Regulativs.

2. Die Bundesmatricularkasse wird mit den matricularmäßigen Beiträgen der Bundesstaaten, welche in Simplums von 30,000 Gulden nach der Seelenzahl der Unterthanen veranlaßt werden [1]), dotiert und besitzt als Vermögen das Mobiliar und die Bücher, Karten 2c. der Militair-Commission und ihrer Localbehörden, soweit dieselben auf Kosten dieser Kasse angeschafft und unterhalten werden. Aus dieser Kasse werden alle Ausgaben des Bundes mit Ausnahme der auf die Kanzleikasse fallenden bestritten [2]). Für gewisse Klassen der Ausgaben können aber nach dem jedesmaligen Bedarf der Sache Filialkassen errichtet werden [3]), welche aus der Matricularkasse Vorschuß empfangen und mit dieser sich unmittelbar mittelst besonderer Contos berechnen [4]).

Beide Bundeskassen stehen unter der obersten Aufsicht des Präsidiums und werden unter der Leitung des Kanzleidirectors von einem Kassierer und Rechnungsführer verwaltet. Eine besondere, aus drei Bundesgesandten bestehende Rechnungs-Commission der Bundesversammlung führt die obere Leitung dieser Kassenverwaltungen. Auf ihren Vortrag faßt der Bund Beschluß über die Justification der Rechnungen, die Nothwendigkeit und den Betrag der zu hebenden Anlagen und andere einschlagende Gegenstände [5]).

---

1) Vergl. Bundesprotokoll von 1818, §. 120; 1824, §. 135; 1827, §. 3; 1828, §. 5 u. a. Eine Repartitionstabelle findet sich bei Weiß S. 400; eine solche erleidet aber stets Veränderungen (vergl. Protokoll von 1819, §. 19); die letzte bekannt gewordene Bevölkerungsliste ist bei Zachariä Th. II, S. 833 und unten Abschnitt 5 Lit. aa. abgedruckt.

2) S. §. 15 des Regulativs.

3) §. 5 und 17 des Regulativs. 1827 existirten zwei solcher Kassen, die der Militär-Commission und die der Central-Untersuchungs-Commission. In Kriegszeiten wird auf besonderen Bundesbeschluß eine eigene Kriegskasse gebildet. Art. XXI der Kriegsverfassung.

4) „Die Behörde, welche eine Filialkasse verwaltet, zeigt ihren Geldbedarf dem Präsidio der Bundesversammlung an, erhält hierauf nach einem von letzterer zu fassenden Beschlusse den erforderlichen Vorschuß aus der Matricularkasse;" §. 5 des Regulativs, vergl. auch §. 8 daselbst.

5) Ueber das Kassenpersonal, dessen Gehälter und Cautionen s. Bundesbeschluß vom 14. Oktober 1830 und 27. Januar 1831. Ueber das Verfahren bei Erhebung von Beiträgen zu den Bundeskassen, die Buchführung, Rechnungsbe-

3. Vollziehungs-Recht des Bundes.

a. Materieller Inhalt.

§. 72.

Aus der Verbindlichkeit des Bundes, für die Verwirklichung der Bundesgesetze zu sorgen, folgt schon die Befugniß wie Pflicht, auch den Widerstand gegen jene Gesetze zu überwinden und selbst mit Gewalt den Bundeswillen zur Geltung zu bringen [1]). Dies ist eben das s. g. Vollziehungsrecht des Bundes [2]). Kraft desselben

---

lege, Ablegung, Prüfung und Justification der Rechnungen s. §. 7—11 des Regulativs. Schemata für die Kassen-Rechnungen enthalten §. 11, 12 und 16 des Regulativs.

1) Art. 31 der W. Schl. A.: „Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes — zu sorgen, auch zu diesem Ende nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel die erforderlichen Executionsmaßregeln mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen in Anwendung zu bringen."

2) Die Grenze zwischen der Sphäre des Vollziehungsrechts und der der richterlichen Gewalt des Bundes ist in der Doctrin oft verwischt. So dehnt z. B. Maurenbrecher §. 118, 119 die richterliche Competenz des Bundes in das Gebiet seines Vollziehungsberufes hinein, und Rudhart S. 116 §. 5, 6 nennt sogar die Vollziehungsgewalt des Bundes eine richterliche, summarischer Art. Auch Mohl (öffentliche Rechtspflege S. 64 flg.) nennt den Art. 31 der W. Schl. A. eine Ausnahme von der Regel einer bundesausträgalgerichtlichen Entscheidung, weil die in der bundesseitigen Vollziehung von Bundesbeschlüssen nothwendige Entscheidung über die Verpflichtung der Bundesglieder zur Erfüllung jener Beschlüsse unmittelbar von der Bundesversammlung ausgehe. Dabei ist eben außer Acht gelassen, daß es auch administrative Verfügungen und Entscheidungen gibt und daß die vollziehende Bundesversammlung nicht richtet. Vergl. auch daselbst S. 67 das Votum des würtembergischen Gesandten. Eben dieses ist auch dem ferneren Irrthum Mohl's (S. 85 flg.), daß das im Falle des Art. 18 und 19 der W. Schl. A. eintretende Verfahren der Bundesversammlung ein richterlicher Act sei, entgegenzuhalten. Die vollziehende Gewalt des Bundes kann aber nur in solchen Fällen competent sein, wo die Verwirklichung der Bundesverfassung in irgend einem Theile oder die Vollziehung einer unmittelbaren Consequenz derselben auf Widerstand trifft, namentlich auch dann, wenn die Verwirklichung der Bundesverfassung durch einen Streit einzelner Bundesglieder über ihre Bundespflicht-Antheile gehindert ist, weil es sich auch bei diesen Streitigkeiten nur darum handeln kann, die feststehenden Grundsätze der Bundesverfassung zur Geltung zu bringen. Entscheidend kann der

bewirkt der Bund die Erfüllung aller Bundespflichten der Bundesstaaten, mögen diese Verpflichtungen aus den allgemeinen Bundeszwecken oder aus den besonderen Bestimmungen der Bundesgesetze hervorgehen [1]). Aus den allgemeinen Grundsätzen der Bundesverfassung ergiebt sich aber auch für die Executivgewalt des Bundes, daß dieselbe nur gegen die Regierungen der Bundesstaaten als die Verpflichteten gerichtet werden kann [2]), und daß sie nur die Erfüllung der Bundespflichten zu bewirken hat, ohne auf die desfallsigen Maaßnahmen der Regierung einzuwirken [3]). Von einem ausdrücklichen Anrufen ist die Geltendmachung auch dieses Rechtes nur abhängig, wenn eine Bundesregierung zur Erfüllung der ihren Unterthanen oder sonst dritten garantierten Bestimmungen gezwungen werden soll [4]).

§. 73.

Wenn demnach die Bundesgesetze nicht ausdrücklich eine bestimmte Gestaltung der inneren Staatenverhältnisse erfordern, so ist auch der Bund nicht competent, die inneren Verhältnisse seiner Staaten zu seiner Cognition zu ziehen und darauf einzuwirken [5]).

Bund freilich auch als vollziehende Gewalt auftreten, aber dann nicht richterlich entscheidend, sondern nur seine gesetzlichen Bestimmungen authentisch und praktisch interpretirend. Vergl. Art. 17, 63 der W. Schl. A.; Tittmann S. 112; von Dresch Abhandlungen S. 4, 5; Zachariä §. 265, IV; besonders auch Heffter Beiträge S. 178 flg.

1) S. Art. 53, 54, 63 der W. Schl. A.

2) Art. 32 der W. Schl. A., s. oben S. 64 Note 2.

3) S. folgenden Paragraphen. — Richtig negirt auch Mohl a. a. O. S. 68 die Zuständigkeit der Bundes-Executive in dem Falle, wenn Bundesglieder zwar nicht die Verwirklichung der Bundesgesetze hindern, aber in Folge dieser unter sich in Streitigkeiten gerathen, z. B. bei nachträglicher Berechnung ihres gegenseitigen Antheils an einer gemeinschaftlichen Bundesleistung.

4) Art. 53, 63 der W. Schl. A. Vergl. oben §. 41. Ausdrücklich sind auch die „Religions-Angelegenheiten" des Bundes zu denen gerechnet, welche nur auf Anrufen der Betheiligten vollzogen werden.

5) Art. 55 der W. Schl. A.: „Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese inneren Landesangelegenheiten (Art. 12 flg. der B. A.),

Dagegen entspringt aus der Verpflichtung des Bundes seine Zwecke zu erfüllen das Recht desselben, unmittelbar in die Landesangelegenheiten einzugreifen, wenn dieselben eine Verletzung der Bundesprinzipien enthalten und der Landesregierung die Möglichkeit fehlt ihrerseits die übernommenen Bundesverpflichtungen zu erfüllen. In dieser Hinsicht anerkennen die Bundesgesetze einige besondere Fälle der unmittelbaren Einwirkung der Bundesgewalt in die inneren Zustände der Bundesstaaten. Fälle, welche sich nicht als Ausnahmen, sondern nur als spezielle Consequenzen der Nothwendigkeit der Bundeszwecke und ihrer Verwirklichung darstellen [1]. Denn diese Mitwirkung der Gesammtheit berührt die staatliche Selbständigkeit des gefährdeten Bundesstaates um so weniger, als sie nur der gelähmten Staatsregierung Hülfe leistet, nicht aber dieselbe beseitigt, auch auf nichts Anderes gerichtet ist, als auf die Wiederherstellung der in diesem Staate gestörten Ordnung und Sicherheit. Der Regierung, welche diese Bundeshülfe erhalten, bleibt es auch allein überlassen, die so wiederhergestellte Ordnung durch angemessene Regelung der inneren Verhältnisse zu befestigen [2].

§. 74.

Als spezielle Fälle der Nothwendigkeit einer directen Einwirkung auf die inneren Verhältnisse eines Bundesstaates heben die

mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen." So hat der Bund auch schon zahlreiche Reclamationen und Beschwerden Einzelner als nicht vor sein Forum, sondern vor das der Bundesregierung gehörig zurückgewiesen. Dagegen liefert ein Beispiel sehr umfassender Einwirkung des Bundes auf die bestimmte Gestaltung eines Instituts der deutschen Staaten die Bundeskriegsverfassung. S. unten.

1) In den Bundesgesetzen werden diese Fälle zwar als Ausnahmen bezeichnet, aber wohl nur als Ausnahmen von der Regel der Thatsachen, nicht auch von der der Bundesprinzipien. Denn der Art. 25 der W. Schl. A. nennt selbst diese Mitwirkung des Bundes eine „Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung."

2) Art. 27 der W. Schl. A.: „Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung

Bundesgesetze die folgenden hervor. Wenn im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung (Obrigkeit) die innere Ruhe dieses Staates und folgeweise auch des gesammten Bundes unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder wenn ein (offener) Aufruhr wirklich zum Ausbruch gekommen, oder wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht ist [1], so will der Bund zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe mitwirken, jedoch in allen Fällen nur unter der Voraussetzung, daß die Mitwirkung der Gesammtheit nothwendig [2]) und von den betreffenden Regierungen

---

der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen." Vergl. Zachariä Th. II. S. 762.

1) Art. 25 der W. Schl. A.: „Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehren Bundesstaaten Statt finden." Dieser allgemeinere Vorbehalt wird dann in den folgenden Artikeln näher specialisirt. Art. 26: „Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen." Art. 28: „Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen." Die durch den Art 46 der W. Congr. A. hinsichtlich der freien Stadt Frankfurt begründeten besonderen Bundesverhältnisse (s. oben §. 47) werden durch den Art. 61 der W. Schl. A. nicht modificirt; vergl. Schlußsatz des Art. 61.

2) „Nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel" (der Regierung) oder „wenn nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können;" Art. 26 und 28 cit.

begehrt ist [1]), und darum auch nur so lange, als die unterstützte Regierung diese Mitwirkung in Anspruch nimmt [2]).

§. 75.

Unter diesen allgemeinen Voraussetzungen ist der Bund namentlich auch ermächtigt auf landständische Angelegenheiten oder auf Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken [3]). Diesen Fällen ständischer Wirren sind dann in dieser Hinsicht ausdrücklich diejenigen gleichgestellt, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise zur Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollen [4]). Diejenigen Streitigkeiten, welche in einem

---

1) „Wenn die Regierung selbst den Beistand des Bundes anruft", Art. 26; und „nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen", Art. 28. Für den Fall eines offenen Aufruhrs bestimmt Art 26 noch: „Sollte die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten."

2) Art. 26 cit. (Schlußsatz): „In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längeren Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet."

3) Art. 61 der W. Schl. A.: „Außer dem Falle der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechsundzwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses so wie des siebenundzwanzigsten Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden."

4) Bundesbeschluß vom 28 Juni 1832 Art. 2: „Da gleichfalls nach dem Geiste des Artikels 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Artikel 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Füh-

Bundesstaate zwischen der Regierung und den Landständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung entstehen, können ebenfalls unter den allgemeinen Voraussetzungen die Bundesgewalt zur Vollziehung der Bundeszwecke in dieser Richtung veranlassen, nur haben die Bundesglieder sich verpflichtet, wegen solcher Streitigkeiten oder vielmehr solcher Verletzungen des bundesmäßigen Rechtszustandes ihrer Staaten die Dazwischenkunft des Bundes nicht eher anzurufen, als bis die Entscheidung solcher Streitigkeiten in einem schiedsrichterlichen Verfahren vergeblich versucht war [1]).

§. 76.

Ein besonderer Fall der aus der Verpflichtung des Bundes, die Verwirklichung seiner Gesetze zu bewirken, hervorgehenden Befugniß desselben, unmittelbar in den Verhältnissen in einem Bundesstaate seine Gewalt geltend zu machen, tritt ferner noch bei einer Justizverweigerung ein [2]). Wenn nämlich in einem Bundesstaate die in seiner Verfassung und in seinen Gesetzen begründete Rechtshülfe verweigert oder verzögert wird und die Anwendung aller gesetzlich zulässigen Mittel eine Abhülfe dieses Rechtshindernisses erwiesener Maßen nicht bewirkt hat, so hat der Bund eine Befreiung der Justizpflege des betreffenden Landes von

---

rung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Artikel 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten."

1) Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834, Art. 1. Ueber dieses schiedsrichterliche Verfahren s. unten § 99 flg.

2) Die provisorische Competenz-Bestimmung vom 12. Juni 1817, §. 5 Nr. 3a leitet diese Competenz des Bundes aus dem Art. 12 der Bundesacte her: „Denn, wenn jede deutsche Regierung verbunden ist drei Instanzen anzuordnen und in dieser Art Justizpflege zu gewähren, so muß die sonst begründete Beschwerdeführung umsomehr bei wirklicher Justizverweigerung eintreten können." Vergl. Tittmann: Verfassung des deutschen Bundes S. 143 flg.

den Hemmnissen ihrer freien gesetzmäßigen Entfaltung bei der Landesregierung zu bewirken [1]. Rücksichtlich der Voraussetzungen dieser Bundeshülfe ist zu beachten, daß eine Justizverweigerung noch nicht durch eine Incompetenzerklärung der Gerichte vollzogen wird [2], und daß eine Justizverzögerung erst dann die Anwendung jener Bundesgewalt bewirkt, wenn sie eine im gerichtlichen Verfahren nicht geheilte Rechtskränkung enthält [3]. Wenn dagegen in einem Gerichtshofe nur das **jus in thesi clarum** verletzt und eine Rechtshülfe dagegen nicht zu erreichen wäre, so ist die Geltendmachung der Bundesgewalt nicht schon begründet, da der Bund nur die Sicherung des gerichtlichen Verfahrens, nicht auch die Auctorität des materiellen Rechtes in seinen Beruf aufgenommen hat [4]. Der Bund spricht

---

1) Art. 29 der W. Schl. A.: „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Landesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. Eine specielle Anwendung dieses Artikels 29 findet sich in dem Art. 63 der W. Schl. A., welcher den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel die Befugniß vorbehält, gegen die zur Ausführung des Artikels 14 der Bundesacte, aber nicht in Gemäßheit desselben erlassenen Verordnungen und geschlossenen Verträge, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe oder im Falle einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte an die Bundesversammlung zu recurriren. — Zur Geschichte des Artikels 29 der W. Schl. A. s. Mohl: die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes S. 51—57.

2) Die entgegengesetzte Ansicht findet sich bei Klüber §. 169, No. IVa.

3) Vergl. Zachariä Th. II. S. 782, wo richtig bemerkt wird, daß eine Justizverzögerung im Sinne des Art. 29 erst dann vorliegt, wenn sie den Charakter einer wahren Justizverweigerung annimmt.

4) Mohl a. a. O. S. 164 entscheidet diese Frage dahin, daß der Bund bei Verletzungen des materiellen Rechtes in den Gerichtshöfen eines Bundesstaates nur dazu berechtigt sei, der obersten Staatsgewalt des betreffenden Staates aufzugeben, daß dieselbe sich der ihr durch die Verfassung und die Justiz-Einrichtung in ihrem Lande zustehenden Mittel bediene, um die eingerissenen Misbräuche und Gebrechen in der Gerechtigkeitspflege zu entdecken und zu verbessern. Solche rechtswidrige Zustände eines Bundesstaates werden ge-

auch in diesem Falle seiner Bethätigung nicht Recht und zeigt keine oberrichterliche Gewalt, sondern sorgt nur für die Anerkennung der Selbständigkeit der Gerichte und für die Erfüllung der Verpflichtung dieser Regierung, einen geordneten und sicheren Rechtszustand in ihrem Staate aufrecht zu erhalten [1]).

b. Das Executions-Verfahren [2]).

§. 77.

Die Execution der Bundesgesetze besorgt die Bundesversammlung unter beständiger Mitwirkung der besonderen Executions-Commission [3]). Diese letztere prüft nicht nur alle den Eintritt einer Bundesexecution betreffenden Eingaben und Anzeigen und erstattet nicht nur darüber, ob den bundesmäßigen Verpflichtungen vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden, der Bundesversammlung entsprechenden Vortrag, sondern begutachtet auch in allen Stadien der Verhandlungen am Bunde und des eigentlichen

---

wiß der im Art. 29 gegebenen Bundesgewalt Anlaß zum Einschreiten geben: allein jene Frage betrifft nur den Fall der materiellen Richtigkeit einer concreten Entscheidung sämmtlicher Instanzen eines Staates und dieser Fall ist in dem Artikel 29 nicht enthalten. Entscheidend ist für diese Frage der Bundesbeschluß vom 26. März 1858, §. 160: „Dem Dr. E. F. in Berlin zu eröffnen, daß dessen Beschwerde nicht begründet und seine Eingabe vom 27. December v. J. zur weiteren Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden sei, da ihm Justiz vollständig administrirt worden, die Bundesversammlung aber zu einer sachlichen Prüfung der ihm gewordenen gerichtlichen Erlasse nicht competent ist."

1) Die im Artikel 29 der W. Schl. A. begründete Competenz des Bundes unter die richterlichen Befugnisse desselben zu subsumiren, wie selbst Mohl a. a. O. S. 161, §. 15 thut, ist nicht zu rechtfertigen.

2) Für das Verfahren bei Bundesexecutionen galt zunächst eine provisorische Executions-Ordnung vom 20. September 1819, welche dann durch die definitive vom 3. August 1820 ersetzt wurde. Diese ist nur eine Ausführung der Art. 31—34 der W. Schl. A., welche sie auch wörtlich recipirte. Eine geschichtliche Uebersicht der Bundesverhandlungen über die Executionsbestimmungen des Bundes findet sich bei Mohl: Oeffentliche Rechtspflege. S. 180 flg.

3) Art. 31 der W. Schl. A. Art. 1 der Exec. Ordnung.

Verfahrens die Sachlage und Verhältnisse, so daß ein Bundesbeschluß nicht vor Abgabe dieses Gutachtens gefaßt wird [1]).

§. 78.

Der Eintritt des Bundes-Executionsverfahrens setzt die Erschöpfung aller anderen Mittel, welche die Bundesverfassung zur Erwirkung einer genügenden Erfüllung der Bundespflichten bietet, voraus [2]). Vor dem Beschlusse des Bundestages, mit Executions-Maßregeln vorgehen zu wollen, wird nach Beschaffenheit der Umstände ein kurzer Termin anberaumt, um von dem Gesandten desjenigen Bundesstaates, welchen solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung (ohne Schuld des Staates) noch entgegenstehen, zu vernehmen. Von dem Inhalte dieser Erklärung hängt es ab, ob die wirkliche Executionsvollziehung beschlossen wird. Wird diese beschlossen, so wird es der Regierung des betheiligten Staates durch deren Bundesgesandten zugleich mit einer angemessenen motivierten Aufforderung zur Folgeleistung innerhalb einer deshalb bemessenen Frist mitgetheilt. Ergeht eine solche Anzeige nicht oder wird dieselbe nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executionsverfahrens beschlossen und zugleich der Bundesstaat, welcher zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben, nochmals davon in Kenntniß gesetzt [3]).

§. 79.

Die Bundesversammlung ertheilt sodann mit Berücksichtigung der Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse einer oder mehren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen [4]) den Auftrag zur

1) Art. 3, Abs. 2 und Art. 11 der Exec. Ordnung.

2) Art. 31 der W. Schl. A.

3) Art 3—6 der Execut. Ordnung.

4) Es können aber nur Bundesregierungen beauftragt werden, da die Execution eine Bundessache ist.

Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Die Uebernahme der aufgetragenen Executionsvollziehung ist Bundespflicht. Im gegründet befundenen Weigerungsfalle überträgt der Bund die Execution auf eine andere Regierung; ebenso auch bei fortdauernder ungegründeter Weigerung der beauftragten, jedoch bleibt diese hier zum Schadensersatze verpflichtet und ist für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich [1]).

§. 80.

Die exequierende Regierung oder, wenn mehre mit der Vollstreckung beauftragt sind, die von der Bundesversammlung dazu bestimmte ernennt einen Civil-Commissar, der nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besonderen Instruction das Executionsverfahren unmittelbar leitet [2]). Auch hat dieselbe, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrage mit der Anzeige zu benachrichtigen, daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Bundesbeschlüsse, auf welche diese Maaßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung dieser Beschlüsse unmittelbar erfolgen werde [3]). Während der Dauer des Executions-Verfahrens wird die Bundesversammlung durch die exequierende Regierung von dem Erfolge und, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäftes unterrichtet [4]).

---

1) Art. 34 der W. Schl. A.; Art. 8 und 9 der Execut. Ordnung.
2) Art. 34 der W. Schl. A.; Art. 8 der Execut. Ordnung.
3) Art. 10 der Executions-Ordnung.
4) Art. 34 der W. Schl. A.; Art. 8 der Execut. Ordnung.

§. 81.

Sobald der Vollziehungs-Auftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executions-Verfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden. Gleichzeitig wird die Bundesversammlung hiervon benachrichtigt. Ueber die wegen verlängerten Aufenthalts der Truppen entstehende Beschwerden, deren Grund und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche entscheidet die Bundesversammlung [1]). Die auf den wirklichen zweckgemäßen Aufwand zu beschränkenden liquiden Kosten der Execution hat die Regierung, gegen welche die letztere verfügt worden, ohne Aufenthalt zu berichtigen oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen [2]). Einwendungen gegen diese Kostenforderung werden von der Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Executions-Commission ausgeglichen [3]). Keinenfalls darf die mit der Execution betraut gewesene Regierung ihre Truppen zur Sicherung der Kostenforderung über den Schluß der Execution hinaus im Lande des exequierten Staates belassen. In den im Artikel 26 der Wiener Schlußacte bezeichneten Fällen [4]) bleibt es der zur Erstattung der Kosten des Executionsverfahrens verpflichteten Regierung überlassen, die schuldigen Unterthanen zur Bezahlung der durch ihr Verhalten veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten [5]).

4. Das richterliche Recht des Bundes [6]).

a. Grund und Wesen desselben.

§. 82.

Die Bundesstaaten haben sich die Unverletzbarkeit ihrer Besitzungen gegenseitig garantiert und sich allseitig verpflichtet, ein-

1) Art. 13 der Executions-Ordnung.

2) Art. 14 der Executions-Ordnung.

3) Anders ist es in dem Verfahren zur Vollziehung der Austrägal-Erkenntnisse. S. unten.

4) S. oben §. 74.

5) Art. 14 der Executions-Ordnung.

6) Literatur s. bei von Leonhardi: Das Austrägalverfahren des Deut-

ander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen oder sonst der Selbsthülfe sich zu bedienen, sondern alle ihre Differenzen bei der Bundesversammlung zu friedlicher Vermittlung oder austrägalgerichtlicher Entscheidung anzubringen [1]). Die hiedurch dem Bunde gegebene richterliche Competenz ist keine Jurisdictions-Hoheit über die Bundesstaaten, sondern nur eine vertragsmäßig errichtete schiedsrichterliche Gewalt, deren Inhalt und Umfang in den Bundesverträgen und

---

schen Bundes; Frankfurt 1838, 1845. Th. I. S. 87. Th. II. §. 6. Daselbst S. 113—157 finden sich auch die gesetzlichen Bestimmungen über das Austrägalverfahren des Bundes zusammengestellt. Den bei weitem größten Theil dieses umfassenden Werkes nehmen indeß die actenmäßigen Mittheilungen aus den bundesgerichtlichen Verhandlungen ein, nämlich Th. I. S. 161—935 und Th. II. S. 71—524. — Zur Geschichte der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die richterliche Competenz des Bundes vergl. Eichhorn: Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander oder mit ihren Unterthanen, Berlin 1833; S. 1—37; (Jarcke). Ueber die austrägalgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deutschen Bundes, Wien 1833, S. 11—43.

1) Art. 11 der B. A.: „Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. — Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen und, falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben." Vergl. Art 19 der W. Schl. A. (§. 69, Note 2). — von Dresch: Oeff. Recht des D. Bundes S. 144 leitet die Jurisdictionsbefugnisse des Bundes aus dessen legislatorischer Gewalt her, weil die richterliche Gewalt, die ein Gesetzgeber übe, nichts Anderes als eine authentische Interpretation der von ihm erlassenen Gesetze sei. Das Perverse dieser Auffassung liegt auf der Hand. Vergl. die Austrägal-Ordnung vom 16 Juni 1817: „Die verbündeten souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des Deutschen Bundes als eines mit einem gemeinschaftlichen Nationalbande verbundenen Staatenvereins gegründete Verpflichtung durch den Art. XI der Bundesacte ausdrücklich übernommen."

Bundeszwecken gegründet und begrenzt ist. Zwischen den ehemaligen Reichsgerichten oder anderen Institutionen der Rechtspflege und den Austrägen des Bundes ist gar kein Zusammenhang [1]).

b. Voraussetzungen seiner Geltendmachung.

§. 83.

Daß die richterliche Gewalt des Bundes nur auf Anrufen der Betheiligten competent wird, liegt in der Natur der Sache [2]); ausdrücklich bestimmt ist aber, daß die bundesrichterliche Entscheidung nur eintreten soll, wenn andere Mittel den Streit zu lösen für die streitenden Theile nicht vorhanden sind [3]). Der innere Grund dieser Subsidiarität der bundesgerichtlichen Instanzen liegt in der völkerrechtlichen Souverainetät der Bundesstaaten. Eben deshalb ist den Bundesgliedern auch ausdrücklich die Befugniß re-

---

1) Dies ist oft verkannt. Man hat zur Darstellung der bundesrichterlichen Gewalt und ihrer Verfassung die Verhältnisse der Reichsgerichte benutzt und damit das Wesen des Bundesrechtes als eines jus strictum (s. oben §. 8 und 9) arg verletzt. Die richtige Ansicht über die Gerichtsbarkeit des Bundes s. bei Mohl a. a. O. S. 59 flg und S. 112. Unterstützt wurde die irrige Ansicht durch die Herübernahme des Ausdrucks „Austräge" aus dem Reichsrecht in das Bundesrecht.

2) S. oben §. 41; vergl. Art. 30 der W. Schl. A. Mohl a. a. O. S. 88 glaubt eine Ausnahme von dieser Regel bei den Streitigkeiten der Bundesglieder über den jüngsten Besitz (s. unten §. 95) statuiren zu müssen: allein, wenn in diesen der Bund aus eigenem Antriebe thätig werden müßte, so würde nicht sein Richter-Amt, sondern seine Polizei- oder Vollziehungsgewalt einschreiten.

3) Schon der Art. 11 der B. A. setzte die nach Fehlschlagen eines bundesseitigen Vermittlungsversuches eingetretene Nothwendigkeit einer bundesrichterlichen Entscheidung voraus. Der Art. 1 der Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817 erklärte ausdrücklich: „Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten auch unter sich zu treffen und sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thätigkeit der Bundesversammlung (als richterlicher Instanz) nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine andere Art unter sich einigen können."

servirt, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten als für alle künftigen Fälle wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, und sind frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundesausträgal-Instanz weder aufgehoben, noch abgeändert worden [1]).

Es wird nun nicht unterschieden, ob andere Mittel den Streit zu schlichten überhaupt oder nur in diesem Falle mangeln und muß deshalb die Zuständigkeit der bundesrichterlichen Gewalt auch dann unbedenklich angenommen werden, wenn Privataustäge zwar existiren, aber im einzelnen Falle nicht zur Geltung gelangen können, sei es, weil ein Theil die Vollziehung derselben verweigert [2]), sei es, weil mehrere Litis-Consorten verschiedene Austräge haben und über eine gemeinschaftliche Austrägalinstanz sich nicht vereinigen können. Denn auch in diesem letzteren Falle fehlt es an Privataustägen zwischen dem Kläger einerseits und den Beklagten andererseits, wenn auch der Kläger mit jedem einzelnen Beklagten solche Dikasterien besitzen sollte [3]).

Ueber die Erfüllung dieser Voraussetzungen seiner richterlichen Zuständigkeit entscheidet nur der Bund selbst [4]).

---

1) Art. 24 der W. Schl. A. In diesem Artikel eine Ausnahme von der Regel der richterlichen Zuständigkeit des Bundes zu finden (Mohl: öffentliche Rechtspflege S. 63) ist irrig, da das Nichtvorhandensein von Privataustägen eben die Voraussetzung der Bundeszuständigkeit ist.

2) S. Heffter: Beiträge S. 214. 215.

3) Die von Zachariä Th. II. S. 735, Note 13 für diese Ansicht aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen gezogenen Argumente sind aus dem mehrfach berührten Grunde nicht beweisend, aber auch nicht nothwendig.

4) Wie der Fall, wenn gegen die Statthaftigkeit des Austrägalverfahrens Einwendungen erhoben sind, zu entscheiden sei, ist in den Bundesgesetzen nicht ausdrücklich vorgesehen; die richtige Ansicht wird aber nur sein, daß dem Bunde selbst die Entscheidung dieser Vorfrage zu überlassen ist, weil ein jedes Gericht über seine Competenz selbst entscheidet und um so mehr ein solches, das keinerlei Gewalt über sich anzuerkennen hat. A M. Jordan Th. I. S. 349, Note 7 und Zachariä Th. II. S. 734, welcher Erstere diese Entscheidung dem Gerichte, das von Bundeswegen als Austrägalgerichtshof fungirt (s. unten §. 88), überlassen will, weil es eine Verweigerung des bundesverfassungsmäßigen Rechtes auf Austräge sein würde, wenn die Bundesversammlung selbst über

c. Umfang desselben.

§. 84.

Die bundesrichterliche Cognition erstreckt sich auf alle Streitigkeiten, welche unter Bundesgenossen, also den Bundesstaaten oder ihren Repräsentanten entstanden sind[1]). Streitigkeiten der Bundesfürsten mit ihren Agnaten oder mit ihren Unterthanen oder mit nicht zum Bunde gehörigen Staaten gehören, ebensowenig vor das richterliche Forum des Bundes wie solche Differenzen, welche zwar unter Bundesfürsten aber unter ihnen nicht in dieser ihrer Eigenschaft entstanden sind und vor den Landesgerichten geschlichtet wer-

---

diese rechtliche und präjudicielle Vorfrage entscheiden wollte. Das Irrige dieser Ansicht liegt in dem Zwiefachen: daß nämlich nicht beachtet ist, daß nur die Bundesversammlung selbst die Austrägalinstanz ist (s. unten §. 88), und daß die Zuständigkeit des Bundes nur vom Bunde selbst bestimmt werden kann. Einige Unterstützung der Behauptung des Textes bietet auch der Entwurf einer neuen Austrägal-Ordnung vom 21 December 1820 (s. unten §. 87, Note 1), welcher eine bundesseitige Entscheidung dieser Frage annimmt und dafür im §. 9 bestimmt: „Sollten von einem streitenden Theile Einwendungen gegen die Statthaftigkeit des Austrägalverfahrens gemacht werden, so ist von der Bundesversammlung ein Ausschuß von fünf Mitgliedern, um darüber in einer der nächsten Sitzungen sein Gutachten zu erstatten, sofort zu ernennen und, wenn von demselben die vorgebrachten Einwendungen ungegründet befunden sind, zur Einleitung des Austrägalverfahrens ohne weiteren Aufenthalt zu schreiten. Im entgegengesetzten Falle hat die Bundesversammlung die Erledigung des Streites durch ein Compromiß in der Art zu bewirken, daß jeder Theil ein Bundesglied benenne, beide von den Parteien benannten Bundesglieder aber ein drittes Bundesglied erwählen, welche zusammen als Schiedsrichter in der Sache zu erkennen haben. Es soll auch hiebei im Wesentlichen, wie in Ansehung der Austräge vorgeschrieben ist, verfahren werden. Weigert sich nun einer der streitenden Theile, einen Schiedsrichter zu benennen, so soll dieses an seiner Stelle durch die Bundesversammlung geschehen. Die Uebernahme des schiedsrichterlichen Amtes in solchen Fällen ist Bundespflicht." Vergl. dazu die actenmäßigen Notizen Heffter's (Beiträge S. 281).

1) Art. 1 der Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817: „Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind." S. Klüber §. 177; Weiß §. 109. 110; Zachariä II. S. 723, No. I.; S. 725, No. III.

den können [1]. Die Frage aber, ob nicht Bundesstaaten der Streitigkeiten ihrer Unterthanen mit anderen Bundesstaaten in dem Grade sich annehmen können, daß sie dadurch zu Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten werden und am Ende vor das Austrägalgericht gebracht werden müssen [2], ist lediglich dahin zu beantworten, „daß nur die Pflicht der Beschützung, welche jede Regierung gegen ihre Unterthanen zu erfüllen hat oder eine aus den Folgen ihrer eigenen Regierungshandlung entstandene Verpflichtung ein solches Recht der Vertretung begründen kann" [3].

§. 85.

Die rechtliche Qualification oder das Object des Streites ist für die Zuständigkeit der richterlichen Gewalt des Bundes irrelevant, da die in den Bundeszwecken begründete Nothwendigkeit rechtlich geordneter und gesicherter Beziehungen der Bundesstaaten zu einander eine absolute und ausnahmslose ist. Gleichgültig ist es daher, ob der Streit zwischen Bundesgliedern auf dem Gebiete

---

1) Heffter, Beiträge S. 183 zieht auch diesen letzteren Streitfall unter die bundesrichterliche Competenz, weil die Entscheidung solcher Privatrechtsstreitigkeiten der Fürsten durch die betreffenden Landesgerichte nur eine nach Willkür des klagenden Theiles mögliche sei, und diesem im Falle des Nichtwollens die Befugniß zustehe, seine Ansprüche mit Gewalt zu verfolgen. Da aber dieses unter Bundesgliedern nicht geschehen solle, seien eben die Bundes-Austräge angeordnet. Allein in dieser Schlußfolgerung ist der Mittelsatz sowohl nach dem Bundesrechte als nach allgemeineren völkerrechtlichen Grundsätzen, welche eine kriegerische Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche der Landesherrn schwerlich gestatten möchten, zu verwerfen und damit der Schlußsatz hinfällig. Die deutschen Souveraine stehen eben nicht in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen im Bunde und unter den Bundesausträgen, sondern nur als Fürsten der Bundesstaaten. Ein anderer Irrthum (von Dresch Abhandlungen S. 78 flg., von Leonhardi Th. II. S. 21) ist aber, daß hinsichtlich solcher Privatstreitigkeiten der Bundesfürsten eine Lücke in den Bundesgesetzen sich finde: denn die Bundesgesetzgebung erstreckt sich überhaupt nicht auf das privatrechtliche Gebiet der deutschen Fürsten oder ihre jura singulorum.

2) Mohl a. a. O. S. 69 flg.

3) S. das bei Mohl citirte Votum des dritten Ausschusses der Wiener Ministerial-Conferenz vom 4. März 1820.

des Privatrechts oder des öffentlichen Rechtes geführt wird, ebenso ob der Gegenstand desselben innerhalb oder außerhalb der geographischen Grenzen des Bundes liegt, sofern nur die Bundesfürsten als solche darum streiten [1]).

Vorausgesetzt wird jedoch, daß der Streitgegenstand eine rechtliche und gerichtliche Entscheidung verlangt und daß ein rechtliches Proceßverfahren möglich ist. Diese Voraussetzung ergibt sich schon aus der Einrichtung des Bundes-Austrägal-Gerichtes, welches immer ein deutscher Gerichtshof ist [2]), und namentlich auch aus der bundesgesetzlichen Bestimmung, daß das Austrägalgericht beim Mangel besonderer Entscheidungsnormen nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen zu erkennen hat [3]). Deutsche Gerichte und Rechtsquellen können aber nur über Recht und Unrecht entscheiden [4]).

---

1) Heffter: Beiträge S. 189. Schlechthin verneinen die Bundescompetenz über einen außerhalb des Bundesgebietes liegenden Gegenstand: Weiß §. 110 und Zachariä Th. II. S. 724, Nr. II, welcher Erstere im §. 111 a. E. richtig bemerkt: „Es bestimmen sich die Gegenstände der richterlichen Function der Bundesgewalt nicht nach der Qualität des Streitobjectes, sondern nach der Qualität der Streitsubjecte." — Als Beispiel der bundesseitigen Entscheidung eines Streites aus dem öffentlichen Rechte der Bundesstaaten lieferte das Austrägal-Urtheil des Großherzoglich Badischen Oberhofgerichts zu Mannheim vom 22. December 1838, betreffend die Souveraineität über das Lippesche Amt Blomberg. Vergl. Bundesprotokoll vom 14. April 1842, §. 105.

2) S. unten §. 88.

3) Art. 23 der W. Schl. A.

4) S. Heffter: Beiträge S. 183; Jordan Th. I. §. 216. Sonstige Streitigkeiten der Bundesglieder würden der vollziehenden Gewalt des Bundes (s. oben §. 72 zweite Note) oder seiner völkerrechtlichen Intervention anheimfallen, wie dieses auch in der Bundesversammlung selbst schon scharf hervorgehoben worden ist. Vergl. das Großherzoglich Hessische Votum bei Eichhorn: Betrachtungen S. 23. — So entscheidet sich auch die einst von Preußen in seinem Conflicte mit Anhalt-Cöthen (s. G. von Struve: Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, Th. I. S. 173 flg.) angeregte Frage, ob auch „Interesse-Streitigkeiten" der Bundesglieder einer richterlichen Entschei-

d. Verhältniß der Bundes-Austrägal-Instanz zu anderen gerichtlichen Institutionen.

§. 86.

Die bundesrichterliche Instanz ist eine einzige in dem Sinne, daß sie die nothwendig zuständige ist und daß eine Berufung weder von ihr noch an sie stattfindet. Es folgt dieses eben daraus, daß das Bundes-Austrägalgericht alle Streitigkeiten der Bundesglieder entscheiden muß, sobald ein anderes Mittel ihrer Schlichtung nicht vorhanden ist und daß keinerlei Instanzenzug in den Bundesgesetzen angeordnet worden ist. Es ist daher auch vor Allem die Ansicht, als sei die bundesrichterliche Instanz eine Berufungsinstanz im Verhältniß zu den Privat-Austrägen der Bundesglieder [1]), nur als ein Irrthum zu verwerfen. Denn der für diese Meinung herbeigezogene Grund, daß einst ein ähnliches Verhältniß zwischen diesen und den Reichsgerichten stattgehabt, ist wie jede analoge Anwendung des ehemaligen Reichsrechtes auf die Rechtsgestaltung des Bundes zu mißbilligen [2]).

---

dung des Bundes fähig seien, rücksichtlich welcher Frage indeß vor Allem zu beachten ist, daß der Begriff dieser Interesse-Streitigkeiten weder einst von Preußen noch von einer anderen Seite hat enthüllt werden können. Aus der umfangreichen Literatur über die Preußischen Versuche, diese Streitigkeiten dem Richterspruch des Bundes zu entziehen, vergl. von Dresch: Beiträge S. 81 flg; Mohl: Oeffentliche Rechtspflege S. 62 flg. und S. 78 flg.; Klüber §. 172 und 173, Note b; (Jarcke) Ueber die austrägalgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten unter den Bundesgliedern (Wien 1833); Weiß §. 111; Zachariä Th. II. S. 727 flg. und — auf Preußischer Seite — Eichhorn: Betrachtungen über die Verfassung des Deutschen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander oder mit ihren Unterthanen in ihrer jetzigen Ausbildung (Berlin 1833) und Maurenbrecher §. 120, dessen Ansicht aber hauptsächlich in der Verwirrung der richterlichen und der vollziehenden Gewalt des Bundes ihren Grund hat. S. oben §. 72 zweite Note.

1) So Zachariä Th. II. S. 733, Nr. 2.

2) S. oben §. 114 Note 1.

e. Verfahren [1]).

aa. Ordentliches Verfahren.

§. 87.

Das erste Stadium der richterlichen Thätigkeit des Bundes ist stets ein Sühne- oder Vermittlungs-Versuch, von dessen Erfolge es abhängt, ob überhaupt eine weitere rechtliche Entscheidung von Bundes wegen gegeben werden muß [2]). Dieses Vermittlungsamt übt die Bundesversammlung durch einen Ausschuß, welcher aus zwei und nach Befinden der Umstände auch aus mehren Bundestagsgesandten gebildet wird [3]). Die Constituirung desselben wird den streitenden Theilen notificiert. Die Bundesversammlung hat nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessen, ob und inwiefern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittlungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll; jedem der zwistigen Theile steht aber der Antrag auf eine solche Fristbestimmung frei.

Eine ausführliche Darlegung der Ansprüche des Beschwerde führenden Theiles ist schon der Bundesversammlung bei Anrufung ihrer Hülfe vorzulegen; der Ausschuß [4]) hat dann unter Bestim-

---

1) Das Bundes-Austrägalverfahren beruht auf der Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817. Eine Revision derselben war in Anlaß eines Bundesbeschlusses vom 3. August 1820 von einer dazu bestellten Commission vorgenommen; der Entwurf einer neuen Austrägal-Ordnung, welchen diese Commission vorlegte (21. December 1820) ist indeß nicht zum Beschluß erhoben, wie auch eine neue Anregung dieser Angelegenheit durch einen Bundesbeschluß vom 15. September 1842 (Protokoll §. 287) erfolglos geblieben ist.

2) Art. 11 der B. A. (S 113 Note 1), Art. 2 der Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817, dessen Inhalt im Texte referirt wird. — Die ausführlicheren und zweckentsprechenden Bestimmungen des Entwurfs s. bei Mohl a. a. O. S. 99 flg.

3) Der Entwurf vom 21. December 1820, § 2 wollte den Ausschuß aus drei Gesandten bestehen lassen, dagegen sollte das Vermittlungsverfahren erst noch durch einen Ausschuß von zwei Mitgliedern in vier- bis sechswöchiger Frist vorbereitet werden (§. 1 und 2 des Entw.).

4) Nach dem Entwurf die Bundesversammlung selbst im Interesse der Beförderung der Sache.

mung eines kurzen Termines von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und der Einreden zu begehren, um auf Grund dieser beiderseitigen Darstellungen und Ansprüche angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeiten zu entwerfen [1]). Hiernächst wird ein Termin zum Versuche der Güte angesetzt. Noch nothwendige Aufklärungen hat der Ausschuß binnen bestimmter Frist von den Parteien zu erfordern. Bei weiteren Schwierigkeiten ist dem Bundestage Bericht zu erstatten, um dessen Verwendung für die Wegräumung solcher Hindernisse zu veranlassen [2]). Ueber den Erfolg dieses Vermittlungsverfahrens ist der Bundesversammlung Anzeige zu machen. Ein etwa erreichter Vergleich wird in einer Urkunde vollzogen, deren Urschrift nebst beglaubigten Abschriften der gegenseitigen Ratifications-Urkanden in dem Bundesarchive niedergelegt wird. Der Bund übernimmt die Garantie des Vergleiches und sorgt eventuell für dessen Vollziehung [3]). Bleibt aber dieses Vermittlungsverfahren ohne Erfolg, so tritt der Bund als Austrägal-Instanz entscheidend ein [4]).

---

1) Nähere Bestimmungen über das Vermittlungsverfahren, namentlich in der Absicht die Beschleunigung desselben zu sichern, gab der Entwurf vom 21. December 1820, §. 3 flg.

2) Geschäfts-Ordnung vom 29. April 1819, §. 4, Nr. 2.

3) Vergl. Art. 31 der W. Schl. A. Executions-Ordnung Art. 1 und 12. Die gegen die Vollziehung der Compromisse und Vergleiche erhobenen rechtlichen Einwendungen sollen „in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung" an ein Bundesausträgalgericht (s. die folgenden Paragraphen) zur weiteren Entscheidung verwiesen werden.

4) Der Entwurf enthielt im §. 8 die Bestimmung: „Wenn aber das Vermittlungsgeschäft während eines Zeitraumes von sechs Monaten von der Constituirung des Vermittlungsausschusses angerechnet, ohne Erfolg geblieben ist, so sind Kläger oder Beklagter oder auch Dritte, welche bei der Sache ein gehörig bescheinigtes Interesse haben, befugt, die Aufhebung des Vermittlungs-Auftrages und die Beförderung der richterlichen Entscheidung von der Bundes-Versammlung zu begehren." Eine solche Bestimmung war nothwendig erachtet, damit nicht durch allzulange Ausdehnung des Vergleichsverfahrens der Zustand der Justiz-Verweigerung oder Verzögerung herbeigeführt oder verlängert würde.

§. 88.

Die Bundes-Austrägal-Instanz ist ausschließlich die Bundesversammlung selbst [1]). Diese überträgt aber ihre richterlichen Functionen in jedem einzelnen Streitfalle auf die Justizstelle eines Bundesstaates, welche dann im Namen und an Statt der Bundesversammlung diese Streitsache verhandelt und entscheidet [2]). Diese Justizstelle muß ein Gerichtshof dritter Instanz sein [3]).

Falls nicht eine sonstige Einigung der streitenden Theile Statt findet, geschieht die Bestimmung dieser für den einzelnen Streitfall competent werdenden Gerichtsstelle durch eigene Wahl der Parteien.

---

1) Art. 3, Nr. 1 der Austr. Ordnung: „Ausgegangen von dem Art. 11 der Bundesacte und dem würdevollen Standpunkte sämmtlicher deutschen Regierungen kann die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst und keine auswärtige (soll wohl so viel heißen wie „andere") Behörde unmittelbar als Austrägal-Instanz erkennen." Mohl a. a. O. S. 110 zweifelt an dem Sinne dieser Reservation, da doch in Wirklichkeit nur das gewählte höchste Gericht Austrägal-Gericht sei und auch genannt werde, und der Umstand, daß dieses Gericht aus dem Auftrage der Bundesversammlung competent sei, hierin so wenig wie hinsichtlich der Landesgerichte deren Verhältniß zur Staatsgewalt ändern könne. Allein einige Momente, in welchen die Bundesversammlung selbst sich als Austrägalinstanz erweist, lassen sich finden, so namentlich in dem Executionsverfahren, welches nicht von dem Austrägalgericht, sondern von der Bundesversammlung ausgeht. Vergl. auch oben S. 115 Note 4.

2) Art. 3 daselbst: „Wenn eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand festgesetzt, daß, um dem Bedürfnisse des Augenblickes abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägal-Instanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen." Die Bildung der Bundesausträgal-Instanz hat ihre eigene Geschichte; vergl. Mohl: Die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes, S. 15—48; Eichhorn: Betrachtungen rc. S. 6—37; Jarcke: Ueber die austrägalgerichtliche Entscheidung rc. S. 11—43 und S. 47 flg.; Zachariä §. 267.

3) Art. 3, Nr. 3 der Austr. Ordnung: „Sämmtliche dritte obersten Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind — als solche zu betrachten, aus denen die Austrägal-Instanz gewählt wird."

Der Beklagte hat nämlich dem Kläger binnen einer peremtorischen vier- bis sechswöchigen Frist, von dem Tage der Anzeige des mislungenen Vermittlungsversuches angerechnet [1]), drei unparteiische d. h. bei diesem Streitfalle rechtlich nicht betheiligte Bundesglieder vorzuschlagen; der Kläger benennt sodann binnen gleicher Frist aus diesen drei Bundesstaaten denjenigen, dessen dritte oberste Justizstelle das Austrägal-Gericht wird [2]). Machte der Beklagte von jenem

1) Diese Frist läuft nicht ipso jure, weil die Bundesversammlung sie erst zu bemessen hat. (Anders war es mit dieser vierwöchigen Frist bei fürstlichen Austrägen nach Reichsrecht: vergl. Concept der K. G. O. II, 2). Aber die von der Bundesversammlung bestimmte Frist ist peremtorischer Art. Vergl. Heffter Beiträge S. 233.

2) Art. 3, Nr. 2 der Austr. Ordnung; vergl. Art. 3, Nr. 4 daselbst: „Da nach dem Art. 12 der Bundesacte alle Staaten des Bundes künftig ein eigenes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen, so kann auch jedes Bundesglied erkoren werden, welches ein eigenes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat." Der Kläger braucht sich aber natürlich nicht zugleich mehrere Bundesglieder, die ein gemeinsames höchstes Gericht besitzen, vorschlagen zu lassen. Vergl. Bundesprotokoll von 1817, §. 420. — Gestritten ist darüber, wie es mit dem Vorschlags- und Wahl-Rechte sich gestalten müsse, wenn mehrere Beklagte oder Kläger vorhanden. Heffter Beiträge S. 235 und Weiß §. 116 nehmen an, daß wenn nicht alle Beklagte am Vorschlage der drei Bundesstaaten sich betheiligen, die Bundesversammlung vorzuschlagen hat; ebenso Klüber §. 174, Note e und f, welcher aber daselbe auch hinsichtlich der Kläger annimmt. von Dresch Abhandlungen S. 45 läßt dagegen die von einem Litis-Consorten geübte Wahl für alle verbindlich werden, weil die nicht Wählenden doch jedenfalls ihres Wahlrechtes verlustig seien. Die Bundesgesetze lassen diese Frage unbeantwortet; die in der Doctrin gegebenen Entscheidungen sind nur mögliche, nicht bundesrechtlich nothwendige Lösungen. Die mehrfach sich wiederholende Berufung auf §. 11 des Entwurfs vom 21. December 1820 ist um so ungerechtfertigter, als derselbe diese Frage gar nicht berührt und nur von den „streitenden Theilen" spricht. Zu behaupten ist nur, daß derjenige von mehreren Litis-Consorten, welcher vorschlägt oder wählt, sich verpflichtet; daß dann die übrigen auch noch später dieser Wahl beitreten können, ist selbst im Bundesprotokolle von 1822, §. 182 und 196 angenommen; dagegen ist es zu weit gegangen, wenn man die nicht Wählenden an die Wahl des einen Wählenden binden will, weil sie ja doch kein Wahlrecht mehr haben. Aus diesem Vordersatze folgt jener Schluß noch nicht. Am Gerathensten könnte es erscheinen, den Fall, wo einige Litis-Consorten nicht wählen, dem, wo die mehreren Personen einer Parteirolle sich über die Wahl nicht einigen

seinen Vorschlagsrechte keinen Gebrauch, so geht dasselbe ohne Weiteres auf die Bundesversammlung über. Für den Kläger giebt es ein ähnliches Präjudiz nicht, da die Nichtbenutzung seiner Wahlbefugniß ihm selbst die Möglichkeit benimmt, seinen Anspruch klagend geltend zu machen [1]). Es wird aber der Vorschlag des Beklagten nach Ablauf der dem Kläger zustehenden Frist seine Verbindlichkeit für jenen verlieren [2]). Bestehen in dem solcher Art benannten Bundesstaate mehrere Gerichte dritter Instanz, so hat, falls nicht der Kläger eine darunter bestimmt hat, die Bundesversammlung selbst die concret zuständige zu erwählen [3]). Wenn aber die Parteirolle, also die Pflicht vorzuschlagen und das Recht zu wählen streitig sein würde, so wählt — nach den Erfahrungen der Bundespraxis — entweder die Bundesversammlung selbst den Austrägalgerichtshof [4]), oder sie bestimmt — indeß ohne der rechtlichen Stellung der Parteien zu praejudiciren — das zur Wahl berechtigte Bundesglied [5]).

§. 89.

Dem Austrägalgerichtshofe eröffnet die Bundesversammlung

---

können, gleichzusetzen und in beiden Fällen das unbenutzt oder erfolglos benutzte Wahlrecht auf die Bundesversammlung zu devolviren: indeß steht auch dieser Ansicht ein Bedenken entgegen, nämlich, daß dann der sein Recht wahrende Litigant durch Ungehorsam Anderer an seinem Rechte Schaden erleiden würde.

1) Vergl. Mohl a. a. O. S. 116.

2) Vergl. Heffter: Beiträge S. 234. Das Reichsrecht präjudicirte allerdings den Verlust der Austräge für den Kläger zu Gunsten der Reichsgerichte, und wollte auch der Entwurf vom 21. December 1820, §. 11 das für den Beklagten gesetzte Präjudiz ohne Weiteres auf den Kläger ausdehnen. Dies geschah dann ferner von Seiten der Doctrin; vergl. Rudhart: Recht des D. B. S. 124.

3) Art. 3, Nr 4 der Austr. Ordnung.

4) Bundesprotokoll von 1821, §. 11, 33, 124 und von 1822, §. 160, 176, 182, 196.

5) Bundesprotokoll vom 28. September und 25. Oktober 1820. Der Entwurf vom 21. December 1820, §. 11 bestimmte auch, daß im Zweifel über die Vertheilung der Parteirollen die Bundesversammlung den Kläger für den Act der Wahl des Gerichtshofes zu benennen habe.

die auf ihn gefallene Wahl und ertheilt ihm unter Mittheilung der bisherigen Vergleichs-Verhandlungen förmlichen Auftrag zur Entscheidung des Streitfalles von Bundeswegen [1]). Die Uebernahme des Auftrages ist eine im Bundesrechte begründete Pflicht der deutschen dritten oder obersten Gerichtshöfe; eine Incompetenz-Erklärung des Inhalts, daß der übertragene Streit nicht zur gerichtlichen Cognition geeignet sei, ist bundesrechtlich undenkbar, weil sonst dieses Gericht über die Zuständigkeit der bundesrichterlichen Gewalt entscheiden würde, übrigens auch die Bundesversammlung nur gerichtlich zu entscheidende Streitigkeiten an das Austrägalgericht verweist [2]). Dagegen ist eine Entscheidung des Gerichtes, daß es selbst in dieser Streitsache des Rechtfindens sich enthalten müsse, in dem Bundesrechte selbst als zulässig bezeichnet, wenn ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gebliebene und deshalb bei der Wahl nicht zur Sprache gekommene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme für diesen Gerichtshof begründen, von diesem zur Ablehnung des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden [3]). Welches diese Gründe sein können, ist in den Bundesgesetzen nicht näher definirt; es ist indeß unbedenklich darunter diejenigen Gründe zu verstehen, welche aus dem gegenwärtigen Zustande des concreten Gerichtshofes resultiren und darum voraussichtlich nicht der Bundesversammlung, sondern nur dem Gerichte selbst bekannt sein werden [4]). Die Ablehnungsgründe sollen binnen 14 Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrages angerechnet, bei der Bundesversammlung geltend gemacht werden [5]).

---

1) Art. 3, Nr. 3 der Austrägal-Ordnung.

2) Vergl. oben §. 85; von Dresch: Abhandlungen S. 51; Mohl a. a. O. S. 72 flg.

3) Art. 3, Nr. 4 der Austrägal-Ordnung.

4) Z. B. würde eine solche Unfähigkeit des Gerichtshofes in dem Mangel der bundesgesetzlich erforderlichen Votantenzahl (s. den folgenden Paragraphen) liegen. Vergl. Mohl a. a. O. S. 72, 73.

5) Art. 3, Nr. 4 der Austrägal-Ordnung. Rudhart a. a. O. S. 127, §. 19 hält diese Frist für nicht peremtorisch und die Berücksichtigung der Hin-

Die Frage, wie ein anderes Gericht als Austrägalgericht bestellt wird, wenn das Erwählte die Wahl mit Erfolg ablehnt, ist in den Bundesgesetzen nicht beantwortet. Den ganzen Wahlact dann zu wiederholen, dürfte das Natürlichste sein.

§. 90.

Der als Austrägal-Instanz bestellte oberste Gerichtshof verhandelt die seiner Cognition überwiesene Sache, namentlich auch wenn er mehrere Senate umfaßt, in voller Versammlung [1]; es kann aber in den Gerichtshöfen, welche aus mehreren Senaten bestehen und außer dem Vorsitzenden mehr als zwölf votirende Mitglieder zählen, ein besonderer Austrägal-Senat gebildet werden. Dieser muß jedoch mindestens aus dreizehn Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten bestehen und entweder aus zwei unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge wechselnden Senaten oder aus im Voraus zu benennenden Richtern gebildet werden [2]. Von der in den Bundesstaaten darnach beschlossenen Art der Bildung der Austrägal-Senate ist die Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen, damit über die Zusammensetzung der Austrägal-Senate bei sämmt-

---

dernisse für eigene Pflicht des Bundes. Es fragt sich indessen, was die Festsetzung einer solchen bestimmten Frist bedeuten könnte, wenn deren unbenutzter Ablauf nicht die Nichtberücksichtigung der Ablehnungsgründe zur Folge haben sollte. Die Nothwendigkeit einer bundesseitigen Officialberücksichtigung jener Ablehnungsgründe darf aber um so mehr bezweifelt werden, als die Austrägal-Entscheidung zunächst das Interesse der Bundesglieder und nur indirect das des Bundes berührt, auch den Bundesstaaten unbenommen ist, ihre Streitigkeiten auf jede andere Weise auszutragen.

1) Art. 3, Nr. 5 der Austr. Ordnung.

2) Bundesbeschluß vom 19. Oktober 1838: „Ein solcher Senat ist entweder aus zwei Senaten des obersten Gerichtshofes unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge zu bilden oder es sind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägal-Senat bleibend bestehen soll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Ersatzmänner zu bezeichnen, auch bei dem Austritt eines Mitgliedes oder Ersatzmannes die festgesetzte Zahl sogleich wieder zu ergänzen. In dem ersten Falle, nämlich wenn eine Reihenfolge Statt findet, muß eine jede Austrägal-Sache bis zu deren Be-

lichen obersten Justizstellen der Bundesglieder kein Zweifel bestehen kann [1]).

§. 91.

Dem erwählten Austrägalgerichte steht die Leitung und Entscheidung des übertragenen Streitfalles uneingeschränkt, ausschließlich und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Dieser letzteren liegt nur die Befugniß und Verpflichtung ob, gegründeten Beschwerden der Parteien gegen das Gericht abzuhelfen; der Bund aber würde eine Verweigerung oder Verzögerung der Austrägal-Justiz unter den allgemeinen Voraussetzungen kraft seiner vollziehenden Gewalt zu beseitigen haben. Ungebürlichkeiten der Parteien dem Gerichte gegenüber können wegen der politischen Qualification der Streitenden nicht in dem gewöhnlichen Wege entsprechender Verfügungen oder durch Ordnungsstrafen beseitigt werden; das Gericht hat vielmehr den Schutz der Bundesversammlung anzurufen [2]). Zur Erlassung unbedingter Mandate ist das Gericht competent, jedoch ohne die Befugniß zu Strafandrohungen zu besitzen [3]).

---

endigung bei einem und demselben Austrägal-Senate verbleiben." Vergl. von Leonhardi a. a. O. Th. I. S. 147. Th. II. S. 59 flg.

1) Bundesbeschluß vom 19. Oktober 1838. Aus allem Diesen geht die Fürsorge des Bundes hervor, daß nicht Richter ad hoc gewählt werden können. — Vergl. von Leonhardi Th. II. S. 62 flg.

2) Art. 22 der W. Schl. A.: „Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeschlusses (vom 16. Juni 1817) der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägalinstanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch auf Antrag der Bundesversammlung oder der streitenden Theile im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen." Vergl. Art. 29 der W. Schl. A. und oben §. 76, Bundesbeschluß vom 3. August 1820, Art. 2. Die Bundesversammlung hat keine unmittelbare Aufsicht über das Austrägalgericht, sondern kann nur die Landesregierung zur Geltendmachung dieses ihres Rechtes veranlassen. S. Mohl a. a. O. S. 113.

3) Bundesbeschluß vom 28. Februar 1833.

Die Vollstreckung der Austrägal-Urtheile ist der Bundesversammlung selbst vorbehalten.

§. 92.

Gegenstand des Austrägal-Verfahrens ist die von der Bundesversammlung zur Entscheidung vorgelegte Streitsache in allen ihren Haupt- und Neben-Punkten, und unterbricht ein Zwischenerkenntniß niemals dieses Verfahren [1]). Die vor dem Gerichte auftretenden Parteien sind die streitenden Bundesglieder. Eine freiwillige Theilnahme Dritter an diesem Rechtsverfahren, eine prinzipale oder accessorische Intervention, ist nur gestattet, wenn eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse des Intervenienten mit dem anhängigen Rechtsstreite nach dem Urtheile des Gerichtes vorhanden ist [2]). Jedenfalls kann aber nur ein Bundesglied interveniren, da überhaupt nur ein solches vor dem Austrägalgerichte des Bundes auftreten darf. Ein gezwungenes Hinzutreten eines dritten Bundesgliedes zu einem anhängigen Austrägal-Prozesse ist dagegen undenkbar, weil das Austrägalgericht ein Schiedsgericht ist und als solches nur für diejenigen Parteien existirt, welche ihm sich freiwillig

---

1) Art. 22 der W. Schl. A. Der Art. 3, Nr. 5 der Austrägal-Ordnung hebt ausdrücklich hervor, daß, wenn ein Zwischenerkenntniß abgegeben, die Instruction bei demselben Gericht fortgesetzt werde. Es erscheint daher nur wie eine authentische Interpretation, wenn der Bundesbeschluß vom 15. September 1842 (Bundesprotokoll §. 286) in Anlaß der darüber herrschenden Meinungsdifferenzen (vergl. von Lindelof: Von dem Rechte der Bundes-Austrägal-Gerichte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse zu ertheilen; Darmstadt 1838) bestimmt, daß vor das Austrägal-Gericht auch die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse gehören. Die etwa noch in der Executions-Instanz entstandenen, einer richterlichen Entscheidung bedürfenden Streitigkeiten sind dem Austrägal-Gerichte ausdrücklich zugewiesen durch den Bundesbeschluß vom 3. August 1820, Art. 9 und die Executions-Ordnung Art. 12.

2) Bundesbeschluß vom 3. August 1820, Art. 3. Als ein „wesentlicher" Streitzusammenhang ist gewiß nur die sachliche Connexität der Streitgegenstände zu verstehen. Vergl. Mohl a. a. O. S. 126.

unterwerfen [1]). Eine Streitverkündigung an einen Bundesgenossen ist gewiß auch in dem Bundes-Austrägalverfahren zulässig, jedoch stets ohne Verpflichtung des Denunciaten zur Theilnahme. Ausdrücklich bestimmt ist, daß auch eine sachconnexe Widerklage in dem Austrägalverfahren erhoben werden darf, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht worden ist [2]).

§. 93.

Das Austrägalverfahren normirt in allen seinen Theilen und Richtungen lediglich die in dem Austrägalgerichte geltende Proceßordnung [3]). Zum Zwecke der Insinuationen ist, wenn eine unmittelbare Zustellung nicht erfolgen kann, der Weg des diplomatischen Verkehres — von Regierung zu Regierung durch die Bundesgesandtschaften — zu betreten [4]).

Die Rechtsquellen der austrägalgerichtlichen Entscheidungen sind bezüglich des Proceßganges die Proceßgesetze des Gerichtshofes [5]), in materiellen Beziehungen aber in Ermangelung besonderer Ent-

1) Vergl. von Dresch: Abhandlungen S. 40; Mohl a. a. O. S. 126; Heffter: Beiträge S. 245; Klüber §. 175, Note i; Weiß §. 119; — a. M. Rudhart S. 129, §. 21; Zachariä Th. II. S. 743.

2) Bundesbeschluß vom 3. August 1820, Art. 3. Daß diese Widerklage auch erst das Vergleichsstadium passirt haben müßte, ist eine grundlose Hypothese. S. Mohl a. a. O. S. 130.

3) Art. 3, Nr. 6 der Austrägal-Ordnung. Wenn nun der höchste Gerichtshof nach der Landes-Gerichtsverfassung als bloßes Berufungsgericht keine Proceßordnung zu einem Verfahren in erster Instanz hätte? Heffter: Beiträge S. 237 hält einen solchen Gerichtshof geradezu für unfähig; allein richtiger ist es wohl hierin kein Hinderniß zu finden, da auch ein solcher Gerichtshof die Proceßordnung, welche in der ersten Instanz seines Staates zur Anwendung kommt, befolgen kann und ja auch als Appellationsinstanz beachten muß. Vergl. von Dresch Abhandlungen S. 48; Zachariä II. S. 740, Note 4.

4) Bundesbeschluß vom 7. Oktober 1830.

5) Der Bundesbeschluß vom 15. September 1842 (Bundesprotokoll § 286) anerkennt die Anwendbarkeit des partikularen Proceßrechtes ausdrücklich auch hinsichtlich der Beweiskraft der beim Bundestage abgegebenen Erklärungen der Parteien sowie hinsichtlich der Statthaftigkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Vergl. Heffter: Beiträge S. 242. Proceßfristen werden sich

scheidungsquellen die in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechte [1]). Ueber den Kostenpunkt erkennt das Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen und wendet die ihm vorgeschriebene Taxordnung an, ohne weitere Gebühren zu berechnen. Die Anwendung von Stempelpapier in Bundesausträgalsachen ist von allen Bundesstaaten für unzulässig erklärt [2]).

Das Enderkenntniß muß jederzeit mit den vollständigen Entscheidungsgründen versehen [3]) und in der Regel binnen Jahresfrist

---

lediglich nach dem Proceßgesetze des Gerichtshofes ohne Einwirkung der Bundesversammlung bestimmen.

1) Art. 3 Nr. 7 der Austrägal-Ordnung; Art. 23 der W. Schl. A.: „Wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.“ Vergl. Bundesbeschluß vom 3. August 1820, Art. 4. Diese Rechtsquellen waren eben die gemeinen Rechte; vergl. Reichs-Hofraths-Ordnung von 1654, Tit. I. §. 15; Kammer-Gerichts-Ordnung von 1555, Th. I. S. 57; J. R. A. §. 105. Eine Beziehung auf die Rechtsquellen der Reichsgerichte war aber für angemessen gehalten, weil diese sich mit Streitigkeiten dieser Art so häufig zu beschäftigen gehabt, und sich bei ihnen in dieser Hinsicht feste Grundsätze gebildet hätten. Wiener-Ministerial-Conferenz vom 4. März 1820. Eine Uebersicht der „besonderen Entscheidungsquellen“ gibt Rudhart S. 132, §. 26; vergl. Heffter Beiträge S. 202.

2) Art. 5 des Bundes-Beschlusses vom 3. August 1820: „Ueber den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.“ Im Bundesbeschluß vom 23. Juni 1836 ward dies Letztere auch dahin erklärt: „daß der Anwendung des Stempelpapieres sowie der Erhebung von Sporteln sowohl bei den auf dem Grund von Art. 21, 24 und 30 der W. Schl. A. vorkommenden Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen (s. unten §. 97), als bei dem nach dem Art. 20 der W. Schl. A. in Streitigkeiten über den jüngsten Besitz eingeleiteten Verfahren (s. unten §. 96) nicht Statt zu geben sei. S. oben S. 95, Note 1. Vergl. von Leonhardi a. a. O. S. 145. Der innere Grund dieser Bestimmung lag offenbar in dem Unzutreffenden der Unterwerfung von Bundesgliedern unter die gegen Proceßchicanen oder auf ein Lucrum der Staatskasse gerichteten Proceßbestimmungen dieser Art. Deshalb hatten auch schon vor diesem Bundesbeschlusse Austrägalgerichte jene Gebührenfreiheit der Bundesausträgalsachen anerkannt. S. Mohl a. a. O S. 132.

3) Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1820.

vom Tage der ersten Klage oder Beschwerdeführung an abgelassen werden [1]). Eröffnet wird dasselbe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung als der wirklichen Austrägalinstanz. Das Erkenntniß wird dann nebst den Acten der Bundesversammlung übersandt, damit diese auf dessen Verwirklichung achte [2]).

§. 94.

Das Erkenntniß des Austrägalgerichts ist als der Spruch eines Schiedsgerichts und als die Entscheidung einer höchsten Gewalt sofort rechtskräftig. Gegen dasselbe ist nur ein einziges Rechtsmittel, die restitutio ex capite novorum, wegen neu aufgefundener Thatsachen oder Beweismittel zulässig [3]). Diese Restitution ist innerhalb vierjähriger Frist, vom Tage der Auffindung der nova angerechnet, bei der Bundesversammlung anzumelden [4]) und wird von dieser dem

1) Die Bundesversammlung kann aber diese Frist auf den motivirten Bericht des Gerichtes prolongiren; Art. 3, Nr. 8 der Austr. Ordnung. Aehnlich war es bei den Austrägen des Reiches gewesen; vergl. Concept der Kammer-Gerichts-Ordnung II, 4, 1. — Ueber die proceßpolitische Bedeutung dieser Fristbestimmung vergl. Mohl a. a. O. S. 122 flg.

2) Art. 3, Nr. 5. 8 der Austrägal-Ordnung.

3) Art. 3, Nr. 9 der Austrägal-Ordnung; Bundesbeschluß vom 3. August 1820, Art. 6 flg. — Ein anderes Rechtsmittel existirt nicht, selbst nicht das außerordentliche der Nichtigkeits-Beschwerde, was Einzelne (z. B. Rudhart S. 137, §. 32; Heffter Beiträge S. 252, 297) für statthaft hielten. Vergl. von Dresch Abhandlungen S. 82—119, welcher indeß die Frage mehr aus proceßpolitischem Gesichtspunkte entschied, und Zachariä Th. II. S. 746, Nr. III und die dort erwähnten Bundesverhandlungen, namentlich auch die Actenreferate bei von Meyer Staatsacten Th. II. S. 324 – 327. Der Entwurf vom 21. December 1820, Art. 26 wollte allerdings „wegen offenbarer Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder der bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen gerichtlichen Ordnung", wenn das Erkenntniß an sich ohne Rücksicht auf die streitigen Thatsachen als ein rechtliches nicht bestehen könne, eine Nichtigkeitsbeschwerde ohne Suspensiveffekt binnen 4 Wochen nach der Publication des Erkenntnisses gestatten und dieses Nichtigkeitsverfahren einem von der Bundesversammlung zu benennenden obersten Gerichtshofe überweisen. Die Bundesversammlung beschloß aber in der Sitzung am 25. Juni 1835, „daß von dem Artikel 26 des Entwurfes — sowie überhaupt von jeder bundesgesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden zu abstrahiren sei."

4) Der Entwurf vom 21. December 1820 wollte nur eine einjährige Re-

Austrägalgerichte, welches die Sache zum ersten Male verhandelt und entschieden hatte, zunächst zur Beurtheilung der Statthaftigkeit des Rechtsmittels, sodann aber zur Instruction und Decision des erneuerten Rechtsstreites übergeben [1]). Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat. Die Ableistung des Restitutionseides geschieht bei dem Austrägalgerichte durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theiles, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person oder durch Spezial-Bevollmächtigte. Sind Mehrere dabei verwendet worden, so soll dem anderen Theile freistehen, den zu benennen, welcher den Restitutionseid abzustatten hat [2]). Die materiellen Entscheidungen sind auch in diesem Restitutionsverfahren dem gemeinen Rechte zu entnehmen [3]). Suspensiveffect ist aber diesem Rechtsmittel bundesgesetzlich vorenthalten [4]).

---

stitutionsfrist einräumen, weil eine solche, erst von der Auffindung angerechnet, lang genug sei.

1) Art. 3, Nr. 10 der Austrägal-Ordnung.

2) Bundesbeschluß vom 3. August 1820, Art. 7 und 8. Nach §. 25 des „Entwurfs" sollte der Eid darauf gerichtet werden, daß die Schwörenden von den neu vorgebrachten Thatumständen und Beweismitteln vor der Eröffnung des Austrägal-Erkenntnisses keine Wissenschaft gehabt und solche erst nachher erlangt haben, auch daß seit der Zeit der Auffindung die gesetzliche Frist von einem Jahre (s. vorige Note 4) nicht abgelaufen sei.

3) S. Heffter Beiträge S. 246—250.

4) S. die in Note 1 citirten Bundesgesetze. — Der Entwurf vom 21. December 1820 gab in §. 23 nähere Bestimmungen: „Die Restitution findet nur gegen definitive Erkenntnisse und gegen solche Zwischenurtheile statt, welche die Kraft eines definitiven Erkenntnisses haben. Sie ist auch gegen Erkenntnisse über den Besitzstand, sofern solche nicht blos den jüngsten Besitz betreffen, zulässig. Sie kann aber allein rechtlich begründet werden durch neue vor der Eröffnung des Austrägal-Urtheils dem Imploranten nicht bekannt gewesene, mit den gehörigen Beweisen belegte erhebliche, mithin eine gänzliche oder theilweise Aenderung jenes Urtheils erfordernde Thatsachen oder aber durch neu aufgefun-

§. 95.

Wenn dem Bundesausträgal-Erkenntnisse nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird, so verfügt die Bundesversammlung auf Anrufen der betreffenden Partei die Vollziehung des Erkenntnisses, das sie aber in keinem Falle zum Gegenstande ihrer Berathung und Beschlußfassung machen darf. Die Urtheilsvollstreckung geschieht in dem regelmäßigen Bundesexecutionsverfahren unter Mitwirkung der Bundesexecutions-Commission [1]). Die Kosten derselben hat der Verurtheilte zu tragen; alle in dieser Hinsicht erhobenen Einwendungen oder Beschwerden fallen wieder der Entscheidung des Austrägal-Gerichtes zu. Demselben liegt auch die Entscheidung der überhaupt gegen die Vollziehung des Urtheils vorgebrachten Einreden ob [2]).

bb. Außerordentliches Verfahren bei Besitzstreitigkeiten.

§. 96.

Die zur bundesrichterlichen Entscheidung gelangenden Streitigkeiten über den jüngsten Besitz weichen hinsichtlich der Art ihrer

---

dene Beweismittel für bereits vorgebrachte erhebliche, jedoch bei der Abfassung des Urtheils wegen Mangels des Beweises nicht berücksichtigte Thatumstände oder endlich durch neu aufgefundene erhebliche Gegenbeweis-Mittel in Ansehung solcher Thatumstände, worauf das Austrägal-Erkenntniß ganz oder zum Theil gebaut worden ist." Vergl. Mohl a. a. O. S. 203 flg.

1) Art. 31 der W. Schl. A.: „Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung — der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche — zu sorgen 2c." (s. oben §. 72, Note 1); Art. 12 der Executions-Ordnung.

2) Art. 12 der Executions-Ordnung: „Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zuläßige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können, so sind diese vorzüglich (?) an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist." Was dieses für Einreden sein können, bleibt dahin gestellt. Da das Austrägalgericht auch diese Einreden nach seinen Proceßgesetzen beurtheilen müßte, so wird sich die Verschiedenheit der Executionsbestimmungen in den deutschen Proceßordnungen leicht sehr fühlbar machen. Vergl. Mohl a. a. O. S. 190 flg.

processualischen Erledigung von den übrigen Rechtsdifferenzen der Bundesglieder untereinander ab, indem das entscheidende Gericht hier unmittelbar von der Bundesversammlung in der Weise bestellt wird, daß sie ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied, welches dem zu schützenden Gebiet nabe ist, auffordert, die streitige Frage durch seinen obersten Gerichtshof entscheiden zu lassen [1]). Das gerichtliche Verfahren soll in diesem besonderen Falle ein beschleunigtes, summarisches sein: diese Vorschrift ist indeß nicht als eine Modification des ordentlichen Austrägalverfahrens zu betrachten, da die Regel, daß das Austrägalgericht nach Maaßgabe seiner Gerichtsordnung zu procediren habe, hier keine Ausnahme erfährt, sondern der Unterschied des bundesgerichtlichen Verfahrens nur in der in allen Gerichten Deutschlands anerkannten Verschiedenheit der ordentlichen und außerordentlichen Proceßarten liegt [2]). Hinsichtlich

---

1) Art. 20 der W. Schl. A.: „Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird und der jüngste Besitz streitig ist, so soll sie für diesen besonderen Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat." — Von diesem Falle eines Streites über den jüngsten Besitz ist aber der einer thatsächlichen Gefährdung des Besitzstandes eines Bundesgliedes (Art. 19 der W. Schl. A.) zu unterscheiden, da nur in jenem die richterliche Gewalt des Bundes thätig wird, in diesem aber die Polizei= oder auch die Vollziehungs=Gewalt desselben die Bundeswidrigkeit beseitigt. Ebenso bezieht der Art. 20 der W. Schl. A. sich nicht auf das possessorium ordinarium, dessen Entscheidung in dem gewöhnlichen Bundesausträgal=Verfahren herbeigeführt werden muß (von Dresch, Abhandlungen, S. 59). — Besitzt das beauftragte Bundesglied mehrere Gerichtshöfe dritter Instanz, so wird entweder die Bundesversammlung oder die betreffende Regierung selbst die nähere Wahl haben (Heffter: Beiträge S. 194).

2) Man hat aber verschiedene „Ausnahmen" in diesem Verfahren statuiren wollen und angenommen, daß das bundesseitige Vermittlungsverfahren in diesem Falle cessire, und daß alle Privat=Austräge umgangen werden müssen. Vergl. von Dresch, Abhandlungen S. 55—58; Zachariä Th. II. S. 755. Allein

der Entscheidungsnormen und der Vollziehung der in diesem Verfahren gefällten Urtheile, findet ein Besonderes nicht Statt [1]). Ein Rechtsmittel wird hier aber gar nicht gestattet [2]).

f. Besondere Fälle der richterlichen Competenz des Bundes.

aa. Für obligatorische Streitigkeiten von Privatpersonen.

§. 97.

Eine richterliche Gewalt ist dem Bunde auch dann gegeben, wenn Forderungen von Privatpersonen gegen Bun-

---

eine Nothwendigkeit dieser Ausnahmen ist weder in dem Umstande, daß die Zulässigkeit der Privat-Austräge nicht ausdrücklich im Art. 20 erwähnt ist, noch darin, daß das Gericht „ohne Zeitverlust" den Streit zu verhandeln hat, zu finden: denn, wenn auch das Gericht den ihm gewordenen Auftrag der Bundesversammlung „ohne Zeitverlust" erledigen muß, so folgt daraus doch noch nicht, daß die Bundesversammlung sofort diese gerichtliche Entscheidung veranlassen muß. Da aber die Privat-Austräge den Bundesgliedern ganz allgemein vorbehalten sind, so ist aus der Nichterwähnung derselben im Art. 20 nur zu schließen, daß es den Bundesgliedern unbenommen ist, ihrer sich auch zur Schlichtung von Differenzen über den jüngsten Besitz zu bedienen. Vergl. Heffter Beiträge S. 195, 198, dessen Argumentation aus der Kammer-Gerichts-Ordnung indeß nicht zu billigen ist. Wenn dagegen der Streit um den Besitzstand in Thätlichkeiten auszuarten droht, dann wird allerdings der Bund ohne Weiteres eintreten, aber — wie schon bemerkt — kraft seiner bundespolizeilichen Gewalt. Vergl. oben §. 69, Note 2. Mohl a. a. O. S. 91 flg. ist durch die Verkennung des Unterschiedes zwischen der Function des Bundes im Art. 19 und der im Art. 20 der W. Schl. A. noch zu weiteren, an sich nicht nothwendigen, Betrachtungen über das Verfahren in diesen Besitzstreitigkeiten veranlaßt.

1) Die Vorschriften der betreffenden Gerichtsordnung und etwa auch des gemeinen Rechtes über das Verfahren in solchen Besitzstreitigkeiten kommen auch hier zur Anwendung. Vergl. Heffter Beiträge S. 193.

2) Die Unzulässigkeit auch der restitutio ex capite novorum in diesem Verfahren ist fast allgemein anerkannt (vergl. von Dresch Abhandlungen S. 58; Heffter a. a. O. S. 194; Zachariä Th. II S. 755, Note 7) und mit Recht, da im Processe über den jüngsten Besitz keine Rechts- sondern nur eine That-Frage entschieden wird und das novum repertum, wenn ein solches hier überhaupt denkbar ist, noch in dem Hauptverfahren zu genügender Geltung gelangen kann. Der Entwurf vom 21. December 1820, §. 23 verwirft die Restitution hier ausdrücklich.

desregierungen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist [1]). Der innere Grund der Bundeszuständigkeit ist hier das Bestreben des Bundes, die Unterthanen seiner Staaten vor Rechtlosigkeit zu schützen [2]). Sie ist darum auch nicht anders begründet, als wenn ohne die Dazwischenkunft des Bundes diese Unterthanen ihres Rechtes darben würden [3]), und die Hülfe des Bundes von den Betheiligten, zu welchen auch die klagenden Privatpersonen gehören, angerufen wird [4]).

§. 98.

Die Eigenthümlichkeit dieses bundesrichterlichen Cognitions-

---

1) Art. 30 der W. Schl. A. Ueber die Voraussetzungen dieser Competenz vergl. Mohl: die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes S. 139—142 von Leonhardi Th. I. S. 100, 101 oder Th. II. S. 15. Zur Geschichte dieses Artikels vergl. Mohl S. 48—51 auch Klüber §. 176 mit den Noten. Schon das Reichsrecht kannte eine ähnliche Competenz der Reichsgerichte; s. Zachariä Th. II. S. 748, Note 3. — Heffter Beiträge S. 191 nennt diese richterliche Instanz des Bundes nach der Weise des attischen Rechtes „Diadikasie." — Die praktische Bedeutung dieses Art. 30 der W. Schl. A. liegt in der historischen Thatsache der zahllosen Territorialtheilungen und der vielen Wechsel der Landesherrschaften in Deutschland.

2) Nicht aber der Zweck, den Zustand der Rechtlosigkeit bald möglichst zu heben, wie von Dresch (Abhandlungen S. 68, 74, 75) mit weiteren Consequenzen annimmt; obwohl der Bund allerdings auch in der Wahrnehmung des Interesses der Privatpersonen für eine Beschleunigung des Verfahrens sorgen will.

3) Eben deshalb findet auch hier die richterliche Competenz des Bundes erst Statt, wenn sonstige Mittel zur Lösung dieser Differenz zwischen den Bundesgliedern nicht vorhanden sind. A. M. von Dresch Abhandlungen S. 74, weil es sich um eine bald möglichste Entscheidung handle; ebenso Zachariä Th. II. S. 752, Nr. IV.

4) Art. 30 der W. Schl. A.: „so hat die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten rc." Vergl. Klüber § 176, Note c. Daß der Bund angerufen sein will, ist aber hier um so natürlicher, als es der klägerischen Privatperson überlassen bleiben muß, ihren Anspruch gegen eine bestimmte Bundesregierung zu richten und ein gerichtliches Erkenntniß auf diese Klage zu erwarten, um so eventuell die Voraussetzung des Art. 30 zu constatiren. Vergl. Pfeifer, praktische Ausführungen Th. II. S. 408; Zachariä Th. II. S. 750, Note 8.

falles liegt in dem Zwecke der Entscheidung, indem diese nicht einen Anspruch einer Partei als in dem Rechte begründet anerkennen, sondern nur die präjudicielle Vorfrage lösen soll, welche Bundesregierung einer Privatperson wegen des angeblichen Rechtsanspruches derselben gerichtliche Antwort zu geben habe [1]). Sodann ist zu beachten, daß auch in diesem Falle nur Bundesglieder vor dem Forum des Bundes erscheinen, daß aber von diesen Parteien keine von der anderen Etwas für sich beansprucht [2]), sondern eine jede

---

1) Der Art. 30 der W. Schl. A. bezeichnet als das Ziel dieser bundesrichterlichen Cognition die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage über die Verpflichtung von Bundesgliedern, Forderungen einer Privatperson Genüge zu leisten; vor diesem Forum soll also nur diese streitige „Vorfrage" verhandelt, diese aber rechtlich entschieden werden. Vergl. Zachariä Th. II. S. 751, Note 9. Wer nun diese Vorfrage, wenn deren Fassung im einzelnen Falle unter den Parteien bestritten würde, zu präcisiren habe, darüber ist in der Doctrin viel ventilirt. Die meisten Stimmen entschieden sich für die ausschließliche Competenz des Austrägalgerichtes selbst: so von Dresch Abhandlungen S. 68, 69; Klüber §. 176, Note d; Heffter Beiträge S. 226; Zachariä Th. II. S. 751, Note 10, von denen der Erstere die Bundesversammlung für unzuständig hält, weil diese das Richteramt nicht selbst üben, auch durch Begrenzung der zu entscheidenden Rechtsfrage diesem nicht vorgreifen solle und diese Rechtsfrage nach Verschiedenheit der Fälle einen größeren oder geringeren Umfang haben könne, was erst der Proceß ergeben müsse. Die Richtigkeit dieser Argumentation wird indeß nicht verkannt werden können, da sie von der Verwechslung der „Vorfrage" mit dem Streite über die materielle Rechtsverpflichtung ausgeht und in die Verhandlung über jene den späteren Hauptproceß hinein ziehen würde. Die Bundesgesetze geben eine bestimmte Auskunft nicht; betrachtet man indeß die Bedeutung dieses bundesgerichtlichen Verfahrens genauer, so wird die Möglichkeit eines Streites über die Fassung dieser Vorfrage überhaupt bezweifelt werden können: denn, weil das Recht selbst mit seinen obligatorischen Consequenzen ganz außer der Erörterung bleibt, so kann eben nur die Frage, gegen wen das Recht, welches die Privatperson als unverfolgbar dem Bunde vorgetragen, geltend zu machen ist, zu einer Entscheidung verstellt werden. Jedenfalls aber bleibt zu beachten, daß das Austrägalgericht nur kraft des speciellen Auftrages des Bundes und nur in den Grenzen dieses Auftrages competent ist, also auch nur diese Vorfrage, wie sie der Bund ihm bestimmt, zu entscheiden hat. Vergl. Art. 13 des Entwurfs vom 21. December 1820: „Die Bundesversammlung wird daher zur Erfüllung des Art. 30 der W. Schl. A. dem gewählten Austrägalgerichte den Auftrag nur zur Entscheidung der gedachten Vorfrage ertheilen." Mohl a. a. O. S. 158 flg.

2) Darum ist auch nicht, wie Heffter Beiträge S. 261 meint, die voll-

nur ihre Verpflichtung gegen die Privatperson in Abrede nimmt, und daß die bundesrichterliche Entscheidung nur der an diesem Verfahren nicht unmittelbar Theil nehmenden Person den Weg zur Geltendmachung ihres angeblichen Rechtsanspruches öffnet [1]). Darum ist auch die Liquidität der Forderung für dieses Verfahren irrelevant und soll in ihm nicht einmal Grund und Inhalt derselben ermittelt werden [2]).

§. 99.

Da in dem Falle des Artikels 30 die Parteirollen nicht in der Weise des eigentlichen Proceßverfahrens getrennt sind, indem die streitenden Theile nur den Anspruch eines dritten je von sich abzuweisen, nicht aber eine gerichtliche Verurtheilung des Anderen herbeizuführen gewillt sind, so kann auch die Bundesausträgal-Instanz nicht auf dem sonst üblichen Wege bestellt werden, und wird beim Mangel einer gütlichen Vereinbarung der Streitenden über die competente Gerichtsstelle die Bundesversammlung unmittelbar selbst einen höchsten deutschen Gerichtshof zur Entscheidung dieses Streites berufen, oder diejenige Partei, welche der anderen drei

---

ständigste Analogie dieses Streitfalles mit den römischrechtlichen judiciis communi dividundo vorhanden.

1) Zu einer weiteren Entscheidung ist die bundesrichterliche Instanz darum nicht berufen, auch nicht — wie Andere meinen — zu einer Anordnung provisorischer Zahlungen von Zinsen, Pensionen, Alimenten; vergl. §. 13 des „Entwurfs" (S. 137 Note 1); Mohl a. a. O. S. 153 flg., 157 flg; Heffter a. a. O. S. 226, 260, 269 flg. A. M. Zachariä Th. II. S. 752 und die dort Citirten. Davon ist auch nicht eine Ausnahme dann zu machen, wenn die Forderung liquide ist, da das Bundesgericht hier überhaupt nicht über liquides oder illiquides Recht erkennt. Ebensowenig ist aber jene Regel auf den Fall zu beschränken, wenn der Bund eine solche Verfügung in seinem Auftrage an das Austrägalgericht ausdrücklich ausgeschlossen hat, wie von Dresch Abhandlungen S. 65, 67 annimmt.

2) Es ist daher die Ansicht Heffter's (Beiträge S. 267), daß auch in diesem Verfahren Compensations-Einreden zulässig seien, nicht zu billigen, da gerade solche Einreden stets den materiellen Grund der Klage treffen.

Austrägal-Instanzen zur Wahl vorzuschlagen habe, benennen müssen [1]). Aus demselben Grunde kann auch das ganze Verfahren sich nicht in den Formen eines eigentlichen Processes bewegen, in ihm läßt sich nicht zwischen der processualischen Klage und Einrede unterscheiden und trägt dies Procediren mehr nur den Charakter des gerichtlichen Verhandelns [2]). Erscheinen aber auch vor dem Forum dieser Austrägal-Instanz nur Bundesglieder, so ist doch den betheiligten Privatpersonen nicht benommen, einen mittelbaren Antheil an dem Verfahren zu nehmen [3]). Das Bundesrecht ergänzt auch den Mangel der processualischen Mitwirkung dieser am Ausgange der Sache fast am Meisten interessirten Privatpersonen durch die Bestimmung, daß in diesem Verfahren jede Frist von Amtswegen beachtet, bei Nichtbefolgung der Verfügung Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung angenommen und gerichtsseitig eben das ausgesprochen werden soll, was sonst auf Antrag des anderen Theiles als Folge der Unterlassung zum Behufe der endlichen Entscheidung auszusprechen sein würde [4]).

---

1) Vergl. von Dresch Abhandlungen S. 75 flg.; Mohl a. a. O. S. 147; Heffter Beiträge S. 262; von Leonhardi Th. II. S. 16, Lit. a.

2) Vergl. Protokoll von 1832, §. 845. Der Entwurf vom 21. December 1820 spricht auch nur von einer bundesseitigen Aufforderung der streitenden Bundesglieder zu einer rechtlichen Verhandlung. Der Bundesbeschluß vom 15. September 1842 entschied darum: „daß, da die Zutheilung der Parteirollen in solchen Fällen die Bedeutung nicht habe, wie im gewöhnlichen Proceßverfahren, an diese uneigentliche Bezeichnung (Kläger, Beklagter) auch keinerlei rechtliche Folgen, namentlich nicht in Beziehung auf die Beweislast geknüpft werden können.“ Vergl. Heffter a. a. O. S. 267, Nr. 5.

3) Es ist den betheiligten Privatpersonen gestattet, ihr Interesse durch geeignete Schritte bei der Bundesversammlung oder auch direct bei dem Austrägalgerichte geltend zu machen (Bundesbeschluß vom 18. Januar 1821, §. 11; §. 8 und 11 des Entwurfs vom 21. December 1820) und ist der Bundeskanzlei-Director ermächtigt, zur kurzen Hand erbetene Aufklärungen zu ertheilen (Protokoll von 1828, §. 91). Vergl. Zachariä Th. II. S. 752, Nr. IV. Bis zu einer förmlichen Intervention kann sich aber diese Theilnahme der Privatpersonen nicht erstrecken, weil die Austräge nicht für diese bestehen.

4) Bundesbeschluß vom 19. Juni 1823. Diese Bestimmung ist indeß nur im Sinne dieses Verfahrens zu verstehen: denn hier ist nicht eine jede Folge

bb. Für Streitigkeiten zwischen Bundesregierungen und ihren Landständen [1]).

§. 100.

Ein dritter Fall richterlicher Zuständigkeit des Bundes ist, wenn zwischen einer Bundesregierung und ihren Ständen oder in analoger Weise zwischen den Senaten der freien Städte und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden über die Auslegung der Landesverfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel Irrungen entstehen [2]). Die weiteren Voraussetzungen dieser richterlichen Competenz des Bundes sind, daß alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zur Beseitigung dieser Differenzen ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, und daß beide Theile diese Bundeseinwirkung anrufen [3]).

---

der Contumacia denkbar, da z. B. die Entbindung von der Instanz aus Grund der Klagversäumniß wegen des ersten Zweckes des Art. 30 nicht möglich erscheint und überhaupt der Umstand, daß hier kein eigentliches Proceßverfahren Statt findet, Modificationen veranlaßt. Vergl. Heffter: Beiträge S. 265.

1) Literatur: A. Arnold: Die richterliche und vollziehende Gewalt des deutschen Bundes mit besonderer Rücksicht auf das Bundesschiedsgericht, Stuttgard 1835; Alex. Müller: Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, Band VI, Frankfurt a. M. 1835; F. Frhr. von Gruben: Betrachtungen über das bundesgesetzliche Schiedsgericht, Stuttgart 1836.

2) Begründet ist dieser Fall der richterlichen Function des Bundes durch den Bundesbeschluß vom 30. October 1834, welcher den im Jahre 1832 zum Schutze des monarchischen Prinzipes erlassenen Bundesbestimmungen das Gegengewicht halten sollte. Uebrigens ist die Competenzgrenze dieser bundesrichterlichen Gewalt auch nur aus diesem Bundesbeschlusse (Art. 1) zu verstehen und diese nicht etwa auch auf andere Differenzen zwischen der Regierung und ihren Ständen, wie z. B. über das Fortbestehen einer ehemaligen Verfassung oder über die Rechtmäßigkeit der gegenwärtigen, auszudehnen. Vergl. Maurenbrecher a. a. O. §. 121. — Die analoge Ausdehnung dieses bundesschiedsrichterlichen Verfahrens auf Streitigkeiten zwischen den Senaten und verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden in den freien Städten erleidet in Folge des Art. 46 der W. Congr. Acte (s. oben §. 47) eine Ausnahme hinsichtlich der freien Stadt Frankfurt; Art. 11 des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834.

3) Art 1 des Bundesbeschlusses. Maurenbrecher a. a. O. glaubt das

Die Besonderheit dieses Falles besteht aber nicht allein darin, daß hier der Bund über innere Angelegenheiten eines Bundesstaates richterliche Macht erhält, sondern mehr noch in dem Charakter dieses Verfahrens als eines bloßen Vermittlungs- und Sühneverfahrens, welches nicht nothwendig eine endliche Entscheidung und Schlichtung herbeiführt und im Falle der Erfolglosigkeit dieser schiedsrichterlichen Bemühungen einer weiteren Dazwischenkunft des Bundes nicht präjudicirt. Uebrigens sind die Bundesglieder verpflichtet, bevor sie in jenen ihren Streitigkeiten die Bundeshülfe anrufen, die Schlichtung derselben zuvörderst auf diesem schiedsrichterlichen Wege zu veranlassen [1]). Dieses besondere schiedsrichterliche Verfahren auch zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten unter einander zu benutzen, ist den Bundesgliedern ausdrücklich überlassen [2]). Soll indessen dieses Verfahren in einem Streitfalle an die Stelle der Bundesausträge treten, so tritt insofern eine Aenderung seines Wesens ein, als es dann als eigentliches Schiedsgericht auftritt und als solches stets eine definitive Entscheidung herbeiführt.

Recht dieses Bundesschiedsgericht anrufen zu dürfen nur den Bundesregierungen vindiciren zu müssen: allein der Character dieser Instanz als eines Schiedsgerichtes spricht schon für die Annahme der Nothwendigkeit eines beiderseitigen Anrufens des Bundes; außerdem deutet auch der Art. 3 des Beschlusses ausdrücklich auf diese Voraussetzung in den Worten: „Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken," und weiter „Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht — — die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ꝛc."

1) Im Art. 1 des Bundesbeschlusses heißt es: „Für den Fall, daß u. s. w., verpflichten sich die Bundesglieder als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen." Weil nun aber dieses Schiedsgericht nur in Folge einer Vereinbarung zwischen der Regierung und ihren Ständen eintreten kann, so ist thatsächlich dasselbe noch nicht in's Leben getreten. Angerufen wurde es 1838 von den kurhessischen Ständen zur Entscheidung der Differenzen über die s. g. Rothenburger Quart, aber ohne Erfolg. S. von Leonhardi Th. II S. 27—35.

2) Art. 12 des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834.

§. 101.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus den von ihn repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juristischen, der andere im administrativen Fache erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. — Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch [1]).

§. 102.

Wenn der Weg dieser schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt. Die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken oder deren Zahl auf acht auszudehnen. Die ge-

---

1) Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 (im Texte wörtlich wiederholt).

wählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung mittelst ihrer Regierung von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt [1]).

§. 103.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren einer aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an dem von beiden Theilen zu bestimmenden oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte und entscheiden nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung

---

1) Art. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 (im Texte wörtlich wiederholt).

unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen und bei der Bundesversammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden [1]).

§. 104.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses und die bundesgesetzliche Executions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung [2]). Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt [3]).

cc. Zum Schutze des Rechtszustandes der vormaligen Reichsangehörigen.

§. 105.

Der Bundesversammlung steht die Untersuchung und Entscheidung aller derjenigen Beschwerden zu, welche im Recurswege von den vormaligen Reichsangehörigen über regierungsseitige Verletzungen des ihnen im Artikel 14 der Bundesacte zugesicherten Rechtszustandes an sie gerichtet werden, unter der Voraussetzung, daß die zunächst competenten Behörden des betreffenden Bundesstaates die gesetzliche und verfassungsmäßige Rechtshülfe verweigerten oder daß eine einseitige rechtsverletzende Legislativ-Erklärung dieser Regierung vorliegt [4]). Für die Erledigung dieser Streitfälle, welche indeß we-

---

1) Art. 5 — 8 des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 (im Texte wörtlich wiederholt).

2) Vergl. Art. 31 der W. Schl. A.

3) Art. 9 und 10 des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 (im Texte wörtlich wiederholt).

4) Art. 63 der W. Schl. A. (S. oben S. 66, Note 4.)

niger den Charakter eines Rechtsstreites, als den einer Beschwerde über die Nichtbefolgung der Bundesgesetze von Seiten einer Regierung tragen, ist ein besonderes Verfahren bundesseitig angeordnet [1]).

§. 106.

Bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels auf den Grund des Artikels 63 der Schlußacte gegen die zur Vollziehung des Artikels 14 der Bundesacte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, insofern diese nicht auf Vertrag beruhen oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal und bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten particular- oder gemeinrechtlichen Proceß-Ordnung innerhalb der kürzest möglichen Frist zu instruiren [2]).

§. 107.

Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundesversammlung oder auf einen durch Stimmenmehr-

---

1) Bundesbeschluß vom 15. September 1842 (Protokoll §. 283.) Vergl. von Leonhardi a. a. O. Th. I. S. 107, Nr. IV und Th. II. S. 35 flg.

2) Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 15. September 1842 (im Texte wörtlich wiederholt). Das beauftragte Gericht zweiter Instanz wird also wie ein Austrägal-Gerichtshof durch den Auftrag des Bundes zu einer wirklichen Bundes-Instanz, jedoch ohne Befähigung zur Spruchfällung. S. die folgenden Paragraphen.

heit zu fassenden Beschluß von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen [1]).

Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesschiedsgericht erwählt und in Abgangs- oder Sterbefällen ersetzt, so wie daß von diesen vier Mitgliedern oder bei Stimmengleichheit unter ihnen von der Bundesversammlung ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird.

Von dieser Instanz ist jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite oder in welchem Maaße von beiden Seiten antheilig die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seien.

Alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 über das Bundesschiedsgericht mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Fristen des Bundesschiedsgerichts und auf nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten [2]).

5. Das Militair-Recht des Bundes.

a. Grund und Wesen desselben.

§. 108.

Der deutsche Bund kann eine eigentliche Militairhoheit nicht besitzen, weil er kein Staat ist und keine dienstpflichtigen Unterthanen hat [3]). Das ihm als einer politischen Gewalt eignende Bedürfniß, zum Schutze seiner Integrität und Auctorität nach

---

1) Diese Bestimmung wird ihren Grund in der schon im §. 105 erwähnten besonderen Natur dieser Streitfälle haben.

2) Art. 2 — 5 des Bundesbeschlusses vom 15. September 1842 (im Texte wörtlich wiederholt).

3) Das deutsche Reich hatte dagegen Militairhoheit und ein wirkliches Reichsheer.

Außen und Innen auch die physischen Zwangsmittel des völkerrechtlichen Verkehres zu besitzen, befriedigt der Bund durch die Benutzung der Militairhoheiten seiner Staaten, deren militairische Institutionen den Bundeszwecken diensam gemacht sind. So existirt eine Bundes-Militairmacht, welche dem Bunde nicht kraft eines Militair-Hoheitsrechtes eignet, sondern welche durch den Vertrag der Bundesstaaten ihm als einem völkerrechtlich politischen Subjecte beigelegt worden ist [1]).

b. Die organische Entwicklung desselben.

aa. Bildung des Bundesheeres.

§. 109.

Die Militairmacht des Bundes ist eine Landmacht [2]), welche, aus den Contingenten aller Bundesstaaten zu einer organischen

---

1) Der Artikel 10 der Bundesacte hatte die organische Einrichtung des Bundes in Rücksicht auf seine militairischen Verhältnisse zu den ersten Geschäften der Bundesversammlung gerechnet. Die Nothwendigkeit solcher Einrichtungen und die Befugniß des Bundes zu denselben ist in der Bundesacte nicht ausdrücklich anerkannt, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt. Der Art. 51 der W. Schl. A. sprach es aber als eine Verpflichtung des Bundes aus, die auf sein Militairwesen Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen. Zur Erfüllung dieses Artikels 51 sind im Bunde beschlossen 1) die durch Plenarbeschluß vom 9. April 1821 zum organischen Bundesgesetze erhobenen XXIV Artikel der Kriegsverfassung des Bundes und 2) die im Bundesbeschluß vom 12. April 1821 und 11. Juli 1822 adoptirten „näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes." Die ersten fünf Abschnitte dieser näheren Bestimmungen haben eine Umgestaltung in dem von der Militair-Commission ausgegangenen und von der Bundesversammlung sanctionirten Entwurf, welcher eine Beilage des Bundesprotokolls vom 4. Januar 1855 bildet, erfahren. Seine Bestimmungen finden sich im Folgenden fast wörtlich wieder; der Abkürzung wegen sind sie schlechthin als Paragraphen des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855, anstatt als Paragraphen der Beilage dieses Beschlusses, bezeichnet. — Hinsichtlich der Bundesfestungen werden sich die betreffenden bundesgesetzlichen Bestimmungen im Verlaufe der Darstellung dieser Verhältnisse benannt finden.

2) Die Schicksale der deutschen Marine s. bei Zachariä Th. II. S. 802—806.

Einheit zusammengesetzt, das Bundesheer bildet [1]). Sie stellt als solche kein stehendes Heer dar, sondern nur eine in ihren organischen Bestandtheilen jeder Zeit vorhandene und jeder Zeit zu einer formellen Einheit zu vereinigende Streitmacht. Wann aber die Contingente der Einzelstaaten von Bundes wegen als Bundesheer aufgeboten, dann ist der Bund es, welchem allein der Befehl über diese Streitmacht als über sein Heer zusteht [2]). Außer dieser Kriegsmacht besitzt der Bund dann auch noch eigene Festungen (Bundesfestungen), welche in Gemeinschaft mit den von einzelnen Staaten unterhaltenen fortificatorischen Werken zum Schutze des Bundes nach Außen und Innen dienen.

§. 110.

Die Bundesstaaten sind dem Bunde gegenüber verpflichtet, nach bundesgesetzlichen Grundsätzen je eine Streitmacht und militairische Einrichtungen zu unterhalten. Diese Verpflichtung ist nach dem Prinzipe der Gleichberechtigung und politischen Selbständigkeit aller deutschen Staaten auf diese vertheilt [3]). Auf die aus besonderen

---

1) Art. I der Kriegsverfassung und §. 1 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855: „Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt.“ Diese Contingente sind Bundes-Contingente.

2) Art. XII der Kriegsverfassung: „Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer und wird von einem Feldherrn befehligt.“ Carlsbader-Militair-Convention vom 10. Aug. 1817, Art. II: „Als unerläßliche Bedingung zur Erreichung dieses Zweckes (der größten Einigkeit unter den verschiedenen Theilen der Mainzer Bundesbesatzung) soll von dem ersten militairischen Grundsatz der Einheit im Commando nicht abgegangen und der Dienst so geführt werden, als bestände die Besatzung nicht aus verschiedenen Contingenten, sondern aus Theilen eines und desselben Heeres, weshalb auch sämmtliche Besatzungstruppen gleiche Rechte genießen und kein Vorzug statt findet.“

3) Dieses Prinzip hat manche Bestimmungen in der Kriegsverfassung hervorgerufen, wie aus der folgenden Darstellung hervorgehen wird. Es ist auch in keinem Theile des Bundesrechtes die Gefahr einer thatsächlichen Verletzung des gesetzlichen Prinzipes der Selbständigkeit und Gleichberechtigung größer, als gerade da, wo die Austheilung der Waffen in Frage kommt. Vergl. oben S. 19 Note 2.

Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden besonderen Interessen derselben ist bei dieser Vertheilung gleichwohl Rücksicht genommen, allein nur insoweit, als es mit den allgemeinen Zwecken des Bundes und seines Schutzes vereinbar erscheint [1]). Der Bund überwacht die gehörige Erfüllung dieser Verbindlichkeiten seiner Staaten und sichert dadurch zugleich die Unabhängigkeit auch der kleineren Bundesstaaten.

Die Kosten dieser Contingentstellung trägt ein jeder Staat selbst. Nur für den Fall einer gänzlichen Besetzung desselben durch den Feind, werden diese Kosten während der Dauer der Besetzung als gemeinschaftliche Last vorschußweise getragen, während bei einer nur theilweisen Besetzung die Bundesversammlung nach Befund der Umstände eine verhältnißmäßige Unterstützung zu gleichem Zwecke ebenfalls als Vorschuß bewilligen kann. Die Wiedererstattung dieser Vorschüsse findet erst nach geschlossenem Bundesfrieden Statt; ihr gänzlicher oder theilweiser Nachlaß kann jedoch aus besonderen Gründen beschlossen werden [2]).

§. 111.

Ein jedes Bundes-Contingent umfaßt nach Maßgabe der Verwendung eine dreifache Art der Truppen: das Haupt-, das Reserve-, und das Ersatz-Contingent, von denen die ersteren beiden bestimmt sind als Bestandtheile des Bundesheeres in das Feld zu rücken und die Bundesfestungen zu besetzen, das letztere aber zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eigenen Staate zurückbleibt [3]).

---

1) Art. VII der Kriegsverfassung. Eine solche Berücksichtigung der besonderen Interessen veranlaßte die Bildung der Reserve-Infanterie-Division. S. unten §. 117.

2) Bundesbeschluß vom 12. Juli 1823.

3) Art. XI der Kriegsverfassung, §. 1 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855. Durch den Bundesbeschluß vom 9. December 1830 sind die drei gemischten Armeecorps von der Stellung einer Artillerie- und Cavallerie-Reserve befreit.

Diese Contingente werden nach Maaßgabe der im Bundesbeschlusse vom 14. April 1842 festgesetzten Matrikel in der Weise in jedem Bundesstaate aufgebracht und fortwährend unterhalten, daß zum Hauptcontingente 1 1/6, zum Reservecontingente 1/3 und zum Ersatzcontingente 1/6 Procent der matriculirten Seelenzahl gestellt werden [1]). In diesen Verhältnissen wird aber nur die streit-

---

1) §. 1, Abs. 2 daselbst. Nach der früheren Kriegsverfassung bildete das Haupt-Contingent nur ein und die Reserve 1/6 Procent der Bevölkerung; vergl. §. 1 und 27 der „näheren Bestimmungen". Das Herzogthum Nassau stellte als Reserve den dritten Theil seines Contingentes nebst zwei siebenpfünder Haubitzen: Bundesbeschluß vom 5. September 1836. — Die Matrikel vom 14. April 1842 findet sich als Beilage zum Protokoll dieses Datum §. 105; sie ist mit den Modificationen seit dem Juni 1860 folgende:

Oesterreich	9,482,227	Seelen.
Preußen (anstatt 7,948,439)	7,949,769	„
Königreich Sachsen	1,200,000	„
Baiern	3,560,000	„
Hannover	1,305,351	„
Würtemberg	1,395,462	„
Baden	1,000,000	„
Kurhessen	567,868	„
Großherzogthum Hessen	619,500	„
Holstein und Lauenburg	360,000	„
Luxemburg und Limburg	253,583	„
Braunschweig	209,600	„
Mecklenburg-Schwerin	358,000	„
Nassau	302,769	„
S. Weimar	201,000	„
„ Coburg-Gotha	111,600	„
„ Meiningen-Hildburghausen . . .	115,000	„
„ Altenburg	98,200	„
Mecklenburg-Strelitz	71,769	„
Oldenburg	220,718	„
Anhalt-Dessau	52,947	„
„ Bernburg	37,046	„
„ Cöthen (jetzt mit Dessau vereint)	32,454	„
Schwarzburg-Sondershausen	45,117	„
„ Rudolstadt	53,937	„
Hohenzollern-Hechingen (Preußen) . .	14,500	„
Latus .	29,618,417	Seelen.

bare Mannschaft gestellt, nämlich die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten [1]) und von Musikern höchstens acht bei jedem Bataillon, insofern sie auch als wirkliche Spielleute (Signalisten) verwandt werden. Dagegen sind außer den Contingentsetats zu stellen: alle Beamten und Mannschaften, welche dem Heere als Geistlichkeit, als Gerichtspersonal, ferner für das Armeefuhrwesen, für die Verpflegung mit Einschluß der Bäckerei, sowie für das Sanitäts- und Lazarethwesen zugetheilt werden, desgleichen diejenigen Schreiber, Officierdiener und Handwerker, welche nach den Dienstvorschriften des betreffenden Bundescontingentes nicht in Reihe und Glied einzutreten bestimmt sind [2]). Größere Anstrengungen als jene regelmäßigen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden. Sind sie ausnahmsweise auf Ersuchen des Bundes von einzelnen Bundesstaaten geleistet worden, so sind die dadurch veranlaßten Kosten alsbald nach der Matrikel auszugleichen [3]).

§. 112.

Die Reservecontingente müssen den Hauptcontingenten ganz

Transport	29,618,417	Seelen.
Liechtenstein	5,546	„
Hohenzollern-Sigmaringen (Preußen)	35,560	„
Waldeck	51,877	„
Reuß, ältere Linie	22,255	„
„ jüngere Linie	52,205	„
Schaumburg-Lippe	21,000	„
Lippe (anstatt 72,062)	70,732	„
Hessen-Homburg	20,000	„
Lübeck	40,650	„
Frankfurt	47,850	„
Bremen (anstatt 48,500)	48,800	„
Hamburg	129,800	„
Summa	30,164,692	Seelen.

1) Vergl. unten §. 114.

2) §. 4 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855.

3) §. 3 daselbst. Vergl. oben S. 65 Note 2.

gleich organisirt und bereit gehalten werden. Zur Bildung der Bundescontingente Landwehr zu verwenden, ist den Bundesstaaten unverwehrt, jedoch darf letztere nicht den größeren Theil des Contingentes bilden und muß gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt sein. Dagegen gehören Landsturm, Bürgerwehr, Miliz und ähnliche Volksbewaffnungen als nicht in das geregelte System des Krieges passend auch nicht zu den Bundescontingenten, sondern sind Anstalten, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben [1]).

bb. Verhältniß der Waffengattungen und Chargen [2]).

§. 113.

1. Reiterei: Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundes wird auf ein Achtel der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen. Wenigstens zwei vom Hundert dieser Reiterei wird als Feldgensd'armerie gestellt und in jener eingerechnet [3]).

---

1) §. 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855; vergl. auch §. 21 und 22 der „näheren Bestimmungen."

2) Eine Uebersicht der wirklichen Zahlenverhältnisse der Waffengattungen in den deutschen Bundescontingenten findet sich in den Beilagen 8 und 11 der „näheren Bestimmungen." S. von Meyer's Staatsacten Th. II S. 700 und 708. Alljährlich ist spätestens bis zum 1. Februar von jedem Bundesstaate der Bundesversammlung eine Standesübersicht des Bundescontingentes vorzulegen; aus diesen Uebersichten wird dann eine Generalübersicht dargestellt. §. 33 des Bundesbeschlusses vom 4 Jan. 1855.

3) §. 7 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855. Früher mußte die Reiterei ein Siebentheil des ganzen Contingents betragen (§. 11 der „näheren Bestimmungen." Ausnahmen bilden noch immer Mecklenburg-Strelitz, welches $^1/_{10}$ seines Contingentes als Reiterei stellt, Oldenburg und Nassau und die Staaten der Reservedivision (s. unten §. 117), welche gar keine Cavallerie stellen. Oldenburg stellt nämlich für jeden matricularmäßigen Cavalleristen drei Infanteristen und Nassau außer einer vollständigen Infanterie-Brigade mit 30 Pionieren nur noch eine Batterie von 8 Stück Geschützen und 288 Mann Bedienung. Die Aufhebung dieser Befreiungen von der Cavallerie-Stellung ist

2. Feldartillerie: Für diese wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei und ein halb Stück Geschütz für jedes Tausend Mann des Haupt- und Reservecontingents als Minimum gerechnet werden. In der Regel soll die Feldartillerie jedes Armeecorps aus einem Viertheil Haubitzen, einem Viertheil Zwölfpfündnern und zwei Viertheilen Sechspfündnern bestehen; ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Reitereigeschütz sein. Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfündner oder einer größeren Anzahl der letzteren und der Haubitzen, so wie der reitenden Artillerie wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen und in diesem Falle von der Zahl der leichten Fuß-(fahrenden) Geschütze abgerechnet. Ebenso bleibt es den einzelnen Staaten überlassen, außer der festgesetzten Geschützzahl noch Raketenbatterieen zu stellen [1]).

§. 114.

3. Belagerungspark. Außer den Feldgeschützen wird ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus 100 schweren Kanonen, 30 Belagerungshaubitzen und 70 Mörsern bestehen soll, gestellt und im Falle eines Krieges nach den Bestimmungen des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt [2]).

4. Artilleriemannschaft. Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitt auf jedes Stück 30 Mann

---

im Bunde angeregt, aber noch nicht entschieden. S. Bundesbeschluß vom 4. Januar 1855, Nr. 2.

1) §. 8 daselbst. Vergl. §. 13 der „näheren Bestimmungen." Früher wurden aber auf je 1000 Mann nur zwei Geschütze gestellt, jedoch sollte ein jeder Bundesstaat noch wenigstens ein Geschütz nebst Ausrüstung auf jedes Tausend Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können; § 12 daselbst.

2) §. 9 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855. Vergl. §. 14 der „näheren Bestimmungen." Das neunte Armeecorps war von der Stellung des Belagerungsparkes befreit, wenn es den erforderlichen Brückentrain (s. §. 115, Nr. 5) stellt; Bundesbeschluß vom 9. December 1830.

an Stäben, Bedienungsmannschaft und Fahrern der Geschütze sowie der Munitionswagen der Batterieen gerechnet. Was über diese Zahl für die Munitionscolonnen und für das sonstige Artilleriefuhrwesen an Mannschaften nöthig ist, wird ohne Einrechnung in die Contingente durchschnittlich mit 10 bis 15 Mann auf jedes Geschütz gestellt, — Raketeure aber, wo diese erforderlich sind [1]), können als Streitbare angerechnet werden. Die zur Bedienung des Belagerungsparkes gehörende Artilleriemannschaft, sowie die zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderliche wird außer der Mannschaft der Feldartillerie von denjenigen Bundesstaaten als Streitbare gestellt, welche diese Geschütze des Belagerungsparkes oder die Besatzungen der Bundesfestungen geben [2]).

§. 115.

5. Brückentrain. Ein jedes Armeecorps ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt [3]), stellt einen Brückentrain für eine Flußbreite von 400 Fuß und außerdem für die Avantgarde eine vollständige Birago'sche Brückenequipage von 150 bis 200 Fuß Länge [4]).

6. Pionniere, Genietruppen. Für Pionniere und Pon-

---

1) Vergl. §. 113, Nr. 2

2) §. 10 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855; vergl. dagegen §. 15 der „näheren Bestimmungen": „Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mit begriffen sind, insofern solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten. Diejenige Artillerie-Mannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparkes gehört, wird von den Staaten, welche die Geschütze geben — gestellt und vom Stande der Infanterie abgezogen."

3) S. unten §. 117.

4) §. 11 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855. Vergl. dagegen § 17 der „näheren Bestimmungen": Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen."

toniere wird das Verhältniß des einhundertsten Theiles der Armee festgesetzt. Aus diesem hundertsten Theile der Armee werden die zum Belagerungspark gehörenden Sappeure und Mineure von denjenigen Bundesstaaten gestellt, bei welchen sich diese Truppen bereits im Frieden organisirt befinden, imgleichen die zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderlichen Pionniere und Genietruppen von den diese Besatzungen gebenden Bundesstaaten [1]).

7. Infanterie und Jäger. Das Verhältniß der Infanterie ergiebt sich von selbst, wenn die übrigen Waffengattungen des Bundesheeres von dessen Gesammtbestande abgesetzt wird. Ungefähr der fünfzehnte Theil der Infanterie soll aus Jägern, Büchsenschützen oder mit gezogenen Gewehren bewaffneten Scharfschützen bestehen [2]).

§. 116.

8. Chargen. Bei den Truppen soll das Zahlenverhältniß der Chargen zur streitbaren Mannschaft im Haupt- und Reserve-, sowie im Ersatz-Contingente — nach Maaßgabe der verschiedenen Organisation — als Minimum betragen: 1 Officier auf 45 bis 50 Streitbare bei der Infanterie und 30 bis 35 Streitbare bei anderen Waffengattungen, 1 Unterofficier auf 12 bis 15 Streitbare bei der Infanterie und 10 bis 12 Streitbare bei den anderen Waffengattungen, 1 Spielmann auf 45 bis 60 Streitbare bei der Infanterie, den Pionnieren und Genietruppen und auf 40 bis 45 Streitbare bei der Reiterei und Artillerie. Die höheren Stäbe bis einschließlich der Brigadestäbe, die höheren Artillerie- und Geniestäbe (das Ingenieurcorps) und der Generalstab sind in dem nach jenen Ansätzen sich ergebenden Bedarf nicht eingeschlossen. Imgleichen sind von den Unterofficieren

---

1) §. 12 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855; vergl. §. 18 der „näheren Bestimmungen."

2) §. 13 daselbst. Früher sollten die Jäger, Büchsen- und Scharfschützen den zwanzigsten Theil der Infanterie betragen; §. 20 der „näheren Bestimmungen."

die Bombardiere, die Rottmeister und Gefreiten und von den Spielleuten (Signalisten und Trompetern) sämmtliche Musiker bei obigen Feststellungen ausgeschlossen. An geprüften Militairärzten soll mindestens gestellt werden: für die Truppen ein Arzt auf 300 Streitbare, für stehende und ambulante Feldlazarethe ein Arzt auf 30 Kranke d. h. auf 300 bis 360 Mann des Haupt- und Reservecontingents. Das nach dem Bedarf zu stellende höhere ärztliche Personal ist in dieser Zahl mitbegriffen.

Für alle Waffengattungen sind nach Bedarf der Truppenabtheilungen die nöthigen Thierärzte, Kurschmiede, Büchsenschmiede, Sattler und sonstigen Handwerker zu stellen [1]).

cc. Eintheilung des Bundesheeres.

§. 117.

Die größte Theil-Einheit des Bundesheeres ist ein Armeecorps. Im Ganzen umfaßt das Bundesheer deren zehn, nämlich sieben ungemischte und drei gemischte. Von jenen stellt Oestreich die drei ersten, Preußen das vierte bis sechste und Baiern das siebente; das achte Armeecorps bilden die Contingente von Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen, das neunte diejenigen des Königreich Sachsen, von Kurhessen, Luxemburg, Nassau; das zehnte endlich besteht aus den Contingenten von Hannover, Holstein, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg [2]). Die Contingente der übrigen 19 Staaten des Bundes, nämlich von Weimar, Altenburg, Coburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen, Nassau-Cöthen, Bernburg, Sondershausen, Rudolstadt, den beiden Hohenzollern, Liechtenstein, Waldeck, den beiden Reuß, Schaumburg, Lippe-Detmold, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, bilden eine be-

1) § 14 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855.

2) Art. IV der Kriegsverfassung; §. 23 der „näheren Bestimmungen". Eine Aenderung dieser taktischen Organisation ist im Bundesbeschluß vom 4. Januar 1855 als §. 15 vorbehalten.

sondere Reserve-Infanterie-Division [1]). Diese ist in der Regel zur Verstärkung der Kriegsbesatzungen in den Bundesfestungen bestimmt [2]) und besteht nur aus Infanterie, indem diese Staaten so viel Mann Infanterie stellen, wie sie Infanterie, Kavallerie und Artillerie stellen müßten, mit Ausnahme der freien Stadt Frankfurt, welche für jeden Kavalleristen und Artilleristen drei Mann Infanterie stellt. In dieser Reservedivision sind auf je 1000 Mann 132 Jäger oder Scharfschützen zu stellen, wenn die das Contingent gebenden Regierungen nicht vorziehen, das ganze Contingent in solchen zu geben [3]).

§. 118.

Ein Armeecorps soll mindestens zwei Divisionen, eine Division zwei Brigaden, eine Brigade zwei Regimenter oder vier Bataillons, ein Infanterieregiment zwei Bataillons, ein Reiterregiment vier Schwadronen enthalten. Der Regel nach muß ein Bataillon wenigstens 800 und höchstens 1200, eine Infanteriecompagnie mindestens 120 und höchstens 250, eine Schwadron mindestens 120 und höchstens 180 Streitbare und eine Batterie mindestens 6, höchstens 8 Geschütze stark sein [4]). Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen haben die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen und deren vollständige Organisation sich zu vereinigen, widrigenfalls die Bundesversammlung darüber entscheidet [5]).

---

1) Bundesbeschluß vom 9. December 1830. Bis dahin waren die Contingente auch dieser 19 Staaten einem der gemischten Armeecorps zugetheilt. Die seit jenem Bundesbeschlusse eingetretenen Veränderungen der staatlichen Verhältnisse in Deutschland haben in der Bildung dieser Reserve-Division Nichts geändert.

2) Die Vertheilung dieser Reserve-Division auf die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau betraf der Bundesbeschluß vom 3. März 1831; das Contingent der freien Stadt Frankfurt ist der Disposition des Oberfeldherrn des Bundes besonders vorbehalten.

3) Bundesbeschluß vom 25. April 1831.

4) §. 16 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855. Vergl §. 24 der „näheren Bestimmungen."

5) Art. VI der Kriegsverfassung.

§. 119.

Hinsichtlich der einzelnen Waffengattungen beträgt das Minimum im Haupt- und Reserve-Contingent zusammen bei der Reiterei eine Division von 300 Pferden, bei der Artillerie eine Batterie von 6 Geschützen. Diejenigen Bundes-Contingente, welche in der Infanterie die Stärke eines Bataillons nicht erreichen, sind zu combinirten Bataillons zu vereinigen, letztere müssen ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sein. Es ist aber keinem Bundesstaate, welcher für sich allein schon ein oder mehrere Armeecorps stellt, erlaubt Contingente anderer Bundesstaaten mit den seinigen in eine Abtheilung zu vereinigen [1]). Wo aber die Vereinigung zu combinirten Bataillons nicht ausführbar ist, muß die selbständige Organisation der Infanterie der Organisation, Bewaffnung und Uebung desjenigen Truppenverbandes entsprechen, welchem sie zugetheilt ist. Die Scharfschützen werden entweder in besondere Abtheilungen formirt oder den Bataillons zugetheilt [2]).

---

1) Art. VI der Kriegsverfassung. Der Grund dieser Bestimmung ist die Fürsorge für die Aufrechthaltung der vollsten Gleichberechtigung der souverainen Staaten im Bunde.

2) §. 17 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855. Vergl. §. 25 und 26 der „näheren Bestimmungen". Beispiele solcher Truppenconventionen lieferten die beiden Hohenzollern und Liechtenstein, welche ein Bataillon stellen (Bundesprotokoll vom 16. Februar 1837) und Limburg und Nassau, welche über einen näheren Brigadeverband zwischen ihren Bundescontingenten sich vereinigt haben (Bundesprotokoll vom 22. Februar 1855, § 71 und Bundesbeschluß vom 29. März 1855, §. 134). Eine zwischen den beiden Mecklenburgs bestandene Brigade-Convention ist wieder aufgehoben (Bundesprotokoll vom 12. Januar 1852, §. 13 und Bundesbeschluß vom 24. Juni 1852, §. 160), ebenso die zwischen Oldenburg und den drei Hansestädten bestandene Convention (Bundesbeschluß vom 24. Juni 1852, §. 159). Seit der Ausscheidung der Infanterie-Reserve-Division und deren Befreiung von der Stellung von Reiterei und Artillerie sind solche Conventionen seltener veranlaßt. — Besondere Bestimmungen über Vetretungen der einzelnen Contingente durch andere in den Special-Waffen sind als §. 18 im Bundesbeschlusse vom 4. Januar 1855 vorbehalten. Der §. 26 der „näheren Bestimmungen" hatte als Grundsatz ausgesprochen, „daß im Falle der Vertretung solche nur im Corps stattfinden könne."

dd. Bereithaltung im Frieden.

§. 120.

Die Heeresmacht des Bundes muß sich stets in einem Zustande befinden, welcher geeignet ist, allen Wechselfällen zu genügen und im eintretenden Falle den Uebergang aus der Friedens- in die Kriegs-Bereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung zu bewirken. Die Friedensbereitschaft muß daher die Mittel gewähren, in möglichst kurzer Zeit erforderlichen Falls gleichzeitig das Haupt- und Reserve-Contingent in allen Waffengattungen marsch- und schlagfertig für das Feld und die Besatzungen der Bundesfestungen aufzustellen, sowie die Ersatztruppen zu formiren.

Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Bund spezielle Bestimmungen als Minima der Bundesforderungen beschlossen, ohne demjenigen Schranken zu setzen, was über diese Contingente und deren Friedensbereitschaft hinaus für die bestehenden Landes- und sonstigen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten noch weiter geboten und dieserhalb von deren Regierungen zur vollständigsten Sicherung der Bereitschaft, sowie zur Erhaltung der inneren Ordnung und zur Besetzung der Bundesfestungen aufgestellt wird [1]).

§. 121.

Die Dienstverpflichtung eines in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes beträgt mindestens sechs Jahre, die Gesammtpräsenz bei der Infanterie $2^1/_2$ wenigstens 2 Jahre, bei der Reiterei $3^1/_2$ wenigstens 3 Jahre, bei der Fuß- und Festungs-Artillerie $2^1/_2$ wenigstens 2 Jahre, bei der reitenden Artillerie $3^1/_2$ wenigstens 3 Jahre, bei den Pionnieren und Genietruppen $2^1/_2$ wenigstens 2 Jahre. Diese Bestimmungen sind nicht durchschnittlich, sondern für jeden einzelnen Mann einzuhalten. Die Berechnung seiner Präsenzzeit beginnt mit seiner Einstellung bei dem Truppentheile,

---

1) §. 21 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855. Diese Minimal-Bestimmungen sind in Folgendem enthalten.

wenngleich die Rekruten bei der Infanterie nicht zum Präsenzstand gerechnet werden dürfen [1]).

§. 122.

Das Haupt- und Reservecontingent des Bundesheeres muß auch im Frieden bis auf die bundesgesetzlich gestatteten Vakanzen [2]) in ausgebildeter, felddienstfähiger Mannschaft und geeigneten Pferden vollständig erhalten werden. Für die Ersatztruppen müssen im Friedensetat jedes Bundescontingents die Mittel vorhanden sein, um die Mannschaft unverzüglich mit ihren Cadres an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehen zu können, ohne die regelmäßigen Verhältnisse der Chargen des Haupt- und Reserve-Contingentes [3]) zu beeinträchtigen. Es dürfen diese Chargen jedoch höchstens bis zur halben Zahl des Bedarfs aus auf Wartegeld Stehenden oder Halbinvaliden bestehen. An Gemeinen müssen bei erster Formation der Ersatztruppen mindestens jeder Abtheilung der Infanterie der dritte Theil, jeder Abtheilung der anderen Waffen die Hälfte ihrer Stärke in ausgebildeter Mannschaft überwiesen werden können, und sind diese daher stets evident zu halten [4]).

§. 123.

Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden, soweit es die Landeseinrichtungen unbeschadet des

---

1) Bundesbeschluß vom 15 November 1855 §. 11, welcher den im Bundesbeschlusse vom 4. Januar 1855 vorbehaltenen §. 22 ergänzt. Ueber die Nichteinrechnung der Infanterie-Rekruten in die Contingente s. unten §. 123. Ausnahmen von den Bestimmungen im § 121 auf Grund besonderer Verhältnisse sind der Entscheidung der Bundesversammlung vorbehalten. Durch die Bundesbeschlüsse vom 12. März 1857 §. 128 und vom 29. Oktober 1857 §. 318 ist dann bestimmt, daß die Dienstverpflichtung der geworbenen und stets präsenten Mannschaften der freien Städte Frankfurt und Bremen mindestens vier Jahre zu betragen habe.

2) S. unten §. 125.

3) S. oben § 116.

4) §. 23 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855. Vergl. Bundesbeschluß vom 13. September 1832 Nr. 4.

Zweckes gestatten, eine Beurlaubung oder Vacanthaltung stattfinden, es muß jedoch ein bestimmter Theil der Mannschaft und der Pferde bei den Fahnen und im Dienste gehalten werden. Außer den allgemeinen Bestimmungen über Dienstverpflichtung und Dienstpräsenz gelten hierüber die nachstehenden Bestimmungen [1].

I. Für Haupt- und Reservecontingent — es mag eine Formation mit oder ohne Landwehr bestehen — sind zusammengerechnet im Frieden mindestens präsent zu halten: 1) bei allen Waffengattungen fünf Sechstel der Officiere; 2) bei der Infanterie drei Viertel der Unterofficiere und Spielleute und ein Sechstel der Gemeinen; 3) bei der Reiterei an Unterofficieren, Trompetern und Gemeinen nebst Pferden drei Viertel bis vier Fünftel, wo ein Viertel oder ein Fünftel der Pferde vacant gehalten wird [2], dagegen zwei Drittel, wo Landwehr-Reiterei besteht, und endlich ein Drittel, wo eine Beurlaubung mit Pferden und mit Sold stattfindet; 4) bei der Fußartillerie drei Viertel der Unterofficiere und Spielleute und ein Drittel der Gemeinen und Reitpferde; 5) bei der reitenden Artillerie wie bei der Cavallerie; 6) bei der Festungsartillerie die Unterofficiere und Spielleute wie bei der Fußartillerie, die Gemeinen wie bei der Infanterie und 7) bei den Pionnieren und Genietruppen wie bei der Fußartillerie.

Rekruten dürfen bei der Infanterie, der Fußartillerie, den Pionnieren und Genietruppen in den sechs Monaten ihrer Ausbildung [3]) nicht in die vorerwähnten Präsenzstände eingerechnet werden. Bei der Artillerie muß außerdem die Fuhrmannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung für drei Achtel sämmtlicher Geschütze und ersten Munitionswagen gehört, insoweit diese Mannschaft nicht schon in den regelmäßigen Präsenzständen enthalten ist [4]), stets im Dienste sein. Die Vertheilung der

---

1) §. 24 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855. Vergl. oben §. 121; §. 31 der „näheren Bestimmungen."

2) S. unten §. 125 Nr. 4.

3) S. unten §. 128.

4) S. oben I, 4 und 6.

präsent zu haltenden Pferde auf einige oder auf sämmtliche Batterien bleibt überlassen [1]).

II. Für die Ersatztruppen sind die Mittel zur Stellung mindestens der Hälfte der erforderlichen Officiere, Unterofficiere und Spielleute [2]) präsent zu halten, imgleichen eine angemessene Anzahl von Pferden in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Erlangung des Pferdebedarfes Schwierigkeiten bietet.

III. Von Nichtstreitbaren ist wenigstens der dritte Theil sämmtlicher erforderlichen Aerzte [3]) präsent zu halten, die sonstigen Nichtstreitbaren in dem Maße, als es der Gesundheitsdienst, das Gerichtswesen, die Verwaltung und das Fuhrwesen [4]) erfordert.

§. 124.

Als beurlaubt müssen diejenigen Mannschaften, sowohl streitbare wie nicht streitbare, imgleichen alle Pferde nachgewiesen werden, welche das Haupt- und Reserve-Contingent nach seiner den Bundesforderungen entsprechenden Kriegsformation außer den präsent Gehaltenen und den gestatteten Vacanzen [5]) enthalten soll. Auch für die Ersatztruppen sind die in jedem Contingente evident zu haltenden Mannschaften [6]) zu berechnen. Die Beurlaubung darf bei keinem Mann früher eintreten, bevor er die gesetzlich festgestellte Zeit der ununterbrochenen Präsenz [7]) beendigt hat. Sie darf ferner in den verschiedenen Waffengattungen nur in der Art stattfinden, daß die kleinsten taktischen Körper (Compagnieen, Schwadronen, Batterieen) wenigstens als Stämme bestehen bleiben [8]).

---

1) Für die Dauer der Exercicen ist ein besonderer Präsenzstand angeordnet; s. unten §. 129.

2) S. oben §. 116.

3) S. oben §. 116.

4) Vergl. oben §. 114 Nr. 4.

5) S. oben §. 121 und unten §. 125.

6) S. oben §. 122.

7) S. oben §. 121.

8) §. 25 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855.

§. 125.

Eine dauernde Vacanthaltung ist im Haupt- und Reserve-Contingent in folgender Weise gestattet:

1) Bei Officier- und Unterofficier-Stellen ist sie nur in so weit und nur in den nicht präsent zu haltenden zulässig, als die Mittel genügend nachgewiesen werden, diese Stellen bei dem Eintritte der Mobilmachung sofort angemessen zu besetzen. Sie darf sich aber in der Gesammtheit höchstens auf den zwölften Theil der Officiere, und zwar in den untersten Stellen, und auf den sechsten Theil der Unterofficiere erstrecken.

2) Bei Spielleuten und Gemeinen ist eine solche dauernde Vacanthaltung nicht zulässig. Es müssen dagegen an Gemeinen resp. Unterofficieren so viele nachgewiesen werden, als die etwaige Vacanz an Unterofficieren oder Officieren beträgt.

3) Bei den Nichtstreitbaren darf der dritte Theil der Aerzte, welche im Ganzen erforderlich sind, vacant gehalten werden, insofern auch hinsichtlich ihrer der Gesammtbedarf sicher gestellt ist. Die anderen Nichtstreitbaren sind, soweit sie nicht unter die Präsenten oder Beurlaubten bereits zählen, nach dem Kriegsbedarf zu ermitteln und in Listen zu führen.

4) Bei den Pferden darf im Frieden nur ein Fünftel bis ein Viertel der Reitpferde der Reiterei und reitenden Artillerie vacant gehalten werden, insofern eine Landwehreinrichtung oder Beurlaubung der Dienstpferde nicht stattfindet, sodann zwei Drittel der Reitpferde der Fußartillerie, fünf Achtel der Zugpferde der Geschütze und ersten Munitionswagen, ferner die ganze Bespannung für die den Batterien nicht unmittelbar angehörenden Munitionswagen so wie alle anderen Fuhrwerke des Contingentes. Es sind aber die Landeseinrichtungen der Art zu treffen, daß im Falle der Mobilmachung des Heeres die sämmtlichen vacant gehaltenen Pferde rechtzeitig eingestellt werden können. Hiezu wird eine genaue und fortlaufende Controle der in jedem Landestheile vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit nöthig [1]).

1) §. 26 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855. — Hinsichtlich der

§. 126.

Für den completen Stand des Haupt- und Reserve-Contingents, sowie für die Ersatzmannschaft muß auch im Frieden das erforderliche Kriegsmaterial stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein. Es betrifft dieses die Waffen, die Munition, die Bekleidung, die Equipierung und Felgeräthe jeder Art, die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Reiterei, Artillerie und die Trains, so wie die nöthigen Fuhrwerke für dieselben. Insbesondere muß bei den Fußtruppen eine doppelte Garnitur Stiefel (Schuhe) bereit gehalten werden. In den Zeughäusern müssen außerdem die erforderlichen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. Dahin gehören für die Haupt- und Reservecontingente berechnet als Minimum 1) an Geschützen, Munitionswagen und sonstigen Fahrzeugen ein Drittel der Batterieen als Feldreserve, 2) an Infanterie-Gewehren und Jägerbüchsen eine vollständige zweite Garnitur, von welcher zunächst der erste Ersatzstamm bewaffnet werden kann, 3) an Carabienern, Pistolen und blanken Waffen die Hälfte des zur Bewaffnung Erforderlichen. Die Arzneien, Verbandrequisiten und Hospitalbedürfnisse sind, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Haupt- und Reserve-Contingents berechnet, stets vorräthig zu halten oder müssen, was die Arznei betrifft, durch Contracte sicher gestellt sein [1]).

§. 127.

In Hinsicht der Bewaffnung, des Calibers der Ge-

Vacanthaltung der Cavallerie-Pferde vergl. §. 31, b der „näheren Bestimmungen" und dazu die authentische Interpretation im Bundesbeschlusse vom 13. September 1832 §. 378, Nr. 3.

1) §. 27 daselbst. Zur ersten Ausrüstung sind für die Mannschaften als Taschenmunition, für die Batterien und bespannten Munitionscolonnen bestimmt für jeden Infanteristen 150 Schuß, für jeden Reiter 60, für jede 6pfünder Kanone 260, für jede 12pfünder Kanone 225 und für jede Haubitze 175 Schuß. Eine Reservechargierung von gleicher Höhe, für die Depots bestimmt, muß mindestens zur Hälfte fertig in Material verfügbar sein.

wehre und Geschütze soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie und vorzüglich jede der Feuergewehre gegenseitig gebraucht werden kann. Im Falle der Neuanschaffung von Geschützen für den Belagerungspark haben sich die drei gemischten Armeecorps in Rücksicht des Calibers an Oestreich, Preußen oder Baiern anzuschließen [1]).

§. 128.

Ein Zeitraum von sechs Monaten ist als Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines geübten Soldaten angenommen werden muß. Bis zum Ablaufe dieses Zeitraumes ist er als Rekrut zu betrachten [2]). Nächstdem bilden die Felddienst- und Schießübungen einen Uebungszweig, der während der ferneren ununterbrochenen Präsenz vorzugsweise in Ausführung zu bringen ist. Für die Schießübungen wird als Norm festgesetzt, daß jährlich bei den Jägern und Scharfschützen jeder Subalternofficier, Unterofficier und Gemeine 90, bei der Infanterie jeder Mann wenigstens 30 scharfe Patronen verschießt. Kein Mann darf beurlaubt werden, bevor er die zweite Schießübung abgehalten hat. Die Artillerie hält alljährlich Uebungen im Scharfschießen und zwar nach Maßgabe ihrer Bestimmung aus Feld-, Belagerungs- und Festungs-Geschützen, wobei sämmtliche für die verschiedenen Geschütze bestimmten Geschoßarten zur Anwendung kommen müssen. Diesen Uebungen ist eine solche Ausdehnung zu geben, daß jeder Mann in der Bedienung des Geschützes mit scharfer Munition die für den Krieg erforderliche Fertigkeit erlangen kann. Die für die Ergänzung der Trainsoldaten, insbesondere der Fahrer, ausgehobene Mannschaft, ist entsprechenden ersten Einübungen zu unterwerfen [3]).

---

1) §. 28 daselbst.

2) §. 29 daselbst. Vergl. Bundesbeschluß vom 13. September 1832 §. 378, Nr. 2 und oben §. 123.

3) §. 29 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855.

§. 129.

Insofern der bundesgesetzliche Präsenzstand nicht schon eine höhere Uebungsstärke bedingt und eine längere Dauer der Uebungen gestattet, sind in jedem Bundesstaate die verschiedenen Waffengattungen alle Jahre wenigstens in der halben Kriegsstärke des Haupt- und Reservecontingents mindestens vier Wochen hindurch im Dienste und im Gebrauch der Waffen zu üben, jedoch ohne bei der Artillerie den Präsenzstand der Pferde erhöhen zu müssen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß jeder einzelne taktische Körper, insbesondere jedes combinirte Bataillon jährlich vereinigt und mindestens alle zwei Jahre abwechselnd Antheil an Uebungen von Brigaden oder Divisionen nehme, und daß jedes Armeecorps sich wenigstens alle sechs Jahre zu gemeinschaftlichen Uebungen vereinige [1]).

§. 130.

Um den kleineren Bundescontigenten die Mittel zu erleichtern, ihren Ersatz an militärisch gehörig gebildeten Officieren zu sichern, ist durch Uebereinkünfte den Officiersaspiranten und Officieren der Zutritt zu den Militärbildungsanstalten und Prüfungen der größeren Bundesstaaten zu eröffnen. Zur Gewinnung tüchtiger Unterofficiere müssen nicht nur überall Bataillons- (Regiments-) Schulen bestehen, sondern es empfiehlt sich, daß auch durch Zulagen an Längerdienende (Capitulanten) und da, wo Stellvertretung stattfindet, durch vorzugsweise Berücksichtigung gedienter Leute obiger wichtige Zweck gefördert werde [2]).

§. 131.

Auf eine möglichste Uebereinstimmung der Hauptgrundlagen des militärischen Dienstes ist in dem ganzen Bundesheer hinzuarbeiten. Insbesondere sollen in Hinsicht der Waffenübungen und

---

1) §. 30 daselbst.

2) §. 31 daselbst.

der Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden [1]).

Mindestens alle fünf Jahre sollen die einzelnen Contingente einer durch die Bundesversammlung angeordneten Musterung unterworfen werden. In besonderen Fällen kann die Bundesversammlung auch außer den fünfjährigen Musterungen in kurzer Frist zu bestimmende neue Inspicirungen einzelner Bundescontingente anordnen. Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen einen gemischten Truppentheil bilden, haben sich untereinander für eine häufiger wiederkehrende Musterung mindestens in der Division zu vereinigen [2]).

ee. Mobilmachungen.

§. 132.

Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil oder das Ganze des Hauptcontingentes oder ob erforderlichen Falls gleichzeitig auch das Reservecontingent zu stellen sei, sowie auch ob nur einzelne Bundescontingente zur Erfüllung bestimmter Bundeszwecke aufgestellt werden sollen [3]).

Spätestens vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung müssen die Contingente der einzelnen Bundesstaaten in der aufgebotenen Stärke vollständig marsch- und schlagfertig zur

---

1) §. 32 daselbst.

2) §. 34 daselbst. Erst seit 1840 sind Musterungen der Bundescontingente durch Bevollmächtigte des Bundes angeordnet; nur für die Reserve-Infanterie-Division hatte schon ein Bundesbeschluß vom 25. April und 11. August 1831 eine bundesseitige Inspection durch einen östreichischen, einen preußischen und einen baierschen General, von denen Jeder einen Theil der Division zu mustern hatte, verfügt, und war eine revidirte Instruction für diese Musterungen im Bundesbeschluß vom 28. April 1836 gegeben. Eine allgemeine Instruction für die mit der Musterung der Contingente des Bundesheeres im Jahre 1858 beauftragten Generale findet sich als 6. Beilage im Bundesprotokoll vom 6. Mai 1858 §. 219.

3) Aufgebote nur einzelner Contingente finden namentlich zum Zweck der Bundes-Executionen Statt. Verschieden davon würde das Aufgebot eines quoten Theiles des ganzen Bundesheeres sein.

Verfügung des Oberfeldherrn auf den jedes Armeecorps in seinem Bezirke im Voraus zu bestimmenden Sammelplätzen aufgestellt sein. Gleichzeitig werden die Ersatzabtheilungen gebildet.

Dem Oberfeldherrn werden Standesübersichten und Ordres de bataille der verschiedenen Armeecorps übergeben, in welchen letzteren auf die Bildung einer starken Reiter- und Geschützreserve Rücksicht genommen wird. In dem besonderen Falle, wenn ausnahmsweise ein Truppencorps aus Bestandtheilen eines oder mehrerer Armeecorps des Bundesheeres oder aus einzelnen Bundescontingenten zusammengesetzt werden soll, wird durch Bundesbeschluß auch die Eintheilung dieses Corps näher vorgeschrieben werden.

Bei Aufstellung des Bundesheeres wird vom Oberfeldherrn für alle Bundescontingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben [1]).

§. 133.

Der bei jedem aufgestellten Bundescontingent sich ergebende Abgang an Mannschaft, Pferden und Material wird monatlich durch den Commandanten des Armeecorps mittelst einer in bestimmter Form aufzustellenden Liste der betreffenden Regierung behufs Veranlassung der Nachsendung des Ersatzes mitgetheilt. Ein Duplicat dieser Liste wird dem Oberfeldherrn zur Kenntnißnahme überschickt und durch letzteren auch der Bundesversammlung die erforderliche Anzeige gemacht.

Unter dem Abgange an Mannschaft werden verstanden 1) alle Todten, Gefangenen, Deserteure, gleich nach Eintritt des Falles; 2) alle Vermißten nach einem Zeitraum von vier Wochen; 3) alle im Hospital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als Felddienstuntauglich anerkannt werden und 4) alle übrigen Verwundeten und Kranken nur, wenn sie den zehnten Theil des aufgestellten Bundescontingentes übersteigen [2]).

---

1) §. 35—37 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855.

2) §. 38 daselbst. Ist dieser Abgang contingentweise oder auf das ganze

§. 134.

Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, müssen, sobald den Regierungen der Bundesbeschluß zur Aufstellung von Bundestruppen zugeht, auch die Ersatztruppen, jedoch bei nur theilweiser Aufstellung des Hauptcontingentes auch nur nach Maaßgabe der wirklich aufgebotenen Streitkräfte, sowohl an Mannschaft wie an Pferden aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden [1]. Damit aber bei größeren Verlusten einzelner Bundescontingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz an Mannschaft für das Heer in einem Kriegsjahre ein halbes Procent der Matrikel nicht übersteigen [2]. Rekruten, welche eine geeignete Ausbildung erlangt haben, können den abrückenden Truppen belassen werden, die übrigen sind den Ersatztruppen zu überweisen.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird der bis dahin angezeigte Abgang an Mannschaft sowohl als an Pferden und Material durch eine Nachsendung vollständig ersetzt und weiter mit diesen Nachsendungen nach Maaßgabe des Bedarfs von zwei zu zwei Monaten fortgefahren. Der Nachschub ist — falls der Ersatz nicht durch ältere Truppenkörper geleistet wird — möglichst in Marschbataillons und Marschschwadronen zu formiren und brigade-, divisions- oder corpsweise der Armee nachzusenden. Bei der Armee angekommen, werden die Marschbataillons und Marschschwadronen aufgelöst [3].

§. 135.

Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldge-

Bundesheer zu berechnen? von Dresch: Beiträge S. 43—58 entscheidet sich für das Letztere, allein mit Unrecht, da der 200. Theil eben das Maximum der aus größeren Verlusten des einzelnen Contingentes erwachsenden unverhältnißmäßigen Leistungen ist.

1) §. 39 Abs. 1 daselbst.

2) §. 2 daselbst.

3) §. 39 Abs. 2—4 daselbst.

schütze und Feuergewehre erforderlich; ist genau bestimmt[1]). Von diesem Munitionsbedarf wird die Hälfte als Taschenmunition ausgegeben, theils dem Heere sofort mit eigener Bespannung nachgeführt. Die andere Hälfte wird in Depots, welche nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt sein dürfen, zur Abführung bereit gehalten[2]). Für diesen Theil wird eigene Bespannung nicht gefordert.

Zugleich mit der Aufstellung des Heeres erfolgt die Bildung der Proviantcolonnen in der Art, daß bei jedem Armeecorps außer demjenigen, was die Truppen bei sich haben, die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mit eigner Bespannung mitgeführt werden kann. Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft gebacken werden kann. Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann vier Bäcker mit Einschluß der Oberbäcker kommen[3]).

§. 136.

Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps und innerhalb der Bundesstaaten unter Mitwirkung der betreffenden Landes-Commissionen besorgt[4]). Ein besonderes Reglement für die Verpflegung des Bundesheeres ist noch nicht erlassen[5]); es gilt vorläufig, sofern besondere Verträge zwischen den betheiligten Staaten nicht bestehen, der Grundsatz, daß die Verpflegung und

1) S. Beilage 2 und 11 der „näheren Bestimmungen", und oben §. 126.

2) Nach §. 38 der „näheren Bestimmungen" wurde nur $1/3$ der Munition in Depots zurückbehalten.

3) §. 42 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855.

4) Art. XX der Kriegsverfassung. Vergl. unten §. 145 Nr. 3.

5) §. 86 der „näheren Bestimmungen." Vergl. Klüber §. 206.

der Transport für Bundestruppen auf anderem Bundesgebiete [1]) nach den Gesetzen und Gebräuchen desjenigen Landes, in welchem sich die Truppen aufhalten, geschehen und daß die Vergütung dafür nach demselben Maaßstabe erfolgen soll, wie er gesetzlich für die eigenen Truppen des betreffenden Landes bei Märschen und Einquartirungen bestimmt ist [2]). Auch ist bestimmt, daß von den auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des ausgerückten Bundesheeres zu berechnenden Feldhospitälern die eine Hälfte zu stehenden und die andere zu beweglichen Hospitälern einzurichten und mit hinlänglichen ärztlichen und Hospital-Personal zu versehen sei. Das Bundes-Sanitäts-Reglement enthält die näheren Bestimmungen [3]).

§. 137.

Zur Fortschaffung der übrigen vorschriftsmäßigen Truppenbedürfnisse müssen die auf das Nothwendigste zu beschränkenden Fuhrwerke nebst Bespannung vorhanden sein, die in Bagagetrains vereinigt werden können. Für den Feldpostdienst ist bei jedem Armeecorps das erforderliche Personal anzustellen, das Fuhrwerk und die Pferde anzuschaffen. Zum schleunigen Ersatz der bei dem Heere im Felde abgehenden Pferde hat jedes Armeecorps ein Pferdedepot mitzuführen. Der Stand an Mannschaften und Pferden für das gesammte Fuhrwesen des Gepäcks, der Munition, der Lebensmittel, der Hospitalerfordernisse, der Feldpost und des Pferdedepots ist für jedes Armeecorps nach einem vorschriftsmäßigen Schema nachzuweisen [4]).

---

1) D. h. für das Contingent eines Bundesstaates auf dem Gebiete eines anderen.

2) Bundesbeschluß vom 17. Juni 1848 §. 632.

3) §. 41 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855. Ein Bundes-Sanitäts-Reglement ist wenigstens nicht bekannt geworden.

4) §. 43 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855.

ff. Das Obercommando im Bundesheere.

§. 138.

Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes wird von einem Oberfeldherrn befehligt. Jede Armeeabtheilung, welche als Theil des Bundesheeres aufgestellt wird [1]), sowie jedes Armeecorps erhält einen Commandanten. Das Commando der übrigen taktischen Körper muß in der Regel von folgenden Dienstgraden geführt werden: der Division von einem Generallieutenant, mindestens von einem Generalmajor, der Brigade von einem Generalmajor, mindestens von einem Obersten, des Infanterieregiments von einem Obersten, mindestens von einem Oberstlieutenant, des Reiterregiments oder von sechs Batterien von einem Obersten, mindestens von einem Major, des Infanteriebataillons, der Reiterdivision oder von zwei Batterien von einem Major, höchstens von einem Oberstlieutenant, der Compagnie, Schwadron oder Batterie von einem Hauptmann (Rittmeister). Beim Zusammenstoßen verschiedener Abtheilungen entscheidet über die Führung des Commandos der Functionsgrad, welcher nach obiger Reihenfolge bekleidet wird. Zwischen Officieren von gleichem Functionsgrad entscheidet der Dienstgrad. Sind sich Functions- und Dienstgrad gleich, dann entscheidet das Datum des Patents und, sollte dieses auch zufällig gleich sein, die Reihenfolge der Matrikel [2]).

§. 139.

Das Commando über das Bundesheer wird von der Bundesversammlung im engeren Rathe einem „Oberfeldherrn" übertragen. Es beginnt mit der geschehenen Beeidigung des Feldherrn und endigt im Augenblicke der Auflösung des Bundesheeres, wenn

---

1) S. oben §. 132.

2) §. 20 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855.

jener nicht früher schon den Befehl verliert [1]). Tritt nur ein Theil des Bundesheeres zusammen, so ist es der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls über denselben besondere Verfügung zu treffen; in diesem Falle wird ein „Oberbefehlshaber" des Bundes ernannt [2]).

Dem Oberfeldherrn wird vom Bunde aus der Zahl der Armeecorps-Commandanten ein Generallieutenant des Bundes zum Stellvertreter für Behinderungsfälle gegeben. Dieser erhält indeß nur im Falle der wirklichen Stellvertretung oder der Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn dessen Rechte und Pflichten und verbleibt sonst ohne Vorrechte vor den übrigen Corpscommandanten bei seinem Corps [3]).

§. 140.

Der Oberfeldherr bildet die Spitze der Befehle im Bundesheere [4]); seine einzige Behörde ist die Bundesversammlung, zu welcher er sich wie jeder commandirende General zu seinem Souveraine verhält und welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht [5]). Diese nimmt ihn in Eid und Pflicht, ertheilt allein ihm Vollmachten und Befehle und in besonderen Fällen specielle Instruktionen und empfängt von ihm unmittelbar Bericht [6]). So ist der Oberfeldherr auch nur der Bundesversammlung gegenüber verantwortlich [7]), bezieht nur vom Bunde

---

1) Art. XIII der Kriegsverfassung; §. 49 der „näheren Bestimmungen."

2) §. 45 und 46 der „näheren Bestimmungen;" §. 37 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855.

3) §. 51, 52 der „näheren Bestimmungen."

4) Ueber das Verhältniß des Oberfeldherrn zu seinem Hauptquartiere s. unten §. 145, sowie über seine Militär-Justizgewalt unten §. 147.

5) Art. XIV der Kriegsverfassung, §. 47 der „näheren Bestimmungen." Vergl. §. 84 daselbst: „Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht ꝛc."

6) §. 48 daselbst.

7) Art. XV der Kriegsverf., §. 66 der „näheren Bestimmungen."

Gehalt und sonstige Emolumente [1]) und kann während der Führung des Obercommandos nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeres-abtheilung sein [2]).

§. 141.

In den Schranken seiner Dienstfunktionen ist der Oberfeldherr durch Nichts beengt und kann, mit ausgedehnter Vollmacht versehen, seine Beschlüsse mit Kraft und Nachdruck verfolgen [3]). Namentlich ist die Beschlußfassung des Oberfeldherrn hinsichtlich des Operationsplanes unbeschränkt, ebenso rücksichtlich der Militärstraßen, der Anlage von Hospitälern und Magazinen, sowie der Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Corps und überhaupt aller Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, jedoch hat er die bestehenden Eigenthumsrechte zu beachten und sich zuvor mit den Landes-Commissarien zu benehmen [4]). Erst dann, wenn der Oberfeldherr nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung seines Operationsplanes geschritten ist, ist er verpflichtet der Bundesversammlung die Umrisse dieses Planes vorzulegen und zwar in einer so ausführlichen Darlegung, daß eventuell sein Nachfolger dadurch befähigt wird den Plan zur weiteren Ausführung zu bringen [5]). Der Oberfeldherr hat die Befugniß wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er kann jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstandsverträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen [6]).

---

1) §. 84 daselbst.

2) §. 65 daselbst.

3) §. 66 der „näheren Bestimmungen."

4) Art. XV der Kriegsverfassung; §. 49 der „näheren Bestimmungen": „Er ist durchaus nicht verbunden diesen Plan vor der Ausführung irgend Jemand mitzutheilen und es soll lediglich von seinem besonderen Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generälen besprechen und berathen will." §. 59 daselbst.

5) §. 50 daselbst.

6) §. 53 daselbst.

§. 142.

Der Oberfeldherr hat über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch über die allenfalls nöthigen zeitweiligen Detachirungen, jedoch mit möglichster Zusammenhaltung der von einem Staate gestellten Corps nach seinem Ermessen zu verfügen [1]). Er ist aber gehalten, alle Theile des Bundesheeres, soweit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln [2]). Die Bestimmung der zu verwendenden Truppen bleibt den Corps-Commandanten überlassen, nur ausnahmsweise in besonderen und dringenden Fällen kann der Oberfeldherr auch direct darüber verfügen, hat indeß gleichzeitig die Corps-Commandanten zu benachrichtigen und keinenfalls contingentweise, sondern nur nach Divisionen, Brigaden, Regimentern u. s. w. zu disponiren [3]). Zur Verstärkung der Cavallerie und Artillerie der Reserve-Armeecorps kann der Oberfeldherr von jedem der ungemischten Armeecorps bis zu einem Fünftel und von jedem gemischten bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von 8 Stück Geschützen beordern [4]), auch Commandeure dieser Detachements nach seinem Ermessen aus den Generalen des Bundesheeres ernennen [5]). Für den Tag der Schlacht ist es ihm aber gestattet, auch stärkere Detachements einzelner Corps, soweit es deren Schlagfertigkeit erlaubt, zur Versorgung der Reserve zu entnehmen [6]). Alle Detachirungen und solche Maßregeln, welche in die organischen Corpsverhältnisse eingreifen, können indeß nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern; kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade

1) §. 54 der „näheren Bestimmungen."

2) Art. XVI der Kriegsverfassung. Vergl. oben §. 110.

3) §. 69 der „näheren Bestimmungen."

4) §. 55 daselbst; Abs. 3 bestimmt: „Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert, so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann."

5) §. 57 daselbst.

6) §. 56 daselbst.

geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbständiger Körper bestehen kann [1]).

§. 143.

Der Oberfeldherr ist nicht befugt, die festgesetzte Heereseintheilung zu ändern [2]). Auch bleibt die innere Einrichtung der Contingente selbst im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen; jedoch ist der Bundesfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zur Hebung allenfalsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden und, wenn er es für nöthig hält, auch deswegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen. Diese wird ohne Verzug mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze darüber einen Beschluß fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen [3]). Zur Herstellung der nöthigen Uebereinstimmung im Felddienste des Bundesheeres kann der Oberfeldherr Armeebefehle erlassen, soweit solche für das Allgemeine nothwendig sind und in die innere Einrichtung der Corps nicht eingreifen [4]).

gg. Die Corpscommandos.

§. 144.

Die Commandos der Armeecorps werden von denjenigen Regierungen, welche das Armeecorps stellen, übertragen, und ist es den an combinirten Corps theilhabenden Staaten überlassen, sich über die Art und Weise der Wahl dieser Commandanten zu vereinigen, wo aber eine solche Einigung nicht zu erreichen, vermittelt oder entscheidet die Bundesversammlung die Wahl. Die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt,

---

1) §. 54 daselbst.
2) §. 54 der „näheren Bestimmungen“
3) §. 58 daselbst.
4) §. 61 daselbst.

der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll [1]).

Die Befugnisse dieser Commandos hängen von dem Entschlusse des sie ertheilenden Souverains ab und sind nur die Grundsätze der Bundeskriegsverfassung zu respectiren. Hinsichtlich der combinirten Armeecorps ist besonders bestimmt [2]): 1) daß jene zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern, allein zum Behuf der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen verfügen und die dazu zu verwendenden Truppen bestimmen [3]) können, 2) daß sie im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten haben, 3) daß sie die unter ihrem Befehle stehenden Corps, die Mannschaft und das Material ebenso wie der Oberfeldherr mustern, 4) zur Erhaltung der innern Ordnung die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren dürfen [4]), 5) daß sie das Recht haben, den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und diese sich von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog [5]).

hh. Das Hauptquartier.

§. 145.

Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptab-

1) §. 67, 68, 75 der „näheren Bestimmungen."

2) §. 68 bis 74 das.

3) Die Ausnahme s. §. 143 Note 3.

4) „Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und den Corpscommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat." §. 72 das.

5) §. 78 der „näheren Bestimmungen."

theilungen: 1) in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, nämlich a. der Operationen und Bewegungen, b. der Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, des inneren Dienstes, und c. der Pflegung und Wartung des Heeres (ökonomische Leitung) und 2) in die Leitung besonderer Zweige, nämlich die Artilleriedirection, die Geniedirection und die Heerespolizei [1]).

Zu jener allgemeinen Geschäftsleitung der Armee dient der Generalquartiermeister-Stab, die General-Adjudantur und die General-Intendantur [2]).

1) Aus der Abtheilung des Generalquartiermeister-Stabs [3]) ergehen an sämmtliche Zweige des Bundesheeres alle Befehle des Oberfeldherrn, welche die Operationen, die Marsch- und Dislocations-Angelegenheiten und die für diese nöthigen Entwürfe, Schlachtordnungen und Vertheidigungsmaßregeln betreffen. Unter der unmittelbaren Leitung des Generalquartiermeisters steht das telegraphische Fach, die Untersuchung und Besserung der Wege, die Schlagung der Brücken, das Kundschaftswesen, die Berichte über die Kriegsereignisse und das Tagebuch über die Operationen.

2) Aus der General-Adjudantur [4]) ergehen an sämmt-

---

1) §. 79 der „näheren Bestimmungen."

2) Die nachfolgende Darstellung beruht auf dem Inhalte der Tabelle über die Formation des Hauptquartiers vom Oberfeldherrn, Beil. 12 zu den „näheren Bestimmungen "

3) Derselbe besteht aus 1 Generalquartiermeister, 1 Generalquartiermeister-Lieutenant, 6 Stabsofficieren vom Generalquartiermeister-Stab, 12 Hauptleuten und Oberlieutenants von demselben, aus nach Gutbefinden des Generalquartiermeisters zugetheilten Officieren von der Linie, 1 Oberwegemeister, 1 Unterwegemeister, 50 Feldjägern oder Guiden, 1 Feldpostmeister mit der nöthigen Anzahl von Postsecretären und Postillons, einer Abtheilung Pionniers aus den verschiedenen Armeecorps mit einigen Colonnenbrücken, und einer Fuhrwesens-Abtheilung zum Transport der Canzleiwagen.

4) Sie besteht aus einem der Generaladjutanten, 1 Adjutant, aus nach Gutbefinden Jenes zugetheilten Officieren von der Linie, 1 Commandanten des Hauptquartiers, 1 Adjutant, 1 Oberauditeur, 1 Protokollführer, 1 Verpflegsbeamten für das Hauptquartier, 1 Stabs-, 1 Ober-Arzt, 1 Wagenmeister, 1 katholischen, 1 evangelischen Geistlichen, 1 Stabsprofoß, einer Fuhrwesens-Abtheilung zum Transport der Canzleiwagen.

liche Zweige des Heeres die Befehle des Oberfeldherrn, welche den inneren Dienst, die Disciplin, die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes und das gesammte Listenwesen betreffen. Ferner die Tagesbefehle, die Fertigung und Beaufsichtigung der Stand- und Diensttabellen, Verlust- und Ergänzungs-Listen u. s. w. Unter ihrer unmittelbaren Leitung steht die Uebernahme und der Transport der Kriegsgefangenen und Deserteure, die Aufsicht über die Ordnung im Hauptquartier und über die dazu gehörigen Waffen.

3) Der General-Intendant[1]) besorgt im Allgemeinen in Gemäßheit der Befehle des Oberfeldherrn die Verpflegung, die Verwaltung und das Sanitätswesen der Armee. An ihn sind alle Verwaltungs- und Verpflegs-Behörden in soweit gewiesen, als es die Verpflegung nöthig macht. Unter seiner unmittelbaren Leitung steht die Operationskasse und die Hospitaldirection. Er besorgt alle Requisitions- und Contributions-Angelegenheiten und durch ihn ergehen alle Befehle des Oberfeldherrn, welche jene Zweige der Verwaltung betreffen.

§. 146.

In den besonderen Geschäftszweigen der Armee hat 1) der General-Artillerie-Director[2]) alle Befehle des Oberfeldherrn in Beziehung auf seine Waffe, vorzüglich während der Schlacht, zu vollziehen. Er sorgt für die Aufstellung der Geschütze und Munitions-Reserven, für den gehörigen Nachschub derselben und ihre Ergänzung. Er erhält die Etats über das Personal und Material von der Artillerie des Bundesheeres und von der Festungsartillerie derjenigen Bundesfestungen, welche sich in den

1) Die General-Intendantur besteht aus dem General-Intendanten, den Bevollmächtigten der Armeecorps (s. §. 148), 1 Canzleidirector, 1 Kriegszahlmeister, 1 Generalkriegs-Commissär, 1 Oberverpflegsverwalter, dem nöthigen unteren Canzleipersonale nach Gutdünken des Intendanten und einer Fuhrwesensabtheilung zum Transport der Cassen- und Canzlei-Wagen.

2) Ihm sowohl wie dem General-Genie-Director und dem Chef der Heerespolizei wird das nöthige Personal bezw. aus der Artillerie, dem Geniecorps, der Gensd'armerie oder den Stabsdragonern des Bundes beigegeben.

Operationslinien des Heeres befinden. Für alle diese Zwecke setzt er sich in die nöthige unmittelbare Verbindung mit den Artillerie-Directionen der Armeecorps. An seine unmittelbaren Befehle sind alle großen aus den Armeecorps gezogenen Artillerie-Reserven, sowie der Belagerungspark gewiesen.

2) der General-Genie-Director hat ebenso alle Befehle des Oberfeldherrn in Beziehung auf seine Waffe zu vollziehen. In Gemäßheit derselben leitet er alle fortificatorischen und Belagerungsarbeiten. Er erhält die Etats von dem Personal und Material aller Genie-Abtheilungen des Bundesheeres und derjenigen Bundesfestungen, welche sich innerhalb der Operationslinien des Bundesheeres befinden. An seine unmittelbaren Befehle sind gewiesen alle Genieofficiere, Mineurs und Sappeurs, welche zu allgemeinen fortificatorischen Arbeiten sowohl in Beziehung auf Feldbefestigung als bei Belagerungen verwendet werden.

3) der Chef der Heerespolizei sorgt in Folge der erhaltenen Befehle des Oberfeldherrn für die Polizei des Bundesheeres.

§. 147.

Diese sechs Abtheilungs-Chefs im Hauptquartier, welche sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen stehen [1]), sind die Referenten des Oberfeldherrn für alle in den obigen Abtheilungen angezeigten Geschäfte. Das Detail derselben und die hierzu nöthigen Einleitungen müssen dem Oberfeldherrn und denjenigen Chefs überlassen bleiben, welche seine Befehle ausführen sollen. Diese bleiben dem Ermessen des Oberfeldherrn vollkommen überlassen [2]). Er unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen seines Hauptquartiers ausgefertigt werden, und können nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen die betreffenden Referenten des Hauptquartiers, jeder in seinem Fache, im Namen des

1) §. 80 der „näheren Bestimmungen."

2) Beilage 12 zu den „näheren Bestimmungen."

Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen nur an die Corpscommandanten, niemals an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet werden dürfen [1]).

§. 148.

Bei der Bildung des Hauptquartiers hat der Oberfeldherr hinsichtlich der Abtheilungs-Chefs und höheren Chargen [2]) theils das Recht der Ernennung, theils ein Recht des Vorschlags. Er erwählt sich selbst den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor und den dirigirenden Arzt, desgleichen seinen Generalstab. Zum Zwecke der bundesseitigen Ernennung des Generallieutenants des Bundes, der Directoren des Artillerie- und Genie-Wesens, des Chefs der Heerespolizei und des Generalintendanten mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige hat der Oberfeldherr dem Bunde Vorschläge zu machen. Er nimmt sie im Namen und Auftrag des Bundes in Eid und Pflicht, wenn dies nicht schon die Bundesversammlung gethan hat [3]).

Zur Sicherung der gleichen Behandlung aller Theile des Bundesheeres wird aus dem Generalstabe eines jeden Armeecorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit denselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interessen zu vertreten. Diese Officiere sind auch die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl als den betreffenden Corps, falls der Oberfeldherr nicht von seiner Befugniß, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden oder die Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben,

---

1) §. 83 der „näheren Bestimmungen."

2) Das untere Personal an Officieren und schreibenden Individuen haben die Referenten sich nach den Umständen einzurichten, zu vermehren oder zu vermindern; s. Beilage 12.

3) § 81 daselbst.

durch die ihm untergebenen Stellen an die Corps zu erlassen, Gebrauch macht. Bei den combinirten Corps kann diesem höheren Officiere noch ein anderer von niedrigerem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten [1]).

§. 149.

Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, sowie die übrigen Chargen im Hauptquartier können aus den verschiedenen Bundesstaaten gewählt werden. Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren sollen im Verpflegs-Reglement enthalten sein [2]). Bekannt sind aber in dieser Hinsicht nur die folgenden Bestimmungen [3]). Der Oberfeldherr bezieht nur vom Bunde seinen Gehalt und sonstige Emolumente; die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung von ihrem Staate, dagegen werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskasse bestritten. Zu diesen Unkosten werden gerechnet: 1) die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personal des Hauptquartiers und der Intendanz; 2) der Aufwand für die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport; 3) die geheimen Auslagen für Kundschaften u. s. w.; 4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem anderen Contingent des Bundesheeres gehören.

ii. Gerichtsbarkeit im Bundesheere.

§. 150.

Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der

---

1) §. 62, 63 daselbst.

2) §. 85 der „näheren Bestimmungen.“ Vergl. oben §. 136.

3) §. 84 daselbst.

Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu [1]). Ueber den Oberfeldherrn übt sie der Bund selbst, welchem er für fehlerhafte Entwürfe und Irrthümer in großen Combinationen persönlich verantwortlich ist, durch ein besonders bestelltes Kriegsgericht [2]). Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt, so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann die Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann [3]). Ueber die Corpscommandanten ordnet der Oberfeldherr die Justizinstanzen [4]).

Die Zusammensetzung der verschiedenen Kriegsgerichte ist den betreffenden Bundesstaaten überlassen, nur das über den Oberfeldherrn wird vom Bunde in der Weise gebildet, daß es aus einem von der Bundesversammlung erwählten Feldmarschall oder General als den Präsidenten, aus sechs Beisitzern, nämlich zwei Feldzeugmeistern oder Generalen, zwei General-Lieutenants und zwei General-Majors [5]), endlich aus einem General-Auditor von dem Staate des Oberfeldherrn besteht. Der beschuldigte Oberfeldherr hat einen Defensor sich selbst zu erwählen [6]). Für den Fall aber, daß die Corpscommandanten auf eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn wegen dessen Eingriffe in ihre Rechte oder sonstiger beschwerenden Willkühren antragen, — was auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn bei der Bundesversammlung geschehen muß — wird diese drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem anderen — die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben [7]).

---

1) § 87 der „näheren Bestimmungen.“ S. oben S. 177 Note 4.

2) §. 66 daselbst.

3) §. 76 daselbst.

4) §. 77 Abs. 3 daselbst.

5) Von diesen sechs Richtern commandiren auf Einladung der Bundesversammlung Oestreich, Preußen, Baiern und die drei gemischten Armeecorps je einen.

6) §. 66 daselbst.

7) §. 77 daselbst.

§. 151.

Die Grenzen der Gerichtsbarkeit, welche den Commandanten der Corps, Divisionen und Contingente zustehen soll, zu bestimmen bleibt den einzelnen Bundesstaaten und zwar bei den gemischten Armeecorps der Vereinbarung der betheiligten Staaten überlassen; diese wollen aber darauf bedacht sein, die Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen [1]. Hinsichtlich der Competenz der verschiedenen Corps- und Divisionsgerichte ist festgesetzt, daß jeder im Hauptquartier angestellte Officier und Civilbeamte eines Bundesstaates und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum unter die Gerichtsbarkeit seines Corps oder seiner Division gehört [2], daß aber diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, sowie auch alle Fremden, Kriegsgefangenen u. s. w unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers stehen [3].

Jedoch hat der Oberfeldherr nicht nur das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen, sondern auch die Befugniß, durch den Auditor des Hauptquartiers das zur gerichtlichen Verfolgung qualificirte Vergehen summarisch instruiren zu lassen [4]) und dann die Angeklagten nebst den Untersuchungsakten an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung gelangen zu lassen [5]).

Als außerordentliches Verfahren kann der Oberfeldherr das Standrecht gegen Militairs in allen jenen außerordentlichen Fällen, wo schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohne-

1) §. 88, 92 Abs. 2 daselbst.

2) §. 89 daselbst.

3) §. 91 daselbst.

4) Hinsichtlich der zum Hauptquartier abgeordneten und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehenden Militär- oder Civil-Bevollmächtigten aber nur, wenn Gefahr bei dem Verzuge Statt findet. §. 90 daselbst.

5) §. 89 daselbst.

hin schon das Standrecht festgesetzt ist, und das Martialgesetz gegen den Bürger in Feindesland und in Folge dessen das Standrecht verkündigen 1).

In den Bundes-Militär-Gerichten kommen im Allgemeinen die Strafbestimmungen, welche bei den Contingenten der einzelnen Staaten gelten, zur Anwendung 2). Im Kriegsgerichte des Hauptquartiers, sowie in dem über den Oberfeldherrn bestellten wird indeß nach den Militärgesetzen des Staates, welchem dieser angehört, entschieden 3). Als gemeines Kriegsrecht sollen nur über das Verbrechen des Meineids, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination Bestimmungen von Bundeswegen gegeben werden 4).

kk. Die Bundesfestungen.

§. 152.

In dem allgemeinen Vertheidigungszwecke, sowie in dem völkerrechtlichen Berufe des Bundes ist auch die Nothwendigkeit seiner Befugniß zur Anlegung und Unterhaltung von Bundesfestungen begründet 5). In seiner Geltendmachung gewinnt aber dieses Recht

---

1) §. 95, 96. In den Bundesstaaten soll dies aber nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und nach erhaltener Zustimmung derselben geschehen.

2) §. 94 daselbst.

3) §. 66 und §. 91. Ueber das Verhalten der Civil-Gerichte und Polizei-Behörden bei der Verfolgung der militärgerichtlich zu ahnenden Vergehen und Verbrechen und die Zuständigkeit jener bei gemeinen (nicht militärischen) Verbrechen sind hinsichtlich des §. 94 für den Fall der Zusammenziehung von Bundestruppen in Friedenszeiten nähere Bestimmungen erlassen im B. B. vom 24. Juni 1852.

4) §. 93 daselbst.

5) Aus dem Grunde des allgemeinen europäischen Interesses an der angemessenen Unterhaltung der deutschen Festungen wurden bereits in den Pariser Verträgen von 1815 und sonst in den Verhandlungen der europäischen Großmächte sichernde Bestimmungen vereinbart. Namentlich wurden in dieser Weise 60 Millionen Francs von den französischen Entschädigungssummen zur Verstärkung der Vertheidigungslinie der Grenzstaaten ausgeworfen und zwar so, daß 5 Millionen zur Verstärkung von Mainz und 20 Millionen für die Errich-

eine besondere Gestalt durch die Thatsache, daß der deutsche Bund kein Staat, auch nicht ein Bundesstaat ist. Der Bund kann nämlich als ein völkerrechtlicher Staatenbund nur auf fremdem d. h. ihm selbst nicht gehörigen Terrain erbauen und tritt deshalb zu dem Staate, welcher das Eigenthum oder die Staatshoheit an dem Platze, wo eine Bundesfestung erbaut werden soll, besitzt, in ein besonderes Rechtsverhältniß, das sich als ein jus in re aliena auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes oder als eine servitus juris publici darstellt. Diese aus dem völkerrechtlichen Vertrage entsprungene Servitut beschränkt aber nicht die Eigenthumsrechte und die Staatshoheit des betreffenden Bundesstaates in ihrem wesentlichen Bestande, sondern setzt nur der Ausübung dieser Rechte Schranken [1]),

---

tung einer vierten Bundesfestung am Oberrhein, andere 20, resp. 15 Millionen aber an Preußen resp. Baiern zur Befestigung ihrer Rheingrenzen (des preußischen Niederrheins) verwandt werden sollten. Auf die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Summen wollten die verabredenden Mächte (Preußen, Oestreich, Rußland und England) halten. Protocole du 3. Nov. 1815 und Procès Verbal de la Conférence du vingt un Novembre 1815 (von Meyer's Staatsacten Th. II. S. 116) worin es heißt: „Leurs Excellences ont reconnu, que ce n'est pas l'avantage particulier de l'un ou de l'autre Etat, mais la sûreté commune et l'intérêt de tous, que l'on a eu en vue en adoptant ce systeme essentiellement Européen, et que par conséquent les Puissances, qui y ont concourru, doivent avoit un droit égal à en surveiller réciproquement l'exécution et à prendre connaissance d'époque en époque des progrès, qui auront été faits dans l'application des fonds déstinés a un objet d'aussi haute importence." Im Art. XIX der Carlsbader Militär-Convention vom 10. Aug. 1817 wurde die Verwendung der für Mainz bestimmten Summe der Cognition der B. V. unterworfen. Baiern hat diese 15 Millionen für die Befestigung von Germersheim, das aber dadurch nicht zur Bundesfestung gemacht, verwandt: vergl. Bundesbeschluß vom 14. December 1830 und Protokoll von 1841 §. 217. Die Zinsen der für die Errichtung einer neuen Bundesfestung am Oberrhein bestimmten 20 Millionen wurden bis 1839 provisorisch, von da an aber definitiv für Luxemburg verwandt, s. B. B. vom 13. Juni 1839.

1) Art. 8 des Frankfurter Tractats vom 30. Juni 1816 (rücksichtlich der Bundesfestung Mainz): „Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse et après Lui Ses descendans et successeurs posséderont en toute propriété et souveraineté la ville et le territoire de Mayence — à l'éxception de tout ce qui constitue la forteresse, la quelle est déclarée forteresse de la confédération Germanique." Art. 2 des Münchener

erstreckt indeß ihre rechtlichen Folgen auch über die Grenzen des eigentlichen Festungsplatzes und der Festungsgebäude hinaus und beschränkt durch mannigfache strategische Rücksichtsnahmen die freie Dispositionsbefugniß der Fürsten und ihrer Unterthanen [1]. Dagegen ist der Bund als solcher der privatrechtliche Eigenthümer der Festungsanstalten und ihrer Pertinenzien [2] und zwar, da seine Zwecke die höchsten Normen des öffentlichen Rechtes der Bundesstaaten sind [3], in dem Umfange, daß dies sein Eigenthumsrecht und dessen bundesgemäße Nutzung nicht einst durch die territoriale Staatshoheit und

---

Vertrages vom 14. April 1816: „S. M. l'Empereur d'Autriche cède à S. M. le Roi de Bavière — en toute propriété et souveraineté — la forteresse de Landau — comme place de la Confédération." Art. 35 des Frankfurter Territorial-Recesses vom 20. Juli 1819: „sans que cet arrangement, fait uniquement sous le rapport militaire, puisse altérer en rien le droit de souveraineté de S. M. le Grand-Duc de Luxembourg sur la ville et la forteresse de Luxembourg." Vergl. Zachariä II. S. 828 Note 3.

1) Art. XIII des Frankfurter Tractats vom 30. Juni 1816: „En temps de guerre ou lorsque l'Allemagne sera menacée d'une guerre et la forteresse déclarée en état de siège, les pouvoirs du gouvernement militaire seront illimités et n'auront d'autres bornes que la prudence, les usages et le droit des gens." Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I, 1: „so daß den resp. Terrain-Regierungen die Verwaltung der Städte und des daselbst befindlichen Territorial- und Communal-Eigenthums in jeder Beziehung, immerhin jedoch unbeschadet des militärischen Vertheidigungszweckes, ungestört überlassen bleibt." Vergl. Bundesbeschluß vom 19. Oktober 1838, betr. die Zustimmung des Bundes zur Führung einer Eisenbahn durch den Rayon und die Werke der Festung Mainz, und die ähnlichen Beschlüsse vom 4. März 1847 und vom 21. September 1854, sowie den Beschluß vom 24. Mai 1855, betr. die Anlage und den Betrieb von Telegraphenverbindungen im Rayon der Bundesfestungen.

2) „Tous les ouvrages, édifices, terrains et revenus, qui appartenaient à la forteresse." Art. IX und X des Frankfurter Tractats vom 30. Juni 1816. Ausdrücklich nennt der Art. XIV der Karlsbader Militär-Convention vom 10. August 1817 die „Vorräthe der Festung" Eigenthum des Bundes. Im Bundesbeschluß betreffend die Uebernahme der Festungen von Seiten des Bundes vom 28. Juli 1825 wird zwischen Festungseigenthum und „der Stadt und dem daselbst befindlichen Territorial- und Communal-Eigenthum" unterschieden.

3) S. oben §. 41.

namentlich auch nicht durch ein jus eminens der Staatsgewalt beschränkt werden kann [1]).

§. 153.

Der Bund besitzt fünf Festungen: Mainz mit Kastel und Kostheim, Landau, Luxemburg, Rastatt und Ulm [2]). Er hat bezüglich dieser Festungen das Eigenthum, die Verwaltung, das Recht und die Pflicht der Besetzung und die Last der Herstellung und Unterhaltung aller fortificatorischen Anstalten und Einrichtungen [3]). Die Bundesfestungen stehen von der Zeit an, wo sie

---

1) Protocole pour régler les dispositions relatives aux territoires et places cédées par la France etc. Paris le $^{3}/_{20}$ Novembre 1815 (de Martens Nouveau Receuil de Traités T. II. p. 668 s.): „Les Places de Mayence, Luxembourg et Landau sont déclarées places de la Confédération Germanique, abstraction faite de la Souveraineté territoriale de ces places.“ Vergl. Klüber §. 208 Note c.

2) S. das im vorigen Paragraphen Note 5 citirte Pariser Protokoll vom 3. November 1815. Bundesbeschluß vom 5. Oktober 1820: „Die von den Bevollmächtigten der Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten drei Artikel wegen Uebernahme der Bundesfestungen, nämlich: „„I. die nach den Europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze Mainz, Luxemburg und Landau werden von dem Bunde übernommen; II. die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschiebbaren Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen; III. die Anerkennung der Garnisonsrechte in den Artikel I. benannten Plätzen findet in Gemäßheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge statt““ — werden hiemit als Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwicklung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen unter allgemeiner Zustimmung zum Bundesbeschluß erhoben.“ Die in jenem Artikel III. erwähnten Verträge finden sich in den bezüglichen Stellen abgedruckt bei: von Meyer's Staatsacten Th. II. S. 116 flg. Die Erbauung der Festungen Ulm und Rastatt wurde in der Bundessitzung vom 26. März 1841 beschlossen. Vergl. Klüber §. 209, Note a—d und h.

3) Vergl. Preußisch-Niederländischer Vertrag vom 12. März 1817, Art. 7: „La place de Luxembourg étant forteresse de la Confédération Germanique et les gouvernemens de Prusse et des Pays-Bas ne pouvant en consequence être censés avoir l'obligation de l'entretenir exclusivement à leurs fraix, la question de son entretien est reservée aux discussions de la Diète.“ Vergl. Bundesbeschluß vom 19. August 1830 und vom 13. Juni 1839.

vom Bunde übernommen sind, in Friedenszeiten unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundesversammlung; im Kriege übergiebt dieselbe diese ihre Rechte an den Oberfeldherrn des Bundes und erhält dieser rücksichtlich der Bundesfestungen die nämlichen Verantwortlichkeiten, welche derselbe auch für die Führung des Bundesheeres gegen den Bund übernimmt [1]. Die Staatshoheit über diese Bundesfestungen hat das Großherzogthum Hessen, das Königreich Baiern, das Großherzogthum Luxemburg, Großherzogthum Baden und das Königreich Würtemberg.

§. 154.

Die laufenden Unterhaltungskosten [2]) der Festungswerke, der Casernen, der Genie- und Artillerie-Directionen und der Festungsgouvernements mit Ausschluß der Gagen werden im Kriege und Frieden matricularmäßig vom Bunde ausgeworfen und getragen. Das Festungsgouvernement hat für diesen Zweck der Bundesversammlung jährliche Budgets zur Genehmigung vorzulegen [3]. Ein Ausnahmsverhältniß ist nur hinsichtlich Landaus begründet, indem Baiern auch die laufende Dotation dieser Festung aus eignen Mitteln bestreitet und dagegen von einem Beitrage zu der Dotation von Mainz und Luxemburg befreit ist [4]. Die Unterkunftsräume für die Ergänzung der Friedensbesatzung auf die Kriegsbesatzung werden vom Bunde gestellt und baulich unterhalten [5]. Wenn

1) Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825 (von Meyer's Staatsacten Th. II. S. 171 flg.) I, Nr. 1 und 2.

2) Zu diesen gehören nicht der Sold und die Bekleidung der Truppen, die Verpflegung, Holz, Licht, Stroh, sowie die Spital- und Casernen-Utensilien welche jeder Bundesstaat für sein in der Festung liegendes Contingent zu stehen hat mit Ausnahme der Zeit des Belagerungsstandes: s. Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I. Nr. 7. Dies wurde ausdrücklich auch hinsichtlich der Festung Luxemburg anerkannt, jedoch unbeschadet der auf Privatverträgen zwischen Preußen und den Niederlanden beruhenden Verpflichtungen.

3) Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I. Nr. 8.

4) Bundesbeschluß vom 4. August 1853, dessen Inhalt im Texte fast wörtlich wiederholt ist.

5) Von den Einnahmen in den Festungen Mainz und Luxemburg fließen in

wegen Mangels zureichender Unterkunftsräume zur Einquartierung geschritten werden muß, so hat der Bund die in Friedenszeiten etwa zuständige Entschädigung der Quartierträger zu leisten, die Kriegsherrn der einquartierten Contingente haben aber hierzu so viel beizutragen, als bei ordnungsmäßiger Casernirung für die betreffende Mannschaftszahl der Aufwand an Holz, Licht, Stroh, Reiserbesen und für Reinigung der Bettwäsche betragen haben würde. Die Casernen-, Hospital-, Bäckerei- und sonstigen Utensilien für die Ergänzung der Friedensbesatzung auf die Kriegsbesatzung werden vom Bunde angeschafft, soweit sie nicht zur feldmäßigen Ausstattung der Truppen gehören. Ebenso übernimmt der Bund die laufende Unterhaltung und den Wiederersatz der durch den ordnungsmäßigen Gebrauch abgängig gewordenen, von ihm angeschafften Utensilien.

Der Bund sorgt für den ganzen (Kriegs- und Friedens-) Besatzungsstand für das Belagerungs-Lazarethdepot. Die Zahl der Kranken und Verwundeten, auf welche dasselbe zu dotiren ist, wird für jede Festung besonders festgestellt. Es werden an dem Gesammtbedarf für dasselbe die Hospital-Einrichtungs-Gegenstände abgerechnet, welche die Friedensbesatzung nach dem gewöhnlichen Krankenstande anzuschaffen und zu unterhalten hat.

Der Sold, die Bekleidung und Ausrüstung werden jeder Zeit, alle laufenden Verpflegungsbedürfnisse (alle Verbrauchsgegenstände) bis zum Tage des eintretenden wirklichen Belagerungszustandes von jedem Besatzungscontingente aus eigenen Mitteln gedeckt. Den die Kriegsbesatzung stellenden Staaten bleibt die Geltendmachung ihres Ersatzanspruches an den Bund für den Mehraufwand, welchen die Stellung der Kriegsbesatzung ihnen verursacht, soweit eine einseitige Leistung vorliegt und soweit nicht in einzelnen Fällen auf einen solchen Anspruch verzichtet sein sollte, im Liquidationswege vorbehalten.

---

die Bundesfestungskasse nur die aus Vermiethung von Gebäulichkeiten und aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Gegenstände resultirenden Erträgnisse: B. B. vom 28. Juli 1825, I. Nr. 9.

Von dem Tage an, wo die Festung vom Feinde umringt ist und keine Lebensmittel mehr eingeführt werden können, wird die gesammte Festungsbesatzung aus dem auf Bundeskosten anzuschaffenden und bis dahin unangreifbaren Festungsapprovisionnement verpflegt. Diese Verpflegung dauert bis drei Tage nach der Wiedereröffnung der durch die Umringung gehemmt gewesenen Communication, von wo an die Besatzunggebenden Staaten die eigene Verpflegung wieder übernehmen. Den Tag des Beginnes und des Endes der Verpflegung aus Bundesvorräthen bestimmt ein Befehl des Gouvernements. Für die aus Bundesvorräthen genossene Verpflegung haben die besatzgebenden Staaten an den Bund so viel zu ersetzen, als eine gleiche Anzahl im freien Felde stehender Truppen für die gleiche Zeitdauer gekostet haben würde. Die Bestimmung der Abzüge, welche an den Gagen der Officiere und Militärbeamten und an dem Solde der Mannschaft für die freie Verpflegung in gesundem und krankem Stande während der Belagerungszeit zu machen sein werden, bleibt den besatzunggebenden Regierungen überlassen [1]).

§. 155.

Rücksichtlich der Verpflichtung der Bundesstaaten, die erforderlichen Besatzungstruppen in die Bundesfestungen zu liefern, sind für eine jede Festung besondere Bestimmungen vom Bunde getroffen, welche zum Theil aber nur früher geschlossene Verträge einzelner deutschen Staaten bestätigen. So wird Mainz von Oestreichischen, Preußischen und Großherzoglich Hessischen [2]), Luxem-

---

1) Die im B. B. vom 28. Juli 1825, I. Nr. 7 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflegungsverhältnisse während des Belagerungsstandes der Festung hatten weitere Verhandlungen in der Bundesversammlung veranlaßt. Vergl. B. B. vom 19. August 1830 Nr. 5 und die Oestreichisch-Preußische Erklärung vom 26. August 1830.

2) In Friedenszeiten so, daß ein Bataillon von Hessen-Darmstadt, die übrige Besatzung aber zu gleichen Theilen von Oestreich und Preußen und zwar im Ganzen 7000 Mann Infanterie und 200 Pferde gestellt werden; Art. XI des Frankf. Tractats vom 30. Juni 1816 und Art. 1 und 18 der Carlsbader Mili-

burg von Preußischen und Luxemburgischen [1]), Landau von Baierischen [2]), Rastatt von Badenschen, Oestreichischen und Preußi-

tär-Convention vom 10. August 1817. Die Kriegsbesatzung von Mainz besteht wenigstens aus 20,000 Mann Infanterie und 600 Pferden, nämlich 7000 Oestreichern, 7250 Preußen (s. Bundesbeschluß vom 3. September 1835), 2,010 S. Weimarern, 982 Altenburgern, 1116 Coburg-Gothaern, 1150 Meiningen-Hildburghäusern, 529 Anhalt-Dessauern, 370 Anhalt-Bernburgern, 325 Anhalt-Cöthnern, 200 Hessen-Homburgern (im Ganzen 20,932 Mann), unter welchen die Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniere, Pontoniere und Cavalleristen vom Oestreichischen und Preußischen Contingente zu gleichen Theilen enthalten sind. S. Bundesbeschluß vom 3. März 1831, verglichen mit Art. XI des Frankfurter Tractats vom 30. Juni 1816 (de Martens: Receuil des traités; Suppl. T. VII. p. 76 und als Beilage 29 zum Protokoll vom 8. Oktober 1818 § 232) und Art. 18 der Carlsbader Militär-Convention vom 10. August 1817.

1) S. Pariser Protokoll vom 3/20. November 1815 (oben S. 186 Note 5); Art. 5 des Oestreichisch-Niederländischen Vertrages vom 12. März 1817 (von Meyer's Staatsacten Th. II. S. 125); Art. 35, 36 des Frankfurter Territorial-Recesses vom 20. Juli 1819; Bundesbeschluß vom 3. März 1831. Hiernach besteht die Friedensbesatzung zu drei Vierteln aus Preußen und zu einem Viertel aus Luxemburgern. Die Kriegsbesatzung bilden 3000 Preußen, 2,556 Luxemburger (das ganze Luxemburgische Contingent), 519 Waldecker, 240 Schaumburg-Lipper und 691 Lippe-Detmolder; im Ganzen also 7006 Mann. Die erforderlichen Specialtruppen werden von Preußen und Luxemburg gemeinschaftlich nach Verhältniß ihrer Besatzungscontingente gestellt. Diese Verhältnisse sind indessen in Anlaß der Aenderungen in der Bundes-Kriegsverfassung (Bundesbeschluß vom 4. Januar 1855) durch einen bundesseitig genehmigten Preußisch-Niederländischen Vertrag vom 17. November 1856 (von Meyer's Staatsacten Th. II. S. 663) modificirt. Seitdem prästirt Preußen die Friedensbesatzung allein und ist der Luxemburgischen Regierung nur vorbehalten, bei besonderen Veranlassungen oder zu gemeinschaftlichen Uebungen ein Detachement Großherzoglicher Truppen nach vorheriger Verständigung mit dem Festungsgouvernement in die Stadt zu verlegen. Ebenso übernimmt Preußen allein die Stellung der erforderlichen Specialwaffen und zwar in Kriegs- und Friedenszeiten. Die Kriegsbesatzung wird aber von 4333 Mann Preußen (einschl. 125 Reiter, 600 Artilleristen und 125 Pionnieren), dem Luxemburgischen Contingent von 1217 und jenen Theil der Infanterie-Reserve-Division von 1450 Mann gebildet. Die Reserve-Infanterie des Luxemburgischen Contingents (348 Mann, einschl. der Jäger) wird gleichfalls zur Kriegsbesatzung der Bundesfestung bestimmt und in Krigszeiten zur Disposition des Festungsgouvernements gestellt. Vergl. Bundesbeschluß vom 26. Februar 1857 §. 107.

2) Die Friedensbesatzung leistet nur Baiern; s. Pariser Protokoll

schen[1]), Ulm endlich von Würtembergischen, Baierischen und Oestreichischen[2]) Truppen besetzt. In Kriegszeiten wird dann auch noch die Infanterie-Reserve-Division nach den Befehlen des Oberfeldherrn verwandt. Am vierzehnten Tage nach der bundesseitigen Aufforderung zur Mobilmachung müssen die zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen bestimmten Truppen zum Abrücken bereit sein[3]).

Art. 10 und Münchener Vertrag vom 14. April 1816 Art. 2 (von Meyer's Staatsacten Th. II. S. 124). Die Kriegsbesatzung besteht aus 4000 Mann Baiern, 451 Schwarzburg-Sondershäusern, 539 Schwarzburg-Rudolstädtern, 145 Hohenzollern-Hechingen, 55 Liechtensteinern, 356 Hohenzollern-Sigmaringen, 223 Reußen (älterer Linie), 523 Reußen (jüngerer Linie); im Ganzen aus 6291 Mann. Bis zum Jahre 1830 hatte Baden anstatt der Reservedivision ein Drittheil der Kriegsbesatzung zu stellen. (Pariser Protokoll vom 3/20. November 1815.) Diese Verpflichtung ist ihm durch den §. 8 des Bundesbeschlusses vom 14. December 1830 erlassen, jedoch muß Baden für den Fall augenblicklichen Bedürfnisses und bis zum Eintreffen der zur Verstärkung der Besatzung vom Bunde bestimmten Contingente provisorisch 2000 Mann in die Festung Landau legen. Durch den Bundesbeschluß vom 17. März 1831 ist der Commandant von Landau ermächtigt, in diesem Falle, bevor noch die regelmäßigen Ergänzungstruppen eingetroffen, die Aufforderung an die Badische Regierung zur temporären Aushülfe ohne vorgängige Anfrage in München durch einen alsbaldigen Bundesbeschluß zu bewirken. Diesen Antrag hat er gleichzeitig der Badischen Regierung zu notoficiren. Jedenfalls aber sollen zugleich mit der Aufforderung Badens die Reservecontingente aufgeboten werden.

1) Die Festung Rastatt ward im Frieden von Badischen Truppen und einer verhältnißmäßigen Anzahl Oestreichischer Sappeurs und Mineurs besetzt. Die Kriegsbesatzung stellte Baden zu zwei Dritttheilen, Oestreich zu einem Dritttheile. Seit dem Jahre 1859 participirt auch Preußen an dem Besatzungsrecht. —

2) Die Friedensbesatzung von Ulm besteht aus Würtembergischen und Baierschen Truppen nebst 300 Mann Oestreichischer Artillerie; die Kriegsbesatzung stellen Würtemberg, Baiern und Oestreich zu gleichen Theilen. In dem durch Bundesbeschluß vom 23. Juni 1842 genehmigten Vertrag zwischen Würtemberg und Baiern vom 16. Februar 1842 ist bestimmt, daß die Ulmer Friedensbesatzung, soweit sie von Würtemberg und Baiern zu stellen ist, nach den Territorien dieser Staaten verlegt und hiernach auch der Dienst des Platzes geregelt wird, daß aber beim Uebergang zum Kriegsstand diese Vertheilung aufhöre und der Dienst nach dem militärischen Ermessen und Bedürfnissen eingerichtet werde.

3) §. 36 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855.

§. 156.

Die Aufsicht über die Festungen d. h. nur über den Dienst der Garnisonen für die Festungswerke, über die Festungswerke, die zur Festung gehörigen Grundstücke, Gebäulichkeiten und Communicationen, über das Artilleriematerial und das übrige Festungseigenthum steht in Friedenszeiten der Bundesversammlung zu, welche dieselbe durch Vermittlung der technischen Militär-Commission übt [1]). Nur die Festung Landau ist in Friedenszeiten der unmittelbaren Aufsicht des Territorialherrn, welcher diese im Namen und Auftrage des Bundes übt, und nur einer Oberaufsicht des Bundes, mit Umgehung der Militär-Commission, unterworfen [2]).

Im Kriege stellt die Bundesversammlung alle Festungen, auch Landau [3]), unter die unmittelbare Aufsicht und den unmittelbaren Befehl des Oberfeldherrn des Bundesheeres. Die Befehle desselben erstrecken sich dann zugleich auf die Vertheidigung und das Approvisionnement der Festungen, sowie auf alle Gegenstände, welche auf die Operation des Bundesheeres irgend einen Einfluß nehmen können. Zu diesem Zwecke sind in dem Dienstreglement sehr genaue Bestimmungen für die Machtbefugnisse des Oberfeldherrn über das Personal und Material der Bundesfestungen zu treffen [4]).

---

1) Bundesbeschluß vom 25. Juli 1825, I. Nr. 1. Vergl. oben §. 31. Nr. 2 und Art. VIII der Carlsbader Militär-Convention vom 10. August 1817.

2) Bundesbeschluß vom 14. December 1830 §. 1. Der geschäftliche Verkehr mit der Bundesversammlung wird durch die Baiersche Gesandtschaft zum Bundestage vermittelt; daselbst §. 5. Die Bundesversammlung übt ihr Inspectionsrecht zu beliebigem Zeitpunkt aus, um unter Zuziehung landesherrlicher Commissarien von dem Zustande der Festung und den Unterhaltungsarbeiten Einsicht zu nehmen; daselbst §. 6.

3) Bundesbeschluß vom 14. December 1830 §. 2 und §. 8: „wobei sich von selbst versteht, daß von dem Zeitpunkte an, wo die Verstärkung dieser Kriegsbesatzung durch Badensche oder andere Kriegstruppen eintritt (s. vorigen Paragraphen, 3. Note), die Festung Landau sofort unter die Befehle der Bundesversammlung und des Oberfeldherrn gestellt wird, wenn auch noch kein Beschluß auf Grund des Art. 38 der Schlußacte erfolgt ist."

4) Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I. Nr. 2, wo es weiter heißt: „und zwar besonders, in wiefern der Feldherr die Gouverneure und Commandanten

§. 157.

Die in die Bundesfestungen commandirten deutschen Truppen sind in jeder Hinsicht einander vollkommen gleich und müssen von ihren Vorgesetzten in allen Beziehungen dieser Gleichheit gemäß, als Theile eines und desselben Heeres behandelt werden [1]. Als unerläßliche Bedingung zur Erreichung dieses Zwecks soll von dem ersten militärischen Grundsatze der Einheit im Commando nicht abgegangen werden, und sollen auch sämmtliche Besatzungstruppen gleiche Rechte genießen und kein Vorzug Statt finden [2]. Deshalb ist auch der Festungsdienst niemals Tageweise von einer der garnisonnirenden Mächte allein, sondern immer von der gesammten Besatzung gemeinschaftlich im Verhältniß ihrer gegenseitigen Stärke zu geben [3].

§. 158.

Die Festungs-Gouverneure und Commandanten ernennen für Mainz Oestreich und Preußen in einem Wechsel von fünf zu fünf Jahren und zwar so, daß wenn der Gouverneur ein Oestreicher, der Commandant ein Preuße sein muß [4], für Luxemburg

verwechseln oder suspendiren, ob und in welchem Verhältnisse er die Garnisonen vermindern, vermehren oder verwechseln, ob und in welchem Maaße er über die Vorräthe der Festungen und deren Materiale verfügen, bis zu welchem Grade er die Verpflichtung der Besatzung zur Offensive ausdehnen, und ob er endlich für sich allein die Uebergabe einer Bundesfestung in Folge eines Waffenstillstandes veranlassen könne."

1) Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I. Nr. 5.

2) Art. II der Carlsbader Militär-Convention vom 10. August 1817. Hinsichtlich der Aufstellung der Truppen ist bestimmt, daß die Truppen verschiedener Bundesstaaten nach der Folge der Armeecorpsnummern vom rechten zum linken Flügel aufgestellt werden; s. B. B. vom 28. Juli 1825, I. Nr. 5. Die Gleichberechtigung der Festungscontingente ist für Mainz besonders hinsichtlich des Großherzoglich Hessischen Bataillons anerkannt; s. Carlsbader Milit. Conv. Art. XV.

3) Art X, c. der Carlsb. Milit. Convention.

4) Art. IV der Carlsbader Militär-Convention; Art. 16 des Frankfurter Territorial-Recesses vom 20. Juli 1819. Der fünfjährige Wechsel bestimmt sich

Preußen [1]), für Landau Baiern [2]), für Rastatt Baden und für Ulm Würtemberg und Baiern; indem jenes den Gouverneur, dieses den Commandanten ernennt [3]).

Eine vollständigere Ordnung des Festungsdienstes ist nur rücksichtlich der Bundesfestung Mainz bekannt geworden. Dieses Reglement ist aber ausdrücklich als Norm für die betreffenden Verhältnisse in Ulm anerkannt [4]). Rücksichtlich der Bundesfestung Landau sind die schon vor der Uebernahme derselben durch den Bund geltenden Einrichtungen bis zu anderweiten Bundesbeschlüssen beibehalten; die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 14. Decbr. 1830 sind als Nachtrag zu der Militärverfassung des Bundes und als allgemeine Grundsätze diesen hinzugefügt [5]). In der Bundesfestung Mainz besteht eine eigene Artillerie- und Genie-Direction, sowie eine Kassen-, Approvisionnirungs- und Casernen-Verwaltungs-Commission. Die Artillerie-Direction wird von Oestreich, die Genie-Direction von Preußen bestellt. Ueber die Bildung jener drei letzteren Verwaltungszweige haben sich der Gouverneur und Commandant zu vereinigen, wobei der Grundsatz zu beobachten ist, daß von Seiten Oestreichs und Preußens eine gleiche Anzahl von Officieren oder Beamten angestellt wird. Der Approvisionnirungs- und Casernen-Verwaltungs-Commission wird im Frieden die Vorsorge für die Verpflegung und Instandhaltung des Oestreichischen, Preußischen und Darmstädtischen Spitals übertragen. Im Kriege wird aber eine eigene Sanitäts-Verwaltungs-Behörde errichtet [6]). In

---

nach dem Tage der wirklichen Uebernahme der Stellen; s. Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I. Nr. 4.

1) Art. 36 des Frankfurter Territorial-Recesses, in welchem der König Großherzog auf dieses im Art. 67 der Wiener Congreß-Acte ihm zugesicherte Recht verzichtete.

2) Bundesbeschluß vom 14. December 1830 §. 3.

3) Bundesbeschluß vom 28. April 1842 Nr. 1.

4) Bundesbeschluß vom 28. April 1842 §. 1 und 5.

5) Bundesbeschluß vom 14. December 1830 §. 4 Abs. 9.

6) Carlsbader Militärconvention Art. IV.

Luxemburg relevieren alle Festungschargen von Preußen [1]), in Landau von Baiern [2]), in Rastatt von Baden, jedoch bestellt Oestreich den Genie-Director [3]), und in Ulm findet in dem Amte des Genie-Directors, sowie des Genie-Unterdirectors ein fünfjähriger Wechsel zwischen einem Baierschen und Würtembergschen Militär Statt. Für den inneren Garnisonsdienst in Ulm ist für die beiden Besatzungstheile ein Baierscher und ein Würtembergscher Platzmajor zu bestellen [4]).

Die Gouverneure, Commandeure, Artillerie- und Genie-Directoren, sowie die Rechnungsbeamten der Festungen Mainz und Luxemburg stehen in Eid und Pflicht des Bundes; es ändert sich diese ihre Eigenschaft nicht, mag die Bundesversammlung oder — im Kriege — der Oberfeldherr des Bundesheeres den Befehl über die Festungen haben [5]). In Landau werden der Gouverneur, der Commandant und die Rechnungsbeamten nicht von dem Bunde beeidigt, jene haben indeß ihr Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung zu führen, das vom Bunde für die Festung anzuordnende Reglement getreulich zu befolgen und nach Unterordnung der Festung unter die Befehle der Bundesversammlung oder des Oberfeldherrn des Bundes [6]) nur diese zu beachten [7]).

---

1) Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I. Nr. 4 a. E. Die Festungskasse wird von Preußischen und Luxemburgischen Beamten geführt. Daselbst Nr. 10.

2) Bundesbeschluß vom 14. December 1830.

3) Wie sich diese Verhältnisse seit der Reception der Preußischen Besatzung gestaltet, ist nicht bekannt geworden.

4) Bundesbeschluß vom 28. April 1842 Nr. 5 und 6, und Bundesbeschluß vom 30. April 1857, betr. die Genehmigung der Baierisch-Würtembergschen Uebereinkunft über die Personalverhältnisse der Genie-Direction in Ulm.

5) Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I Nr. 3. Eidesformeln für den Gouverneur und Commandanten sind diesem Beschlusse angehängt.

6) Vergl. oben §. 156 Note 3.

7) Bundesbeschluß vom 14. December 1830 §. 3. In Rastatt und Ulm wird wohl die Regel des Mainzer Reglements auch in dieser Hinsicht zur Anwendung kommen.

§. 159.

In der Bundesfestung Mainz [1]) bilden unter dem Vorsitze des Gouverneurs der Commandant, der Artillerie- und Genie-Director den Gouvernementsrath der Festung, zu welchem nach Ermessen des Gouverneurs auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können. Zu demselben wird der Gouverneur den Großherzoglich-Hessischer Seits dazu bestimmten Civilbeamten in allen vertragsmäßig geeigneten Fällen [2]) zur Berathung und zum gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen. Der Gouverneur hat aber in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme, doch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protocoll bringen zu lassen.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beschlüsse des Gouvernementsraths und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen [3]). Das Festungsarchiv befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse und der Verantwortlichkeit des Gouverneurs und des Commandanten, sowie solche auch beide nebst den Kasse-Verwaltern dem Bunde für alle diesem gehörigen Geldsummen verantwortlich sind und daher nur mittelst beiderseitiger Unterschrift Zahlungen aus der Kasse erfolgen können.

In Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch ein älterer General in der Festung sein sollte. Dieses Commando bekleidet er aber nur so lange, bis der Gouverneur wieder ersetzt ist. Für diese Zeit ist dem Commandanten in seinen Functionen der älteste Officier von dem Theile substituirt, der den Gouverneur zu stellen hat. In Verhinderungsfällen des Commandanten ist demselben

---

1) Die nachstehende Darstellung beruht auf dem Inhalte der Carlsbader Militär-Convention und des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825.

2) Art. 13 des Frankfurter Tractats vom 30. Juni 1816.

3) Die Ausarbeitung besorgt die aus Preußischen und Oestreichischen Beamten bestehende Gouvernements-Canzlei; Art. VI der Carlsb. Mil. Convention. Schreiben von fremden Behörden an die Commandantur oder das Gouvernement von Mainz müssen dem Gouverneur überreicht werden, welcher den Commandanten gleichfalls davon in Kenntniß setzt.

der älteste Officier seines Corps substituirt, um dadurch die Absicht zu erfüllen, daß der Oberbefehl in der Festung aus Generalen beider Staaten zu bestehen habe.

Der Commandant und die Besatzungstruppen sind dem Gouverneur in allen Verhältnissen und Forderungen, die dem Dienst entsprechen, unbedingten Gehorsam schuldig. Bei den Officieren der Besatzung, sowie für die Truppen im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß bei dem Zusammentreffen im Dienst der Höhere dem Niederen zu befehlen hat und daß bei gleichem Range das Dienstalter entscheidet [1].

§. 160.

Die besonderen Pflichten und Befugnisse des Gouverneurs von Mainz sind die folgenden [2]:

1) Erhaltung der Festung in dem vollkommensten Vertheidigungszustand. Zu diesem Ende hat er ohne weitere Anfrage, jedoch nach vorhergegangener Prüfung des Gouvernements-Raths, die Disposition über den Dotationsfond. Anordnungen zur Unternehmung ganz neuer Befestigungs-Arbeiten, sowie Uebersteigungen der Etatsummen gehen auf seinen Antrag vom Bundestage aus. Dagegen ist der Gouverneur im Belagerungszustande befugt, außerhalb des bedeckten Weges neue Werke aufzuführen, Minenarbeiten, von welchen Gattungen sie sein mögen, anzuordnen, sowie auch Festungswerke, Verschanzungen, öffentliche und Privatgebäude zu demoliren und letztere nach Gutdünken zu verwenden, wie es der Dienst des Platzes fordern mag.

2) Die Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln, welche für die Sicherheit der Festung zuträglich scheinen [3], sowie die Anordnung

1) Art. XII und XV der Carlsb. Mil. Convention. „Genauste Bestimmungen über das Dienstverhältniß aller Behörden der Bundesfestungen sowohl des Gouverneurs und Commandanten zur Bundesversammlung und zum Oberfeldherrn als auch abwärts zu allen Theilen der Garnison nicht nur für den Frieden, sondern besonders auch für den Belagerungszustand" sind im Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I. Nr. 6 vorbehalten.

2) Art. X der Carlsbader Militär-Convention.

3) Unter diesen Gesichtspunkt fallen auch die Bestimmungen, daß der Gou-

des Festungsdienstes, der im Frieden ganz so wie im Kriege geleistet werden muß.

3) Die oberrichterliche Gewalt übt er durch Bekanntmachung der vorkommenden Fälle an die betreffenden Truppen-Commandanten zur Ahndung oder Abstellung von Mißbräuchen, welche ihm zu melden haben, auf was für eine Art die Sache abgestellt oder bestraft werden soll, und seine Genehmigung darüber einholen. In Gegenständen, welche die innere Ordnung, Disciplin, die gewöhnlichen Uebungen und die Verwaltung bei den einzelnen Contingenten betreffen, hat er, so lange sie nicht allgemeinen Zwecken entgegenstehen, kein Recht einzugreifen. Sie bleiben der Verantwortlichkeit jedes einzelnen Chefs gegen seinen Souverain überlassen. Scharfe Executionen dürfen jedoch nicht ohne sein Vorwissen stattfinden. Uebrigens hat er, besonders im Kriege, alle Rechte, die mit der obersten Militärgewalt an jedem festen Platze stets verbunden sind, insofern sie nicht in die Jurisdictions-Rechte der einzelnen Contingente eingreifen, in welchem Falle er nur fordern darf, daß die respectiven Truppen-Commandanten sie nach ihren Kriegsgesetzen ausüben.

4) Von dem Augenblicke des eintretenden Blocade- oder Belagerungs-Zustandes an hat der Gouverneur einen Vertheidigungsrath zu ernennen, dessen Hauptmitglieder der Commandant, die Direction des Artillerie- und Genie-Wesens, die Chefs der Oestreichischen, Preußischen, Darmstädtischen und anderen in der Festung befindlichen Contingente sein sollen. Von diesem Augenblick an ist er verpflichtet, ein Journal über den Gang der Vertheidigung zu führen. Auch darf der Gouverneur nur im Beisein dieses Rathes einen feindlichen Parlamentär annehmen oder Depeschen vom Feinde erbrechen.

5) Die Uebergabe der Festung durch Capitulation darf nie

---

verneur ohne Erlaubniß der Bundesversammlung in keinem Falle fremde Truppen in die Festung aufnehmen oder solchen auch nur den Durchzug gestatten darf. S. Art. X, e der Carlsb. Mil. Conv.

Statt finden, außer wenn ein Sturm auf die Bresche abgeschlagen und alle Vertheidigungsmittel erschöpft sind. Auch kann der Gouverneur ohne gehaltenen Kriegsrath nicht capituliren. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Vertheidigungsrathes und sämmtlichen Stabsofficieren der Garnison oder deren Stellvertretern, wenn jene mit Tode abgegangen sind. Der Gouverneur ist verpflichtet, jedes Mittel, welches in diesem Kriegsrathe von einem einzelnen Mitgliede angegeben werden könnte und welches nach Abstimmung von einem Viertel der Versammlung genehmigt worden, in Ausführung zu bringen. Auch muß die Capitulation von allen Mitgliedern dieses Kriegsrathes mitunterzeichnet werden.

Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, besonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede ist, eine Forderung machen, welche zum Nachtheil der Festung und des Bundes gereichen könnte, so hat der Commandant das Recht den Kriegsrath zu berufen und den Gouverneur um die Entwickelung seiner Gründe und Ansichten anzugehen [1]. Der Gouverneur ist dem Bunde nicht nur für das, was er bei der Vertheidigung des Platzes gethan, sondern auch für das, was er bei derselben unterlassen hat, verantwortlich. Sollte das Bundeskriegsgericht ihn für schuldig erkennen, so wird ihm außer der zuerkannten Strafe auch noch der Aufenthalt in sämmtlichen Bundesstaaten verwehrt [2].

§. 161.

Die speziellen Pflichten und Befugnisse des Commandanten sind [3]:

1) Im Frieden wie im Kriege, vereint mit dem Gouverneur Alles, was zum Besten der Festung geschehen kann, zu veranlassen

---

1) Art. XII daselbst.

2) Art. X, h daselbst. Der Gouverneur hat zur Auszeichnung zwei Schildwachen vor seiner Wohnung und bei öffentlichen Gelegenheiten ein Detachement Cavallerie zu seiner Bedeckung; Carlsb. Mil. Conv. Art. X, e.

3) Art. XIII der Carlsb. Milit. Convention.

und bei letzterem in Erinnerung zu bringen, was ihm besonderer Aufmerksamkeit werth erscheint.

2) Hat derselbe auf die strengste Erfüllung der Dienstvorschriften unmittelbar zu wachen.

3) Hat er alle Befehle des Gouverneurs an alle Waffengattungen und Besatzungs-Contingente in den gewöhnlichen Angelegenheiten, mit seiner Unterschrift versehen, ergehen zu lassen. Er ordnet durch die beiderseitigen Platzmajors den täglichen Wachtdienst, giebt die Parole aus und empfängt alle Meldungen von dem in Dienst stehenden Theile der Besatzung.

4) Die Truppen der verschiedenen Contingente hat er ganz gleich zu behandeln, sowie diese ganz wie die seines eigenen Heeres seinen Befehlen unterworfen sind.

5) Seine Jurisdictionsrechte beschränken sich blos auf Arretirung und auf Einladung des betreffenden Abtheilungschefs zu der gesetzlichen Verfügung [1].

§. 162.

Alle Vorräthe der Festung, welche gemeinschaftliches Eigenthum des Bundes sind, bleiben unter Verantwortung der betreffenden Directionen. Diese haben dem Commandanten die Anzeige davon zu machen, welcher sie zur Kenntniß des Gouverneurs bringt, dem sie allein Rechenschaft schuldig sind. Insbesondere wird es dem Genie-Director zur Pflicht gemacht, vierteljährig den Zustand aller Festungswerke und Festungsgebäude zu untersuchen. Er hat dafür zu wachen, daß sie in gutem Stande erhalten werden, und sich um die Bewilligung der Mittel zur Ausbesserung an den Gouverneur zu wenden.

Der Zustand des Geschützes, die Munitionsvorräthe und Zeughäuser werden ebenso periodisch von dem

1) Der Commandant empfängt von allen Theilen der Garnison dieselben Ehrenbezeugungen wie der Gouverneur, und erhält von allen Truppentheilen und Besatzungs-Contingenten Ordonnanzen, es kommt ihm jedoch nur eine Ehrenschildwache zu: Art. XIII, e daselbst.

Artillerie-Director untersucht und unter seine Verantwortlichkeit gestellt. Er hat die besondere Verpflichtung, über die Vollständigkeit der Munitionsvorräthe zu wachen. Eben diese strenge Befolgung der Berufspflichten liegt den übrigen Verwaltungszweigen ob[1]).

II. Aeußere Beziehungen des Bundes.

1. Die völkerrechtliche Persönlichkeit des Bundes.

§. 163.

Der deutsche Bund ist nach Außen eine in politischer Einheit verbundene freie und unabhängige Gesammtmacht, und soll in den äußern Bethätigungen des Bundes nur die nationale Einheit, nicht die staatliche Verschiedenheit in Deutschland sichtbar sein[2]). So nimmt der deutsche Bund als solcher d. h. als Inbegriff der deutschen Bundesstaaten eine selbständige Stellung in dem Verkehre der völkerrechtlich selbständigen Mächte ein[3]).

Als ein Ausdruck dieser selbständigen Beziehungen des Bundes zu den übrigen Mächten der Gegenwart und namentlich seiner unabhängigen und nothwendigen Stellung im Europäischen Staatensystem ist die Aufnahme der wesentlichen Bestimmungen der Bundesacte in die Congreßacte der zu Wien versammelten Europäischen

1) Art. XIV der Carlsbader Militär-Convention. Nähere Bestimmungen über die Manipulation des Verpflegungs- und Rechnungswesens und die Verwendung der Bundesvorräthe und Kassen sind vorbehalten.

2) Art. 2 der W. Schl. A. Vergl. Aegidi a. a. O. S. 32, auch Weiß a. a. O. S. 73 Note e, wo einige Einwände gegen die Wirklichkeit einer solchen politischen Einheit des Bundes (von Dresch: Oeffentl. Recht des Deutschen Bundes, erste Fortsetzung S. 11) widerlegt werden.

3) Präsidial-Vortrag zum Protokoll vom 16. November 1816, §. 7: „Die Deutschen erscheinen als Staatenbund wieder in der Reihe der Mächte"; provisorische Competenz-Bestimmung vom 12. Juni 1817 §. 6: „Wie indeß schon im Allgemeinen sich aus dem obigen Grundsatze ergiebt, daß der deutsche Bund in seinen äußern verfassungsmäßigen Verhältnissen dieselben activen und passiven Beziehungen wie jede andere freie und unabhängige Macht hat 2c."; Bundesbeschluß vom 9. December 1854 (Protokoll §. 368): „Daß der Deutsche Bund als Europäische Macht 2c."

Mächte vom 9. Mai 1815 zu betrachten [1]). Denn die wahre Bedeutung dieses Zusammenhanges des ersten Grundgesetzes des Bundes und der Wiener Congreßacte ist nur die Respectirung „Deutschlands" von Seiten der übrigen Vertragsmächte und das gegenseitige Versprechen derselben, sich einer jeden Verletzung der völkerrechtlichen Freiheit des deutschen Bundes zu enthalten. Keineswegs aber hat der Bund durch jenen Act sich und seine Staaten fremdem Einflusse freigegeben [2]).

2. Das Völkerrecht des Bundes.

§. 164.

In dieser seiner völkerrechtlichen Stellung liegen dem Bunde auch die im gegenwärtigen Völkerrechte begründeten Geschäfte ob,

---

1) Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, Art. 53—63. Hinsichtlich der „besonderen Bestimmungen" der Bundesacte heißt es im Art. 64 daselbst: „Les articles compris sous le titre de dispositions particulières dans l'acte de la Confédération Germanique, tel qu'il se trouve annexé en original et dans une traduction française, au présent traité général, auront la même force et valeur, que s'ils étaient textuellement insérés ici." Der Grund, warum nur die ersten eilf Artikel der Bundesacte in die Congreßacte aufgenommen sind, liegt darin, daß nur in ihnen der Deutsche Bund als eine Institution des Völkerrechts vollzogen ist, und daß es Sache des Wiener Congresses war, Deutschlands europäische Bedeutung anzuerkennen. Vergl. Art. 6 des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814: „Les États de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif."

2) Gegen Englische und Französische Prätensionen erklärte der Bund im Beschlusse vom 18. September 1834: „Daß der Deutsche Bund ausschließend nur von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet worden, daß durch die Einverleibung des Bundesvertrages in die Congreßacte den fremden Mächten, welche die Congreßacte mitunterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der deutschen Bundesacte sanctionirten Grundsätze zu beaufsichtigen, eingeräumt, noch eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des Deutschen Bundes zu beschützen, übertragen worden, daß vielmehr daraus für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, sich vermöge der vertragsmäßigen Grundverfassung des Bundes jeder Einmischung in dessen innere Angelegenheiten zu enthalten hervorgegangen sei." Dieselbe Erklärung hatte der Bund zu wiederholen, als im Jahre 1851 England und Frankreich gegen eine Aufnahme von Gesammt-Oestreich und Preußen in den Bund protestirten. S. Bundesbeschluß vom 17. Juli und 6. September 1851 (Protokoll §. 79 und 132).

jedoch, da — und zwar schon vor der Errichtung des Bundes — auch die deutschen Staaten im Besitze der vollsten völkerrechtlichen Souverainetät sind und gegen einander und nach Außen völkerrechtliche Beziehungen haben, nur in den Schranken der Bundeszwecke und der Bundesverträge [1]. Die völkerrechtliche Unbeschränktheit der einzelnen Bundesstaaten ist erst durch die völkerrechtlichen Bundesangelegenheiten modificirt; darum streitet auch für jene die Vermuthung und hat der Bund seine Zuständigkeit im Staatenverkehre der Souverainetät der Bundesstaaten gegenüber zu erweisen. Dieser Beweis ist aber von ihm schon erbracht, wenn er seine völkerrechtlichen Maaßnahmen als die nothwendigen Consequenzen der Bundeszwecke darzuthun vermag [2].

Als Zeichen dieser völkerrechtlichen Persönlichkeiten führt der Bund ein Wappen, den deutschen Adler mit der Umschrift: „der deutsche Bund" [3]. Daß derselbe auch noch eine Bundesfarbe anerkenne, läßt sich nicht behaupten [4].

§. 165.

Der völkerrechtliche Beruf des deutschen Bundes erfüllt sich in

---

1) Provisorische Compet. Bestimmung vom 12. Juni 1817 §. 6: „Deutschland erscheint seit dem geschlossenen Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Macht nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundesacte, der Buchstaben, Geist und Sinn derselben dem Bunde beilegen, somit in allen Beziehungen und Fällen, die sich hiernach ergeben." Art. 35 der W. Schl. A.: „Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus." Vergl. Art. 42 und 46 der W. Schl. A.

2) Dies folgt aus den in vorhergehender Note allegirten gesetzlichen Bestimmungen. Vergl. Weiß §. 200.

3) S. oben S. 36 Note 2. Vergl. auch die Bundesbeschlüsse vom 30. Juli 1846 (Protokoll §. 207) und vom 6. September 1851 (Protokoll §. 140), die Bezeichnung der Geschützrohre in den Bundesfestungen betreffend.

4) Die schwarz-roth-goldene Fahne ist wohl durch eine Bundespraxis beseitigt.

der Erhaltung der Selbständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten [1]). Der Bund ist zu allen völkerrechtlichen Maaßnahmen befugt und verpflichtet, welche zur Erfüllung dieser Zwecke nützlich und nothwendig erscheinen, also nicht nur zu einem friedlichen und freundschaftlichen Verkehr mit den anderen Mächten der Gegenwart, sondern auch zur Anwendung völkerrechtlichen Zwanges oder zur Kriegführung von Bundeswegen. Sein actives und passives Gesandschaftsrecht erkennen die Bundesgesetze ausdrücklich an [2]).

Der positive Grund dieser völkerrechtlichen Competenz des Bundes liegt allerdings in der Vertragsbestimmung, in welcher alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen garantiren [3]). Ein tieferer Grund jener Zuständigkeit und dieser Vertragsberedung liegt indeß in der Auctorität des deutschen Bundes als einer nothwendigen Voraussetzung in dem System der völkerrechtlichen Mächte der Gegenwart. Aus diesem Grunde erhält denn auch der völkerrechtliche Beruf des Bundes außer der deutschen noch eine Europäische Nothwendigkeit [4]).

---

1) Art. 35 der W. Schl. A.: „Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus."

2) Art. 50 Nr. 2 der W. Schl. A.

3) Art. 11 der Bundesacte.

4) Es zeigt sich dieses in dem innigen Zusammenhange der Bundesacte mit den allgemeinen völkerrechtlichen Verträgen des Wiener Congresses und namentlich auch in dem Anerkenntniß der Nothwendigkeit einer deutschen Gesammtheit, wie dasselbe die Mächte des ersten Pariser Friedens aussprachen. S. oben S. 204 Note 1. Noch einen anderen wesentlichen Beweis liefern aber die Verhandlungen der Europäischen Großmächte behufs Sicherung des Vertheidigungssystems des Deutschen Bundes. Vergl. die Acten-Auszüge in von Meyer's Staatsacten Th. II. S. 116 flg.

§. 166.

Der Bund hat zur Wahrung und Förderung seiner völkerrechtlichen Zwecke alle durch die Umstände und durch die jeweilige Gestaltung der politischen Beziehungen der Staaten veranlaßten Verhandlungen zu pflegen und durch angemessene Verträge den völkerrechtlichen Verkehr zu sichern und zu fördern. Namentlich will der Bund zur Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten besonders verhüten, daß durch ihn und von Seiten der Bundesstaaten denselben Verletzungen zugefügt werden, und will deshalb, falls ein fremder Staat über eine solche Verletzung beim Bunde Beschwerde führen würde, das verletzende Bundesglied zur schleunigen und genügenden Abhülfe auffordern und nach Befinden der Umstände Maaßregeln treffen, welche weiteren friedestörenden Folgen zu rechter Zeit vorzubeugen im Stande sind [1]). Auch hat der Bund den Grundsatz des Pariser Congresses vom 14. April 1856, daß Staaten, zwischen welchen ernstliche Mißhelligkeiten sich ergeben, ehe sie die Waffen entscheiden lassen, so viel die Umstände es zu lassen, die Vermittelung einer befreundeten Macht anzusprechen haben, als Bundesnorm adoptirt [2]).

Der Bund will ferner auf Verlangen einzelner Bundesregierungen für dieselben die Verwendung bei fremden Regierungen und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten die Intervention bei einzelnen Bundesgliedern übernehmen [3]). Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht ent-

---

1) Art. 36 der W. Schl. A. Die Verpflichtung der Bundesstaaten, sich der Verletzung Anderer zu enthalten, ist nur ein Correspondens zu ihrem Rechte, ihrerseits jede Verletzung durch eine fremde Macht zurückzuwehren.

2) Bundesbeschluß vom 10. Juli 1856.

3) Art. 50 Nr. 4 der W. Schl. A. Vergl. Provisorische Competenz-Bestimmung vom 12. Juni 1817 §. 5, 3, d Nr. 2: — „so ist die Bundesversammlung zwar befugt, ihre bona officia und, wenn von beiden Theilen ihre Vermittlung angenommen wird, auch diese eintreten zu lassen. Weiter gehende Befugnisse hat sie jedoch in Ansehung dieses Bundesstaates nur dann, wenn sie durch die in dem Artikel 2 der Bundesacte vorgezeichnete Grundregel ihres Benehmens dazu berechtigt und veranlaßt wird.“

standenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites abzumahnen und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen und solche soweit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde [1].

Eine solche Intervention kann auch durch Beschwerden eines Unterthans eines Bundesstaates über das Verhalten einer auswärtigen Macht oder durch eine Beschwerde dieser gegen jenen veranlaßt werden, wenn die betreffende Bundesregierung um dieselbe nachsucht oder der auswärtige Staat die Vermittelung der Landesregierung nicht erlangen kann, und wenn — in diesem letzteren Falle — die allgemeinen Zwecke des Bundes sein Thätigwerden verlangen [2].

§. 167.

Zur Abwehr einer unmittelbaren oder mittelbaren Verletzung der Selbständigkeit und Sicherheit Deutschlands als Bundesgesammtheit, sowie zum Schutze eines jeden Bundesstaates und seines Gebietes tritt der Bund als militairische Gesammtmacht auf und schützt sich und seine Glieder durch strategische Maaßnahmen und durch Waffengewalt [3]. In dieser Anwendung bekommt besonders

---

1) Art. 37 der W. Schl. A.

2) Provisorische Competenz-Bestimmung §. 5, 3, d. Vergl. die Bundesverhandlungen über das Ansuchen des Grafen von Mörchingen in Baden um die Verwendung des Bundes am Französischen Hofe (Protokoll von 1816 §. 45 und 69).

3) Art. 51 der W. Schl. A. S. oben §. 108 flg.

die Militairgewalt des Bundes und ihre organische Entfaltung, die Ordnung des Bundesheer-Wesens, wie die Anlage und Einrichtung der fortificatorischen Anstalten des Bundes ihre hohe Bedeutung. Es sind aber vom Bunde auch Bestimmungen getroffen, welche den Charakter völkerrechtlichpolizeilicher Maaßnahmen tragen und mehr die möglichen Gefahren verhüten, als die wirklich vorhandenen zurückdrängen sollen. Zu diesen Bundesnormen gehören namentlich die Bestimmungen, daß Consuln fremder Mächte in Bundesfestungen nicht zugelassen werden sollen [1]), daß die Errichtung stehender Brücken über Grenzflüsse, welche das Gebiet des deutschen Bundes [2]) vom Auslande und von Staaten scheiden, die keinen Bundesgliedern angehören, an die vorgängige Prüfung ihrer Zulässigkeit aus dem militairischen Gesichtspunkte und an die Zustimmung des Bundes geknüpft ist [3]), und daß der Gouverneur der Bundesfestung auch nur mit dieser Zustimmung fremde Truppen in die Festung einziehen lassen darf [4]).

§. 168.

Als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht, deren einzelne Glieder nothwendige und integrirende Bestandtheile des Ganzen sind, kann der deutsche Bund von Außen in keinem Theile verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes trifft [5]). Es ist

---

1) Bundesbeschluß vom 12. November 1835.

2) S. oben §. 14.

3) Bundesbeschluß vom 27. Februar 1832. Vergl. Bundesbeschluß vom 25. Februar 1858 (Protokoll §. 93): „Die Herstellung einer Eisenbahn-Brücke über den Rhein bei Waldshut nach Maaßgabe des Antrages vom 12. November v. J. unter dem Vorbehalte zu genehmigen, daß in dem rechtsseitigen Landpfeiler die Vorrichtung zu einer Demolirungsmiene angebracht und von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung die geeigneten Vorbereitungen, um im erforderlichen Falle die Zerstörung der Brücke zu sichern, getroffen, wie solches geschehen, aber zur Anzeige gebracht werde."

4) S. 199 Note 3.

5) Art. 36 Abs. 1 der W. Schl. A.: „Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz

darum auch der Fall, daß ein Bundesstaat, welcher nicht auch außer dem Bunde belegenes Gebiet besitzt und als solcher eine bundesfreie völkerrechtliche Macht ist, für sich mit einem auswärtigen Staate Krieg führt, undenkbar. Denn ein jeder Krieg setzt den kriegführenden Staat allen Chancen der politischen Gestaltungen aus und also wenn einen Staat des deutschen Bundes dann auch diesen Bund selbst [1]).

§. 169.

Im Allgemeinen unterscheidet der deutsche Bund drei Fälle seiner Bedrohung:

1) den Fall einer Gefährdung der Neutralität des Bundesgebietes durch einen Krieg zwischen auswärtigen Mächten oder durch andere Verhältnisse, in welchem Falle nur die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln von Bundeswegen zu treffen sind [2]);

2) den Fall eines direct oder indirect [3]) dem Bunde als

Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe."

1) A. M. Tittmann S. 98 Note. Vergl. von Dresch: Beiträge S. 68, 78.

2) Art. 45 der W. Schl. A.: „Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in anderen Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß — veranlassen 2c." Welches diese anderen Fälle sind, muß zweifelhaft erscheinen, da ein Krieg, der nicht Bundeskrieg ist, nur zwischen auswärtigen Mächten geführt werden kann. S. Jordan Th. I. §. 263 und dagegen Weiß §. 220. Am Richtigsten ist es wohl, das „in anderen Fällen" schlechthin für eine General-Cautel zu halten.

3) Eine indirecte Bedrohung des Bundes oder eines Bundesstaates findet Statt, wenn ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb seines Bundesgebietes Besitzungen hat (Preußen und Oesterreich) in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen und damit eine Gefahr für das Bundesgebiet begründet wird. Vergl. Art. 47 der W. Schl. A. (unten S. 213 Note 5). Uebrigens kann eine indirecte Gefährdung des Bundes auch aus den Differenzen ganz fremder Mächte, namentlich aber auch derjenigen auswärtigen Fürsten,

Gesammtheit oder nur einem einzelnen Bundesstaate drohenden feindlichen Angriffs, wo gleichzeitig mit der zu beschließenden Entscheidung des Vorhandenseins dieser Gefahr die unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaßregeln vom Bunde zu beschließen sind [1]; und

3) den Fall eines feindlichen Ueberfalls oder thätlichen Angriffs des Bundesgebietes, wo der Stand des Krieges — nöthigenfalls mit einer förmlichen Kriegserklärung — sofort eintritt und der Bund, was auch ferner von ihm beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaaßregeln zu schreiten hat [2].

Die Frage, ob und wie eine Vertheidigung des Bundes anzuordnen sei, entscheidet der Bund durch den engeren Rath der Bundesversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit [3]. Eine förmliche Kriegserklärung kann aber nur im Plenum mit Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden [4].

Wenn nun auch ein Bundeskrieg stets nur ein Vertheidi-

---

welche zugleich deutsche Bundesstaaten regieren (Dänemark und die Niederlanden) entstehen.

1) Art. 38 der W. Schl. A.: „Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates oder aus anderen zuverlässigen Angaben Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen und darüber in der kürzestmöglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem Ausspruche wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaßregeln ein Beschluß gefaßt werden." — Solche Vertheidigungsmaßregeln sind Armirung der Bundesfestungen, Kriegs- und Marsch-Bereitschaft der Bundescontingente.

2) Art. 39 der W. Schl. A: „Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln geschritten werden." Art. 40: „Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so ꝛc."

3) Art. 38, 40, 45, 47 der W. Schl. A.

4) Art. 40 der W. Schl. A.

gungskrieg ist, so darf dieses doch nur so verstanden werden, daß der Bund nicht auf Eroberungen ausgehen will und — als ein Staatenbund — nicht ausgehen kann [1]), nicht aber auch so, daß der Bund stets nur defensiv, niemals auch offensiv Krieg führen dürfte. Denn es giebt auch eine aggressive Vertheidigung.

§. 170.

Die Bedeutung eines Bundeskrieges liegt darin, daß ihn der Bund als Gesammtmacht unter Verpflichtung aller Bundesstaaten zur Theilnahme führt, daß nur der Bund als solcher durch speziell ernannte und instruirte Bevollmächtigte unter Leitung eines besonders dazu constituirten Ausschusses über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes mit dem Feinde unterhandelt, einen Friedens- oder Waffenstillstands-Vertrag annimmt und bestätigt, und daß kein Bundesglied, auch nicht ein solches, welches nicht zum Bunde gehöriges Gebiet besitzt, einseitig d. h. ohne Genehmigung des Bundes über solche Verträge mit dem Feinde unterhandeln darf. Vor dem Ausbruch eines Bundeskrieges ist aber das freie Unterhandlungs- und Bündnißrecht der Bundesstaaten nicht anders, als durch das Verbot bundeswidriger Handlungen beschränkt [2]).

Die Theilnahme der Bundesstaaten an einem Bundeskriege ist stets eine allgemeine, Neutralität des einen oder anderen unstatthaft. Dagegen kann die individuelle Betheiligung am Bundeskriege eine mittelbare oder unmittelbare und insofern eine verschiedene sein. Denn es ist nicht nothwendig, daß der Bund einen jeden Bundesstaat zur Antheilnahme an der activen Kriegsführung verpflichtet [3]). Nur müssen Kosten und Lasten der Bundeskriegsführung, soweit sie

---

1) Art. 35 der W. Schl. A. S. oben S. 205 Note 1.

2) Art. 11 der B. A. Art. 48, 49 der W. Schl. A. Der Art. 11 sagt: „Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen", es ist jedoch das „erklärt" nicht zu betonen noch wörtlich zu verstehen. Vergl. Weiß §. 218 Note a.

3) §. 35 des Bundesbeschlusses vom 4. Januar 1855. S. oben §. 132.

einer Repartition fähig sind, von allen Staaten in matrikelmäßiger Gleichheit getragen werden [1]). Eine förmliche Kriegserklärung verpflichtet indeß alle Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme am Bundeskriege in dem durch die Kriegsverfassung des Bundes fest geregelten Maaße [2]). Die Stellung größerer Truppenmassen ist Niemanden verwehrt, es ist aber für solche größeren Opfer eine Forderung gegen den Bund nicht begründet [3]).

§. 171.

Ganz fremd bleibt dem Bunde der Krieg, welchen ein Bundesglied, das zugleich nicht zum Bunde gehörige Territorien besitzt nicht als solches, sondern als Europäische Macht mit einem auswärtigen oder mit einem anderen auch als Europäische Macht auftretenden deutschen Staate führt [4]), insofern nur dieser Krieg die Verhältnisse, das Gebiet und die Verpflichtungen des Bundes nicht berührt [5]). Unter dieser Voraussetzung ist die völkerrechtliche Freiheit der deutschen Staaten auch in dieser Richtung unbeschränkt. Eben deßhalb bleibt auch den deutschen Staaten unbenommen, durch besondere Bündnisse gemeinschaftliche Maaßregeln in beliebiger Ausdehnung unter einander zu verabreden, wenn auch die Vorfrage,

---

1) So wurde z. B. im Jahre 1831 zum Schutze des Großherzogthums Luxemburg nur das 10. Armeecorps aufgeboten, die Unkosten desselben wurden aber auf alle Bundesstaaten repartirt. S. Bundesbeschluß vom 23. September 1839.

2) Art. 41 der W. Schl. A.

3) Art. 44 daselbst.

4) Man hat von einem Neutralitätsrechte des Bundes gesprochen (Weiß §. 220); es ist dies aber ein ebenso unjuristischer Begriff wie der eines Friedensrechtes.

5) Art. 46 der W. Schl. A. Der Fall, daß zwei Deutsche Staaten mit einander ohne eine Betheiligung des Bundes Krieg führen, ist im Commissions-Gutachten zum Bundesprotokoll der 11. Sitzung vom Jahre 1817 (Beilage 13) als möglich supponirt. Wie sich aber in einem solchen Falle die Neutralität der übrigen Deutschen Staaten und des Deutschen Bundes erweisen und erhalten sollte, wird mit Recht räthselhaft genannt. Vergl. Jordan §. 263 Note 4, auch von Dresch: Beiträge S. 62.

ob eine Gefahr des Bundes vorhanden sei, durch Stimmenmehrheit verneint ist, die überstimmten Bundesstaaten aber von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind [1]).

3. Die Formen des völkerrechtlichen Verkehrs des Bundes [2]).

§. 172.

Der allgemeine diplomatische Verkehr des deutschen Bundes mit dem Auslande wird durch die Bundesversammlung besorgt. Derselbe kann schriftlich und mündlich oder durch abzuordnende Gesandtschaften geführt werden. Es ist daher nur eigne freie Bestimmung des Bundes, wenn derselbe, ungeachtet des Gesandtschaftsrechtes, in der Regel keine allgemein beständige Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen hält.

Der schriftliche diplomatische Verkehr wird in gleicher Art und mit Beobachtung gleicher Formen von dem Bundes-Präsidium durch Erlassung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung oder durch eine Note an die bei dem deutschen Bunde accreditirte Gesandtschaft dieser Regierung besorgt und vollzogen. Diese schriftlichen Verhandlungen sind in der Regel nur als das Resultat des Beschlusses der Bundesversammlung anzusehen; da sich jedoch Fälle ergeben können, wo es angemessen sein möchte, wenn vorerst die erhaltene diplomatische Mittheilung ausnahmsweise nicht sofort der ganzen Versammlung gemacht würde, so wird die Präsidial-Gesandtschaft dergleichen schriftliche Mittheilungen einem eigends von ihr zu erbittenden Ausschusse vorlegen, und man wird sich alldort unter eigener Verantwortung vereinigen, ob und inwiefern jetzt oder noch nicht die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle. Förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen stehen diesem Ausschusse nicht zu, sondern müssen der Bundesversammlung vorbehalten bleiben.

---

1) Art. 42 der W. Schl. A.

2) Die nachstehenden Paragraphen sind dem Bundesbeschluß vom 12. Juni 1817 (Protokoll §. 227) Art. II—V entnommen.

§ 173.

Alle auswärtigen Gesandtschaften jeder Klasse sind als an den deutschen Bund accreditirt anzusehen. Botschafter, Nuntien und päpstliche Legaten werden nach den Grundsätzen des der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 angefügten **Reglement sur le rang entre les agens diplomatiques** [1]) als unmittelbare Repräsentanten der Person ihres Souverains, als Gesandte erster Klasse betrachtet, sodann Gesandte, welche mit dem Charakter bevollmächtigter Minister bekleidet sind, als die zweiter Klasse und alle übrigen diplomatischen Agenten als die dritter Klasse.

Jede Regierung kann das Beglaubigungsschreiben für ihre Gesandtschaften an dem deutschen Bund in der eigenen National- oder sonst gefälligen Sprache fassen, es wird jedoch nebst der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abschrift auch eine Uebersetzung entweder in der Deutschen, Lateinischen oder Französischen Sprache zu übergeben sein. Die bei dem Bunde accreditirenden Gesandtschaften haben sich zuvörderst an den präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung zu wenden und demselben ihre Beglaubigungsschreiben in Ur- und Abschrift, auch nach Beschaffenheit derselben in der Uebersetzung mitzutheilen. Der präsidirende Gesandte giebt hiervon der Versammlung Kenntniß, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungsschreibens und eventuell auch die beizufügende Uebersetzung vor. Etwaige Bedenken gegen ein Creditiv-Schreiben können auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des Bundestages ausmachen.

Ist bei dem Beglaubigungsschreiben Nichts zu erinnern, so werden die Originalbeglaubigungsschreiben der Gesandtschaften jeder Klasse in der Versammlung eröffnet, allda verlesen und wird die Gesandtschaft als gehörig accreditirt angenommen. Von der sonach erfolgten Accreditirung wird die Anzeige zu dem Protokoll der Bundesversammlung gemacht. Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Creditiv-Schreiben ist nach obigen Bestimmungen

---

1) Abgedruckt in von Meyer's Staatsacten Th. I. S. 285.

zu ertheilen und zu fertigen und zwar in deutscher Sprache mit Beifügung einer Lateinischen oder Französischen Uebersetzung.

Die gesandtschaftlichen Vorrechte der deutschen Bundestagsgesandten stehen auch den am Bunde accreditirten fremden Gesandten zu [1]).

§. 174.

Die Verhandlung mit den accreditirten auswärtigen Gesandtschaften kann schriftlich oder mündlich geschehen. Eine bundesseitige Mittheilung an dieselben ist im Allgemeinen nur das Resultat eines Bundesbeschlusses ohne Rücksicht auf die verschiedenen Klassen der Gesandtschaften [2]). Zum Zweck der mündlichen Verhandlung soll zwar vor Allem der Präsident das unmittelbare Organ der Bundesversammlung sein, jedoch steht es dieser jederzeit frei, einzelne Bundesgesandte zugleich mit der Präsidial-Gesandtschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen. Bei solchen mündlichen Besprechungen jedoch ist in allen den Fällen, wo entweder Anträge gemacht oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen ohne deshalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, eine Verbal-Note zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist die Verbal-Note von dem Präsidium zu ertheilen, so muß sie vorher der Bundesversammlung oder ausnahmsweise dem bestimmten Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden. Die Noten der Bundesversammlung werden in deutscher Sprache abgefaßt und erforderlichen Falls mit einer Lateinischen oder Französischen Uebersetzung versehen.

Die auswärtigen Gesandtschaften jeder Klasse können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präsidium richten. Die Präsidial-Gesandtschaft hat in der Regel jede Note oder Eröffnung von einer auswärtigen accreditirten Gesandtschaft in der nächsten ordentlichen oder nach Befinden außerordentlichen

---

1) Bundesbeschluß vom 19. Februar 1824 (Protokoll §. 42). S. oben §. 37.
2) S. oben §. 172.

Sitzung zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen. Es ist jedoch auch in dieser Beziehung das Präsidium ausnahmsweise ermächtigt, in geeigneten Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einem zu erbittenden Ausschusse die erste Mittheilung zu machen.

§. 175.

Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse treten auch hinsichtlich der bei dem deutschen Bunde accreditirt gewesenen, aber zurückberufenen oder sonst beendigten fremden Gesandtschaften ein. Insbesondere wird es in Ansehung des Recreditivs ebenso wie bei dem Creditive und dessen Uebergabe gehalten. Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Krieges mit dem deutschen Bunde, sondern auch sonst im Allgemeinen ist die bei demselben accreditirt gewesene und jetzt abreisende Gesandtschaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe zu versehen und genießt dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz. Die Bundesversammlung behält sich übrigens in einzelnen Fällen, wie sie es für rathsam hält, bevor, auch diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandtschaft reisen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwaige Gefährde zu schützen, als auch damit der durchreisenden Gesandtschaft nach dem Verlangen der Bundesversammlung das gehörige Geleit ohne allen Anstand gegeben werde.

Berichtigungen.

Im §. 15 sind als Aenderungen der Grenzen des deutschen Bundesgebietes auch die territorialen Arrangements der sächsischen und anhaltinischen Herzogthümer vom Jahre 1829 bezw. 1847 erwähnt, allein irrthümlich, da diese nur innerhalb der Bundesgrenzen die Gebiete jener Bundesfürsten veränderten.

In der auf S. 150 abgedruckten Bundesmatrikel ist in Folge eines Zahlenfehlers in der von mir benutzten Mittheilung aus der Bundesversammlung die falsche Angabe enthalten, daß die Bevölkerung der freien Stadt Frankfurt von 48,500 auf 48,800 Seelen gestiegen sei. In Wirklichkeit ist eine Aenderung dieses Matrikelansatzes nicht eingetreten und deshalb auch die Gesammtzahl der Bundesmatrikel die frühere, nämlich 30,164,392 geblieben.

Ferner:

Strippelmann, Dr. F. G. L.,

Der Beweis

durch Schrift-Urkunden.

Mit Belegen aus der Praxis der obersten Gerichte.

I. Abtheilung: Die Urkunden.

gr. 8. geh. $1^2/_3$ Thlr.

Zweite Abtheilung erscheint in Kurzem.

Schimmelpfeng, Th., **Hommel Redivivus** oder Nachweisung der bei den vorzüglichsten älteren und neueren Civilisten vorkommenden Erklärungen einzelner Stellen des Corpus Juris Civilis. 3 Bände. gr. 8. geh. $8^1/_2$ Thlr.

Die „Neue Hannov. Ztg." vom 21. Juni d. J. urtheilt über dieses nun vollständig erschienene Werk wie folgt:

„Eine neue und mit den Nachweisungen aus der neueren civilistischen Literatur verbesserte Ausgabe des alten Hommel in angemessener Ausstattung. Grade bei der unlängst erwachten Richtung der Wissenschaft des römischen Rechts dürfte dieses Werk einen nicht geringen Werth beanspruchen können, da es umfassende Nachweisungen aus der zahllosen Literatur der Pandekten-Exegese bietet und zwar in einer den Gebrauch sehr erleichternden planen Uebersicht. Zwar ist von einer Seite der Fehler der Unvollständigkeit diesen Nachweisungen vorgeworfen, allein mit Unrecht, da bei der steten Benennung derjenigen Autoren, welche ihrerseits zu der einzelnen Stelle die vollständigsten Literatur-Notizen bringen, namentlich von Glück und Vangerow eine speziellere Namhaftmachung der dort citirten Schriftsteller eher den Vorwurf überflüssiger Wiederholung begründen würde. **Namentlich dem Praktiker kann diese Arbeit als ein sicherer Führer durch die reichhaltigen Magazine der Pandekten-Literatur mit Recht empfohlen werden."**

Handbuch des kurhessischen Civil- und Civilprozeß-Rechtes. 1. Band. gr. 8. Geheftet $2^2/_3$ Thlr.

Druck von Baier & Lewalter.

Grotefend, Georg A.

System des öffentlichen Rechts der deutschen Staaten

Bd.: 1

Cassel 1860